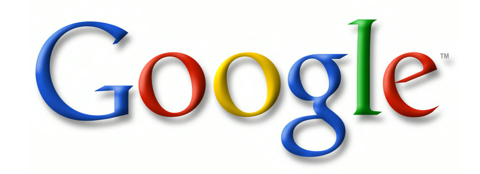
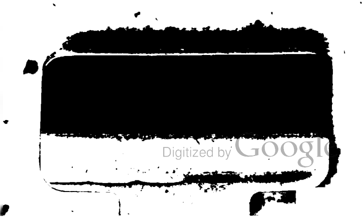





Digitized by Google

Auserlesene Bibliothek



der

allgemeinen Staatswissenschaft,

für

Staats= und Geschäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Beflissene dieser Wissenschaft.

Herausgegeben

von

C. D. Voß.

Zweyter Band. Zweytes Stück.

Leipzig
bey Voß und Comp. 1796.

Inhalt

des zweyten Stücks des zweyten Bandes.

Auszüge.

Kurze Beurtheilungen.

III. Unter-

Inhalt.

Merkwürdige Staatsschriften und Verordnungen.

Auszüge.

Auszüge.

I.

Holland vor und nach der Revolution, in Beziehung auf die Statthalter-Würde betrachtet. *)

A) Holland vor der dermaligen Revolution.

Die sieben vereinigten Staaten waren vorher Provinzen der großen spanischen Monarchie, und wurden nach der damaligen Politik des Cabinets behandelt; sogar die Inquisition, diese Feindin der Vernunft und menschlichen Freyheit, wurde eingeführt. Da sich das Volk hierauf empörte, und anfing sich in den Besitz seiner Rechte zu setzen: so stellte sich Wilhelm I., Prinz von Oranien, an des Volks Spitze, und half ihm die Freyheit erkämpfen. Heldenmüthig und mit Gefahr des Lebens vertheidigte Prinz Wilhelm und einige seiner Verwandten, die Grafen von Nassau, die Sache der Niederländer **). Ihre Tapferkeit würde nicht gesiegt haben, wenn des Prinzen Klugheit und standhafter Muth nicht vorgeleuchtet und die Mittel ersonnen hätte, wie sie ihre Freyheit behaupten und ein selbstständiger Staat werden könnten.

A   Im

*) Holland vor und nach der Revolution, in Beziehung mit der Statthalterwürde betrachtet. Concordia res parvae crescunt; discordia res maximae dilabuntur. Frankfurt a. M. 1795.

**) Der Geschichtskundige dürfte doch wohl dieser Aeußerung nicht beypflichten. Es ist seltsam genug, daß man dennoch immer hievon ausgeht und zurück kömmt. A. d. H.

Im Jahre 1579 kam zu Utrecht die Vereinigung der sieben vereinigten Provinzen zu Stande. Sie vereinigten sich zwar zu Einem Staat, aber jede einzelne Provinz behielt sich doch die höchste Gewalt innerhalb ihrer Grenzen auszuüben vor. Es sind also sieben souveraine Staaten, welche in einem eng verflochtenen Staatenbunde leben. Hier wurde der erste Grund zu den holländischen Unruhen gelegt.

Wir wollen die Sache näher beleuchten.

Der holländische Freystaat bestehet aus sieben unabhängigen Staaten. Jeder hat seine eigene Verfassung; jeder übet innerhalb seiner Grenzen die Hoheitsrechte aus. Diese Staaten leben in einem gemeinschaftlichen Staatenbunde vereint, und bilden also in dieser Rücksicht nur einen Staat.

Jede Provinz hat ihre Provinzialstaaten, welche die Regierung in derselben besorgen; und in der Versammlung der Generalstaaten hat jede Provinz Eine Stimme, wozu sie aber mehrere Deputirte, jedoch auf ihre eigene Kosten, abschicken kann. Da nun die Generalstaatenversammlung gewöhnlich aus vierzig, oft funfzig Gliedern besteht, und nur sieben Stimmen, für jede Provinz Eine, in der Staatenversammlung abgelegt werden, so haben jederzeit mehrere Deputirte nur eine Stimme.

Jedes neue Gesetz oder neue Einrichtung, welche die Generalstaaten entwerfen, kann erst gesetzliche Kraft erhalten oder ausgeführt werden, wenn es durch die sämmtlichen vereinigten Provinzen ist gebilliget worden. Daß dieses einen ungewöhnlich trägen Gang, selbst bey den wichtigsten Vorfällen und Projecten veranlasset, ist leicht abzusehen. Bis eine solche Materie in allen Provinzen ventilirt ist, und die erforderlichen Gelder verwilligt sind, gehet viele Zeit verloren; ja die Sache selbst, so nützlich sie auch an und für sich selbst ist, unterbleibt oft, weil diese oder jene Provinz glauben mag, daß eine andere vorzüglichen Nutzen und Gewinn davon zu erwarten, und nur deßhalb die Sache vorgeschlagen habe. Dieses verhindert

hindert die Operationen bey Kriegen, und störet das Geschäft bey Friedensunterhandlungen.

Da nun das Stimmenrecht in jeder Provinz wieder von verschiedenen Städten und Corporationen abhängt: so ist es klar einzusehen, wie viele Discussionen es geben muß, so oft über eine wichtige Sache die Frage ist.

In handelnden Staaten ist das Interesse der Staatsbürger einer immer währenden Rivalität unterworfen. Daher die Verschiedenheit bey jeder Abstimmung.

Es ist wahr, von je mehreren Seiten eine Sache beleuchtet wird, desto mehr wird sie ins Licht gesetzt. Die Einrichtung mit den General- und Provinzialstaaten, läßt sich also in dieser Absicht vertheidigen. Aber wie, wenn eine dem ganzen Freystaate nützliche Anstalt von Wichtigkeit in Anschlag gebracht wird, und dieser und jener in Ansehen stehende Deputirte bey den Provinzialstaaten hält sie für sein oder seiner Familie Privatinteresse nicht vortheilhaft; wird er da nicht alles anwenden, um seine Provinz dahin zu bringen, daß sie verneinend votirt? und wenn sich nun dieses zu gleicher Zeit in mehreren Provinzen zutrüge, soll deßwegen der allgemeine nützliche Vorschlag unausgeführet bleiben? Jeder wird diese letzte Frage verneinen: aber doch geschieht es, wenn es dem Statthalter nicht gelingt, eine Vereinigung zu Stande zu bringen; zumal da nach der Constitution es erforderlich ist, daß bey wichtigen Geschäften nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern Einstimmung entscheidet. *)

In solchen Fällen, wo die Provinzen unter sich nicht einig werden können, welches sehr oft geschieht, da der Ausdruck der Constitution: wichtige Geschäfte oder Angelegenheiten, zu unbestimmt ist, und den Geschäftsgang hemmt, da derjenige, welcher dissentirt, sich hinter die Constitution steckt, und den Fall als wichtig oder nicht wichtig

*) Ob sich wohl aus der Unvollkommenheit der Verfassung der vereinigten Staaten etwas für die Rechte des Erbstatthalters überhaupt erweisen lasse? Ungewöhnlich ist es nicht, daß man so verfährt; — aber auch rechtens und gültig? — Nun wenigstens politisch.
A. d. H.

wichtig auslegt, sucht der Statthalter die Vereinigung zu bewirken. Ist er glücklich, und der in Frage stehende Vorschlag wird ausgeführet; so hat der Fürst für seine dabey gehabte Mühe und vaterländische Absicht weiter keinen Dank, als — daß er von den dissentirenden Deputirten, die ihren Privatvortheil durchzusetzen verfehlt haben, nunmehro angefeindet wird! Diese suchen nun die guten Absichten des Statthalters in ein verkehrtes Licht zu setzen, und wenden alle Mittel an, um sich Anhänger zu verschaffen. Schreyer werden gedungen, und dem schwachköpfigen Theil wird eine Brille auf die Nase gesetzt, durch die sie nichts sehen, als was die Feinde der Statthalterwürde sie wollen sehen lassen.

Dieses ist die in der Wahrheit *) begründete Ursache fast aller Unruhen in dem Freystaate. Daher kommt es denn aber auch, daß bey allen und jeden Unruhen, ohne Ausnahme, jederzeit so viele durchaus ehrliche und kluge Männer, die Theil an der Regierung haben, auf der Oranischen Seite sind, und daß es das Volk größtentheils immer ist **). Das Volk oder die Nation, nicht die, welche in ihrem Namen zu reden, sich kürzlich angemaßt haben, urtheilet richtig und weise, daß ohne die Statthalterwürde seine Rechte von andern schon lange wären usurpirt oder gar der ganze Staat vernichtet worden. Eine solche Staatenverbindung kann auf die Länge durchaus nicht bestehen ***), wenn nicht ein gemeinschaftlicher Vereinigungspunkt die Einzelnen Staaten verbindet. Dieser Vereinigungspunkt in dem niederländischen Freystaate, sind die Generalstaaten und der Erbstatthalter. Da aber die Glieder der Generalstaaten nur nach dem Willen ihrer Provinzen stimmen können; so sollte hierin die Verfassung einige Modificationen erhalten, wodurch auch zugleich

*) Warum werden nicht Thatsachen angeführt, wie die Gegenparthey gethan hat? Es wäre doch sicherer.
A. d. H.

**) Wir haben gesehn, daß sich davon doch auch andere wenigstens nicht unwahrscheinliche Gründe angeben lassen.
A. d. H.

***) Muß sie denn auch als solche bestehn? — Die Frage ist jetzt bereits durch die Geschichte des Tags entschieden.
A. d. H.

gleich der Statthalter in den Stand gesetzet würde, bey solchen streitigen Fällen die besten Mittel in Verbindung mit den Generalstaaten zu wählen. Je blühender der Freystaat ist, je vortheilhafter ist es für den Erbstatthalter, es wäre also für die Haltbarkeit des Staats gesorgt gewesen, wenn ihm in Fällen, wo es dessen Wohl erfordert, ein entscheidendes Wort zu sprechen, besonders in Rücksicht der ausübenden Gewalt, eingeräumt wäre. Die Geschichte, diese Wahrheitliebende Lehrerin, beweist es ganz deutlich, daß die Statthalterwürde unentbehrlich ist *). Wenn Holland keine Statthalter hatte, so war die Rolle, welche der Freystaat spielte, klein und glanzlos; außer in einigen Fällen, wo verschiedene Regierungsglieder das Ansehen eines Statthalters usurpirt hatten; welches letztere für die Statthalterschaft alles beweiset, und sie dem batavischen Volk als sehr wichtig darstellen sollte **).

Die Staatswürde ist in dem Gesetz und mehreren beschwornen Verträgen gegründet; so lange sie also bestehet, fallen alle Begierden nach solchen Usurpationen dieser erblichen Würde hinweg; dadurch wird gar vieles Unheil vermieden, und der Staat gegen Ruin bringende Zwistigkeiten gesichert. Dem Erbstatthalter ist eine Provinz und das Wohl derselben, so angelegen, als die andere. Das würde aber ganz anders sich verhalten, wenn ein Demagoge seine Stelle an sich reißen könnte ***). Die Provinz, von der er deputiret wäre, würde vorzüglich die begünstigte werden; es würden dadurch Streitigkeiten entstehen, welche die Festigkeit des Staatsbundes tief erschütterten. Wenn auch keine völlige Dissolution sogleich erfolg-

*) Es wäre zu wünschen, der V. hätte diesen Beweis ausgehoben; er dürfte sonst nicht von jedermann so leicht gefunden werden. Und im Streiten dieser Art ist doch die Evidenz der Beweise höchst wichtig. A. d. H.

**) Diese Art zu argumentiren hat freylich viel bequemes; aber ob sie auch so sicher zu der oben erwähnten Evidenz führt? dürfte wenigstens zweifelhaft seyn.

A. d. H.

***) Hievon ist, so viel wir uns erinnern, bey den Gegnern nicht die Rede. A. d. H.

erfolgte; so würde sie doch in der Folge nicht ausbleiben, und nun wäre das Glück des Staats ruinirt.

Von den innern Unruhen machen die auswärtigen Mächte Gebrauch; der Handel sinkt, und kehrt zuletzt in ein trauriges Nichts zurück. Bey der constitutionsmäßigen alten Verfassung entstanden und herrschten ewige Mißverständnisse unter den einzelnen Provinzen, welche nur durch die sorgfältige Verwendung des Erbstatthalters konnten beygelegt werden: wohin sollte wohl der Staat schon lange gekommen seyn, wenn er keinen andern Vereinigungspunkt als die Generalstaaten, — wenn er keinen Statthalter gehabt hätte?

Da die vereinigten Staaten eine handelnde Seemacht sind, so sollten sie billig auf die Erhaltung ihrer Kriegsschiffe alle Aufmerksamkeit wenden. Die Anlage dazu existirt — die Ausführung aber ist zu erwarten.

Die Angelegenheiten der Marine werden durch fünf Admiralitätscollegien besorgt. Diese schlagen den Provinzen vor, wie viele Schiffe, und von welchem Rang, zu erbauen sind, und wie hoch sich die erforderlichen Kosten belaufen. Wenn dieses geschehen ist, so verwilligen — nicht der Erbstatthalter — nicht die Generalstaaten — sondern die einzelnen Provinzen, die behufigen Gelder.

Aus dem letzten deutschen Reichskriege weiß man, wie es mit den Contingenten geht; jeder mächtigere Stand stimmt, verspricht, stellt oder zahlt aber gar nichts. So gehet es auch mit diesen Schiffsbaugeldern. Im Jahr 1741 thaten die Admiralitätscollegien einen Vorschlag zu Verbesserung der Flotte, und verlangten die nöthigen Gelder; die Sache wurde theils declinirt, theils verwilliget; endlich, auf vielfache Verwendung Wilhelms IV., der Vormundschaft, und des darauf folgenden dermaligen Statthalters, wohl verwilliget aber nicht bezahlet. Im Jahre 1771 waren die Gelder bey weitem noch nicht gezahlt; wenig oder nichts.

Die Wahrheit des so eben Erzählten bezeugen mehrere glaubwürdige holländische Schriftsteller *).

Wer

*) Billig hätten dieselben angeführt werden sollen. Ist diese Angabe aber auch in der Wahrheit gegründet, so scheins sie doch die vom Gegentheil

Wer wird nun wohl noch den verleumderischen Aussprengungen beytreten können, als habe der Erbstatthalter, dieser gütige liebevolle Fürst, die Flotten absichtlich vernachlässiget? — Das Gegentheil liegt hier klar am Tage *). Auch den Admiralitätscollegien ist die Schuld nicht beyzumessen; diese thaten ihre Pflicht — die Provinzen zauderten. Es ist ein schändlicher Zug in dem Karakter der Undankbarkeit, wenn geleistete wichtige Dienste nicht belohnet werden; schändlicher aber noch: wenn sie ganz und gar vergessen werden.

So blühend der Handel Hollands von jeher war, mit so vielen Schwierigkeiten hatte er doch immer zu kämpfen. Die ungeheuren Sandbänke den Küsten entlang beschweren das Einlaufen der Schiffe. Die verschlossene Schelde sicherte bisher dem batavischen Volke seinen Handel, und hinderte das Aufblühen von Antwerpen und den andern Städten dieses Flusses.

Es war daher kein geringer Schrecken, welchen der Kaiser Joseph II. im Jahr 1784 den Holländern einjagte, als er Miene machte, die Schelde mit Gewalt zu eröffnen, und den Freystaat mit Krieg zu überziehen drohete. Die Stellung, welche der Erbstatthalter dazumal die niederländische Armee nehmen ließ, diese, einen großen Feldherrn zu erkennen gebende Disposition, setzte die kaiserliche Armee so außer allen Vortheil, daß ihr die Lust zum Vordringen benommen wurde **). Die darauf erfolgten Unterhandlungen, welche der große Einfluß, den der Erbstatthalter an allen europäischen Höfen, durch seine erhabenen Verwandtschaften hat, durchaus begünstigte, und die er sich so sehr angelegen seyn ließ, wendete die drohende Gefahr vollends ab. Die Schelde blieb verschlossen; kein Schiff durfte ein- noch ausgehen.

Den

gentheil über diesen Punkt dem Erbstatthalter gemachten Beschuldigungen nicht zu entkräften. Es ist Fehler der Constitution, welchen die Patrioten selbst nicht übersehn. A. d. H.

*) Doch wohl leichter gesagt, als erwiesen. A. d. H.

**) Wie man so etwas behaupten könne, und ob ein solches Verfahren der guten Sache zum Gewinnst gedeihen könne? — mögen andere erläutern. A. d. H.

Den Ruhm, welchen der Erbstatthalter sich in dieser kritischen Lage erwarb, konnte ihm der Neid nicht rauben, obgleich das Dankgefühl, das in dem Busen der erkenntlichen Bataver brannte, nur im Stillen dem Verdienste zu opfern vermochte.

Zu dieser Zeit waren die Verführer des Volks nur eine kurze Zeit und dem Schein nach, außer Thätigkeit gesetzt.

Unter den Verführern waren Verführte, und wurden wieder Verführer; so täuschte einer den andern. Jeder glaubte in den Tagen der Zukunft zu höheren Ehrenstellen zu kommen, dadurch Gewalt an sich zu reißen, und seine unlauteren Begierden zu befriedigen. Der Herrschsüchtige sehnte sich nach Macht; nicht um dich freyer und glücklicher zu machen, gutmüthiges Volk! sondern um dich zu unterdrücken; seine Willkühr sollte die Norm deiner Freiheit enthalten; seine Vorschläge würden Vorschriften, und seine Wünsche despotische Befehle geworden seyn.

Der revolutionssüchtige Geitzige wollte nicht dich — nein! er wollte sich selbst bereichern.

Um diese im Finstern geschmiedeten Plane ausführen zu können, fehlte es an öffentlichen Aemtern, so wie solche gewünscht wurden; da sie sich den Erbstatthalter hiebey im Wege glaubten, und sich vor dessen aufrichtigen vaterlandsliebenden Gesinnungen fürchten mußten: so suchten sie Anhänger zu bekommen, und bedienten sich dazu aller der Mittel, die dahin abzwecken konnten.

Catilina war der Lehrmeister dieser Männer; der Plan war derselbe, nur daß in Absicht der Anlage einige Modification statt findet, die dem veränderten Zeitalter, nicht dem Karakter der handelnden Personen, beyzumessen ist *).

Wie

*) Daß man so wenig begreift, daß Deklamationen dieser Art gegen Thatsachen nichts ausrichten! Man muß ganz unkundig seyn, um einen solchen Vogel nicht an seinen Federn zu erkennen.
A. d. H.

Wie sich diese intendirte Revolution endigte, ist bekannt; die kleine Zahl der Verführer knirschte — die große Menge der Verführten schämte sich ihrer Leichtgläubigkeit, und — doch laßt uns hinwegblicken von diesen Auftritten, welche das sonst so dankbare batavische Volk nachher bereuet hat — das Volk, nicht diejenigen, welche unter französischem Beystand dermalen die höchste Gewalt an sich gerissen haben.

Kurz nach der Revolution von 1787 sprach ich selbst einen von den Gegnern des Erbstatthalters, und fragte ihn:

„Sind Sie persönlich durch den Erbstatthalter beleidigt worden?"

Nein!

„Aus welchen Gründen hassen Sie denn diesen liebenswürdigen Fürsten?"

Gründe habe ich keine.,

„Müssen Sie nicht gestehen, daß ohne die Statthälterwürde der Genius der niederländischen Freyheit schon lange mit Asträa zurückgekehrt, der Staat zertrennt oder das Eigenthum eines angrenzenden Monarchen wäre?"

Das ist sehr wahr; ohne Statthalter kann unser Freystaat nicht bestehen, und würde ohne diese Würde nicht bis jetzt bestanden haben.

„Und Sie waren bey dieser Ueberzeugung gegen den Statthalter? Die Hand auf die Brust: warum?"

Aufrichtig! ich bin reich, und war begierig eine öffentliche Rolle zu spielen; die Anführer und Lenker benutzten meine schwache Seite, versprachen mir Ehrenstellen — und ich ließ mich verführen.

„Ha, bravo! — aber Ehre dem Ehre gebühret!" *)

*) Wer kann diese Unterredung lesen und sie für authentisch halten: oder an was für einen Tropf von Patrioten muß der V. gerathen seyn! Unser Patriot (Th. 1. H. 2.) war es sicher nicht.
A. d. H.

B) Hol-

B) Holland nach der Revolution.

Reformare in ecclesia oportet, non ecclesiam, sagt ein berühmter Niederländer sehr richtig. Dieses gilt auch von Staatsveränderungen. Derjenige, welcher sich mit einer vorgefaßten Meinung an eine Sache macht, es sey was es will, wird alles hiernach accommodiren wollen, und dadurch seinen Zweck verfehlen *). Deßwegen ist alle Parteysucht dem Staate gefährlich. Der Parteysüchtige wird nie vermögen, eine beglückende Staatsreform hervorzubringen. Das, was er macht und vornimmt, geschiehet mit gehässigen Rückblicken; sein erschaffenes Werk giebt Spuren des Kleinlichen beym ersten Anblick zu erkennen; es ist ein politischer Basilisk, der, wie die Fabel sagt, so lange lebt und durch seinen Anblick tödtet, als er sich selbst noch nicht gesehen hat; — man bringe eine solche Reform in Anwendung: und ihre Schädlichkeit wird mit dem ersten Tage offenbar. Mein Gott! wie ist es denn auch anders möglich! — Die Parteysucht hat nur immer den Gegenstand im Auge, der ihr zuwider ist, sie verwechselt daher den sittlichen Zweck, den sie erreichen sollte, mit dem nicht sittlichen, den sie erreichen will; sie mischt süßes Gift und lockt durch Syrenengesang.

Wie kann der so geradehin eine ganz veränderte Staatsverfassung bezwecken und eine lautere Absicht zugleich dabey haben, der da weiß, daß sich hier die Materie mit der Form nicht umändert, nicht einmal umändern läßt?

Die Principien der reinen Staatswissenschaft, so weit solche als aufsteigende Sätze, a priori, gelten, müssen mit den abgeleiteten Sätzen der Erfahrung zusammengestellt, geprüfet und verglichen werden. Obgleich die Letzteren die Ersteren nie einer unbedingten Unrichtigkeit über-

*) Ob der V: diese Bemerkung auch auf sich und seine vorliegende Abhandlung angewandt habe? A. d. H.

überfähren können, so zeigen sie doch die Perfectibilität der Materie; sie zeigen, wie viel Moralgesetz und sittliche Vernunft schon bewirkt haben, und ob solche dergestalt verallgemeint sind, daß man auf diesen Grundsätzen fortbauen kann?

Diese Untersuchungen müssen billig vorhergehen, ehe man Hand anlegt; — vieles Unglück würde alsdann verhütet werden.

In wie weit man sich hiernach in Holland gerichtet hat, und ob diejenigen Personen, welche jene wichtige Rollen übernahmen, dazu qualificirt waren, wird die Erfahrung darthun.

Nachdem die Unruhen in Holland wieder waren gedämpft worden und die vorige Ordnung hergestellt zu seyn schien, brach die Revolution in Frankreich aus. Die Gegenpartey des Statthalters glaubte diesen Zeitpunkt benutzen zu müssen: sie hielt ihre Abgeschickten in Paris.

Die coalisirten Mächte hatten schon einen Feldzug gemacht, und die vereinigten Niederlande waren noch immer dem Bündniß nicht beygetreten, — sie blieben neutral. Da dieses gegen den Plan der Nichtprinzlichgesinnten war, und die Franzosen das Glück der Waffen zu begünstigen schien, so steckten sie sich hinter den General Dümourier, dieser mußte bewirken, daß dem Erbstatthalter persönlich der Krieg angekündiget wurde. Der Zweck ist leicht zu errathen: man dachte den Erbstatthalter dadurch gehässig zu machen.

Die vereinigten Niederlande traten hierauf der Coalition bey, nachdem sie von Frankreich darzu waren genöthiget worden. Ihre Armee, unter dem Oberbefehl des Erbprinzen von Oranien stieß zu der Hauptarmee des Prinzen von Coburg. Sie avancirte und retirirte mit dieser, da ihr Schicksal mit dem Schicksal dieser Armee verbunden war. Der Rückzug aus dem Elsaß, den das große Talent des Herzogs von Braunschweig, aus einer Flucht in einen militärischen Rückzug verwandelte, der, wenn keine preußische Armee, so trefflich angeführet,

in

in der Nähe gestanden hätte, das Unglück von ganz Deutschland würde gemacht haben, hatte auf die große Linie bis Ostende den nachtheiligsten Einfluß. Nicht nur deßwegen, weil die Operationen der ganzen Truppenkette dadurch sehr litten, und diese eine veränderte Stellung nehmen mußte; sondern auch aus dem Grund, weil ein solches wichtiges Ereigniß jederzeit auf den Soldaten unvortheilhaft wirkt, und ihn Mißtrauen in die eigenen Kräfte setzen läßt.

Während dem war die Gegenoranische Partey in Holland wirksam; sie machte Versuche: allein sie gelangen nicht. Die Obrigkeiten in den Provinzen und Städten waren wachsam: selbst das Volk hat an mehreren Orten dergleichen Ausbrüche gedämpft.

In dem Winter 1794 war die feindliche Armee bis auf die holländischen Grenzen vorgedrungen. Die anhaltende außerordentliche Kälte, troß deren die Truppen immer unter den Waffen waren, begünstigte ihre Unternehmungen. Die Flüsse und Kanäle bedeckten sich mit Eis, und diese Eisdecken wurden Brücken für sie. Die Armee erhielt Ordre vorzudringen; es geschah, und die Linie von Krep wurde überwältiget.

Durch die in Paris und bey den Armeen sich aufhaltenden Antioranischgesinnten, war der National-Convent benachrichtiget worden, daß in den Städten und Festungen die Anstalten so getroffen wären, daß sie den anrückenden französischen Truppen geöffnet und übergeben werden sollten. Dieß veranlaßte jenen Befehl, und deßwegen wurden auch die Friedensvorschläge nicht angenommen.

Die allgemeine Furcht, welche dieß plötzliche Vordringen veranlaßte, wußten die Feinde des Erbstatthalters trefflich zu benutzen. Sie reiseten im Lande herum und versprachen, daß, wenn man die Thore allenthalben gutwillig eröffnen würde, sie es dahin bringen wollten, daß das Eigenthum geschont werden sollte.

Eine

Eine unbedingte Kleinmüthigkeit ist die Ernährerin der Furcht; mit ihr ist die Leichtgläubigkeit verschwistert, besonders in der Lage, worin die Holländer jetzt waren.

Die Franzosen ließen sich die Bedingung, das Eigenthum zu schonen, gar gern gefallen. Sie wußten, daß ihnen der Besitz von Holland und die darauf erfolgenden Traktaten mehr Nutzen bringen würden. Die Quelle, aus welchen alle diese Reichthümer geflossen waren, hielten sie mehr werth als die Schätze selbst; sie hatten ganz recht geschlossen: diese waren nur verzehrbare Interessen, jene aber ein immer währendes, sicher hypothecirtes Kapital.

Der Erbstatthalter, der bisher standhaft auf seinem Posten ausgehalten und alle Mittel aufgeboten hatte, um dieses Unglück von Holland, wo möglich, noch abzuwenden, sah, daß dieses vergebens war. Eine Stadt wurde nach der andern freywillig eröffnet.

Er begab sich daher in die Staatenversammlung, und kündigte in einer Rede, welche allen Anwesenden Thränen entlockte, derselben an, daß das Vaterland durch den einrückenden Feind in der größten Gefahr sey; daß troz aller seiner angewandten Mühe, die revolutionssüchtigen Einwohner durch die ihren Mitbürgern eingejagte Furcht, es dahin gebracht hätten, daß man allenthalben dem Feinde die Thore eröffnete; Er wolle den Frieden nicht hindern, und sey daher entschlossen, bis zu günstigern Zeiten, welche die alleslenkende Vorsehung dem Vaterlande bald wieder geben wolle, aus dem Gebiete der Republik zu verreisen.

Die Staatenversammlung, welche einsah, daß diese Maßnehmung des Prinzen, bey der dermaligen Lage, gut und für den Staat vortheilhaft war, und daß nach der persönlichen Sicherheit vaterlandsliebende, die allgemeine Ruhe bezweckende Absichten, den Erbstatthalter dazu vermochten, billigte dieses Vorhaben und schickte des Endes nachher noch eine Deputation an denselben.

Der Erbstatthalter hat also nie die Absicht gehabt, noch haben können, daß er die Republik auf immer verlassen könne.

In dieser kritischen Lage konnte der Prinz gewiß nichts anders thun, als das, was er that. Seine Reise sicherte ihn, daß er einem Feinde, welcher ihm persönlich den Krieg angekündigt hatte, nicht in die Hände fiel; sie sicherte die innere Ruhe: und war also in dieser Rücksicht so lobenswerth als klug. Seinen Feinden war er aus den Augen, und denjenigen, welche sich von der Nothwendigkeit der Statthalterwürde überzeugt halten, war dadurch gewisser Maßen für jetzt die Aussicht benommen, etwas zu seinem Vortheil zu unternehmen, das unter diesen Umständen ohnehin nichts würde geholfen haben. Das Land war in Feindes Hand und kein Bürger konnte frey handeln.

Vermöge der getroffenen Convention wurde zwar den Soldaten das Plündern verboten, den Conventsdeputirten aber war es nicht verwehrt, Brandschatzungen anzusetzen. Letzteres geschah: es wurden hundert Millionen Gulden angesetzt.

Durch das Plündern würde sich nur der Soldat bereichert und dadurch streichlich gemacht haben; die Brandschatzungen aber flossen der Kriegskasse zu *).

Die vielen Requisitionen von Vivres, Fourage, Kleidungsstücken und dergleichen, wurden fast unerträglich. Aber was war zu thun? — Die Befreyer waren Herrscher. Wer sich einen leisen Widerspruch erlaubte, fühlte die Macht der neuen Obergewalt und mußte sich Demüthigung aller Art gefallen lassen.

Die Erklärung der französischen Convents-Deputirten:

„Die holländische Nation sollte sich eine selbst gewählte Verfassung geben"

schränkte

*) Wie unbillig diese Gegeneinanderstellung sey, darf wohl kaum bemerkt werden. A. d. H.

schränkte den freyen Willen der ganzen Volksmasse außerordentlich ein, und erlaubte keine freye Wahl; sie enthielt in dem Zusatze:

„Eine Verfassung, welche sich auf die Gesetze der „Freyheit und Gleichheit gründet“

die strengste Vorschrift, indem dadurch der Nation gleichsam aufgegeben wurde, wie sie ihre Verfassung einrichten sollte *). Wenn die Nation frey und ohne allen Zwang wählen sollte: so hätte ihr auch die Freyheit bleiben müssen, die vorige Verfassung beyzubehalten. Eine Verfassung, welche zwey hundert Jahre schon bestanden, und **) das Land an seinem Aufblühen nicht verhindert, vielmehr zu dem Glück der einzelnen Bürger beygetragen hat, die sich unter ihrem Schutz Schätze und Reichthümer gesammelt haben, ist wahrhaftig zu respectabel, als daß man sie so geradehin, durch einen von Waffen unterstützten Machtspruch, umwerfen sollte.

Eine Staatsverfassung zu verändern, ist ein Schritt von der größten Wichtigkeit. Es gehört ein außerordentlicher Grad von Frechheit, oder das Wohl der Menschheit verachtender Bosheit dazu, wenn man dieses Geschäfte zu dem Werk einer Stunde macht, — wenn man das zusammen berufene Volk darüber absprechen läßt. Reformare in ecclesia oportet, non ecclesiam. Was zu bessern ist, bessere man; hüte sich aber die ganze Verfassung umzustoßen.

Eine Nation kann den Willen haben, ihre Staatsverfassung zu verändern — die Freyheit aber selten. Diese Freyheit ist in eine äußerliche und innerliche Freyheit einzutheilen. Vermöge der Erstern können ihr keine fremde Kräfte

*) Eine seltsame Bemerkung! Eine Ermahnung, vernünftig und gerecht zu handeln, als eine Vorschrift anzugeben, welche dem freyen Willen der Nation Fesseln angelegt habe! A. d. H.

**) Deren Unvollkommenheit und Unzweckmäßigkeit der V. oben selbst durch unzweydeutige Data erwiesen hat. A. d. H.

Kräfte im Wege stehen, vermöge der Letztern aber ist es erforderlich, daß sie den sittlichen Willen hat, die beste Verfassung zu wollen, und damit die Einsicht verbindet, welche erforderlich ist, dieselbe wählen zu können. Dieses sind unnachläßliche Bedingnisse; aber werden sie wohl bey solchen Volksversammlungen erfüllt? — Gewiß nicht! *)

Die französischen Conventsdeputirten wollten Holland eine Verfassung geben, wie sie ihr eigenes Vaterland einzuführen versucht hatte. Denn Versuch ist es bis jetzt noch.

Die Revolutionnärs in Holland bildeten sich nun, von französischen Waffen unterstützt, eigenmächtig zu einem provisorischen Nationalconvent; sie erdreisteten sich, ohne Einwilligung der ehrwürdigen, freyen Nation Gesetze zu geben, und aller Ordnung zuwider laufende Neuerungen zu machen. Sie erklärten Holland zu dem, was es vorher schon war — zu einer Republik, und setzten den Statthalter ab. Obgleich diese Absetzung eine lächerliche Grimasse ist, da sie von einer Versammlung geschehen, welche sich eigenmächtig und von feindlichen Waffen unterstützt, die Regierung angemaßet hat: so zeigt sie doch, wohin man die Nation zu leiten gedenkt. Es soll eine demokratische Verfassung, im strengsten Sinne genommen, eingeführt werden. Wie wenig dieses aber angeht, zeigt das in der Einleitung zu dieser Schrift gegebene Beyspiel von einem handelnden Staate, der sich in eine Demokratie umwandelt. Dieses Gemählde ist reine Wahrheit, ohne Schminke, und enthält nichts Uebertriebenes **).

Die Statthalterwürde ist bey der Verschiedenheit des Interesse unter den Provinzen, bey allen den politischen Ab-

*) Wie leicht man doch mit den wichtigsten und verwickeltsten Untersuchungen fertig werden kann! — Wie manches tiefgedachte und mühevolle Räsonnement ist hierüber gewagt, wie mancher denkende Kopf hat sich daran stumpf gedacht, ohne ganz aufs Reine zu kommen! Der Verf. ist in wenig Zeilen fertig; aber wie?
A. d. H.

**) Noch hat man den Beweis für die Unmöglichkeit von den Niederlanden aus zu erwarten. A. d. H.

Abstufungen, welche sich im Innern durchkreuzen, und ewig rivalisiren und durchkreuzen werden, durchaus erforderlich. Wenn bey der erblichen Würde eines Statthalters etwas zu wünschen ist: so wäre es eine vermehrtere Extension, wodurch ihr wohlthätiger Einfluß die Geschäfte des Staats nachdrücklicher betreiben könnte. Der Statthalter sollte, besonders in Absicht der executiven Gewalt, freyere Hände haben, um die Haltbarkeit des Staats, sowohl in Absicht der einzelnen Provinzen, als des ganzen Staatenbundes, besser bewirken zu können. Glücklicher und freyer würde dadurch jeder Bürger werden, und die Macht des Staats würde wachsen *).

Die Holländer haben an der ersten Probe, welche der sich selbst organisirte, provisorische so genannte Nationalconvent abgelegt hat, einen klaren Beweis, wohin sie ohne Statthalter kommen, und in welch ein Labyrinth sie durch diese Menschen verwickelt werden: Ich meine den Vertrag mit Frankreich.

Ohne alle gesetzliche Vollmacht, ohne alle öffentliche Autorität schließt dieser Convent einen Tractat mit Frankreich, der die absichtlich übelsten Folgen haben muß, und den bisher selbstständigen Freystaat seiner Selbstständigkeit beraubt, und in eine französische Provinz verwandelt. Durch diesen Tractat werden die Grenzfestungen, theils ganz abgetreten, theils mit französischer Besatzung belegt. Der Staat hört also auf, sich selbst zu vertheidigen, und giebt sich unter die Willkühr einer fremden Macht, die über ihn dominirt, wie sie will. Diese Volksvertreter sind von den Absichten Frankreichs schlecht unterrichtet. Diese sind keine andern, als allen Handel an sich zu ziehen, und die erste Rolle dereinst auf der See zu spielen. Wie wenig ist also das Interesse der Nation beobachtet worden! Ein handelnder Staat kann keine Provinz eines andern Staats, oder gar demselben einverleibet werden, und dennoch blühend und reich bleiben. Der Mächtigere zieht den Handel des Kleinern an sich, und gebraucht ihn als

 Mittel,

*) Endlich zeigt sich uns der V. doch ganz. Man sieht nun deutlich genug, weß Geistes Kind er sey.

A. d. H.

Mittel, bis er seinen Zweck erreicht hat. Der angeführte Tractat zeigt deutlich, daß die Franzosen diese Absicht haben. Deßhalb ließen sie sich Staatsflandern und Vließingen nebst den Barrierstädten abtreten. Daß dieses die Holländer einsehen, ist keinem Zweifel unterworfen. Einzelnen Menschen kann man es zur Noth noch verzeihen, wenn sie die Albernheit so weit treiben, und glauben, alles was die Franzosen bey Verträgen mit andern Nationen vornehmen, geschehe aus den reinsten Absichten der Menschenbeglückung; aber von einer ganzen Nation läßt sich so etwas nicht glauben.

„Die holländische Armee soll durch einen General „der Frankenrepublik in Zukunft kommandirt wer„den.“

Man sollte beynahe an dem gesunden Menschenverstande der freyen Männer zweifeln, die eine solche knechtische Bedingung eingehen konnten!

„So oft und so lange Frankreich mit England in „Krieg verwickelt ist, so oft und so lange hat Holland „ebenfalls Krieg mit England.“

Welch ein Versprechen! zu welchen unglücklichen Folgen kann dieses hinführen! Wie, wenn nun in Frankreich ein Bürgerkrieg ausbricht, der gefährlich und drohend wird, und wobey die eine Partey von England unterstützt würde, wie soll sich, oder vielmehr, wie will sich Holland da betragen *), wenn z. B. die in seinen Festungen liegenden französischen Besatzungen sich auf die englische Seite schlügen? Holland müßte, vermöge seines Vertrags, gegen England zu Wasser und zu Land agiren, und hätte den Feind in seinen festen Plätzen und im Innern des Landes. Wäre nicht bey solchen Umständen der Staat in einer Falle, aus der er nicht entwischen könnte?

Kurz, der mit Frankreich abgeschlossene Tractat schlägt dem vereinigten Freystaate tiefe Wunden. Glück ist

*) Ein sonderbares Beyspiel. Hat man in einem Allianztractat jemahls hierauf Rücksicht genommen? und kann man Rücksicht darauf nehmen? — A. d. H.

ist es noch, daß er wohl nicht bestehen wird. Diejenigen, welche ihn eingingen, waren keine gesetzliche Gewalt; sie hatten sich ohne Willen der Nation zu ihren Herrschern aufgeworfen, und radotirten von Freyheit, indem sie von einzelnen französischen Bürgern, Gliedern des Pariser Convents, in Unterwürfigkeit gehalten wurden. Alles, was diese provisorische Versammlung thut, hat keine Verbindlichkeit für den Staat, wenn es nur auch keine üble Folgen für ihn hätte; aber diese sind voraus zu sehen. Der Anfang ist gewöhnlich die glänzendste Periode für jede neue Regierung. Der erste Schritt geschieht mit Ueberlegung; und findet dieses bey dem ersten nicht Statt, was ist alsdann von den folgenden zu erwarten? Was hat sich Holland von Menschen zu versprechen, die so jämmerlich begannen? die damit anfingen, daß sie, von feindlichen Waffen unterstützt, die gesetzliche Verfassung leichtsinnig, wie der muthwillige Knabe ein aufgebautes Kartenhaus, über den Haufen warfen; die ihren Kopf in den Schooß des Feindes legten, und nicht daran dachten, daß Frankreich seinen Handel auf den Ruinen des holländischen Handels gründen will; die ihrem Vaterlande eine fest gegründete Verfassung raubten, ohne ihm eine bessere geben zu können; die nicht einmahl einsahen, daß sie durch diesen Tractat, ob er gleich den Staat für eine unabhängige Republik erklärte, dennoch das Land zu einer Provinz von Frankreich machten?

Da der Prinz von Oranien persönlich keinen Krieg mit Frankreich gehabt hat *): so waren seine Güter und Mobilien, so bald die Sicherheit des Privateigenthums zugesichert war, unter dem nehmlichen Schutz des Gesetzes, unter welchem jedes andere Eigenthum war; sie sind aber dennoch eingezogen worden. Sie werden zurück gegeben werden, sobald die Unparteylichkeit entscheidet. Die Franzosen können und werden sie nicht behalten, weil ihr Ver-

*) Und doch wird zur Rechtfertigung seines Entweichens aus den Niederlanden angeführt, daß Frankreich gegen ihn persönlich Krieg geführt habe? — Wie ist jenes mit diesem zu vereinigen? Doch der V. scheint es mit den Geschichtsdaten überhaupt so genau eben nicht zu nehmen. Nur schlimm, daß er gleichwohl stets mit so vieler Zuversicht daraus folgert.

A. d. H.

Versprechen, das Eigenthum zu schonen, unbedingt ist gegeben worden; und was der provisorische Convent von diesem Vermögen eingezogen hat, wird zurück gegeben werden, so bald man sich wieder von der Nothwendigkeit der Statthalterschaft wird überzeugt haben. Und dieses geschiehet gewiß, indem der Erbstatthalter zu innig mit der Nation — und diese zu fest und innig mit ihm verbunden ist, als daß sich diese Voraussagung nicht bestätigen sollte *). Die Majorität der Nation ist bey weitem auf der Seite des Erbstatthalters. Man entferne die Mittel, wodurch das Volk in Furcht und Schrecken gehalten wird, entledige jeden der Fesseln, die ihn jetzt drücken, und frage sodann jedermänniglich: „Wollt ihr euern Erbstatthalter wieder?" und horcht, ob nicht alles ruft: „Gebt uns Ihn wieder, den Beschützer unserer Freyheit, Ihn, den Fürsten mit dem wohlwollenden Herzen, der so gerne das Glück seiner Mitmenschen befördert, der unsere armen Brüder kleidete, speisete und tränkte — gebt uns Ihn wieder! der Staat macht es zum Gesetz, die Menschlichkeit macht es zur Pflicht."

Schluß.

Die Freyheit der Staatsbürger ist in den Gesetzen einer harmonischen Einwirkung gegründet. Der Satz: „Verbessere dich und deine Lage so viel du kannst, und thue den unveräußerlichen Rechten eines andern keinen Abbruch," umfaßt ihren Inhalt. Hieraus fließen die Vorschriften, welche die Gesetzgebung zu beobachten hat.

„Sorge, daß jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft bey seinen Rechten geschützt wird," ist der Inhalt der Gesetzverwaltung, oder der executiven Gewalt. Wenn diese Gewalt zu viel vertheilt wird, so kann die Reinheit der Gesetze nicht allenthalben beobachtet werden: es fehlt an

*) Ob der V. noch heute so fest hieran glauben mag? A. d. H.

an Uebersicht; daher entstehen Unruhen und Vernachlässigung des Gesetzes unter den einzelnen Bürgern; das Uebel greift weiter, und die Maschiene des Staats kommt in Unordnung; sie hat zuletzt keine Haltbarkeit, und wird entweder in sich selbst zerfallen, oder die Beute eines Dritten werden. „Discordia res maximae dilabuntur," sagt Sallust sehr richtig; so wie der schöne Denkspruch der Niederländer, „concordia res parvae crescunt," so lange man hiernach handelte, das Glück des Staats gemacht hat.

Nachschrift des Herausgebers.

Wir haben durch die Mittheilung dieses Aufsatzes das Versprechen erfüllen wollen, was wir oben (Th. 1. Heft 2.) bey Mittheilung des Auszugs aus der Vertheidigungsschrift der Patrioten, der Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit thaten. Wichtigere und gründlichere als diese, von Seiten der Oranischen Partey, sind uns nicht bekannt geworden. Billig überlassen wir nun dem Leser die Prüfung, Vergleichung und das Endurtheil. Des unsrigen wird es hier auf keine Weise bedürfen.

II.

II.

Historische vergleichende Uebersicht der Constitution der vereinigten amerikanischen Staaten. *)

Ich nenne diese Uebersicht eine historische, weil ich ohne alles Räsonnement bloß sagen werde, was jede Constitution über jeden Punkt, worauf es hauptsächlich ankommt, festsetzt. Ich nenne sie eine vergleichende Uebersicht, weil durch das Zusammenstellen dessen, was jede Constitution über jeden Punkt festsetzt, ihr Uebereinstimmen mit, oder ihr Abweichen von einander gleich in die Augen fallen wird.

Politische Grundsätze oder Maximen, worin alle amerikanische Constitutionen, eine einzige ausgenommen, übereinstimmen.

Diese Grundsätze sind nicht Folgen, aus den natürlichen Rechten der Menschen gezogen, sondern Mittel, worauf Erfahrung und Nachdenken geleitet haben, eine freye Verfassung zu erhalten.

Die Engländer, die zuerst nach Nordamerika, vorzüglich nach den nördlichen und mittlern Kolonien, emigrirten,

*) Amerikanisches Magazin; oder authentische Beyträge zur Erdbeschreibung, Staatskunde und Geschichte von Amerika, besonders aber der vereinten Staaten. Herausgegeben vom Prof. Hegewisch in Kiel und Prof. Ebeling in Hamburg. 1. B. 1. 2. St. Hamburg, bey Bohn 1796.

grirten, nahmen diese politischen Grundsätze mit hinüber, die in England sowohl als in Nordamerika jedem, der einiger Maßen Erziehung hat, so bekannt und geläufig sind, wie unter uns die ersten Grundsätze der Moral und Religion. Ich beurtheile diese Grundsätze nicht; es sind folgende:

1) Die gesetzgebende Gewalt muß von der vollziehenden getrennet seyn.

2) Beyde Gewalten werden vom Volke denen, die sie im Nahmen des Volks ausüben, übertragen *).

3) Die gesetzgebende Gewalt muß aus verschiedenen Zweigen bestehen **).

4) Nur durch die Einwilligung der verschiedenen Zweige werden Gesetze gegeben.

5) Einer der gesetzgebenden Zweige besteht in vom Volke selbst gewählten Repräsentanten.

6) Nur diese vom Volk gewählten Repräsentanten bestimmen die Art und Größe der Abgaben.

7) Die richterliche Gewalt muß von der gesetzgebenden sowohl, als der vollziehenden verschieden, und wider den Einfluß beyder gesichert seyn.

8) Das Kriegswesen muß so eingerichtet seyn, daß es zur Vertheidigung des Volks immer hinlänglich und bereit sey, aber auch nie zum Nachtheil der Freyheit, zur Unterdrückung des Volks gebraucht werden könne.

9) Es ist gut, daß die vollziehende Gewalt Einem, jedoch unter gewissen Einschränkungen, vertrauet werde.

10) Es

*) Dieß ist jedoch der Grundsatz, worüber sich die Engländer ehemahls in Parteyen theilten. Nehmlich nur die Whigs nahmen ihn an, die Torys leiteten das Recht des Königs aus andern Quellen, als aus der Uebertragung vom Volke her; einige aus göttlicher Einsetzung oder vom langen Besitz u. s. w. Selbst die Torys waren endlich von diesen unhaltbaren Behauptungen abgestanden, die nun aber Burke aus pürer Machiavellisterey wieder hervor gesucht.

**) Der einzige Staat von Vermont hat, diesem Grundsatz zuwider, nur einen Zweig der Gesetzgebung, ein Haus der Repräsentanten, keinen Senat.

10) Es ist gut, daß dieser an der Gesetzgebung einigen Antheil habe.

11) Die Bürger eines Staats haben das Recht, der Regierung ihre Beschwerden vorzustellen, und um Abhelfung derselben anzusuchen.

Rechtsgrundsätze, die bey allen amerikanischen Constitutionen zum Grunde liegen, und in einigen ausdrücklich anerkannt werden.

Einen Rechtsgrundsatz nahmen die ersten Anbauer der nördlichen und mittlern Kolonien mit hinüber, der weder damahls in England Grundsatz war, noch es nachher in seinem rechten und völligen Sinn geworden ist, diesen: kein Staat kann rechtmäßiger Weise den Menschen oder Bürger des Rechts berauben, seine Religion, seinen Ueberzeugungen gemäß, öffentlich zu bekennen und auszuüben.

Dieser Grundsatz leitete die denkenden Köpfe in Amerika auf die Einsicht, daß es überhaupt gewisse angeborne unverlierbare Rechte giebt, die kein Staat dem Menschen ohne Ungerechtigkeit nehmen kann. — Als die neuen Constitutionen gemacht worden, gab es, insbesondere in Massachusetts und Pennsylvanien, philosophische Köpfe; es gab daselbst einen Johann und Samuel Adams, einen Bowdoin, einen Franklin, u. a. Die Constitution dieser beyden Staaten zeichnete sich daher durch Entwickelung und Anwendung natürlicher Rechtsgrundsätze, so wie auch durch einen mit scharfer Theorie angelegten Plan des Ganzen aus. Die Constitution von Massachusetts fängt mit einer Erklärung der Rechte (nicht des Menschen, sondern) der Einwohner der Republik Massachusetts an. In der Constitution von Pennsylvanien enthält der 9te oder letzte Artikel eine ähnliche Erklärung.

Mit solchen Erklärungen fangen an die Constitutionen von Delaware, Maryland, Nordcarolina und Vermont.

Die

Die Männer, welche die übrigen Constitutionen entwarfen, scheinen bloß die englische Constitution, die Freyheitsbriefe der Kolonie und die Erfahrungen zu Rathe gezogen zu haben. Sie suchten in ihren neuen Entwürfen die Fehler und Mängel zu vermeiden, welche die Erfahrung in der englischen Verfassung sowohl, als an den amerikanischen, auf Freyheitsbriefe gegründeten, hatte bemerken lassen. Doch daß diese Männer jene Grundsätze kannten, und beym Entwurf der Constitutionen befolgten, lehret der Augenschein dieser Constitutionen selbst. In einigen werden sogar einzelne dieser Grundsätze, nur in der Gestalt von Constitutionsartikeln, mitten unter andern angeführt.

Ich will hier die Erklärung der Rechte ꝛc. von Pennsylvanien, übersetzt einrücken, und unter jedem Paragraph beyfügen, wenn die Erklärung der Rechte ꝛc. andrer Staaten etwas Abweichendes oder sonst Merkwürdiges über den Gegenstand des §. enthält.

Art. IX. der Constitution von Pennsylvanien.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Grundsätze der Freyheit und einer freyen Verfassung anerkannt und unveränderlich festgesetzt werden, erklären wir:

I. Daß alle Menschen gleich frey *) und unabhängig geboren werden, und gewisse angeborne und unverlierbare Rechte haben, wohin gehört, das Leben und die Freyheit zu genießen und zu vertheidigen, Eigenthum und guten Ruf **) (Reputation) zu erwerben, zu beschützen und zu besitzen, und ihre eigne Glückseligkeit zu bewirken.

II.

*) Egully free. So hat auch die Erklärung ꝛc. von Vermont. Die von Massachusetts hat: free and egual, frey und gleich. Die von Delaware, Maryland und Nordcarolina haben diesen Satz nicht.

**) Die Erklärung von Pennsylvanien ist die einzige, die dieses natürliche Recht an guten Ruf festsetzt.

II. Daß alle Macht ursprünglich und bleibend beym Volke ist, und daß alle freye Regierungen auf seine Autorität gegründet, und seines Friedens, seiner Sicherheit und seines Glücks wegen errichtet sind. Zu Erreichung dieser Zwecke hat das Volk zu allen Zeiten ein unveräußerliches und unverlierbares Recht, die Regierung zu verändern, zu verbessern und abzuschaffen, so wie es das zweckmäßig findet *).

III. Daß alle Menschen ein natürliches und unverlierbares Recht haben, Gott nach den Ueberzeugungen ihres Gewissens zu verehren; daß kein Mensch rechtmäßiger Weise gezwungen werden kann, wider seine Einwilligung einem Gottesdienste beyzuwohnen, zu dessen Unterhaltung oder zur Unterhaltung gottesdienstlicher Personen etwas beyzutragen; daß keine menschliche Autorität, in irgend einem Falle, sich ein Recht oder Aufsicht über das Gewissen anmaßen; und daß keiner Art von Kirche oder Gottesdienst, durch Gesetze, Vorrechte jemahls sollen beygeleget werden **).

IV. Daß niemand, der das Daseyn eines Gottes, und einen künftigen Zustand von Belohnungen oder Strafen anerkennet, um seiner religiösen Meinungen willen unfähig seyn soll, irgend ein wichtiges oder einträgliches Amt, oder eine Stelle in dieser Republik zu bekleiden ***).

V.

*) Die Erklärung von Massachusetts fügt den Folgesatz bey, daß also alle Obrigkeiten, Staatsbeamte und zur Gesetzgebung berufene ꝛc. nur Bevollmächtigte und Agenten des Volks, folglich ihm verantwortlich sind. Die von Maryland hat den Zusatz, daß alle Regierung auf einem Vertrage gegründet sey. Die von Vermont hat beyde Zusätze, und nennt Staatsbediente auch noch Diener des Volks.

**) In der Erklärung von Massachusetts wird hinzugefügt, daß Glückseligkeit eines Volks und gute Ordnung wesentlich von Religion und Moral abhinge, daß beyde ohne öffentlichen Gottesdienst und Unterricht sich nicht allgemein unter einem Volke verbreiten würden, daß daher das Volk von Massachusetts ein Recht habe, ihrer Gesetzgebung die Macht und die Pflicht aufzutragen, die Städte, Ortschaften, und andere Communen zu autorisiren und zu requiriren, wenn sie nicht freywillig der Requisition zuvorkommen, auf eigne Kosten öffentlichen Gottesdienst zu veranstalten, und öffentliche Lehrer der Religion und Moral zu besolden.

***) Die Erklärung von Massachusetts sichert bloß allen Christen, von welcher Religionsparthey sie sind, die sich ruhig und als gute Unterthanen

V. Daß die Wahlen frey und gleich seyn sollen.

VI. Daß das Verhör durch Geschworne, wie bisher geschehen, und das Geschwornenrecht unverletzlich bleiben soll.

VII. Daß die Buchdruckerpressen für jeden frey seyn sollen, der unternimmt, das Verfahren der Gesetzgebung oder irgend eines Zweiges der Regierung zu prüfen, und daß nie ein Gesetz gemacht werden soll, das Recht der Preßfreyheit einzuschränken. Die freye Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eine der unschätzbaren Menschenrechte, und jeder Bürger ist befugt, über jeden Gegenstand frey zu sprechen, zu schreiben und drucken zu lassen; wegen des Mißbrauchs dieser Freyheit ist er verantwortlich. In Prozessen wegen Herausgabe von Schriften, worin das officielle Betragen öffentlicher Personen untersucht wird, oder deren Inhalt sich qualificirt, dem Publikum vorgelegt zu werden, ist der Verfasser befugt, die Wahrheit (der von ihm angegebenen Thatsachen) zu erweisen, und bey allen Prozessen über pasquillantische Schriften haben die Geschwornen das Recht, unter Direction des Gerichts *) wie in andern Fällen, über Thatsache und Gesetz **) zu entscheiden.

VIII.

nen betragen, gleichen Schutz der Gesetze zu. Und vermöge des vorgeschriebenen Eides, den Volksrepräsentanten, Staatsbeamte ꝛc. ablegen, können nur Christen zu öffentlichen Stellen gelangen. Die Erklärung ꝛc. von Delaware stimmt mit der von Massachusetts überein; nach dem vorgeschriebenen Eid aber muß jemand, der in Delaware eine öffentliche Stelle antreten soll, vorher schwören, an die Dreyeinigkeit zu glauben. Die Erklärung ꝛc. von Maryland verlangt bloß, daß man sich zur christlichen Religion bekenne, um ein Amt oder eine öffentliche Stelle zu erlangen. Der Eid in Nordcarolina erwähnt nichts von Religion, und da die Erklärung dieses Staats jedem das Recht giebt, wie die von Pennsylvanien im obigen §., Gott nach seiner eigenen Ueberzeugung zu verehren: so sind eigentlich bloß in diesen beyden Staaten die Rechte des Gewissens ohne alle Einschränkung anerkannt. Die Erklärung ꝛc. von Vermont hat den sonderbaren Zusatz, daß doch jede christliche Sekte den Sabbath oder Tag des Herrn feyern, und irgend einen Gottesdienst halten müsse.

*) Das Gericht stellt die Fragen, sowohl die Thatsachen, als das Gesetz betreffend, worauf die Geschwornen bejahend oder verneinend antworten.

**) Die Geschwornen entscheiden, ob die That geschehen sey? und ob es eine solche That sey als sie seyn muß, wenn das Gesetz auf sie angewandt werden soll.

VIII. Daß die Personen, Häuser, Papiere und Besitzungen eines jeden gegen unvernünftiges (unreasonable) Durchsuchen, Anhalten und in Beschlag nehmen gesichert seyn sollen, und daß kein Befehl gegeben werden soll, irgend einen Ort zu durchsuchen, irgend eine Person oder Sache zu arretiren, ohne sie genau zu beschreiben, und ohne eine hinlängliche, durch einen Eid oder Versicherung gemachte Versicherung anzuführen.

IX. Daß in allen Criminalprozessen der Beklagte das Recht hat, Gehör zu verlangen, das man weder ihm selbst noch seinem Beystande versagen kann; ferner, zu verlangen, daß ihm die Natur und der Grund der Anklage wider ihn bekannt gemacht, und daß er mit den Zeugen wider ihn confrontirt werde; daß ihm Zwangmittel gestattet werde, Zeugen für sich aufzubringen; daß er ein baldiges Verhör durch Geschworne aus der Nachbarschaft erlange; daß er nicht könne gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; daß er um Leben, Gut und Freyheit nicht gestraft werden kann, als nur durch einen Spruch des Richters *), oder durch das Gesetz des Landes.

X. Daß in Criminalsachen nur der accusatorische Prozeß, und gegen niemand eine Criminalinquisition Statt finden soll, außer in Sachen das Land- oder Seekriegswesen betreffend, wenn von ihnen zur Zeit eines Kriegs oder öffentlicher Gefahr Gebrauch gemacht wird, oder wenn jemand sein Amt zur Unterdrückung mißbraucht, oder schlecht verwaltet, und das Gericht dazu Erlaubniß giebt. Niemand soll des nehmlichen Verbrechens wegen, zweymahl in Leibes- oder Lebensgefahr gebracht werden. Auch soll niemandes Eigenthum ihm genommen, oder zu öffentlichem Gebrauch angewandt werden, ohne Einwilli-

*) of his peers. Die Richter müssen mit dem Beklagten gleichen Standes seyn. Der Ausdruck ist aus dem englischen Rechte übergetragen, ohne daß er genau passe; denn es giebt eigentlich keinen Ständen-Unterschied in Amerika. Es werden also unter seines gleichen Personen verstanden, die nicht zu den Richtern gehören, übrigens aber mit dem Beklagten, aus einer Grafschaft rc. sind. Auf Gleichheit des Amtes, des Reichthumes oder Gewerbes wird gar nicht gesehen.

willigung seiner Repräsentanten, und ohne daß ihm eine gerechte Schadloshaltung gegeben werde *).

XI. Daß alle Gerichtshöfe offen seyn, und jeder wegen eines, ihm an seinen Ländereyen oder Gütern, an seiner Person oder seinem guten Ruf gethanen Unrechts durch ordentliche Rechtsmittel, Hülfe erlangen, und Recht und Gerechtigkeit, ohne Kauf, Weigerung oder Aufschub verwaltet werden soll. Prozesse können gegen den Staat selbst auf solche Weise, bey solchen Gerichten, und in solchen Fällen, wie die Gesetzgebung durch Gesetze bestimmen soll, geführt werden.

XII. Die Gesetze können von niemand anders, als von der Gesetzgebung selbst, oder durch ihre Autorität suspendiret werden **).

XIII. Daß keine übertriebene Bürgschaften gefordert werden, keine übertriebenen Geldbußen, keine grausamen Strafen, Statt finden sollen.

XIV. Daß alle Gefangene gegen hinlängliche Bürgschaften aus der Gefangenschaft sollen entlassen werden, außer wenn sie wegen erwiesener oder höchst wahrscheinlicher Kapitalverbrechen in Verhaft sind; und daß das Privilegium des Habeas corpus nie suspendirt werden soll, außer wenn es die öffentliche Sicherheit, in Fällen einer Rebellion oder feindseligen Angriffs erfordert.

XV. Daß keine gerichtliche Specialkommissionen sollen angeordnet werden.

XVI. Daß kein Schuldner, so bald er sein Vermögen, nach der Vorschrift der Gesetze, zum Vortheil seiner Gläu-

*) Dieser Satz macht in den Erklärungen rc. einiger andern Staaten z. B. von Massachusetts einen eignen Artikel aus, welches auch schicklicher ist. Die Erklärung von Massachusetts übrigens gebraucht den Ausdruck, billige (reasonable) Schadloshaltung, statt gerecht (just) die Erklärung von Vermont fordert ein Aequivalent in Gelde.

**) Die Erklärung rc. von Massachusetts und Vermont fügen noch hinzu, daß die Fälle, wo die Gesetzgebung diese Befugniß haben soll, in ausdrücklichen Gesetzen sollen bestimmt werden.

Gläubiger cedirt hat, länger in Verhaft bleiben soll, falls nicht starke Vermuthung eines Betrugs vorhanden ist.

XVII. Daß kein Gesetz gemacht werden soll, um es auf schon geschehene Dinge anzuwenden, oder Contracte umzustoßen.

XVIII. Daß niemand von der Gesetzgebung des Verraths, oder der öffentlichen Friedensstörung schuldig erkläret werden soll.

XIX. Daß kein Strafurtheil Schande der Verwandten, noch Confiscation des Vermögens auf längere Zeit, als der Verbrecher lebt, wirken soll; daß das Vermögen solcher Personen, die sich selbst umbringen, denen zufallen soll, denen es, im Fall eines natürlichen Todes, zugefallen wäre *).

XX. Daß die Bürger ein Recht haben, sich auf eine ruhige Weise ihres gemeinschaftlichen Besten wegen, zu versammeln, und sich an die mit Regierungsgewalt bekleideten Personen, um Abhelfung der Beschwerden, oder um anderer guten Absichten willen, durch Bittschriften, Addressen oder Vorstellungen zu wenden **).

XXI. Daß das Recht der Bürger, zu ihrer selbst und des Staats Vertheidigung Waffen zu führen, nicht soll bezweifelt werden.

XXII. Daß im Frieden keine stehende Armee, ohne Einwilligung der Gesetzgebung, gehalten werden, und daß das Militär, in allen Fällen und zu allen Zeiten, der Civilmacht aufs strengste unterworfen seyn soll ***).

XXIII.

*) Keine der übrigen Erklärung hat etwas hierüber, außer die von Maryland, welche Confiscation bloß in Fällen eines Mordes, und des Verraths gegen den Staat, und nicht eher als bis der Schuldige überwiesen und schuldig erkannt worden, gestattet.

**) Die Erklärung von Massachusetts, Vermont, und Nordcarolina, eignen dem Volke auch noch das Recht zu, seinen Repräsentanten Instructionen zu geben. Die von Maryland giebt bloß jedem das Recht, die Gesetzgebungen um Abhelfung der Beschwerden auf eine friedliche und ordentliche Weise zu ersuchen.

***) Die Erklärung von Massachusetts und der übrigen Staaten, führet noch als den Grund dieser Verfügung an, daß Armeen im Frieden der Freyheit gefährlich waren.

XXIII. Daß im Frieden kein Soldat in irgend einem Hause ohne Einwilligung des Eigenthümers, einquartirt werden, und daß die Einquartirung in Kriegszeiten den Gesetzen gemäß geschehen soll.

XXIV. Daß die Gesetzgebung keine adeliche Titel, noch erbliche Ehrenzeichen ertheilen, noch irgend ein Amt errichten soll, mit dem die Einkünfte länger, als während guter Verwaltung, verknüpft wären *).

XXV. Daß das Auswandern aus dem Staate nicht soll verboten werden **).

XXVI. Um den Mißbrauch der von uns (den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung, den Obrigkeiten u. s. w.) übertragenen hohen Gewalten zu verhüten, erklären wir, daß alles in diesem Artikel Enthaltène, von der allgemeinen Regierungsgewalt ausgenommen ist, und auf immer unverletzt bleiben soll ***).

Besondere merkwürdige Artikel in den Erklärungen der Rechte einiger Staaten.

In der Erklärung von Massachusetts „um die Vortheile der Freyheit und eine freye Verfassung zu erhalten, ist

*) Der hierher gehörige § der Erklärung von Massachusetts lautet also: „Kein Mensch, kein Corps, keine Gesellschaft von Menschen, haben irgend einen andern Rechtstitel, Vorzüge oder Privilegien, von den übrigen Mitgliedern des Staatskörpers zu erlangen, als bloß den Grund, der von ihrem dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste hergenommen wird. Und da dieser Rechtstitel in der Natur nicht erblich ist, noch durch das Blut auf Kinder, Nachkommen oder Verwandte übergehet, so ist die Idee von einem gebornen Regenten, Gesetzgeber oder Richter absurd und unnatürlich.“

**) Die Erklärung von Vermont drückt sich so hierüber aus: „Alle Menschen haben das natürliche und ihnen immer beywohnende Recht, von einem Staate nach dem andern, der sie aufnehmen will, auszuwandern, oder in unbewohnten Ländern, oder in Ländern, die sie zu kaufen Gelegenheit haben, einen neuen Staat zu errichten.“ Die Erklärungen der andern Staaten haben nichts hierüber.

***) In der Erklärung rc. von Maryland, wird dem gesetzgebenden Körper die Macht selbst die in der Erklärung enthaltenen Artikel abzuändern, unter folgenden Bedingungen zugestanden. Die Bill, oder der Entwurf der Veränderungen muß wenigstens drey Wochen, bevor die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Zweige gewählt werden, bekannt gemacht, und dann von dem neu gewählten gesetzgebenden Corps in seiner ersten Sitzung genehmigt werden.

ist es wesentlich nöthig, die Grundsätze der Verfassung oft in Erinnerung zu bringen, und den Grundsätzen der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltsamkeit, Emsigkeit und Sparsamkeit beständig anzuhangen. Das Volk muß daher bey der Wahl seiner Repräsentanten und Beamten auf diese Grundsätze vorzüglich aufmerksam seyn."

„In der Regierung dieser Republik soll das gesetzgebende Departement nie die vollziehende und richterliche Gewalt, oder eine von beyden ausüben; die vollziehende Macht soll nie gesetzgebende oder richterliche Gewalt, und die richterliche Macht soll nie gesetzgebende oder vollziehende Gewalt ausüben, damit es eine Regierung der Gesetze sey, und nicht der Menschen."

In der Erklärung von Maryland: „daß ein Ort festgesetzt werden müsse, wo das gesetzgebende Corps sich versammle, und das Archiv aufbewahrt werde; ohne evidente Noth müsse die Versammlung des gesetzgebenden Corps an keinem andern Orte gehalten werden."

„Daß Kopfsteuer eine Beschwerde und Unterdrückung sind, und daß die Armen keine Abgaben an die Regierung bezahlen müssen."

„Daß es für die Freyheit gefährlich ist, die ersten wichtigen Aemter lange in der nehmlichen Hand zu lassen, und daß daher Umwechselung bey diesen Aemtern eins der besten Mittel zur Erhaltung der Freyheit ist."

„Daß Monopolien gehässig, dem Geist einer freyen Verfassung und den Grundsätzen des Handels zuwider sind, und nicht sollen ertragen werden."

In der Erklärung von Nordcarolina werden zu den den Monopolien noch die Perpetuities, d. i. die fortdauernden, wohl gar sich forterbenden Aemter, Einkünfte, Ehrenzeichen, Vorrechte u. s. w. hinzugefügt.

Benennungen des gesetzgebenden Corps, und seiner beyden Zweige.

Die gewöhnlichen Benennungen sind: Haus der Repräsentanten, und Senat. Jenes heißt in Connecticut und Nordcarolina gar noch das Haus der Gemeinen, oder das Unterhaus *). Zu Neu-York die Assembly. In Neu-Jersey die Generalassembly. In Delaware das Haus der Assembly. In Maryland und Virginien das Haus der Delegirten.

Der Senat heißt in Rhode-Island das Haus der Assistenten; in Connecticut das Oberhaus. In Neu-Jersey das legislative Council. In Delaware das Council.

Das aus beyden Häusern zusammengesetzte Corps führt die Nahmen: Generalcourt, Generalassembly, Legislatur.

Der eine Zweig der Gesetzgebung: das Haus der Repräsentanten.

1) Die Wahlen geschehen in Neu-Hampshire **) und Massachusetts jährlich im May; in Rhode-Island halbjährlich im März und September; in Connecticut jährlich im April; in Neu-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland und Georgien jährlich im October; in Virginien jährlich; in Nordcarolina jährlich; in Südcarolina alle zwey Jahre im October; in Vermont jährlich im September.

2) Das Wahlrecht hat in Neu-Hampshire jeder, der für sich Kopfgeld bezahlt, und 21 Jahr alt ist. In Massa-

*) Man soll doch in Connecticut sich dieser unschicklichen Benennungen entwöhnen.

**) Neu-Hampshire hat sich neuerlich eine ganz neue Constitution gegeben. Sie ist aber in Europa noch nicht bekannt. Ein gedrucktes Exemplar davon für Prof. Ebeling ist unterweges auf dem Schiffe von Mäusen sehr zerfressen worden, welches Schicksal unglücklicher Weise mehrere andere wichtige Bücher, die sich im nehmlichen Kasten befanden, getroffen hat.

Massachusetts jede 21 Jahr alte, seit einem Jahre in einer Ortschaft der Republik wohnende, daselbst ein Gut von 3 Pfund jährlicher Einkünfte, oder 60 Pfund werth besitzende Mannsperson; in Rhode-Island jeder Freyhalter; in Connecticut jeder 21 Jahr alte Freyhalter, der ein Gut von 40 Schilling jährlicher Einkünfte, oder ein Vermögen von 40 Pfund besitzt, ehrbar und ruhig lebt, und im Umgange gefällig ist; in Neu-York jede majorenne Mannsperson, die seit sechs Monaten bis zum Wahltage im Lande wohnt, daselbst ein freyes Eigenthum 20 Pfund werth besitzt, oder Ländereyen von 40 Schilling jährlicher Einkünfte gepachtet, und Abgaben an den Staat bezahlt; in Neu-Jersey alle Einwohner, die majorenn sind, ein reines Vermögen von 50 Pfund besitzen, und seit zwölf Monaten bis zum Wahltage im Lande wohnen; in Pennsylvanien jeder freye Mann, der 21 Jahr alt ist, zwey Jahre lang nächst vor dem Wahltage, und während der Zeit, wenigstens in den letzten sechs Monaten, eine Abgabe an den Staat bezahlt hat; auch die Söhne solcher Männer zwischen 21 und 22 Jahren, wenn sie gleich keine Abgaben bezahlen; in Delaware jeder Freyhalter *); in Maryland alle Freyleute, die in der Grafschaft, wo sie mitwählen wollen, 50 Morgen (acres) freyes Landeigenthum, 30 Pfund Courant werth besitzen, und ein volles Jahr nächst vor der Wahl in der Grafschaft gewohnt haben; in Virginien wie in Delaware; in Nordcarolina alle freye Männer, die 21 Jahr alt, in den unmittelbar vor dem Wahltage hergehenden zwölf Monaten in dem Lande gewohnt und Abgaben bezahlt haben; in Südcarolina jeder freye weiße Mann, der 21 Jahr alt, Bürger des Staats ist, zwey Jahre vor dem Wahltage in demselben gewohnt, 50 Morgen freyes Landeigenthum, oder ein Grundstück in einer Stadt seit sechs Monaten besitzt, oder in dem Wahldistricte, wo er mitwählen will, seit sechs Monaten wohnhaft ist, aber schon das ganze vorhergehende Jahr dem Staate 3 Schilling Sterling an Schatzung bezahlt hat; in Georgien alle Bürger und Einwohner, die 21 Jahr alt, in dem vor der

*) In der Constitution heißt es eigentlich unter V.: das Recht, Mitglieder für beyde Häuser zu wählen, sollte bleiben, wie es, als die Constitution gemacht wurde, gesetzmäßig ausgeübet sey.

der Wahl vorhergehenden Jahre Schatzung bezahlt, und sechs Monate in der Grafschaft gewohnt haben; in Vermont jeder, der das Bürgerrecht hat. Das Bürgerrecht, oder Recht eines freyen Mannes in diesem Staate, hat jeder, der volle 21 Jahr alt, ein volles Jahr zunächst vor der Wahl in dem Staate gewohnt, sich ordentlich und ruhig betragen hat, und folgende eidliche und feyerliche Versicherung geben will: „Daß er seine Stimme oder sein Gutachten, so oft er sie über irgend eine den Staat von Vermont angehende Sache ablegen soll, so geben wolle, wie es nach seinem Gewissen das Beste des Staats erfordere, der festgesetzten Constitution gemäß, ohne Gunst oder Furcht vor irgend jemand.“

3) Wählbar zu Repräsentanten sind in Neu-Hampshire, wer 2 Jahre im Staate gewohnt hat, für 100 Pfd. freyes Landeigenthum besitzt, wovon die Hälfte in dem Wahldistricte liegen muß, und sich zur protestantischen Religion bekennt; in Massachusetts, wer ein Jahr zunächst vor der Wahl im Wahldistrict gewohnt, und daselbst freyes Landeigenthum für 100 Pfund, oder ein schätzbares Vermögen von 200 Pfund besitzt, (mit dem Vermögen verliert er auch seine Repräsentantenstelle); in Rhode-Island, wer im Stadtdistricte ein Freygut von 400 Pfund an Werth, oder von 20 Pfund jährlicher Einkünfte besitzt, auch sein ältester Sohn; in Connecticut alle, die das Wahlrecht haben, nur müssen sie kein Amt vom Congreß bekleiden; in Neu-York, wer das Wahlrecht hat, (so bestimmt es das Herkommen, die Constitution sagt nichts hierüber); in Neu-Jersey, wer ein ganzes Jahr nächst vor der Wahl im Wahldistrict gewohnt, und daselbst ein Vermögen von 500 Pfund an Grundstücken oder sonst besitzt; in Pennsylvanien, wer 21 Jahre alt, drey Jahre zunächst vor der Wahl Bürger und Einwohner im Staat, und das letzte Jahr Einwohner im Wahldistrict gewesen; in Delaware jeder Freyhalter; in Maryland, wer 21 Jahr alt, ein ganzes Jahr zunächst vor der Wahl im Wahldistricte gewohnt, ein Vermögen über 500 Pfund Courant im Staate besitzt, und ein vorzüglich weiser, verständiger und vernünftiger Mann ist; in Virginien jeder Freyhalter, der die

dem

dem (ältern?) Gesetze (oder Herkommen?) gemäßen Eigenschaften besitzt; in Nordcarolina, wer im Wahldistricte ein Jahr zunächst vor der Wahl gewohnt, und seit sechs Monaten daselbst nicht weniger als 100 Morgen (acres) Landes besitzt; in Südcarolina, jeder weiße freye Mann, 21 Jahr alt, der 3 Jahr vor der Wahl Bürger und Einwohner gewesen, und wenn er im Wahldistrict wohnt, daselbst ein Freygut von 500 Morgen Landes, und 10 Negern, oder ein Grundstück, 150 Pf. St. werth, schuldenfrey besitzt; wenn er im Wahldistrict selbst nicht wohnt, muß er daselbst ein Freygut von 500 Pfund Sterling schuldenfrey besitzen; in Georgien, wer 21 Jahr alt, seit 7 Jahren Bürger der vereinigten Staaten, und 2 Jahr Einwohner von Georgien, und in den nächsten 3 Wochen vor der Wahl Einwohner des Wahldistricts gewesen, und 200 Morgen Landes oder ein Vermögen von 150 Pfund eigenthümlich besitzt; in Vermont, wer das Bürgerrecht hat.

4) Die Wahl geschiehet in Neu-Hampshire durch geschriebene Stimmenzettel; in Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Neu-York, Pennsylvanien, Delaware, und in Virginien wahrscheinlich auch durch geschriebene Zettel, (die Constitution sagt nichts hierüber, erwähnt aber der geschriebenen Zettel bey andern Wahlen); in Nordcarolina, Südcarolina, Georgien und Vermont durch geschriebene Zettel; in Neu-Jersey bestimmt die Constitution nichts darüber; in Maryland durch mündliche Stimmen.

5) Die Anzahl der Repräsentanten steht in allen Staaten in einem gewissen Verhältniß zur Volksmenge; in Neu-Hampshire für 150 Schatzung bezahlende Mannspersonen von 21 Jahren 1 Repräsentant; 450 solcher Mannspersonen 2; für jede folgende 300 nur 1 mehr; in Massachusetts für 150 Schatzung bezahlende Köpfe 1 Repräsentant; für 375 zwey; für 600 drey, und dann für jede 225 einer mehr. (Es wird nicht nöthig seyn, die Verhältnisse, die andere Staaten angenommen haben, anzuführen). In einigen Staaten ist jedoch eine gewisse gleiche Anzahl zu wählender Repräsentanten für jeden Wahl-

Wahldistrict festgesetzt, z. E. 4 für jede Grafschaft in Maryland, 2 für jede Grafschaft in Virginien.

Der andere Zweig der Gesetzgebung: Der Senat.

1) Er wird in vielen Staaten zu eben der Zeit, und auf eben so lange Zeit erwählt, als die Volksrepräsentanten. Nur in Rhode-Island und Connecticut, die ihre Volksrepräsentanten halbjährlich wählen, wird der Senat auf ein Jahr erwählt. Und in Neu-York, wo die Repräsentantenwahl jährlich geschieht, wird jährlich ein Viertel des Senats neu gewählt, so daß jedes Mitglied desselben 4 Jahr in demselben bleibt. Bey der ersten Wahl wurde der ganze Senat erwählt, dann durch Loose in vier Klassen getheilt, wovon die erste im ersten Jahre abgehen, und durch eine neue Wahl ersetzt werden sollte; die zweyte im zweyten, u. s. w. Eben so wird es in Pennsylvanien und Virginien gehalten. In Delaware geht alle Jahre ein Drittheil ab, und wird durch eine neue Wahl ersetzt. In Südcarolina geht alle zwey Jahre die Hälfte ab, und wird durch eine neue Wahl ersetzt. In Georgien wird alle drey Jahr ein neuer Senat erwählt. Vermont hat keinen Senat.

2) Das Wahlrecht haben in Neu-York die Freyhalter, die ein Freygut von 100 Pfund reiner Einkünfte schuldenfrey besitzen; in Nordcarolina alle Freymänner, die 21 Jahr alt, in den nächsten zwölf-Monaten vor der Wahl im Lande gewohnt und seit sechs Monaten ein Freygut von 50 Morgen besitzen. In allen übrigen Staaten haben es die nehmlichen, die das Recht haben, Repräsentanten mit zu wählen.

3) Wählbar sind in Neu-Hampshire, wer 30 Jahr alt, seit 7 Jahren im Staate gewohnt, zur Zeit der Wahl im Wahldistrict ein Freygut von 200 Pfund an Werth eigenthümlich besitzt, und protestantischer Religion ist; in Massachusetts, wer seit 5 Jahren zunächst vor der Wahl im Staate, zur Zeit der Wahl im Wahldistricte wohnt, und im Staate ein Freygut von wenigstens 300 Pfund am Werth, oder sonst ein Vermögen von wenigstens 600 Pfund

Pfund besitzt; in Rhode-Island, wer das Stimmrecht hat; in Connecticut eben so, (nur muß der zu Wählende kein Amt vom Congreß haben); so auch in Neu-York; in Neu-Jersey, wer ein Jahr lang vor der Wahl im Wahldistricte gewohnt, Freyhalter ist, und wenigstens 1000 Pfund an liegenden Gründen oder sonst im Vermögen hat; in Pennsylvanien, wer 25 Jahr alt, seit vier Jahren vor der Wahl Einwohner und Bürger im Staat, und im letzten Jahr Einwohner im Wahldistrict gewesen, er müßte denn in Geschäften des Staats oder der vereinigten Staaten verschickt gewesen seyn; in Delaware, jeder Freyhalter, der 25 Jahr alt ist; in Maryland, Männer von vorzüglicher Weisheit, Erfahrung und Tugend, über 25 Jahr alt, seit drey vollen Jahren zunächst vor der Wahl Einwohner des Staats, von einem Vermögen über 1000 Pfund Courant; in Virginien, wer wirklicher Einwohner und Freyhalter und nach den (alten?) Gesetzen (Herkommen?) qualificirt, und über 24 Jahr alt ist; in Nordcarolina, wer im Wahldistrict, während eines Jahres zunächst vor der Wahl gewohnt, und seit so lange daselbst nicht weniger als 300 Morgen Landes besitzt; in Südcarolina, wer ein weißer freyer Mann, 30 Jahr alt, und seit 5 Jahren vor der Wahl Einwohner im Staate ist; wohnt er selbst im Wahldistrict, so muß er daselbst ein Freygut von 1000 Pfund an Werth schuldenfrey besitzen; in Georgien, wer über 27 Jahre alt, seit 9 Jahren Einwohner der vereinigten Staaten, seit 3 Jahren Einwohner von Georgien, und seit 6 Monaten, nächst vor der Wahl, Einwohner des Wahldistricts ist, und daselbst 250 Morgen Landes, ganz eigenthümlich, oder sonst ein Vermögen von 250 Pfund besitzt.

4) Die Wahl geschiehet auf eben die Art, wie die der Repräsentanten. Nur in Maryland werden die Senatoren nicht unmittelbar von den stimmfähigen Freyhaltern selbst erwählt, sondern diese erwählen in jedem Districte zwey Wähler, diese kommen aus allen Wahldistricten zusammen, und wählen den Senat aus ihrem eignem Schooße, oder aus den übrigen wählbaren Freyhaltern.

5) Die Anzahl der Senatoren, die jeder Wahldistrict in Neu-Hampshire und Massachusetts erwählt, steht

steht zu der Anzahl der sämmtlichen Senatoren des Staats in dem Verhältniß, wie die Summe der Taxen, die der Wahldistrict bezahlt, zu der Summe der Taxen der sämmtlichen Wahldistricte. In Neu-York, Neu-Jersey und Delaware aber richtet sich die Anzahl der Senatoren eben so, wie die der Repräsentanten, bloß nach der Anzahl der wählenden Freyhalter in jedem Wahldistricte. In Pennsylvanien nach der Anzahl der schatzbezahlenden Einwohner des Districts. In Maryland und Virginien ist die Anzahl der sämmtlichen Senatoren des Staats festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Taxen oder Volksmenge des Wahldistricts. In Nordcarolina und Georgien ist festgesetzt, daß jede Grafschaft Einen Senator wählt. In Südcarolina wählt ein District, der drey Repräsentanten sendet, einen Senator.

Vollziehende Gewalt.

Der Gouverneur.

1) Wird in Neu-Hampshire jährlich von eben denen gewählt, die die Repräsentanten und Senatoren wählen. So auch in Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, und Vermont. In Neu-York und Pennsylvanien alle 3 Jahre. In Neu-Jersey, Maryland, Virginien und Nordcarolina, jährlich aber von den Repräsentanten und Senatoren. In Delaware alle 3 Jahre, in Südcarolina alle 2 Jahre, von beyden Häusern. In Georgien stimmt erst das Haus der Räpräsentanten; die Nahmen der drey Personen, die die meisten Stimmen haben, werden nebst der Anzahl der auf jede dieser Personen gefallnen Stimmen, an den Senat gesandt. Durch die Pluralität der Stimmen im Senat wird die Wahl entschieden.

In Neu-Hampshire, muß er 30 Jahr alt, seit 7 Jahren Einwohner des Staats, und Protestant seyn, muß 500 Pfund an liegenden Gründen besitzen, wovon die Hälfte ein in Neu-Hampshire gelegenes Freygut seyn muß. In Massachusetts muß er seit 7 Jahren vor der Wahl

Wahl ein Freygut von 100 Pfund am Werth in der Republik besitzen, und sich zur christlichen Religion bekennen. In Rhode-Island ist es genug, daß er ein Freygut und Stimmfähigkeit habe. So auch in Connecticut, Neu-Jersey und Neu-York. In der Constitution dieses letzten Staats heißt es nur noch, daß er ein weiser und vernünftiger Mann seyn soll. In Pennsylvanien muß er wenigstens 30 Jahr alt, und die nächsten 7 Jahre vor der Wahl Bürger und Einwohner (falls er nicht etwa in Staatsgeschäften auswärts gebraucht worden) dieses Staats gewesen seyn. In Delaware, Maryland und Virginien werden keine besondern Eigenschaften gefordert. Nur solls in Maryland eine Person von Weisheit, Erfahrung und Tugend seyn. In Nordcarolina muß er über 30 Jahr alt, über 5 Jahre im Staate wohnhaft, und Besitzer von Ländereyen über 1000 Pfund am Werth seyn. In Südcarolina muß er das 30ste Jahr seines Alters erreicht, das Bürgerrecht seit 10 Jahren erlangt, und eben so lange darin gewohnt haben, auch Landeigenthum von 1500 Pfund Sterling am Werth schuldenfrey besitzen. In Georgien muß er seit 12 Jahren Bürger der vereinigten Staaten, und seit 6 Jahren Einwohner des Staats von Georgien gewesen seyn, ein Alter von 30 Jahren erreicht haben, und 500 Morgen Landes in diesem Staate eigenthümlich, außerdem aber ein Vermögen von 1000 Pfund Sterling besitzen. Die Constitution von Vermont schreibt keine besondern Bedingungen vor.

3) In Neu-Hampshire hat er einen mäßigen von der Gesetzgebung zu bestimmenden Jahresgehalt; in Massachusetts eben so, er hat den Titel Excellenz. — In Rhode-Island hat er ebenfalls diesen Titel, und mit dem Gehalt hat es eben die Bewandniß. — In Connecticut wird der geringe Gehalt halbjährlich von beyden Häusern bewilligt. — In Neu-York hat er (Nachrichten zufolge, in der Constitution steht nichts davon) den Titel Excellenz, und einen hohen Gehalt *). In Pennsylvanien, Südcarolina und Georgien bekommt er eine Schadloshaltung für seine Dienste, die für die ganze Zeit, auf er gewählt wird, festgesetzt wird, und während derselben weder

*) S. Ebelings Erdbeschr. B. 2. S. 772.

weder erhöht noch herabgesetzt werden kann. In der Constitution von Delaware heißt es: ein angemessenes aber mäßiges Salarium soll für ihn, während er das Amt verwaltet, ausgesetzt werden. Eben so die Constitution von Virginien. In Vermont gilt wohl vom Gouverneur, was in der dortigen Constitution überhaupt von allen öffentlichen Aemtern gesagt wird.

Der Substitut des Gouverneurs.

So übersetzt man wohl am richtigsten das englische Lieutenant Governor. Nicht in allen Staaten giebt es einen. Er wird eben so gewählet, und muß eben die Eigenschaften haben, wie der Gouverneur, dessen Stelle er vertritt, wenn dieser selbst sie nicht vertreten kann. In einigen Staaten, z. E. Neu-York, ist der Substitut zugleich Präsident des Senats; in andern, wo kein eigentlicher Substitut gewählt wird, vertritt der Sprecher des Senats die Stelle des Gouverneurs, wenn dieser selbst sie nicht verwalten kann.

Der dem Gouverneur zugeordnete Rath, oder das Conseil (council).

1) In Neu-Hampshire bestehet er aus Mitgliedern, theils des Senats, theils des Hauses der Repräsentanten, die durch gemeinschaftliches Ballottiren beyder Häuser, die sich zu dem Ende vereinigen, gewählt werden; in Massachusetts bloß aus Mitgliedern des Senats, die aber eben so gewählt werden, und aus dem Substituten des Gouverneurs. In Rhode-Island, Connecticut, Pennsylvanien, Südcarolina, Georgien und Neu-York hat der Gouverneur keinen Rath zur Seite, nur in Neu-York giebt es einen Ernennungsrath (council of oppointement) zur Besetzung der Aemter; darin hat der Gouverneur bloß eine entscheidende Stimme. In Neu-Jersey sind drey oder mehr Senatoren bloß seine Consulenten. In Delaware wählt der Senat die eine Hälfte des Raths, und das Haus der Repräsentanten die andere Hälfte.

Häfte. Wird ein Senat oder ein Repräsentant gewählt; so verlieren sie ihre Stellen, als solche. In Maryland wählen ihn beyde Häuser durch vereintes Ballottiren; um gewählt werden zu können, werden eben die Bedingungen erfordert, wie bey einem Senator. Durch vereintes Ballottiren beyder Häuser wird auch der Rath in Virginien erwählt. Keine besondern Bedingungen sind vorgeschrieben. So auch in Nordcarolina. In Vermont wird der Rath, wie der Gouverneur selbst, vom Volke erwählt.

2) In einigen Staaten ist der Gouverneur an die Einwilligung des Raths, wo nicht in allen, doch in einigen wichtigen Stücken, gebunden; in andern giebt der Rath dem Gouverneur bloß ein Gutachten, das er zu befolgen nicht befugt ist. Diese Verschiedenheiten werden sich am füglichsten bemerken lassen, wenn wir die einzelnen Stücke, woraus die vollziehende Gewalt des Gouverneurs besteht, durchgehen.

In Ansehung beyder Häuser ist folgendes zu bemerken.

1) Niemand, der eine militärische Stelle, oder einen mit Einkünften versehenen Posten bey den vereinigten Staaten oder bey einem einzelnen derselben bekleidet, (Friedensrichter und Offiziere bey der (Landbürger) Miliz ausgenommen) soll in einem der beyden Häuser sitzen dürfen; und kein Mitglied eines der beyden Häuser soll zu einem mit Einkünften verbundenen Posten, während er in einem der beyden Häuser sitzen muß, erwählt werden. Constitution von Georgien und Pennsylvanien.

In andern Constitutionen werden alle die Aemter nahmhaft gemacht, die theils mit einer Stelle bey einem Zweige der Gesetzgebung unverträglich seyn, theils überhaupt nie zu gleicher Zeit von Einer Person sollen verwaltet werden.

Es wird nicht nöthig seyn, die hieher gehörigen Artikel besonders anzuführen, da die Grundsätze, worauf die Verfügungen beruhen, schon in den allgemeinen Maximen,

ximen, und in der Erklärung der Rechte enthalten sind, die Anwendung dieser Grundsätze aber keine Schwierigkeiten haben kann.

2) Reisegelder und Tagegelder bekommen in Neu-Hampshire, die zu beyden Häusern gewählten; in Massachusetts bekommen die Repräsentanten, außer Reisegeld, täglich, wenn sie wirklich gegenwärtig sind, 6 Schilling, die Senatoren 6 Schilling 6 Pfennig, und 7 Schilling, wenn sie zugleich im Rathe sitzen; in Connecticut bekommen sie ein geringes an Reise- und Tagegeldern, müssen aber, so oft sie ohne Erlaubniß abwesend sind, 10 Schilling Strafe bezahlen; in Neu-York bekommen die Repräsentanten täglich 16, die Senatoren täglich 20 Schilling auch für die Reise. In der Constitution von Pennsylvanien wird überhaupt gesagt, daß Repräsentanten und Senatoren eine durch das Gesetz zu bestimmende, und aus dem gemeinen Schatz zu bezahlende Schadloshaltung für ihre Dienste haben sollen. Südcarolina hat festgesetzt, daß die Schadloshaltung nicht über 7 Schilling täglich betragen, künftig aber nach den Umständen durch Gesetze erhöht, oder heruntergesetzt werden soll. Die Constitution von Vermont hat hierüber folgende Artikel: „Da jeder freye Mann seine Unabhängigkeit zu erhalten, wenn er kein hinlängliches Landeigenthum besitzt, eine Profession, Kunst, Geschäfte oder Pachtung haben muß, um mit Ehren davon zu leben, so kann keine Nothwendigkeit, noch nützlicher Zweck vorhanden seyn, Aemter mit Einkünften zu errichten, deren Wirkungen bey den Inhabern oder Exceptanten solcher Aemter, eine freyen Männern unanständige knechtische Denkart, und beym Volke Factionen, Intriguen, Bestechungen und Unordnungen zu seyn pflegen. Wird aber jemand, dem Staate zu dienen, berufen, und seine eigenen Geschäfte leiden darunter, so hat er ein Recht zu einer billigen Schadloshaltung. So oft aber ein Amt durch Anwachs der Sporteln dabey oder sonst, so einträglich wird, daß deßwegen viele darnach trachten, so müssen die Einkünfte von der Gesetzgebung herabgesetzt werden.

3) Die Thüren beyder Häuser sollen offen stehen, außer wenn Geschäfte vorkommen, die geheim gehalten werden

werden müssen. Constitution von Pennsylvanien, Vermont und Neu-York.

4) Eid, den Repräsentanten, Senatoren, und alle andere Staatsbediente beym Antritt ihrer Stelle ablegen müssen.

In Massachusetts (schriftlich): „Ich schwöre (erkläre *) feyerlich), daß ich an die christliche Religion glaube, und von ihrer Wahrheit überzeugt bin, daß ich eigenthümlich das von der Constitution zu der Stelle erforderliche Vermögen besitze, treulich, nach meiner besten Fähigkeit, der Constitution und den Gesetzen gemäß, meine Amtsgeschäfte erfüllen will."

In Neu-York schwört jedes Mitglied der Gesetzgebung, keinem Gesetze, Beschlusse oder Verfahren, was ihm dem öffentlichen Wohl des Staats nachtheilig scheint, oder wodurch die jährliche Wahl oder Verhör durch Geschworne ꝛc. aufgehoben würde, beyzustimmen."

In Pennsylvanien bloß, „daß sie die Constitution aufrecht erhalten und ihre Amtspflichten treu erfüllen wollen." In Delaware muß Treue gegen den Staat, Unterwürfigkeit unter die Constitution gelobt und versprochen werden, „wissentlich nichts zu thun, wodurch die Freyheit des Staats gestört werden könnte." Dann muß einer durch schriftliche Erklärung bekennen, „daß er an Gott den Vater, an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, und an den heiligen Geist, den alleinigen Gott, und an das alte und neue Testament, als göttlich inspirirte Schrift glaubt." In Südcarolina „daß man, wie es die Constitution erfordert, qualificirt sey, das Amt nach seinem besten Vermögen verwalten, und die Constitution des Staats, so wie auch die der vereinigten Staaten erhalten, beschützen und vertheidigen wolle."

In Georgien schwören die Mitglieder der Gesetzgebung „daß ihre Wahl nicht durch Bestechung oder durch ungesetzmäßige Mittel geschehen sey — daß sie ihre Stimme immer so geben wollen, wie es nach ihren Einsichten

*) Formel der Quäker.

sichten das Beste des Staats erfordert, daß sie mit allen Kräften die Constitution verfechten, erhalten und vertheidigen wollen."

In Vermont geloben die Mitglieder der Gesetzgebung: „keine Acte, keinen Beschluß vorzuschlagen, noch zu genehmigen, der ihnen, dem Volke, nachtheilig schiene; in nichts zu willigen, was eine Tendenz haben könnte, die Rechte und Freyheiten des Volks, wie sie in der Constitution festgesetzt worden, zu schwächen, oder zu vermindern, sondern sich in allen Dingen wie ein treuer, ehrlicher Repräsentant des Volks und Bewahrer seiner Rechte und Vortheile nach seinen besten Einsichten und Fähigkeiten zu betragen, bey Strafe des Meineides."

Verhältniß der beyden Zweige der gesetzgebenden Macht und der vollziehenden, oder des Gouverneurs gegen einander.

1) Eine Bill kann in jedem der beyden Häuser zuerst vorgeschlagen werden; nur Geldbills nicht, die im Hause der Repräsentanten ihren Ursprung nehmen müssen, aber vom Senat verändert oder verworfen werden können *). Beyde Häuser haben eine verneinende Stimme gegen einander.

2) Zu einem Gesetz wird die Einwilligung beyder Häuser und in 6 Staaten auch die Bestätigung des Gouverneurs erfordert **). Wenn der Gouverneur aber die Bill nicht genehmigt, soll er sie mit seinem Bedenken an das

*) In Virginien müssen alle Bills im Hause der Repräsentanten ihren Ursprung nehmen, der Senat kann nur verwerfen oder genehmigen, oder Verbesserungen vorschlagen, welche letztern denn wiederum der Einwilligung der Repräsentanten bedürfen. Geldbills können im Senat nur schlechterdings verworfen oder genehmigt werden; er darf keine Veränderungen mit ihnen vorschlagen.

**) In Newyork wird die Genehmigung eines bloß dazu in der Constitution angeordneten Councils erfordert. Dieses Council besteht aus dem Gouverneur, seinem Substituten, dem Kanzler, und wenigstens zwey Mitgliedern des höchsten Gerichts. In diesem Council ist es die Majorität, die über die Bill entscheidet.

dasjenige Haus, worin sie ihren Ursprung nahm, zurücksenden. In beyden Häusern werden seine Einwendungen erwogen, und mit Ja oder Nein über die Bill gestimmt; sind zwey Drittheile der Stimmen dafür, so wird sie Gesetz. Die Nahmen der Stimmengebenden für und wider die Bill werden protokollirt. Wenn der Gouverneur die Bill nicht innerhalb einer gewissen Zeit *) zurücksendet, hat sie Gesetzeskraft **).

3) Jedes Haus bestimmt selbst seine Verfahrungsart, ordnet selbst seine Polizey, und entscheidet über die streitigen Wahlen seiner Mitglieder.

4) Kein Haus adjournirt sich ohne Einwilligung des andern länger als auf 3 Tage.

5) Die vollziehende Gewalt darf kein Geld aus dem Schatze heben, als zu den von der Gesetzgebung bestimmten Ausgaben.

6) Beyde Häuser versammeln sich und gehen aus einander zu den in der Constitution festgesetzten Zeiten. Sie können auch in einigen Staaten früher vom Gouverneur berufen werden.

7) Ueber pflichtwidriges Betragen der Staatsbedienten ist der Senat der Richter, bloß das Haus der Repräsentanten hat das Recht, Kläger zu seyn.

8) In einigen Staaten hat der Gouverneur das Recht, die Gesetzgebung, jedoch nach Vorschrift der Gesetze, zu adjourniren, prorogiren und dissolviren.

Staats-

*) In Massachusetts, Georgien und Vermont, innerhalb 5, in Pennsylvanien und Neuyork innerhalb 10 Tagen. In Vermont bleibt eine Bill, wider die der Gouverneur und sein Council Einwendungen macht, wenn die Gesetzgebung sie nicht gegründet glaubt, bis zur nächsten Gesetzgebung liegen.

**) In Maryland wird bloß die von beyden Häusern genehmigte Bill dem Gouverneur im Senat durch den Sprecher der Delegirten oder Repräsentanten präsentirt, der sie in Gegenwart beyder Häuser unterschreibt, und das große Siegel darunter setzt. In Rhode-Island, Neu-Jersey und Connecticut sitzt der Gouverneur nur mit im Senat, und hat weiter kein Recht als mitzustimmen.

Staatsbeamte.

1) Der Secretär, Schatzmeister und Generaleinnehmer, der Generalcommissär, die öffentlichen Notarien, und Seeamtsbediente, und andere wichtige Staatsbediente werden jährlich durch vereintes Ballottiren beyder in einem Zimmer versammelten Häuser erwählt. (Neu-Hampshire, Massachusetts, Südcarolina, Nordcarolina, Virginien.) Der Schatzmeister jährlich, der Secretär aller 3 Jahre. Schatzmeister und Generaleinnehmer können nicht öfter als fünf Jahr nach einander gewählt werden. (Massachusetts.) In Vermont erwählt das Volk jährlich den Schatzmeister. Das Ernennungsrecht zu den Staatsbedienungen hat in Delaware der Geheime-Rath, in Maryland der Gouverneur mit Gutachten und Einwilligung des Raths. Der Schatzmeister in Neu-York wird durch eine im Hause der Repräsentanten ihren Ursprung nehmende Acte der Gesetzgebung erwählt. Die andern Staatsbedienten, der Secretär und seine Substituten, der Generalprocurator, der Auditor, (d. i. Staatsrechnungsführer) der Oberlandmesser, und der Commissär der Kriegsvorräthe, werden von einem eignen Ernennungsrath (Council of Oppointement) ernannt. In Pennsylvanien ernennt der Gouverneur alle Staatsbediente; nur der Schatzmeister wird jährlich von beyden Häusern gewählt. Und wegen einiger Stellen soll künftig das Gesetz noch bestimmen, auf welche Art sie besetzt werden sollen.

2) Archivarius des Staats ist der Secretär; er kann selbst Unterbediente, für die er aber haftet, dabey anstellen; er muß den Gouverneur und Council, und beyden Häusern, so oft er gefordert wird, persönlich oder durch seine Unterbediente zur Hand seyn. Massachusetts.

Justizverfassung.

Instanzen sind fast allenthalben, nach englischer Art. In Massachusetts können Ehe-, Ehescheidungs- und Alimenten-Sachen nur vom Gouverneur und Council entschieden werden. Die letzte Instanz hat der Senat in Connecticut; der Gouverneur und Council in Neu-Jersey.

Besetzung der vornehmsten gerichtlichen Stellen.

Sie geschieht durch den Gouverneur allein in Pennsylvanien durch vereintes Ballottiren des Gouverneurs und der Gesetzgebung in Delaware, durch die Gesetzgebung allein in Virginien, Nordcarolina, Südcarolina. Sie geschieht durch den Gouverneur mit Gutachten und Einwilligung des Councils in Massachusetts, Neu-Hampshire, Maryland. Von der Gesetzgebung in Rhode-Island und Connecticut. Vom Gouverneur und der Gesetzgebung gemeinschaftlich in Vermont. Vom Ernennungsrath außer bey einigen Stellen, worüber die Constitution die besondere Verfügungen hat, in Neu-York.

Die richterlichen Stellen werden nur auf so lange ertheilt, als sich die dazu ernannten gut betragen, in Massachusetts, Pennsylvanien und Maryland. Bey den Obergerichten auf 7, bey den andern auf 5 Jahr in Neu-Jersey. Auf drey Jahr in Georgien.

Friedensrichterstellen nur auf 7 Jahr in Massachusetts; so lange sie sich gut betragen in Pennsylvanien. Friedensrichter ernennt der Gouverneur in Pennsylvanien. Werden von den Repräsentanten dem Gouverneur empfohlen, der ihnen ihre Bestellung giebt, in Nordcarolina. Wenn beyde Häuser es verlangen, kann der Gouverneur alle Gerichtspersonen absetzen. (Massachusetts.)

In Pennsylvanien, Vermont, Delaware, Virginien, Süd- und Nordcarolina werden alle Criminalprozesse im Nahmen des Staats geführt, und gehen darauf, daß jemand wider den Frieden und die Würde des Staats gehandelt habe. In Maryland gegen den Frieden, die Regierung und Würde.

Begnadigungsrecht

hat der Gouverneur allein, wo ihm kein Rath zugeordnet ist, sonst mit dessen Zustimmung; nur nicht in Fällen, wo das Haus der Repräsentanten Kläger, und der Senat Richter ist, (in Massachusetts, Pennsylvanien, Südcaro-

lina)

lina), außer bey Verrath und Mord, wo er bloß die Vollziehung der Strafe suspendiren kann, bis die Gesetzgebung darüber entschieden, (in Neu-York, Georgien, und Vermont) selbst in Fallen von Verrath. (in Neu-Jersey). Der Zustimmung des Raths bedarf er in Maryland nicht.

Die Aufmunterung der Literatur.

Dieß ist die Ueberschrift eines eigenen Abschnittes in der Constitution von Massachusetts, worin gesagt wird, Weisheit, Kenntniß und Tugend müßten unter einem Volke verbreitet seyn, wenn seine Rechte und Freyheiten sollen erhalten werden. Dazu werden Erziehungs- und Lehranstalten in den verschiedenen Gegenden des Landes und für alle Volksklassen erfordert. Es wird dahero dem gesetzgebenden Corps und der Obrigkeit auf immer zur Pflicht gemacht, für die Aufnahme der Literatur und Wissenschaften, und der dazu erforderlichen Anstalten zu sorgen, insbesondere für die Universität zu Cambridge; für Schulen in Städten, Privatsocietäten und öffentliche Institute zur Beförderung des Ackerbaues, der Künste, der Wissenschaften, der Handlung, der Manufacturen und der Naturgeschichte des Landes, durch Belohnung und Immunitäten aufzumuntern; Grundsätze der Menschlichkeit und des allgemeinen Wohlwollens, öffentliche und Privatwohlthätigkeit, Industrie, Frugalität, Rechtschaffenheit und Pünktlichkeit in Geschäften, Aufrichtigkeit, guten Humor, und alle gesellige Neigungen und edle Gesinnungen unter dem Volke zu erwecken und zu unterhalten.

Die Constitution von Pennsylvanien hat hierüber auch einen Artikel, der so lautet: 1) Die Gesetzgebung soll, so bald möglich, durch ein Gesetz für Errichtung der Schulen im ganzen Staate sorgen, so daß die Armen unentgeldlich unterrichtet werden. 2) Die Künste und Wissenschaften sollen durch eine oder mehrere gelehrte Anstalten befördert werden. 3) Die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Fonds religiöser Societäten und Körper sol-

 len

len bleiben, als wenn die Constitution dieses Staats nicht wäre verändert und verbessert worden. Nach der Constitution von Nordcarolina soll die Gesetzgebung Schulen mit solchen Gehalten vom Staat für die Lehrer errichten, daß sie den Unterricht für ein geringes Schulgeld geben können; alle nützliche Gelehrsamkeit soll aufgemuntert, und durch eine oder mehrere Universitäten befördert werden.

Kriegswesen.

Die Capitäne und Subalternen bey der (Land- oder Bürger-) Miliz, werden von ihren Compagnien erwählt; die Stabsofficiere von den Capitänen und Subalternen ihrer Regimenter; die Brigadire von den Stabsoffiziren ihrer Brigade durch schriftliche Stimmen; die Gewählten bekommen ihre Bestallung vom Gouverneur, der ihren Rang bestimmt; die Gesetzgebung bestimmt die Zeit und Art der Wahl. (Massachusetts, Vermont). Die Generalmajore werden vom Senate und Hause der Repräsentanten gewählt, bekommen ihre Bestallung vom Gouverneur *). (Massachusetts.)

Kein Officier kann anders, als auf Vorstellung beyder Häuser, von dem Gouverneur oder durch einen förmlichen Prozeß vor einem Kriegsgericht, abgesetzt werden. (Massachusetts.)

Das Haupt-Commando über Armee und Flotte, und alles Militär zu Wasser und zu Lande, hat der Gouverneur. (Massachusetts, Pennsylvanien, Delaware, Südcarolina, Georgien). In Rhode-Island hat es die Gesetzgebung.

In Zeiten eines Kriegs, eines feindlichen Angriffs, einer Empörung, so bald die Gesetzgebung ihre Existenz erklärt,

*) In Neu-Hampshire schlagen die Staabsofficiere dem Präsidenten Subjecte zu Capitänen und Subalternen vor. Die Staabsofficiere selbst werden vom Präsidenten und Rath erwählt. In Rhode-Island ist es die Gesetzgebung, welche alle Officierstellen ohne Unterschied besetzt.

erklärt, bringt er das Kriegsgesetz bey der Armee, Flotte, und der wirklich dienenden Miliz in Ausübung. (Massachusetts.)

Mit Rath und Einwilligung des ihm zugeordneten Councils richtet er die Miliz ein. (Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina.)

Er hat die Direction der Land- und Seemacht (Virginien, Maryland), soll aber nicht in Person commandiren, außer auf Gutachten des Councils, und nur so lange es von diesem genehmigt wird. (Maryland und Vermont.)

Die Officierstellen bey der Miliz besetzt der Gouverneur mit Gutachten des Councils, auf Empfehlung der Grafschaften; im wirklichen Dienst besetzt er mit seines Councils Gutachten die erledigte Stelle. Er und das Council können Officiere suspendiren und Kriegsgerichte anordnen. (Virginien.)

Kein Soldat darf in Friedenszeit bey jemand, wider seinen Willen, einquartirt werden, und im Kriege nur auf Befehl der Civilobrigkeit, nach Vorschrift der Gesetzgesetzgebung. (Massachusetts, Pennsylvanien, Delaware, Maryland.)

Einzelne besondere Artikel.

Die Constitution von Massachusetts hat einen besondern, die Universität von Cambridge betreffenden Abschnitt, worin ihr alle ihre Rechte, Freyheiten, Privilegien, Besitzungen, Kapitalien, Einkünfte u. s. w. bestätigt werden; der Staat behält sich aber vor, die zum Vortheil der Wissenschaften nöthigen Veränderungen in der Regierung der Universität zu machen.

In der Constitution von Neu-York ist ein Artikel des Inhalts, daß, da es von großer Wichtigkeit sey, Frieden und Freundschaft mit den Indianern zu unterhalten, und da zu oft die bey Kaufcontracten wegen Ländereyen gegen die

die Indianer gespielten Betrügereyen, gefährliche Unruhen veranlaßt hätten, kein Kaufcontract mit Indianern wegen Ländereyen gültig seyn solle, wenn er nicht mit Genehmigung der Gesetzgebung geschlossen worden.

In Nordcarolina darf den Indianern kein Land, als für den Staat, unter Autorität der Gesetzgebung, abgekauft werden.

In der Constitution von Neu-York, Südcarolina, Delaware, findet sich ein Artikel des Inhalts: daß, da die Diener des Evangeliums sich dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmet hätten; kein Geistlicher, um nicht von seinen wichtigen Amtspflichten abgehalten zu werden, zu einem Mitgliede der Gesetzgebung, oder zu irgend einer Civil- oder Militärstelle wählbar oder fähig seyn solle.

In einigen Constitutionen selbst festgesetzte Mittel, theils zur Erhaltung, theils zur Verbesserung derselben.

Im Jahr 1795 soll die Generalversammlung, Versammlungen aller Stimmenrecht habenden Einwohner in jedem Districte ausschreiben lassen, um über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer vorzunehmenden Revision der Constitution zu stimmen; zwey Drittheil Stimmen entscheiden. Sind sie für eine Revision, so werden zu dem Ende Delegirte erwählt, auf eben die Art, wie die Repräsentanten. Von diesen Delegirten wird in dem von ihnen zu haltenden Convente die Revision vorgenommen. (Massachusetts).

Die Constitution soll jeder Gesetzsammlung vorgedruckt werden. (Massachusetts).

Veränderungen in der Constitution in Delaware (einige Artikel aber sind unveränderlich) fordern fünf Siebentheile Stimmen der Repräsentanten, und sieben Neuntheile des Senats.

In

In Maryland müssen die Veränderungen von der Generalversammlung, wenigstens drey Monate vor der neuen Wahl, vorgeschlagen, und von der Generalversammlung, nach einer neuen Repräsentantenwahl, in der ersten Session genehmigt werden.

In der Constitution von Südcarolina darf nichts verändert werden, als auf folgende Weise: Eine Bill, die vorzunehmenden Aenderungen betreffend, muß, nach dreymahliger Vorlesung von zwey Drittheilen beyder Häuser genehmigt, drey Monate vor der neuen Repräsentantenwahl bekannt gemacht seyn, und dann in der ersten Sitzung nach der Wahl, nach dreymahliger Vorlesung von zwey Drittheilen beyder Häuser genehmigt werden. Eine Versammlung des Volks selbst (eine Urversammlung) soll nicht anders, als wenn zwey Drittheile beyder Häuser es verlangen, berufen werden.

In Georgien 1794 sollen, wenn die Wahlen in beyden Häusern gehalten worden, die Wählenden in jedem District drey Personen wählen, um eine Convention auszumachen, welche die Frage: ob, und was für Aenderungen in der Constitution zu machen sind? entscheiden soll. Die Frage ob? wird durch zwey Drittheile der Stimmen, die Veränderungen selbst, werden durch die bloße Mehrheit entschieden.

In Vermont sollen alle sieben Jahre dreyzehn Censoren auf eben die Art, wie die Mitglieder des Councils, erwählt werden. Die Censoren untersuchen, ob in den verflossenen sieben Jahren die Constitution gehalten worden. Sie haben das Recht, alle Protocolle, Papiere rc. durchzusuchen, jeden, von dem sie es für nöthig halten, vorzufordern, ihm Weisungen zu geben, der Behörde öffentliche Anklagen vorzutragen u. s. w., und der Gesetzgebung den Widerruf solcher Gesetze zu empfehlen, die sie für streitig mit den Grundsätzen der Constitution halten. Ihre Gewalt währt ein Jahr. Sie haben auch das Recht, wenn es ihnen nöthig scheint, einen Artikel in der Constitution zu ändern, zu erklären, oder einen andern hinzu zu fügen, einen

einen Convent zu berufen, der sich aber erst zwey Jahre nach den Censoren versammelt. Die Aenderungen oder Zusätze müssen sechs Monate vor der Wahl dem Convente bekannt gemacht werden, damit das Volk sie erwäge, und seinen Delegirten die nöthigen Instructionen darüber geben könne.

III.

Beytrag zur nähern Kenntniß der Staatsverfassung und Politik der Republik Venedig *).

Die souveräne Macht der Republik wird von dem

Großen Rathe

vorgestellt, welcher der Inbegriff des ganzen Adels ist. Er allein hat die Macht, Gesetze zu geben und aufzuheben, alle Staatsämter und Collegia zu besetzen, die Beamten bey pflichtwidriger Aufführung abzusetzen, und die Wahlen des Senats zu bestätigen und zu vernichten. Er selbst stehet unter niemand, alle andere Collegien aber erhalten ihre Macht von ihm. Er selbst hat sich aber aller ausübenden Gewalt begeben, und diese in Gemäßheit der rechtlichen Verfassung auf seine Gewählte übertragen.

Mit dem 25sten Jahr hat jeder Edelmann, wenn seine Herkunft gesetzmäßig erprobt ist, den Eintritt in den großen Rath; außerdem aber wird am Tage der h. Barbara eine willkührliche Anzahl, etwa von 25 bis 31, durchs Loos ernannt, welche zwar das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht haben, aber doch über 20 Jahr seyn müssen. Sie heißen Barberini, und erlangen den Eintritt auf folgende Weise. Am 3ten December erscheinen sie vor den Avogadoren, um ihr Alter und ihre rechtmäßige Geburt von unver-

*) Johann Christoph Maiers Beschreibung von Venedig. 3r Th. Zweyte Auflage. Leipzig 1796.

unvermischtem venetianischen Adel zu erweisen. Auf dieses giebt ihnen der Kanzler, dieses Gerichtshofs, ein von den Avogadoren unterzeichnetes Zeugniß, das sie dem Secretär der peinlichen Quarantie vorlegen, der ihre Nahmen auf eben so viele besondere Zettel schreibt. An dem folgenden Tage, welches der Tag der h. Barbara ist, werden diese Zettel von dem Secretär dem Collegio übergeben. Man setzt sodann zwey Urnen vor den Doge; in die eine werden so viele lederne Bälle, als Competenten da sind, und darunter so viele vergoldete, als Barberini gemacht werden sollen, geworfen. In der andern Urne liegen die Zettel, die der Doge, einen nach dem andern, heraus nimmt, und dem Secretär hingiebt, der den gezogenen Nahmen mit lauter Stimme ablieset. So wie ein Nahme gelesen wird, ziehet ein Knabe, der an der ersten Urne steht, einen Ball heraus. Ist der Ball vergoldet, so hat der abgelesene Competent den Eintritt in den großen Rath; ist er aber weiß, so bleibt er für dießmahl ausgeschlossen.

Zuweilen geschiehet es auch, daß die Signorie einen jungen Edelmann um der Verdienste seiner Familie willen, Dispensation des Alters giebt; manchmahl, und in dringenden Staatsbedürfnissen, wird auch diese Dispensation verkauft, wie es im Kriege von Candia geschah, wo sich jeder Edelmann mit 18 Jahren, das Eintrittsrecht für 200 Ducaten kaufen konnte, welches Geld dann das Depositum des Consiliums heißt.

Auf ein vom St. Markus-Thurme, mit der Trottiera gegebenes Zeichen, versammelt sich der große Rath, gewöhnlicher Weise an Sonn- und Festtagen, oder auch in Gerichtsferien, damit alle Magistratspersonen, welche an den übrigen Wochentagen in den verschiedenen Gerichtshöfen zerstreut sind, der Versammlung ungehindert beywohnen mögen, und doch der Lauf der Geschäfte nicht unterbrochen werde. Vom Junius bis October werden die Versammlungen Nachmittags, in den andern Monaten aber Vormittags gehalten. Fremden von Stande, wenn sie von einem Senator eingeführt werden, wird der Zutritt leichtlich gestattet, sie müssen sich aber begnügen, bloße Zuschauer abzugeben.

In

In dieser Versammlung ist aller Unterschied der Glieder aufgehoben. Die Stimme des ärmsten und verachtetsten Edelmanns gilt in den allgemeinen Berathschlagungen so viel, als die Stimme des reichsten und angesehensten. Allein das Vortragsrecht haben nur sehr wenige. Dieses ist einer der wichtigsten Vorzüge des Doge, der ihm ganz und ohne Einschränkung zukommt. Ein gleiches Recht haben auch die Räthe des Doge, doch schon mit der Einschränkung, daß ihrer vier der Meinung seyn müssen, der eine Parte vortragen will. Außer diesen haben noch das Vortragsrecht die drey Häupter der peinlichen Quarantie, wenn sie alle drey einstimmig sind, und zuletzt die Avogadoren, welche aber sich dieses Rechts nur selten bedienen.

Von diesen wenigen Gliedern hängt jede Parte, jedes Gesetz, jede neue Verfügung ab, über die öffentlich berathschlaget werden soll. Wird sie von diesen nicht vorgetragen, so hilft es nichts, wenn auch der gesammte große Rath einstimmig dafür wäre.

Der große Rath ertheilt alle öffentlichen Aemter, theils durch Wahlen, theils durch Bestätigung, spricht von überlästigen Staatswürden los, ernennt die Personen, welche Sitz und Stimme im Senat haben, und deputirt die Glieder des Raths der Zehen, die Räthe und Procuratoren von St. Marco, die Censoren und Avogadoren und alle andere Magistratspersonen. Er besetzt alle obrigkeitlichen Aemter außer der Stadt, und in den Castellen, wie auch alle Regimenter zur See, womit ein beträchtlicher Nutzen verbunden ist.

Dadurch wird unter dem an Glücksgütern und andern Vorzügen so ungleichen Adel eine gewisse Gleichheit und Verträglichkeit hergestellt. Der Reichste und Angesehenste muß, da sein Emporsteigen, oder die Bestätigung seiner Würde allezeit vom großen Rathe abhängt, so unangenehm es ihm auch seyn mag, sich vor dem Aermsten demüthigen und bücken, um die erforderliche Simmenanzahl zu seinen Absichten zu erhalten. Und niemahls scheint sich der niedrige Adel zu fühlen, als in den August- und September-Monaten, wo bey der neuen Bestä-

tigung

tigung des Senats und bey der Besetzung des Raths der Zehen, sein angebohrner Stolz, die reichlichste Nahrung findet. Bey solchen Gelegenheiten wird jede vorige Beleidigung und verächtliche Begegnung in Anschlag gebracht und im Gedächtniß erneuert; und der Einfluß der Privatrache zeigt sich so deutlich, daß mancher sich ausgeschlossen siehet, der am wenigsten daran gedachte. Dieser einzige Punkt ist allein im Stande, die Aristokratie gegen jeden Angriff aufrecht zu erhalten, und die Niedrigen vor aller übermüthigen Geringschätzung des höhern Adels zu schützen *).

Die Besetzung der Aemter geschieht auf folgende Weise. So bald der große Rath versammelt und geschlossen ist, so tritt der Großkanzler auf den Rednerstuhl, und macht mit lauter Stimme die Aemter nahmhaft, welche

*) Allein es giebt in dieser Republik, wo die gehäuften Bedingungen einander so sehr durchkreuzen, noch viele andere Fälle, wo sich der beleidigte Arme an seinem vornehmen Widersacher empfindlich rächen kann. Zum Beweis dessen will ich nur eine ganz neue Anekdote anführen: Ein Nobile aus der niedrigen Klasse, der von einer Bedienung aus Dalmatien zurückkam, nahm ein Paar Fässer Oehl zu seinem Gebrauch mit sich. Diese wurden von den Schergen auf den Lagunen als Contreband weggenommen. Der Nobile geht zu einem der Proveditoren über das Oehl, Nahmens Frizzo, und bittet ihn um die Zurückgabe der Fässer, weil er das Oehl nicht zum Handel, sondern nur zu seinem Hausgebrauch mitgenommen habe. Der Proveditor aber giebt ihm mit all der vornehmen Miene, die man sich gegen einen Geringen erlaubt, den Bescheid: Sein Oehl sey in jedem Betracht Contreband, und werde auch als solcher confiscirt bleiben. Der Beleidigte schrieb dieses hinters Ohr, und ging weg. Kurz darauf ward er Podesta zu Cambarare, und bekam als solcher eine Barke von Schergen, welche die Lagunen durch ihre Streifereyen sauber zu halten pflegen, unter seinen Befehl. Er gab zugleich seinen Untergebenen die schärfste Ordre, auf die Livreen des Frizzo, der indessen bis zum Procurator von St. Marco gestiegen war, genau Acht zu haben und seine Gondeln auf das strengste zu untersuchen. Sie fanden endlich nach vielen vergeblichen Forschen und Bemühen in einer Gondel des Frizzo 3000 Stück Bayerische Thaler, die sie als Contreband wegnahmen. Der Procurator wandte sich an den Podesta, und bat um die Zurückgabe. Dieser aber, der den übermüthigen Bescheid noch ganz gut im Gedächtniß hatte, antwortete im gleichen Tone, daß die Thaler als Contreband confiscirt bleiben müßten. Um ihn noch mehr zu kränken, und es ihm ganz fühlen zu lassen, daß kein Eigennutz, sondern bloße Rache und Wiedervergeltung die Triebfeder seines Verfahrens war, sandte er seinen Antheil an der Beute an die Hospitäler der Stadt. Welch ein wichtiges Opfer für einen Barnaboten, wenn man die dringende Bedürftigkeit dieser Herren erwägt! Aber auch welche Demüthigung für einen Procurator von St. Marco von einem der unbedeutendsten Dorfbeamten!

welche in dieser Sitzung besetzt werden sollen. Sodann werden aus der Anzahl der gegenwärtigen Rathsglieder 36 Wahlherren für diesen Tag auf folgende Weise gewählt. Drey Loostöpfe stehen auf eben so vielen mannshohen Fußgestellen, der eine vor dem Doge und die andern zwey an den beyden Enden der Bank, auf welcher die Räthe sitzen. In die beyden letzten Loostöpfe werden so viele weiße Bälle geworfen, als Personen im Rathe sitzen, ausgenommen, daß in jeden derselben 30 vergoldete Bälle kommen, und so viele weiße zurück bleiben. In die mittlere Urne vor dem Doge aber werden 36 vergoldete und 24 weiße Bälle gelegt. Wenn dieß geschehen ist, so wird ein jeder Edelmann auf seine Bank gewiesen, deren in allen fünfe sind, und dann von den Räthen über die Rangordnung der Bänke das Loos geworfen. Die erste Bank wird sodann aufgerufen, und nähert sich in zwey abgesonderten Reihen zu gleicher Zeit den zwey Seitenurnen, jeder nimmt in seiner Ordnung einen Ball heraus, wirft ihn, wenn er weiß ist, in eine Lade über der Urne, und geht, um den Zug nicht zu verhindern, durch einen andern Weg an seinen Platz zurück; ist aber der Ball vergoldet, so reicht er ihn dem an dem Loostopf stehenden Rath, und ziehet noch einmahl aus der mittlern Urne. Ziehet er hier einen weißen Ball, so hilft ihm der erste vergoldete nichts, und er kann ruhig an seinen Platz zurück kehren. Ist aber auch der zweyte vergoldet, so bestimmt er ihn zum Wahlherren für denselbigen Tag. Er tritt sodann auf das Tribunal, und setzt sich mit dem Rücken gegen die Versammlung, damit sich niemand durch Zeichen empfehlen möge und ein Sekretär ruft seinen Nahmen aus. Dieß ist das Zeichen zur Entfernung für alle seine Anverwandte im zweyten und dritten Grad, wie auch für die Schwäger, Tochtermänner, Schwiegervater und Taufpathen. Wenn das Loos jemanden zum Wahlherren machte, der für sich selbst, oder Vater oder Sohn, in der Würde, die vergeben werden soll, interessirt wäre, der kann für denselben Tag nicht Wahlherr seyn; er macht daher seine Verbeugung gegen die Versammlung, und tritt ab. Sollte sich aber der Fall geben, daß in der ersten Hand, oder unter den ersten 9 Wahlherren zwey Edelleute aus einer Familie zu Wahlherren bestimmt würden;

den; so zieht sich der zweyte mit Vorbehalt seines Rechts auf die zweyte Hand zurück; worauf sich alle Edelleute von diesem Hause aus der Versammlung entfernen, weil sie für diesen Tag durch das Gesetz ausgeschlossen sind, welches nicht mehr als zwey Wahlherren von einer Familie duldet, und jede Hand von 9 Edelleuten aus 9 verschiedenen Familien bestehen muß.

Wenn nun alle 36 Wahlherren auf diese Weise bestimmt sind, und keine Ausnahme gegen sie Statt findet, so werden sie durch eine, hinter dem Tribunal angebrachte offene Treppe in 4 abgesonderte Zimmer hinab geführt, zu 9 und 9 von einem Sekretär eingeschlossen, und in eine Reihe gestellt. Dieser heftet sodann oben im Zimmer ein numerirtes Verzeichniß der Aemter an, welche besetzt werden sollen; und läßt einen jeden aus einer Urne, die 9 numerirte Bälle enthält, einen Ball ziehen. Auf diese Weise kann der Wahlherr, der z. B. die Nummer 1 gezogen hat, zu dem auf dem Verzeichniß mit eben derselben Nummer bezeichneten Amt einen Competenten vorschlagen. Die sämmtlichen neuen Wahlherren ballotiren sodann über ihn, und erklären ihn, wenn er zwey Drittheile von Stimmen erhält, zu dem Amte tüchtig, und der Bestätigung des großen Raths fähig. Hat er aber die erforderliche Stimmenzahl nicht, so muß sein Wahlherr einen andern vorschlagen, und so lange fortfahren, bis einer die gehörige Anzahl bekommt. Sodann schreibt der Sekretär den Nahmen desselben zu dem Amte, zu welchem er vorgeschlagen und ballotirt ist.

In den andern 3 Zimmern wird zu den nehmlichen Aemtern und Würden vorgeschlagen und ballotirt, und das nehmliche beobachtet; so daß auf ein jedes Amt 4 Competenten kommen. Wenn nun die Wahl in allen 4 Zimmern zu Ende ist, so werden die Gewählten von dem Sekretär versiegelt auf das Tribunal gebracht, und von dem Großkanzler eröffnet und kund gemacht. Die Wahlherren werden, wenn sie nicht Räthe, Groß-Savj, Häupter des Raths der Zehen, Avogadoren und Censoren sind, (denn als solche haben sie das Recht, ihre Wahl auch durch ihre Stimmen zu bestätigen), sodann entlassen,

sen, und entfernen sich nebst den nächsten Anverwandten der Competenten; der Großkanzler macht seine gewöhnliche Erinnerung, bey der Wahl nicht auf Privatinteresse, sondern auf das Beste des Staats zu sehen, und thut das erste Amt auf; die Loostöpfe zum bejahen und verneinen werden herbey gebracht, der Nahme des Competenten genannt, und die Votanten aufgerufen. Nach der jedesmahligen Stimmung werden die Bälle zusammen getragen, und von den Räthen gezählt. Bey einigen Stellen entscheidet schon die Mehrheit derselben, bey andern und wichtigern aber werden zwey Drittheile erfordert. Wenn dann auf diese Weise das erste Amt besetzt ist, so ruft der Großkanzler das zweyte nebst seinen Competenten aus, worauf sich diese sogleich sammt ihrer Verwandtschaft entfernen, die bey der ersten Bestätigung aber als interessirt Angeschlossenen ihre Stelle nun wieder einnehmen und mitstimmen. Und so geht die Ceremonie immer wieder von vorne an, bis alle 9 Aemter besetzt sind, wenn anders die Zeit zureicht. Denn nach Sonnenuntergang darf in dem großen Rath zu Venedig, einem alten Herkommen gemäß, nicht mehr verhandelt werden. Wenn also einer oder der andere nach dieser Zeit noch zu ballotiren übrig wäre, so würden ihm seine Ansprüche nichts helfen, und die Besetzung des Amts auf die nächste Sitzung verschoben werden, wie auch, wenn einer nicht über die Hälfte der Stimmen erhalten hätte. Da nun in der nächsten Sitzung die Wahlherren nicht mehr die nehmlichen sind, so ist es natürlich, daß auch andere Competenten zum Vorschein kommen.

Sollte aber einer, der dem Staat schuldig ist, von den Wahlherren in Vorschlag gebracht werden, so hilft ihm dieses nichts, und er darf nicht ballotirt werden, eben so wenig, als derjenige eine Stimme im großen Rath hat, so lange er dem Staat schuldig ist. *)

Man

*) So tyrannisch die armen Edelleute dieses Gesetz finden, das sie ohne alle Hoffnung, jemahls empor zu kommen niederdrückt, so vortheilhaft wissen es die Reichen für sich zu drehen. Denn so bald einer merkt, daß ihm ein Amt aufgedrungen werden soll, wobey wenig Ehre oder Vortheil

Man sieht also leicht, daß auf die Wahlen des großen Raths das eigentliche Verdienst wenig, desto mehr aber das Glück, Familienverhältnisse, persönliches Beliebtseyn, Einfluß hat. Jedoch sind die wichtigsten Stellen, z. B. der Procuratoren von St. Marco, der Zehner, der Räthe des Doge, der Censoren und Avogadoren hiervon ausgenommen, denn diese müssen vorher durch die genauste und strengste Prüfung gehen.

Eintracht kann und darf man bey einer so zahlreichen, an Glücksgütern, Verdiensten, Talenten und Ansehen so sehr verschiedenen und vermischten Versammlung niemahls suchen. Jeder handelt mehr nach seinem eigenen Vortheil, als nach dem Besten des Staats; jeder sucht sich oder die Seinigen zu vergrößern, und bekümmert sich wenig um die Art, wie er seinen Endzweck erreicht. Jeder siehet scheel auf das bessere Glück des andern, und rächet sich durch alle die großen und kleinen Neckereyen, zu denen er aufgelegt und berechtiget ist.

Man braucht nur in Reichthümern und Ansehen zu stehen, um für jedes Verbrechen Verzeihung zu erhalten. Die armen Edelleute, welche bey weitem die größte Anzahl ausmachen, verkaufen für einen elenden Preis ihre Stimmen zu den höchsten Staatswürden, und mit diesen sich selbst. Durch diese Freyheit haben die Staatswürden ihr altes Ansehen größten Theils verlohren; so wie das Ansehen des Adels überhaupt durch die Aufnahme einer beträchtlichen Anzahl neuer Familien von bürgerlichem Stande, die ihre Erhöhung mit 100,000 Dukaten bezahlten, gesunken ist. Der ohnehin mißvergnügte Landadel fühlte sich dadurch um so mehr gekränkt, und verweigerte demjenigen so dreister den Gehorsam, der vor

kurzem

Vortheil zu ernten oder großer Aufwand zu machen ist; so wird es ihm nie an Mitteln fehlen, sich auf die eine oder andere Art als einen Schuldner des Staats anzugeben, um dadurch die verhaßte Bedienung los zu werden. Dabey ist dieses Gesetz ein sehr feines und wirksames Mittel die Staatseinkünfte einzutreiben. Denn, wenn sich der Edelmann, der alle Staatslasten, gleich dem geringsten Unterthan, und gewisser Maßen noch mehr, mittragen muß, auf diese Art nicht dazu genöthigt fände, so würde es ihm leicht seyn, sich durch Ansehen oder List seiner Pflicht zu entziehen.

kurzem selbst noch gehorchen mußte; und der Unterthan konnte es nicht leicht über sich bringen, denjenigen als seinen Herrn zu verehren, mit dem er erst noch gleichen Rang hatte.

Die Anzahl der Patrizier über 20 Jahre betrug im Jahr 1785, 1287 Personen. Davon aber waren auf den Gesandtschaften und verschiedenen Regimentern im Gebiete der Republik abwesend 184, und so blieben für den großen Rath nach einer runden Zahl 1100. Selten aber kommen 900 zusammen, und der Adel scheint sich schon lange her mehr zu vermindern als zu vermehren. Diese Verminderung war in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sehr merklich und auffallend; denn man zählte im Jahre 1723 noch 2959 Patrizier, da ihrer im Jahre 1769 nur noch 2238 blieben; folglich der Adelskörper in 6 Jahren um 721 Personen abgenommen hat. Daher sahe sich die Republik 1769 genöthigt, die von den fünf Correctoren, einem Magistrat, den man für die Reformen bey innern Staatsbedürfnissen zu wählen pflegt, vorgeschlagene neue Eröffnung des goldenen Buchs zu genehmigen. Diese Aufnahme in den venetianischen Adel ward aber bloß auf 40 Familien von guten Landadel eingeschränkt, und mußte mit dem gewöhnlichen Preis von 100,000 Ducaten bezahlt werden. Daneben muß derjenige, der sich aufnehmen lassen will, Beweis führen, daß er zum wenigsten 20,000 Ducaten jährliche Einkünfte habe. Einige haben sich bereits schon ins goldne Buch eintragen lassen. Diese Rekrutirung ist eine traurige Nothwendigkeit für die Republik, um das System der Aristokratie stets aufrecht zu erhalten, das sonst bey dem häufigen Aussterben der Familien gar leicht in Oligarchie ausarten könnte, wodurch auch den Aemtern und Staatsbedienungen die erforderlichen Subjecte entzogen würden; wie denn von den ersten ursprünglichen, und mit der entstehenden Republik gleichzeitigen Familien nur noch zwölf übrig sind, die sich jedoch gegenwärtig in mehrere Zweige vertheilt haben *).

So

*) Man sprach zwar heftig im großen Rath gegen die neue Eröffnung des Geldadels. Allein Foskarini beförderte sie als Patriot. Er sagte: Unsere Republik hat immer viele hundert Edelleute in den verschieden-

So glänzend nun auf der einen Seite die Rolle ist, welche diese Aristokraten spielen, so sklavisch ist die Einschränkung, in welcher sie von den Gesetzen und ihren treuen Wächtern, den Staatsinquisitoren gehalten werden, so daß, wenn ja eine Freyheit in dieser Republik zu suchen ist, sie bloß in der Volksklasse angetroffen werden möchte.

Ein jeder ist gezwungen, das Amt anzunehmen, das ihm vom großen Rath aufgetragen wird, oder er muß im Verweigerungsfall eine Taxe von 3000 Ducaten bezahlen, und zwey ganzer Jahre lang von der Versammlung des großen Raths und dem Broglio ausgeschlossen bleiben, welches eben so viel als eine Verbannung ist, und wirklich auch andare al bando heißt. Und dieses ist eine reiche Quelle zu Kränkungen für diejenigen, die nicht beliebt sind, oder sich durch ihre vorhergegangene Amtsführung hier und da verhaßt gemacht haben. Man wählt sie gemeiniglich zu den niedrigsten Stellen.

So ist es auch keinem Edelmann erlaubt, verschiedene Aemter auf einmahl zu verwalten, noch sich von dem ihm angewiesenen Standpunkt ohne besondere Erlaubniß der Signorie, die sie jedoch nur sehr selten ertheilet, zu entfernen, noch seine Stelle niederzulegen, bevor sein Nachfolger bereits eingetreten ist.

In Ansehung der Heirathen sind sie eben so eingeschränkt, und ausschließungsweise an den venetianischen Adel gebunden, damit die Güter, welche sonst durch Verbindungen mit Fremden nach und nach auswandern würden, sich im Staat erhalten, dem Ehrgeitz auf wichtige Verbindungen Schranken gesetzt, der Adel mit allen seinen Nei-

schiedenen Staatswürden und Gerichtshöfen beschäftiget. Unsere Voraltern haben diese Staatsbedienungen vervielfältiget, um den Adel in Thätigkeit zu setzen und ihm Unterhalt zu verschaffen. Jetzt ist seine Anzahl weit geringer und in funfzig Jahren beynahe der dritte Theil unserer Häuser ausgestorben und erloschen. Viele unter uns haben gar keine Nachkommenschaft. Ich will die Ursache dieser Verminderung nicht untersuchen, ich müßte sonst sagen, wie sehr unser jetziges Geschlecht durch Müßiggang und Laster verdorben ist. Dieß ist eine traurige Aussicht, und es kann leicht mit uns dahin kommen, daß wir mehr Bedienungen als Personen dazu haben.

Neigungen und Hoffnungen an das Vaterland geknüpft, und jedem Verbrecher die Aussicht benommen würde, an fremden Höfen Aufenthalt und sichere Freystatt zu finden *).

Dagegen erlaubt das Gesetz die Ehe mit dem Landadel, welches die gute Wirkung thut, daß dieser der Republik desto mehr zugethan und ergeben wird, wie auch mit der Bürgerklasse, den so genannten Cittadini originari, um ihre Partey gegen das Volk zu bestärken, und manchem Edelmann, der es bedarf, zu einer reichen Braut zu verhelfen. Diese Verbindungen sind manchem eitlen Bürger angenehm und schmeichelhaft, manchmahl gereichen sie ihm auch zum wirklichen Vortheil. Diese Ehen aber müssen durch den großen Rath bestätiget werden, außerdem sind die in derselben erzeugten Kinder von allen adeligen Vorrechten ausgeschlossen **).

*) Man scheint zwar von dieser heilsamen Regel durch die zugelassenen Verbindungen der Catharina Cornora, mit dem König von Cypern, und der Bianka Capello mit dem Großherzog von Florenz abgewichen zu seyn. Allein die Republik, die wenigstens die letztere Abweichung nicht hindern konnte, die erstere aber aus Eigennutz selbst begünstigte, unterstützte das Gesetz dadurch, daß sie die beyden Damen zu ihren eigenen Töchtern adoptirte, um zu zeigen, daß nicht ihre Väter, sondern die Republik selbst sie vermählt habe.

**) Ein Fall von dieser Art ereignete sich noch vor wenigen Jahren, und wenn ich mich recht erinnere, im Jahr 1785. Ein Patrizier, Vettor Pisani, heirathete die Tochter eines Spiegelfabrikanten von Murano. Nach den Gesetzen war diese Heirath gültig, aber die Mutter des Pisani damit desto unzufriedener. Nach allen vergeblichen Versuchen, ihren Sohn zur freywilligen Auflösung der ihr so verhaßten Ehe zu bewegen, ließ sie dieselbe durch die Staatsinquisitoren, wovon einer ihr Bruder war, trennen, und den in derselben erzeugten Sohn für unehelich erklären. Pisani heirathete hierauf den Wünschen seiner Mutter gemäs, und zeugte in dieser zweyten Ehe eine Tochter; indeß der Sohn zu Bologna erzogen wurde. Dieser machte nach dem Tode seines Vaters sowohl auf dessen Vermögen, als auf den venetianischen Adel Anspruch, und brachte seine Rechtssache vor die neue bürgerliche Quarantie, welche ihm nicht nur das Vermögen zum Nachtheil der Tochter aus der zweyten Ehe, sondern auch den Adel zusprach. Diese Rechtssache hatte sich so wichtig gemacht, daß ganz Venedig ihrer Entscheidung begierig entgegen sah. Wollte aber ein Patrizier in die ganz unprivilegirte Volksklasse heirathen, so haben seine Kinder an seinen Adel nicht den mindesten Anspruch; und aus dem Grunde mußte der Procurator, Joh. Bapt. Corner Piscopia im candianischen Kriege den Adel für seine zwey Söhne kaufen, die er mit der Tochter eines Conboliers erzeugt hatte.

So wie die Republik ihr beständiges Augenmerk darauf richtet, daß der Adel nicht allzu mächtig und gefährlich werde, so ist sie auch darauf überaus wachsam, daß das große Gut einer Familie, die mehrere Zweige hat, nicht ungetheilt bleibe. Aus dieser Ursache mußten sich einstens drey Brüder aus dem Hause Cornora, deren jährliche Einkünfte sich bis auf eine Million Scudi beliefen, auf Befehl der Signorie und bey Strafe des Bando verheirathen. Diese Wachsamkeit kann es dessen ungeachtet doch nicht verhindern, daß sich die Familien nicht bey Ansehen und Wohlstand erhalten. Denn ordentlicher Weise leben alle Brüder beysammen, von denen nur einer, meistens der jüngste, heirathet, und dem die andern nach ihrem Absterben ihre Güter überlassen. Die Töchter erhalten ihre Aussteuer und Mitgift nach Maßgabe des väterlichen Vermögens, an das sie nach der Hand keine Ansprüche mehr machen können.

Der sämmtliche Adel, selbst den Doge nicht ausgenommen, ist verbunden, die öffentlichen Lasten mit zu tragen, und sich in Kriegeszeiten besonders beschatzen zu lassen; jeder bezahlt eine seinen Einkünften verhältnißmäßige Taxe; und wenn die Republik im Gedränge ist, so erwartet man von jedem, daß er selbst seinen Geldvorrath freywillig herschieße. Dieses ist kein unbedeutender Grund, warum die venetianische Regierung so friedfertig ist, und sich den Frieden, wenn keine andere Auskunft möglich ist, mit Gelde erkauft. Jeder spart am liebsten seine eigene Börse.

Es ist dem ganzen Adel auf das schärfste verboten, irgend ein Geschenk oder Gnadengehalt, oder Bedienung, oder Würden zu suchen und anzunehmen, bey Strafe des Bando, und Verlusts der adeligen Vorrechte. Dadurch wird das allgemeine Beste zugleich das besondere Interesse des Adels, der dadurch desto näher an sein Vaterland geknüpft wird, mit dessen Wohlstand sein eigener so unzertrennlich verbunden ist, und den er sich folglich eben so sehr, als seinen eigenen, angelegen seyn lassen muß. Dieses Gesetz ist auch ferner ein starker Damm gegen alle gefährliche Verbindungen mit auswärtigen

Höfen,

Höfen, nähret aber zugleich den Nationalstolz, und eine gewisse Geringschätzung gegen Fremde, von denen sich überall kein Vortheil erwarten läßt *).

Der venetianische Adel kann, wenn das goldene Buch offen ist, nur erweislichen Katholiken ertheilt werden.

Die fremden Ehrenmitglieder des großen Raths, wie auch die Neffen der Päpste, haben, wenn sie zu Venedig sind, im großen Rath Sitz und Stimme, können aber zu keinem Amt erwählt werden, und wenn sie im großen Rath erscheinen, müssen sie mit dem übrigen Adel uniform gekleidet seyn.

Man macht übrigens zu Venedig immer neue Gesetze, die eben ihrer Menge wegen nicht sehr strenge beobachtet werden. Daher das Sprichwort: Parte Veneziana dura una Settimana. Die Signorie drückt oftmahls bey solchen Mißbräuchen ein Auge zu, um ihre Regierung angenehm zu machen, und nicht jeden Schatten von Freyheit zu verscheuchen.

Der Senat.

Wir kommen nunmehr auf den Repräsentanten des großen Raths, den Senat, oder Pregadi, dem die

*) Indessen dehnet sich dieses Gesetz nicht auf die Lehen aus, wie einige vorgeben wollen. Denn es blühen zwey adelige Familien in Venedig, die in Tirol wirklich große Lehengüter besitzen. Die eine ist die Familie Giovanelli, welche zwey beträchtliche Lehngüter, mit Ober- und Untergerichte nehmlich Borgo di Valsugana, zwischen Bassano und Trient, und Caltere bey Bozen besitzt. Die andere ist die Familie Zenobio, welcher der schöne Flecken Lavis, mit seinem Gebiet, eine Meile von Trient, zugehöret. Sogar hat die Republik den Verkauf dieses Lehens an den Grafen Migazzi in Trient aufgehoben. Auch die Familie Widiman besitzt schöne Güter in Deutschland. Nicht der Besitz eines Guts in fremden Staaten, sondern blos der darauf beruhende Dienst für den Lehnsherrn ist verboten. Daher auch die Geistlichen von aller bürgerlichen Bedienung in diesem Staat, eben so wie von dem großen Rath ausgeschlossen sind, weil man dafür hält, daß sie gewisser Maßen von einer fremden Macht, nehmlich dem römischen Hofe abhängen. Aus gleichem Grunde verlieren die Edelleute, welche in den Maltheserorden treten, alle ihren Antheil an der Regierung. Ordentlicher Weise begeben sich nur zwey adelige Venetianer in diesen Orden, einer aus dem Hause Cornaro und der andere aus Lippomani, um zwey gute Kommenden, wozu sie das Patronat haben, zu erhalten, deren eine die Großkommenthurey von Cypern, zu Treviso, die andere aber von Conegliano in der Trevisoner Mark ist.

die Ausübung der höchsten Macht in den wichtigsten Fällen übertragen ist.

Die Ermordung des Doge Michieli 1173 gab die Veranlassung, aus dem großen Rath einen Ausschuß von 60 Personen auszuwählen, welche an die Stelle der vorhin von dem Doge willkührlich erbetenen Sechzigen kamen, den Nahmen Pregadi beybehielten, und den ersten ordentlichen Senat bildeten. Diese Anzahl wurde nach und nach mit einigen Gliedern unter dem Titel der Zugabe (della Gionta) vermehrt, bis sie 1431 durch eine beständige Zugabe von 60 Senatoren verdoppelt wurde, so daß der eigentliche Senat nunmehr aus 130 Personen besteht, die alle gleiches Ansehen, gleiche Rechte und Stimme haben. Außer diesen geben noch verschiedene Aemter und Würden denen, die sie bekleiden, das Recht der Senatoren; nehmlich:

Der ganze Rath der Zehen, bestehend aus Personen	17.
Die peinlichen Vierziger, nebst den drey untern Räthen des Doge	43.
Die Procuratoren von St. Marko, dermahlen	10.
Die wirklichen und ausgetretenen Censoren auf zwey Jahre Contumaz	4.
Die wirklichen und ausgetretenen Avogadoren	6.
Die Sopra Alti	3.
Die Proveditoren über das Salz	4.
Die Cammerlenghi di Comun	3.
Die Proveditori di Comun	3.
Die Oberaufseher über das Getreide	3.
Die Verwalter der öffentlichen Einkünfte	3.
Die Herren über das Arsenal	3.
Die Oberaufseher über die Kamern	3.

Die

Die Rason vecchie	3.
Die Rason nove	8.
Das Sanitätsamt	3.
Die Richter al Caltavere	3.
Die zurückgekommenen Rectoren von Verona und Bergamo *)	4.
	121.

Da nun die ausgetretenen Räthe bis zur neuen Bestätigung des Senats im Septembermonat, wie auch die neu gewählten Räthe von dem Tage ihrer Wahl an, ehe sie noch die Weste anlegen, Sitz und Stimme im Senat haben, so kann der Senat jederzeit nach einer runden Zahl auf 250 Köpfe angeschlagen werden.

Außer diesen haben noch verschiedene andere Personen Eintritt in den Senat, aber ohne Stimme. Dahin gehören alle Savj auf 6 Monate Contumaz, nach Niederlegung ihres Amts, deßgleichen alle von den Hauptfestungen des Staats zurückgekommenen Castellanen und Kommendanten, und zuletzt die so genannten Unterpregadi, aus verschiedenen Magistraten.

Bey einer so beträchtlichen und von so verschiedenen Köpfen zusammen gesetzten Versammlung sollte, wie man leicht vermuthen könnte, die in Staatssachen so nöthige Verschwiegenheit eine seltene Erscheinung seyn. Allein die Erfahrung bestätiget das Gegentheil vollkommen, und die meisten und wichtigsten Verhandlungen, wenn anders nicht Aberglaube, Bigotterie und Beichtväter durch ihre bekannten Künste dem einen oder dem andern den Mund öffnen, sind undurchdringliche Geheimnisse. Denn die Staatsklugheit hat durch die Strenge ihrer Gesetze gegen alle Arten der Verrätherey für die nöthige Heimlichkeit hinreichend gesorgt. Bey jeder nur einiger Maßen wichtigen Verhandlung wird den sämmtlichen Senatsgliedern

*) Dieses Verzeichniß ist aus dem Dorio Veneta auf das Jahr 1785. genommen.

dern der Eid der Verschwiegenheit neuerdings abgenommen. Ueber dieß ist dem gesammten venetianischen Adel jede Art des Umgangs und das Verständniß mit Gesandten und Ministern auswärtiger Höfe auf das schärfste und bey Lebensstrafe untersagt *).

Eben so wenig macht die jährliche neue Wahl des Senats einen Stillstand oder Verkehrtheit in den Geschäften, wie es sich etwa denken ließe, wenn alle Jahre, so zu sagen, ein frischer Boden gelegt würde, und die neu eingetretenen Glieder in dem Gang der Geschäfte unwissend oder übel unterrichtet wären. Ein großer Theil, wo nicht völlig die Hälfte des Adels bleibt von den neuen Wahlen aufs neue bestätigt, und der Eintritt verschiedener Magistrate in den Senat hat die Folge, daß immer einige da sind, die sich in den vorhergegangenen Geschäften hinlänglich unterrichtet haben. Die kurze Dauer der Senatorswürde öffnet stets dem Verdienst die Thüre, und ist zugleich für ihren wirklichen Besitzer ein Sporn, sich hervor zu thun, um bey der nächsten Wahl aufs neue bestätigt zu werden.

Die Macht des Senats ist sehr groß, und größer als in irgend einer andern Republik. Er beschließt willkührlich Krieg und Frieden, errichtet Bündnisse, erkennet über Subsidien, macht Verordnungen, disponirt über den Schatz, das Steuerwesen, die Zölle und Beschatzungen sowohl der Edelleute nach Maßgabe der Staatsbedürfnisse als der Bürger und Unterthanen, ertheilet den Gemeinheiten Exemtionen, und bedienet sich aller monarchischen Vorrechte.

Der große Rath hätte freylich die Gewalt den ganzen Senat abzuschaffen; allein er ist durch das ganze Verfas-

*) Dieses ist der Punkt, worüber die Staatsinquisitoren mit unerbittlicher Strenge wachen; und ein Edelmann, der es sich zu Schulden ließe mit einem Gesandten, oder sonst jemand von dessen Leuten eine geheime Unterredung gepflogen zu haben, würde sich in wenig Stunden in die andere Welt befördert sehen. Daher man auch an denen, die von ungefähr mit einem fremden Minister zusammen treffen, und nicht unhöflich genug sind die Gesellschaft sogleich zu verlassen, und als eine verpestete Luft zu fliehen, eine sichtbare Angst und das gezwungenste Wesen gewahr wird.

Verfassungssystem des Staats auf ewige Zeiten fest gegründet, und seiner beständigen Fortdauer gesichert.

Dessen ungeachtet ist der Senat auf sein Ansehen überaus wachsam und eifersüchtig, und bedient sich aller Mittel, dasselbe, wo nicht zu vergrößern, doch wenigstens zu erhalten. Er setzt daher öfters den Gerichtshöfen in der Stadt, welche vom großen Rath abhängig sind, unter dem Vorwand der bessern Versorgung des allgemeinen Bestens einen eignen Magistrat zur Beobachtung an die Seite, um in allem, was das öffentliche Ansehen nur von ferne berührt, seinen gewissen Einfluß zu haben. *)

Dieser Politik bedient sich der Senat jederzeit, so oft eine Sache sein Ansehen berührt; und da würde man sich allemahl vergeblich an das Collegium oder an ihn selbst unmittelbar wenden. Eben diese Vorsicht mit Beobachtern gebraucht der Senat bey allen Magistraten von einiger Erheblichkeit; diejenigen allein ausgenommen, die der große Rath an Senatoren selbst zu verleihen pflegt. Und diese Vorsicht erstreckt sich nicht allein auf die Aemter in der Stadt, sondern auch auf alle wichtige Regimentsstellen des festen Landes. Den Rectoren von Padua und Brescia wird von Zeit zu Zeit ein Generalproveditor nachgeschickt, der die Aufsicht über alle Regimente hat. Dem Statthalter zu Udine, in Friol, stehet der General zu Palma an der Seite. Auf gleiche Weise hat der Senat seinen Generalproveditor in Dalmatien, wie auch zu Zeiten in den Inseln der Levante, wenn die Savj einen Anverwandten befördern wollen. Auch bey der Flotte, deren Bedienungen der große Rath besetzt, weiß der Senat das Uebergewicht zu behalten. Er vergiebt alle ordentliche und außerordentliche Gesandtschaftsposten, und wählt alle Savj, sowohl die großen, als die vom festen Lande, welche alle nicht nur, so lange sie im Amte stehen, sondern auch

*) So setzt er dem vom grossen Rath aufgestellten Magistrat über das Gewässer, einen für Venedig sehr wichtigen Punkt, aus seinem Mittel 3 Savj an die Seite. Diese recurriren bey entstehenden Zwistigkeiten immer an das Collegium, das ihnen natürlicher Weise nicht absteht, und wenn die andern, mit den Schlüssen des Collegii unzufrieden, die Sache an den Senat gelangen lassen, so finden sie dort die nehmlichen Gesinnungen.

auch noch einige Zeit nach ihrem Austritt, den Eintritt in den Senat haben.

So bald ein Botschafter an ein gekröntes Haupt erwählt ist, so erhält auch er bis zu seiner Abreise, die sich öfters Jahre lang unter dem Vorwand von Zurüstung und Vorbereitung verzieht, Sitz und Stimme im Senat. Mit allen den Bedienungen, die der Senat verleihet, sind ansehnliche Gehalte und Vortheile verknüpft; denn er selbst bestimmt allen Aufwand des Staats, und läßt sich zu allem bereitwillig finden, wenn die Savj die Ueberredungskunst gut verstehen.

In seinen Berathschlagungen und Behandlung der Geschäfte gehet der Senat folgender Weise zu Werke.

Wenn das Collegium eine Parte vorgeschlagen hat (wie denn alles, was im Senat verhandelt werden soll, erst durch die Prüfungen des Collegiums gehen muß), und die Gutachten der Savj verschieden sind; so schreiben so viele Sekretärs, als verschiedene Meinungen sind, dieselben nieder, und bringen sie bearbeitet in den Senat. Nach Bekanntmachung derselbigen vertheidiget jeder Savjo seine Meinung mit Gründen, und jeder Senator kann ihm der Reihe nach widersprechen. Sodann wird auf folgende Weise ballotirt. Ein Sekretär sammelt für jede besondere Meinung die Stimmen, gehet dabey von Hand zu Hand mit seinem weißen Stimmtopf, und nennt jederzeit den Savjo mit Nahmen, für dessen Gutachten er Stimmen einsammelt. Ihm folgen zwey andere Sekretärs, der erste mit einem grünen Stimmtopf, für diejenigen, welche das Gutachten verwerfen, der andere aber mit einem rothen Stimmtopf, für diejenigen, die zweifelhaft sind. Diejenige Meinung hernach, welcher die meisten Stimmen beyfallen, voraus gesetzt, daß diese die Hälfte der Anwesenden in der Anzahl überzeugt, wird sodann als eine Sentenz des Senats anerkannt. Wenn eines der verschiedenen Gutachten die hinreichende Anzahl von Stimmen nicht erhalten hat, so wird dasjenige, das noch weniger hat, verworfen, und die Ballotation aufs neue angefangen, wobey man immer die schwächere wieder verwirft, um zu machen, daß eines derselben durchgehe.

gehe. Außerdem müßten neue Gutachten in Vorschlag gebracht werden, wie auch, wenn in der Ballotation die zweifelhaften Stimmen über die Hälfte steigen, welches ein Zeichen ist, daß keines von dem vorgebrachten Gutdünken Beyfall findet.

Allein, ob gleich alle Senatoren ohne Unterschied zur Verwerfung oder Bestätigung eines Gutachtens als Redner auftreten können, so kann doch keiner, außer dem Doge, den oberen Räthen und Groß-Savj seine besondere Meinung, zur Ballotation in Vorschlag bringen.

In der Wahl derjenigen Aemter, die der Senat besetzt, hat das blinde Glück ungleich weniger Antheil, als das Verdienst. Man kennet da die Fähigkeiten eines jeden genauer und besser, und diese Kenntniß leitet die Wählenden großen Theils, so daß es ein seltnes Beyspiel ist, wenn der Senat einem Unwürdigen einen wichtigen Posten verleihen sollte.

Die Politik des Senats in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse betreffend, so scheint dieselbe sich zur Erhaltung, auch wohl Erkaufung eines ununterbrochenen Friedens, seit langer Zeit bestimmt zu haben. Eine Summe Geldes, welche die Ausrüstung eines einzigen Kriegsschiffs kostet, an den rechten Ort hingegeben, hat schon Wunder gethan, und die Republik aus mancher Verlegenheit gerettet.

In Rücksicht auf die Unterthanen scheint es eine Hauptgrundregel des Senats zu seyn, sie in Müßiggang und Liederlichkeit erschlaffen zu lassen. Diese Nachsicht nimmt das Volk für Freyheit, und ist der Regierung desto mehr zugethan, die es nicht in seinen Vergnügungen störet, und diese ist der Treue und Anhänglichkeit des Volks desto mehr gesichert. Der Pöbel freuet sich, wie Kinder, denen der heilige Christ bescheret, und vergißt alle Lasten, die ihn drücken, wenn er den Doge mit seiner ganzen feyerlichen Begleitung des Jahres einmahl in die Kirche St. Maria Formosa kommen siehet, dem Versprechen seines Vorfahren eine Genüge zu leisten, und sich allda, seiner

ner Würde unbeschadet, mit einem Strohhut und ein Paar Flaschen Weins von den Handwerkern des Kirchspiels bedienen zu lassen; wenn der ganze Senat am fetten Donnerstage der Abschlachtung etlicher Stiere beywohnt; wenn sich seine Gebieter überhaupt nach seinen Gebräuchen und Gewohnheiten richten, und an seinen Vergnügungen und Lustbarkeiten mit Antheil nehmen.

Das Landvolk hält die Regierung zu Venedig für die gerechteste von der Welt, denn der Zutritt zu seinen Landrichtern ist ihm so frey und offen, als die Kirchen. Es bewundert ihre Herablassung und schleunige Justiz gegen den Landadel, und das gefällige Betragen der Staatsinquisitoren bey Klagen über denselben, der immer ein Dorn in den Augen der Regierung ist. Dadurch bekommen die Rectoren in den Städten eine gute Gelegenheit, mit ihrer Rechtspflege und Sorge für allgemeine Ruhe und Ueberfluß laut zu prahlen, und den Weidspruch des Volks, Plane in Biazza, Giustizia in Palazzo, von allen Seiten ertönen zu lassen. Das Volk begnügt sich mit dem schönen Anschein, und der behenden Genugthuung, die es bey jeder Gelegenheit gegen den ihm verhaßten Landadel erhält, und würde, da ihm jede andere Regierungsform als tyrannisch, und mit den grellsten Farben abgeschildert wird, mit gutem Willen seine Regierung gegen keine andere in der Welt vertauschen.

Allein diese Gefälligkeit von Seiten der Regierung, und diese Zufriedenheit von Seiten der Unterthanen findet nicht im Allgemeinen Statt, und der Senat macht bey der Behandlung seiner Unterthanen einen großen Unterschied. Sind diese furchtbar, wie die Bergamasker und Brescianer, so werden sie mit ausnehmender Gelindigkeit und Nachsicht behandelt. Man schickt ihnen Rectoren von der bewährtesten Klugheit, die sie bloß durch Gründe auf ihre Pflicht führen, und wenn sie aus den Grenzen getreten sind, durch Liebkosungen zurück bringen. Hingegen werden die Paduaner, Trevisaner und andere, die man weniger zu fürchten hat, die verzagter, und der Sklaverey besser gewohnt sind, mit außerordentlicher Strenge behandelt, die oft sehr nahe an Grausamkeit

grenzt. Die Brescianer bestürmen ihren Rector in seinem eigenen Palast, um ihre Forderungen zu erzwingen, erbrechen am hellen Tage die Gefängnisse, verachten laut den venetianischen Adel, spotten über seine Gerichtshöfe, und erscheinen nicht, wenn sie vorgeladen werden, widersetzen sich den wider sie ergangenen Aussprüchen, geben den Banditen öffentlichen Unterschleif; und — der Senat schließt bey diesem allem die Augen zu, und verzeiht alles, aus Furcht, ihren Muth zu erhitzen. Die Paduaner hingegen dürfen nur Ein Wort sprechen, oder den geringsten der Regierung mißfälligen Schritt thun, so werden sie auf der Stelle bandirt, und ihrer Güter beraubt. Und dieses geschiehet so häufig, daß man leicht siehet, es sey dem Senat weit weniger um Gerechtigkeit, als um Unterdrückung des ihm verhaßten Theils der Unterthanen zu thun, denen öfters kein anderes Verbrechen, als ihr Ansehen oder Reichthum zu Schulden kommt.

Ins besondere trifft dieses harte Schicksal den Landadel, der es nicht vergessen kann, daß er mit dem übrigen Theil der Unterthanen in einer Klasse stehen, und von allen Ehrenstellen ausgeschlossen seyn soll; in welcher Lage persönliches Verdienst ihm zu nichts weiter hilft, als ihn mehrerer Eifersucht und Gefahr auszusetzen, und seine Geduld keine andere Folge hat, als daß er desto verächtlicher behandelt wird.

Diese Lage machte ihn von jeher der Regierung abgeneigt und widerspenstig; und diese glaubte sich dadurch um so mehr zu ihrem grausamen Plan berechtiget, alle mächtige Häuser bis auf den letzten Zweig auszurotten. Zur Vollendung ihres Unglücks verderben sie sich selbst durch ihre Privatfeindseligkeiten, und werden einer des andern Ankläger. Auf diese Weise braucht die Regierung, um ihren Plan zu verfolgen, nichts weiter zu thun, als dieses Feuer immer mehr anzublasen und zu unterhalten *).

Unter

*) Wie sie dabey zu Werke gehen, läßt sich am besten durch ein kleines Beyspiel erläutern.

Franz

Unter allen Städten des venetianischen Gebiets klagt keine mit größerm Recht über Unterdrückung und grausame Behandlung, als Padua; welches man theils der uralten Eifersucht zwischen dieser Stadt und Venedig, welche die erstere in ältern Zeiten, vor ihrer Unterjochung, der letztern bewiesen hat, theils dem Neid und Mißgunst, womit die Paduaner den Wohlstand Venedigs als ihr eigenes Unglück ansehen, zuschreibt. Die Venetianer haben Padua entvölkert, so daß diese Stadt jetzt den traurigsten Anblick macht, und einer halben Einöde gleicht. Sie haben die mächtigsten und reichsten Familien gezwungen, sich in Venedig niederzulassen, um dort ihrer Treue desto besser versichert zu seyn. Sie haben der Stadt alle Manufacturen entzogen, und nach Vizenza oder anders wohin verlegt, und hindern das Wiederaufkommen derselben auf alle mögliche Weise. Um den Jammer der Paduaner aufs höchste zu treiben, haben sie den Studenten solche übermäßige Freyheiten ertheilet, daß die Bürger nichts andres als ihre Knechte sind. Jene bedienen sich denn, wie leicht zu erachten, dieser Freyheit bis zur äußersten Zügellosigkeit und treiben den

Franz Erizzo, der vor seiner Erhebung zum Dogad, General zu Palma war, sahe die Eintracht und das gute Verständniß des Friaulischen Adels mit geheimem Mißvergnügen, und setzte sich in den Kopf, einen Zankapfel unter ihn zu werfen, und ihn Thorheiten begehen zu lassen, woraus der Senat Vortheil ziehen möchte. Zu dem Ende ließ er sich vom Senat die Vollmacht geben, Titulaturen unter diesem Adel auszuspenden, und nach seinem Belieben Grafen und Marquis zu schaffen. Dieses hatte die unseligen Folgen, daß unter den zuvor am besten verbundenen Familien eine wüthende Eifersucht ausbrach, die bald in Thätigkeit übergieng. Der zurückgesetzte Theil des Adels wurde mit dem andern handgemein, man ermordete sich am hellen Tage auf der Straße; einige ließen sich überall von einem Haufen wohl bewaffneter Bravi begleiten, die von dieser Uneinigkeit ihren Vortheil zogen, und um deswillen das Feuer immer noch mehr anbliesen. Diese Wuth entzweyete die nächsten Anverwandten, die jüngern Brüder erhoben sich über die ältern, welche bey Austheilung der Titel leer ausgegangen waren, und befestigten sich in ihrem neuen Rang durch die unnatürlichsten Feindschaften. Indessen bereicherte sich der Fiskus mit den Gütern dieser Edelleute, und der Senat erstickte endlich mit unaufhörlichen Aderlässen das angezündete Feuer.

Solcher Kunstgriffe bedient er sich noch heutiges Tages, um den Landadel in einer beständigen Uneinigkeit zu erhalten. Er schließt bey den Unordnungen, die darüber entstehen, so lange die Augen zu, bis sich eine Familie gar zu furchtbar gemacht hat. Alsdann vertilget der Rath der Zehen diese ganze Familie, und ziehet alle ihre Güter ein. Es ist noch nicht lange, daß die Familie Panzarini, die sich zur mächtigsten in dem Thale Cemonica gemacht hatte, dieses Schicksal erfahren hat.

den Unfug und Muthwillen auf einen solchen Grad, der auf allen andern Universitäten beyspiellos ist *).

Diese Unterdrückungen gehen endlich nur ausschießungsweise auf einen Theil der Unterthanen, die Erpressungen aber ins allgemeine. Eigentlich sind mit einem großen Theil der Aemter und Würden, welche der Adel bedient, gar keine oder unerhebliche Gehalte verbunden; denn der Edelmann soll sichs zur Ehre rechnen, seinem Vaterlande mit seinen Kräften, und erforderlichen Falls auch mit seinem Vermögen zu dienen. Und so wars auch in den alten Zeiten. Allein die Gesinnungen haben sich in diesem Punkt sehr verändert, und der venetianische Adel scheint den Grundsatz angenommen zu haben, vor allen Dingen auf die Vergrößerung seines eigenen Vermögens zu sehen **).

In

*) In der Christnacht 1784 rotteten sich die Unbändigsten zusammen, drangen in die Kirche del Sento ein, brachten Musikanten mit, und veranstalteten einen Tanz zur unerhörten Entweihung einer katholischen Kirche; rissen die daselbst und auf den Straßen befindlichen Frauenzimmer mit Gewalt mit sich fort, nothzüchtigten eine hochschwangere Dame gleichsam öffentlich, die, wie das Gerüchte saget, in Schrecken gebahr und starb; prügelten und mißhandelten die Bürger, welche es wagten, ihren zügellosen Ausschweifungen Einhalt zu thun; mit Einem Worte, es war keine Schandthat, die sie nicht ungescheut verübten. Dieses alles verursachte, wie leicht zu erachten, laute Klagen. Allein man hörte niemahls, daß diese angenommen, oder irgend eine Genugthuung gegeben worden, und die Studenten scheinen wirklich eine absichtliche Zuchtruthe der Paduaner zu seyn.

**) So wenig also die Staatswürden an und für sich selbst abwerfen mögen, so mancherley Wege giebt es doch, sie sehr einträglich zu machen. Man stellt z. B., weil es ihrem eigenen Gefühle nach unter der Würde des Richters oder der obrigkeitlichen Person ist, daß er sich damit in eigener Person bemenge, einen Günstling männlichen oder weiblichen Geschlechts auf, der es übernimmt, eine Vorbitte einzulegen, oder Gnadenbezeugungen zu verschaffen. Mit diesem bringt man die Bedingungen ins Reine, und so hat es das Ansehen, als ob er für sich allein das Gesuch durch seinen Einfluß durchgetrieben hätte. Die Beute wird alsdann mit dem Günstlinge getheilt, so wie große Herren zu thun pflegen. Oder man verzögert die Ausfertigung der Geschäfte, bis man die nöthige Aufmunterung erhält; man macht besondere Ausdingungen bey Verpachtungen, welches oft nicht einmahl nöthig ist, da kluge Pachter von selbst wissen, was sie zu thun haben; oder man borgt, wo keine Heimzahlung erwartet wird; oder man nimmt Waaren auf Rechnung aus, die man niemahls zu tilgen gedenkt. Mit diesem letzten Punkte wird es besonders in Venedig so bunt gemacht, daß kein Krämer oder Handwerker zu finden ist, der nicht durch diese Art des Vertriebs halb zu Grunde gerichtet wäre. Die Edelleute verlassen

sich

In Ansehung des gemeinen Volks zu Venedig, gebrauchte die Regierung, die seine Einigkeit und verbundene Stärke fürchtete, ehedem die Staatsmaxime, die Zwietracht und den Haß zweyer Parteyen, die sich Castellani und Nicolotti nennen, anzufachen und zu erhalten. Die Eifersucht zwischen beyden war vor Zeiten so groß, daß sie sich unter einander unaufhörlich in den Haaren lagen, und sogar die Knaben dieser Parteyen, sich auf der Straße niemahls begegneten, ohne mit Messern aufeinander los zu gehen, und ihren Streit mit Blut zu endigen. Heut zu Tage sind diese Auftritte seltener, obgleich nicht ohne Beyspiele. Indessen dauert die Eifersucht insgeheim doch noch immer fort; und zu groben Ausbrüchen kommt es deßwegen nicht leicht, weil die Regierung hierin gewisser Maßen ihre Gesinnungen geändert zu haben scheint, wenigstens das Messertragen dem gemeinen Volk auf das schärfste untersagt ist *).

Mit der Klasse der Bürger (Cittadini originari) beträgt sich der Senat auf eine Art, daß ihnen wenigstens kein Grund zum Mißvergnügen gegeben wird. Sie werden von der Volksklasse durch Privilegien, Exemtionen und nicht unansehnliche Bedienungen ausgezeichnet; man macht sie zu Residenten, Sekretärs bey allen Gesandtschaften

sich dabey auf die Unverletzlichkeit ihrer Person, und — wehe dem, der ihnen hierin mit der That oder mit Worten zu nahe tritt. Jedoch wird diese Art der Gewaltthätigkeit bloß von den armen Edelleuten verübt, welche Hunger und Verzweiflung schamlos und ungerecht macht. Auch das, was oben gesagt ist, leidet seine Einschränkungen. Es lässet sich keine große Gesellschaft denken, wo sich nicht auch Verworfene mit einmischen sollten. Im ganzen genommen findet sich immer eine Anzahl, gesetzt auch, daß sie die kleinere sey, von rechtschaffenen Männern, welche aus echtem Patriotismus handeln, die Wohlfahrt des Staats, unpartheyische Gerechtigkeit und Ordnung zu ihrem Augenmerk machen, und die ganze Liebe des Volks besitzen, das sonst seine Unterdrücker, die es gar wohl kennet, herzlich haßt und verabscheuet.

*) Indessen dauern die Fechterspiele der Castellanen und Niccolotten am so genannten fetten Donnerstage noch immer fort, gewiß nicht aus der alleinigen Absicht, den Fremden und dem Volke ein Schauspiel zu geben, sondern das Feuer und den Groll dieser Parteyen nicht ganz erlöschen zu lassen. Und da die Niccolotten einen eignen Dogen haben, dessen die Castellanen spotten, so ist dieß ein unaufhörlicher Beweggrund zu Klagen und Erbitterungen auf beyden Seiten.

schaften und Collegien, und rückt sie auf diese Weise dem regierenden Adel um eine Stufe näher, und über den Landadel, der hiervon ausgeschlossen ist, um eine Stufe hinauf. Auch können die Bisthümer im Staat, sieben oder acht ausgenommen, die dem venetianischen Adel ausschließungsweise zugehören, durch sie besetzt werden. Ueberdieß genießen sie mit dem Adel das gleiche Vorrecht, um keiner Art von Verbrechen willen auf die Galeeren verdammt zu werden.

Mit den venetianischen Kaufleuten, die ebenfalls zur Bürgerklasse gehören, verbindet sich der Adel sehr häufig durch Theilnehmung an der Handlung, die der Kaufmann unter seinem Nahmen, aber mit dem Capital des Edelmanns führet. Entstehet dann ein Falliment, so ziehet der Edelmann noch vor dem Concurs sein Capital weg, und bringt es in Sicherheit *).

Mit der Klerisey beobachtet der Senat ein von andern katholischen Staaten ganz verschiedenes Benehmen. Sie ist durch das Serrar del Consejo von allem Antheil an der Regierung ausgeschlossen; dafür aber wird sie, durch alle nur mögliche Freyheit in ihrer Lebensart, und alle Duldung bey ihren Ausschweifungen schadlos gehalten. Dieser Nachsicht von Seiten der Regierung, genießen besonders die Ordensgeistlichen, so lange sie der Regierung treu bleiben, und diese entkräftet dadurch die sonst so furchtbaren Bannstrahlen des Vaticans. Denn die Mönche sehen wohl ein, daß sie nirgends das freye, ungebundene Leben führen dürften, das sie zu Venedig führen; daher machen sie sich wenig aus dem Papst und ihren Generalen, und widersetzen sich keck unter dem Schutze der Signorie ihren Drohungen und Befehlen **).

Ueber-

*) Vormahls war der Selbsthandel dem Adel, als entehrend verboten. Der Ritter Thron aber wußte es so einzuleiten, daß 1785 statt des Verbots, das nun aufgehoben wurde, selbst eine Aufmunterung deßfalls an den Adel erging. Ob sie wirksam seyn wird, muß die Zeit lehren.

**) Ein Beyspiel hiervon war das Interdict Pauls V. das bloß allein von den Jesuiten, Theatinern und einigen Capuzinern beobachtet wurde,

Ueberhaupt sind die Venetianer unter den Katholiken auf der Welt diejenigen, die sich am wenigsten aus dem Papst machen. Fra Paolo hat sie ihn verachten gelehrt, und seitdem haben sie es niemahls unterlassen. Sie haben in den letztern Zeiten Verfügungen gemacht, worüber alle Päpste selbst den letztern nicht ausgenommen toll und böse geworden sind. Jene haben geschrieben und gedrohet, und dieser schien vornehmlich zum Bruch mit ihnen sehr geneigt zu seyn; allein sie sind ihren Gang fortgegangen, ohne sich im geringsten stöhren zu lassen: und die Klugheit des Statthalters Christi hat es für dienlich erachtet, der Unbiegsamkeit dieser Republikaner nachzugeben, welche im Sprichwort sagen: Siamo primo nati Veneziani e poi fatti Christiani. Wir sind zuerst gebohrne Venetianer, und dann gemachte Christen. Um daher ihre Rechte von Seiten des römischen Hofes immer ungekränkt zu erhalten, hält die Republik neben zwey Consultoren, noch beständig einen Revisore de'Brevi, der alle Bullen und Breven, die von Rom kommen, untersuchen muß, ob sie nichts enthalten, das die Gesetze und Freyheit des Staats antastet, in welchem Falle sie nicht angenommen werden.

Der Senat scheint die ausschweifende Lebensart der Geistlichen auch noch aus dem Grunde zu begünstigen, und diesen Stand bey dem Volke in Verachtung zu bringen, das, so blind und verdorben es auch an sich selbst ist, doch immer

de, die aber darüber das Land räumen mußten. Indeß die Anhänger des römischen Hofs im ganzen Staate aufrührische Schriften verbreiteten, und außerhalb desselben alle Kanzeln von Verwünschungen gegen die Lutherische Republik wiederhallen ließen, alle geschlossenen Ehen für nichtig und ungültig erklärten, und den apostolischen Groll weit umher zu verpflanzen suchten, war im Innern der Republik alles ruhig und gehorsam. Der einzige Pfarrer von St. Marino wagte es dem Interdict zu gehorchen und seine Kirche zu schließen. Allein ein über Nacht vor seinen Fenstern aufgerichteter Galgen bewog ihn zum Gehorsam gegen die Republik. Wären die Mönche damahls nicht um ihres eigenen Vortheils willen auf Seiten des Senats gewesen, da der Papst wegen seiner mächtigen Verbindungen in der vortheilhaftesten Lage war, so würde es ihnen gar leicht gewesen seyn, die zarten Gewissen zum Aufruhr gegen eine gottlose und ketzerische Regierung zu lenken.

immer über die Unwissenheit und Liederlichkeit der Geistlichen spottet *).

Der Senat hat sich zu allen Zeiten, wenn er in Geldbedürfnisse kam, aus den Kassen der Klöster Raths erholt; zwar nicht durch ausdrückliche Befehle, sondern durch Schmeicheleyen, und eine gewisse Art von Bitten, die nicht abgeschlagen werden dürfen. Der Ritter Thron, dieser abgesagte Feind aller Mönche, wußte es dahin zu bringen, daß alle kleinen Klöster im Staate abgeschafft, die größten aber ihrer Güter und Einkünfte beraubet wurden, von welchen ihnen die Signorie, die sie nunmehr verpflegt, ihren Unterhalt reicht; wie auch, daß der Annehmung eines Klosterordens Grenzen gesetzt, und die Anmaßungen des römischen Hofes gehemmet wurden.

Die Ernennung der Bischöfe kommt theils der Republik, theils dem Papste unmittelbar zu, welcher auch die von der Republik gewählten Bischöfe zu bestätigen hat. Gemeiniglich pflegt auch der Papst bey denen, die er selbst ernennet, auf die Empfehlung des Abgesandten der Republik Rücksicht zu nehmen. Die Bisthümer des festen Landes haben sehr ansehnliche Einkünfte; worunter die von Brescia, Bergamo und Padua die reichsten sind, und das letztere allein 30,000 Ducaten jährlicher Einkünfte trägt.

Die Grundsätze des Senats in Friedenszeiten, in Rücksicht auf stehende Armeen, sind bekannt, und eben so bekannt ist die schlechte Beschaffenheit der Landmiliz. Der Senat mag weder den Adel selbst noch die Unterthanen bewaffnen, weil er fürchtet, sie möchten ihren Ehrgeiz auf Kosten der öffentlichen Ruhe zu befriedigen suchen, und durch das Gefühl ihres eigenen Gewichts in ihrer Treue wankend werden; zu dem die Republik keine

*) Ein Paar Condoliers, die eines Tages einen Geistlichen aus der Taverne eines Lustmädchens gehen sahen, riefen ihm, so lange sie ihn noch im Gesichte hatten, die garstigsten Schimpfreden nach, und einer sagte, heute hieße es bey ihm: Aucuo un porco, domani un Santo; heute ein Schwein und morgen ein Heiliger.

Eroberungen zu machen, und neue Ländereyen zu erwerben, sondern bloß ihre gegenwärtigen Besitzungen zu vertheidigen und erhalten sucht. Es ist daher aus verschiedenen Ursachen ein Hauptgrundsatz des Senats, das Commando der Landarmee niemahls einem venetianischen Edelmann anzuvertrauen. In Kriegszeiten beruft er einen fremden Offizier, dem dann ein ansehnlicher Gehalt angewiesen, und der Titel Generalissimus gegeben wird. Dieses ist immer eine äußerst schlüpfrige Stelle, der nur die Schulenburge gewachsen sind. Der Titel klingt schön; aber das Ansehen und die Macht, die damit verbunden ist, widerspricht gänzlich der Bedeutung desselben. Denn der Senat giebt ihm jederzeit zwey Rathgeber, unter dem Titel Generalprovveditoren, oder besser gesagt, Spione, zur Seite, die ihn niemahls aus dem Gesichte verlieren, alle sein Thun und Lassen belauern, und ohne deren Beystimmung er schlechterdings weder eine Entschließung fassen, noch eine Unternehmung ausführen kann. Im Gegentheil ist er gezwungen, alles zu thun, was diese wollen, die öfters sowohl durch ihre gänzliche Unwissenheit in der Kriegswissenschaft, als durch ihre Eifersucht und stolze Unbiegsamkeit die schönsten Plane des erfahrensten Kriegsmannes vereiteln *).

*) Daher auch die Beyspiele von einem mit Glück geführten Landkriege in der venetianischen Geschichte so äußerst selten sind. Schulenburg, den der berühmte Prinz Eugen den Venetianern an seiner Stelle empfahl, war ganz der Mann, der für Venedig taugte. Mit einer bewundernswürdigen Feinheit wußte er seine Absichten im Senat durchzutreiben und alles nach seinem Sinne zu lenken. War er zur Besichtigung der Festung ausgeschickt, so konnte er in besondern Zusammenkünften des Adels den schlechten Zustand derselben und die heillosen gewinnsüchtigen Anstalten der darüber gesetzten Magistrate nicht genug beklagen; sollte er aber dem Senat Rapport erstatten, so hatte er alles in dem vortrefflichsten Zustande angetroffen. Während der Belagerung von Korfu drangen die zwey Generalproveditoren sehr auf die Uebergabe; Schulenburg aber war unbeweglich, und versicherte immer, daß die Gefahr so groß nicht sey. Aber die Türken schinden uns, erwiederten die Proveditoren, wenn sie die Festung mit Sturm einnehmen. Gut, sagte Schulenburg, so schinden sie auch mich. Durch ein Paar glückliche Coups und einen siegreichen Ausfall nöthigte er die Türken zum Abzuge. In seinem Bericht nach Venedig, wo man die Kleinmuth und die Zaghaftigkeit der Proveditoren unter der Hand schon erfahren hatte, meldete er: Korfu ist entsetzt, die Feinde sind abgezogen; und das alles haben wir den weisen Anstalten der Proveditoren zu danken. Durch diese Bescheidenheit machte er sich zwey wichtige Fami-

Aber nicht nur die Offiziere, sondern selbst die gemeinen Soldaten müssen zur Zeit der Noth außerhalb des Staates angeworben werden. Denn die Landeseingebohrnen machen im Soldatenwesen die traurigste Figur, und taugen kaum zu einer Besatzung in Friedenszeiten. Selbst ihre Commandanten taugen eben so wenig, und können auch nichts taugen, weil es ihnen an aller Anführung fehlt.

Diese Ungeschicklichkeit im Landkriegswesen wird immer aus Staatsursachen unterhalten. Denn der Senat verabscheuet die stehenden Heere, und wird eher einen schimpflichen und nachtheiligen Frieden eingehen, als die Hülfstruppen, die er selbst wie halbe Feinde ansiehet, ohne die dringendste Noth zu seiner Vertheidigung in Bewegung zu setzen. Diese Abneigung gegen stehende Armeen hat die Folge, daß der Senat jeden Landkrieg möglichst zu vermeiden sucht, und alle nur ersinnliche Mittel anwendet, das Ungewitter von seinen Grenzen zu entfernen *).

Die Republik hat eine Art von Nationalmiliz, le gernide genannt, welche aus den stärksten und herzhaftesten jungen Leuten in den Provinzen besteht, und gegen 30,000 Mann ausmachen soll. Allein es sind lauter ungeübte Leute.

Eine ungleich stärkere Neigung zeigt die Nation zum Seewesen, dem sie ihre ganze Größe zu verdanken hat und von dem schlechterdings die Erhaltung des Staats abhängt. Ihre Seemacht ist verhältnißmäßig sehr

Familien zu Freunden, die ihm nach der Hand die wichtigsten Dienste thaten; und im Senat selbst konnte man seine Feinheit nicht genug bewundern. Die Venetianer nannten ihn daher nur: La nostra Volpe. So lange der Krieg dauerte, hatte er von der Republik jährlich einen Gehalt von 32000 venet. Ducati, nachher aber 24000.

*) Diese Abneigung gegen den Krieg, sagt Mocenigo in seiner Geschichte der Lingue von Combrai, hat die Republik bewogen, den St. Theodor, ihren alten Schutzpatron, als einen Kriegsmann, zu verabschieden, und ihn mit dem friedlichern St. Markus zu vertauschen.

sehr erheblich; dreyßig Kriegsschiffe stehen auf jeden Fall bereit; um aber alle Eifersucht zu ersticken, verbirgt die Republik ihre Kräfte so lange sie kann. Sie unterhält verschiedene Seeoffiziers, denen das Seewesen, und zu Kriegszeiten die ganze Seemacht anvertraut ist. Diese sind der Generalcapitän, der Generalproveditor, der Gouverneur des Golfo, und der General der Galeazen.

Der Generalcapitän, der allemahl aus dem Mittel des venetianischen Adels genommen werden muß, wird bey Entstehung eines Krieges vom großen Rath gewählt, und ihm das Commando der Flotte übergeben. Seine Gewalt über alle ihm untergeordnete Befehlshaber und Capitäns ist so unumschränkt, daß er während seinem ganzen Commando, das gemeiniglich drey Jahre dauert, mehr einen Dictator, als einen Unterthan vorstellet. Sie erstreckt sich nicht allein über alle Häfen, Inseln und Festungen der Republik, wo man seine Befehle ohne Widerrede annimmt, und ihm eben die Ehrenbezeigungen erweiset, als wenn der Senat in Corpore zugegen wäre. Ihm den Gehorsam versagen, heißt, ein Verbrechen der beleidigten Majestät begehen. Er hat vollkommene Freyheit, alles nach seiner Willkühr, wie es Zeit und Umstände erfordern, zu unternehmen und anzuordnen, wenn es nur dem Vaterlande zur Ehre und zum Vortheil gereicht.

Bey allen diesen scheinbaren Vorzügen ist er jedoch in einer sehr schlimmen Lage, wenn ihm eine Unternehmung mißlingt, oder er sonst unglücklich ist, und die Erwartung seiner Aristokraten dadurch getäuscht wird. Er ist von keinem einzigen Platze Meister, dahin er nach einem begangenen Fehler seine Zuflucht nehmen könnte. Sein Betragen wird auf das schärfste untersucht. Jeder Edelmann hat das Recht, es zu deuten und zu tadeln wie er will, und darüber zu richten. Selbst in dem Fall, wenn er glücklich ist, und den Erwartungen der Regierung entspricht, ist er gehalten, seinen Neidern von seinem Siege Rechenschaft zu geben, die alle Umstände und Vorfälle auf das genaueste untersuchen und Anhänger wider ihn aufstellen. Und wenn er sich auch die schönsten

Lorbern

Lorbern durch Thaten erworben hat, die selbst die Bewunderung seiner Feinde erwecken müssen, so hat er doch selten auf irgend eine Belohnung, wenigstens auf keine wesentliche, zu hoffen, sondern tritt wieder in den Privatstand ein, den er verlassen hat, und hält sich für glücklich und belohnt genug, wenn er nur die goldne Stole, oder die Procuratorswürde bekommt.

Die Stelle eines Generalproveditors zur See ist immer und zu allen Zeiten besetzt; die Person aber, die sie bekleidet, stehet nicht länger als zwey Jahre in diesem Amte. Der Generalproveditor führet die Kriegskässe, wovon er bey seiner Zurückkunft Rechnung thun muß, und vertritt die Stelle des Generalcapitäns, dem er zur Seite gesetzt ist, in seiner Abwesenheit, oder bey ihrer Erledigung, mit unumschränkter Vollmacht. Gemeiniglich sind ihm zwey andere Patrizier als Beyständе oder Commissarien der Flotte zugegeben, welche auf seinen Befehl das Volk auszahlen, und ihm von der Aufführung der Offiziers Nachricht geben. So wohl der Generalcapitän, als der Proveditor müssen nach dem Verlauf ihrer Dienstzeit ihre Stelle an dem Vorgebirge von Istrien niederlegen, und sich zu Venedig als Gefangene stellen, um von ihrem Verhalten Rechenschaft zu geben. Beyde leben in beständiger Eifersucht gegen einander, beobachten einander wie Spionen, und die Regierung glaubt sich durch die Theilung ihrer Gewalt, und die damit verbundene Privat-Feindschaft, vor jedem Mißbrauch ihres Ansehens hinreichend sicher zu stellen; wenn es auch wirklich zum Nachtheil des Dienstes gereichen solte. Und dieses ist nicht selten der Fall, da keiner ohne den andern etwas thun kann, und jeder dem andern dem Rang abzulaufen sucht. Die gewöhnliche Residenz des Proveditors ist auf der Insel Korfu. Man hat auch einen Generalproveditor in Dalmatien.

Der General des Golfo ist über die Flottille gesetzt, welche die Republik beständig in dem Golfo unterhält, um fremden Kriegsschiffen und Seeräubern das Einlaufen in denselben zu verwehren, und von den darauf gehenden Kaufmannswaaren die Abgaben einzuziehen.

Dieser

Dieser General ist immer der älteste Seeoffizier der Republik und deßwegen bey allen Treffen an der Spitze. Er ertheilet Befehle beym Abgang des Generalcapitäns, bis der Senat einen andern erwählet hat. Die Charge ist immerwährend, für den aber, der sie bekleidet, von dreyjähriger Dauer, und man pflegt immer einen aus den angesehensten Häusern dazu zu nehmen.

Auf diesen folgt der General der Galeazen, welche Schlösser und Festungen auf dem Meere vorstellen. Jede derselben führet gegen 1000 Mann und 100 Kanonen. Diese Capitäns der Galeazen heißen Governatori, und sind ihrer ordentlicher Weise sieben. Sie nehmen von niemanden, als von ihrem Admiral, Befehle an, und dieser stehet wieder unter dem Generalcapitän. Alle Galeeren werden von jungen Edelleuten commandiret, die Sopra Comiti heißen, und über die Soldaten und Matrosen alle Gewalt, die Todesstrafe allein ausgenommen, haben, wie auch die niedrigen Stellen nach Gefallen vergeben, welches man ihnen als eine Vergeltung ihres Aufwandes gestattet, da sie das Volk auf eigene Kosten anwerben, und die Regierung nichts als Munition und Sold vergütet. In den Schiffbehältern (Cantiere) des Arsenals liegen immer 24 Kriegsschiffe mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Galeeren, Schebecken, Fregatten und andern Fahrzeugen.

Das Dogad und Istrien liefert Matrosen in Menge. Die Provinzen des festen Landes sind verbunden, der Republik im Nothfall 12000 Mann zum Seedienst mit zwey Ducaten monatlichen Gehalts für jeden zu stellen. Ueber das alles sind viele Inseln und Städte in Dalmatien und der Levante gehalten, zu Kriegszeiten ganz auf ihre Kosten eine und mehrere Galeeren auszurüsten; daher die Republik auch immer im Stande ist, eine respectable Seemacht vorzustellen.

Junge Edelleute werden durch Ehrenstellen und wesentliche Vorzüge zum Seedienst aufgemuntert, und hier hat auch die Republik zu allen Zeiten große und vortreffliche Männer gehabt. Hier schöpft die Eifersucht auch

weniger

weniger Verdacht gegen den, der sich vorzüglich hervor thut. Er ist seiner Art nach weniger gefährlich. Indeß ist er doch immer auch ein Spiel der Kabale und des Neides, und wo der Patriotismus nicht wirksamer ist, als die Furcht vor diesen, den Republiken besonders eigenen Ungeheuern, da werden große Thaten eine seltene Erscheinung seyn *).

Die auswärtigen Repräsentanten des Senats sind die Botschafter und Gesandte, deren Geschäfte zwar wegen der friedlichen Denkungsart der Republik von keinem großen Gewicht sind, dessen ungeachtet aber Männer von Erfahrung und Einsichten und Entschlossenheit verlangen **).

Die

*) Undank war zu allen Zeiten das gewöhnliche Laster der Republiken, und die Venetianer werden hiervon für sich keine Ausnahme verlangen. Sie lieben zwar große Verdienste, hassen aber den, der sie besitzt, mit dem freylich durch die Geschichte aller Freystaaten erprobten Grundsatz: wer die Republik zu erhalten weiß, der kann sie auch zernichten. Diesem nach ist es immer mehr gefährlich, verdienstvolle Männer zu erheben, als es schimpflich ist, sie zu unterdrücken. Darum haben sie auch schon manche Personen, welche Schutzengel des Staats waren, umkommen lassen, weil sie fürchteten, sie könnten einmahl aus Ehrgeitz oder aus Rache ihre Feinde werden, und sich selbst die verhaltene Belohnung verschaffen. So machten sie sich von einem Edelmanne aus dem Hause der Loredani los, weil er Ansehen genug besaß, einen Aufstand durch seine bloße Gegenwart zu stillen, den der Senat und alle Gerichtshöfe der Stadt weder durch Versprechungen noch Drohungen zu stillen vermögend waren.

Sie hassen einen jeden, der die Liebe des Volks in einem ungewöhnlichen Grade besitzt; aus Furcht, es möchte ihm leicht werden, sich eine Partie zu machen; dieß ist ein Verbrechen, das schon manchem edlen Manne das Leben gekostet hat. Ein Corner, der in einer Theurung Armen Korn austheilte, ward vergiftet, weil man seine Freygebigkeit gewissen Absichten zuschrieb. Eben dieses war das eigentliche Verbrechen des Senator Anton Foscarini, dem man durch nachgemachte Briefe eine Korrespondenz mit dem spanischen Gesandten andichtete, um ihn mit guter Manier auf die Seite zu schaffen. So wie aber die Liebe des Volks oft gefährlich werden kann, so ist im Gegentheil öfters allgemeiner Volkshaß eine Empfehlung zu den höchsten Staatswürden, je nachdem es die Umstände nöthig machen.

**) Der vorzüglichste venetianische Gesandtschaftsposten ist das Bailat bey der Pforte, der in drey Jahren 100,000 Dukaten abwirft, und gegen alle vorher bekleidete Gesandtschaften schadlos hält. Es ist der einzige Platz, wo der Gesandte dem Senat keine Rechnung ablegen darf. Er ist zugleich Consul der venetianischen Nation, und hat als solcher wesentliche Vorrechte und Vortheile von allen Kauffahrdey-Schiffen, welche die venetianische Flagge führen, übt auch über seine Nation zu Konstantinopel eine gewisse Gerichtsbarkeit aus.

Der

Die Gesandtschaften sind für diejenigen, die sie bekleiden, nichts weniger als vortheilhaft, und bringen die Familien öfters ihrem Ruin nahe. Die Republik verlangt von ihren Gesandten, daß sie durch einen großen Aufwand und Pracht dem Staat Ehre machen sollen, vergütet ihnen aber öfters kaum den vierten oder fünften Theil ihrer Unkosten. Bey dem allen sind sie sehr eingeschränkt, und bey dem geringsten Versehen der schärfsten Ahndung unterworfen. Sie dürfen ihren Posten nicht eher verlassen, als bis ihr Nachfolger angekommen, von ihnen unterrichtet, und an dem Hofe eingeführt ist, sonst wird ihre Rückkehr als eine Vernachlässigung ihrer Pflicht angesehen. Sie müssen bey ihrer Zurückkunft dem Senat einen geschriebenen Bericht von ihren Verrichtungen und Rechenschaft von ihrem Betragen vorlegen *).

Die gewöhnlichen Geschenke, die ihnen bey ihrem Abschiede von den Höfen gemacht werden, müssen sie dem Senat einhändigen, und wenn sie dieselben nach der Ueberzeugung des Senats verdient haben, sie als eine Belohnung von diesem annehmen; außerdem aber mit der Ehre, dem Vaterlande gedient zu haben, allein zufrieden seyn. Wenn sie ihre Schuldigkeit rechtschaffen gethan haben, so werden sie sehr selten dieses Ehrenzeichens beraubt: indeß geschieht es doch manchmahl, wenn man Ursache zu haben glaubt, mit ihrem Dienste unzufrieden zu seyn, besonders wenn sie ihre Börse auf Kosten der Ehre der Republik zu sehr geschont haben **).

Die

Der zweyte venetianische Botschafter dem Range nach, ist der zu Rom, wozu man immer einen einsichtsvollen, beredten und erfahrnen Senator zu nehmen pflegt. Er hat die Quartierfreiheit, die er in ihrem ganzen Umfange ausübt.

Gleicherweise hält die Republik ihre ordentliche Gesandten an den Höfen zu Wien, Paris und Madrid.

*) Ein vortreffliches Mittel, alle Geschäfte im Zusammenhang zu übersehen, ohne daß man erst nöthig hat, alle Briefe und Memoirs durchzugehen. Alle diese Bruchstücke zusammen genommen, gewähren noch den Vortheil, daß man den Verfolg der Geschäfte und die Fähigkeiten des Ministers vollkommen einsehen, und junge Leute, die auf Gesandtschaften gehen, und dem Vaterlande auswärts dienen wollen, darnach bilden, und die feinste Politik lehren kann.

**) Man erzählt daher von einem gewissen Zeno, der vor kurzem am französischen Hofe als Botschafter gestanden, daß er sich selbsten, weil

Die Gesandten müssen für die gute Aufführung ihrer Gemahlinnen, wenn sie solche mit sich führen, stehen und verantwortlich seyn. Nur die Gesandten bey der Pforte müssen ihre Frauen zu Hause lassen *).

Den Gesandten ist ferner auf das schärfste verboten, irgend eine Gunstbezeigung an auswärtigen Höfen anzunehmen, noch den Credit derselben bey dem Senat zur Erreichung ihrer Privatwünsche zu verwenden **).

Die Söhne des Doge können bey Lebzeiten ihres Vaters keine Gesandtschaft erlangen; nicht eben um ihren Beutel zu schonen, sondern zu verhüten, daß ihnen der Doge keine geheimen Instructionen zum besondern Vortheil seines Hauses ertheilen möge.

Die Repräsentanten der Republik in den untergebenen Städten und Provinzen sind gleichfalls venetianische Patrizier. Jede Stadt oder Provinz hat deren zwey; der erste unter dem Titel Podesta, stellet den Prätor, und der andere unter dem Titel Capitanio, den Präfectus vor. Der erstere hat die peinliche Gerichtsbarkeit, die Regierung der Stadt, und den Vorsitz im Rathe; der andere hat das bürgerliche und Militärwesen unter sich, und regiert das Gebiet. Zuweilen hat ein einziger Patrizier die beyden Stellen allein zu versehen, welches insbesondere der Fall bey kleinen und armen Provinzen ist. In solchen Fällen sind diese Stellen für den, der sie verwaltet,

weil er von diesem Hofe ohne ein Geschenk entlassen worden, eine goldne Tabatiere mit Brillanten verfertigen lassen, um sie bey seiner Zurückkunft als ein Geschenk des französischen Hofes auszugeben. Allein der Senat hatte schon seine Nachricht von dem listigen Kniff, womit er sollte hintergangen werden, ließ sich das Geschenk einreichen, und behielt es zurück.

*) Daher auch der berüchtigten Dame Gradenigo, die es sich einfallen ließ, ihrem Gemahl dahin nachzureisen, sogleich ein Fante von den Inquisitoren nachgeschicket wurde, der sie wieder zurück brachte.

**) Es kostete viele Mühe, daß einstens der Senat einwilligte, als Clemens der achte aus eigener Bewegung dem Procurator Johann Delphin das Bisthum Vicenza zuwenden wollte; und gleich darauf ward das alte Gesetz erneuert, das den Uebertretern die Strafe des Bando und gänzlichen Verlust ihres Vermögens androhete; um auf diese Weise den auswärtigen Mächten jedes Mittel zu benehmen, sich durch Gefälligkeiten einen Anhang unter dem Adel und Kreaturen sogar im Senat selbst zu machen.

waltet, immer einträglich, daher sie die Republik nur armen Edelleuten zu verleihen pflegt. Alle diese Regimenter belaufen sich auf dem festen Lande zwischen großen, geringern und kleinern auf 84.

In jeder Provinz erkennet die Republik drey öffentliche Provinzialversammlungen, nehmlich die Stadt, das Gebiet und die Klerisey. Die Stadt wird durch ihren Rath vorgestellt, der aus edlen Bürgern besteht. Dieser Rath erwählt alle unter den venetianischen Repräsentanten stehende Obrigkeiten, denen die Polizey der Stadt, und andere bürgerliche Sachen übergeben sind. Eben so wählt dieser nehmliche Rath etliche Glieder aus seiner Mitte, welchen die Regierung gewisser Districte der Provinz unter der Oberherrlichkeit des venetianischen Podesta anvertrauet wird. Diesen Rathsversammlungen, welchen der Podesta im Nahmen des Senats vorstehet, lässet die Republik, Kriege, Frieden, Siege, Wahl des Doge, der Päpste und andere der wichtigsten Nachrichten für den Staat mittheilen. Sie senden außerordentliche Gesandtschaften an die Republik, und halten immer einen Deputirten unter dem Titel Nuncio in der Hauptstadt.

Das Gebiet wird von einer andern Rathsversammlung vorgestellt, die aus Deputirten der verschiedenen Districte bestehet. Jeder District sendet zu dieser Versammlung einen Deputirten, der unter dem Vorsitz des Capitanio oder Präfectus die Auflagen der öffentlichen Abgaben, in seinem eigenen Gebiet macht, die Taxen auf die Ländereyen austheilet, und die Einkünfte für die Schatzkammer einzieht. Auch dieser Rath hält seinen Nuncio in der Hauptstadt.

Die Klerisey wird von einer bestimmten Anzahl von Deputirten vorgestellt, die den Bischof an ihrer Spitze haben. Die den geistlichen Stand betreffenden Abgaben, welche den zehnten Theil seiner Einkünfte für die Schatzkammer betreffen, werden von ihnen angeordnet und festgesetzt *).

Das

*) In Ansehung der Einrichtung der Klerisey ist zu bemerken, daß der ganze Staat in 36 Diöcesen, nehmlich in 31 Bisthümer, 4 Erbbisthümer, und

Das Collegium.

So wird der höchste Kabinetsrath der Staats genannt. Ursprünglich bestand er nur aus dem Doge und seinen sechs Räthen; es kamen aber in der Folge noch sechs von dem großen Rath hinzu, welche den Nahmen Savj (Sapientes) führten; nachher noch andere fünf Savj vom festen Lande, welche die Oberaufsicht über die Angelegenheiten der Städte und Provinzen des festen Landes und besonders der Landtruppen haben. Zu einer andern Zeit waren auch fünf Savj wegen der Seeangelegenheiten, deren Geschäfte aber mit dem Verfall der venetianischen Seemacht aufhörten. Und nun werden an ihre Stelle fünf junge Edelleute von dem Senat ernannt, welche den Versammlungen des Collegiums beywohnen, ohne eine Stimme zu haben; ob sie gleich ihre Meinung sagen, wenn sie darum gefragt werden. Sie heißen Savj degli Ordini und werden alle sechs Monate erwählt. Zu diesen kommen noch die drey Häupter der peinlichen Quarantie, die alle zwey Monate umgewechselt werden, und damit bestehet das volle Collegium aus 26 Köpfen.

Dieses Collegium ist zugleich der Geheime Rath und Repräsentant der Republik und gleichsam die Seele des Senats, die ihm alle Bewegung giebt, alle Staatsgeschäfte vorbereitet, und zur Berathschlagung vorträgt. Seine Rechte und Vorzüge sind außerordentlich groß, ob sie es gleich nicht scheinen. Er giebt im Nahmen der Republik den fremden Gesandschaften, den Deputirten der Städte und Provinzen, den Land- und Seegeneralen Audi-

und 1 Patriarchat eingetheilet wird. Diese Eintheilung der Diöcesen sind von den Eintheilungen der Provinzen ganz verschieden. Einige erstrecken sich nicht nur in verschiedene Provinzen, sondern auch außer den Staat hinaus, so wie im Gegentheil andere fremde Diöcesen in die Staaten der Republik hinein reichen, ohne daß die zeitliche Herrschaft dadurch das geringste leidet. Die Diöcesen sind in Vicarie und Foraner eingetheilt, und jeder derselben hat eine bestimmte Zahl von Parochien unter sich. Jedoch giebt es sehr viele arme Parochien, und nur in den Provinzen Pergamo, Verona, Padua und Treviso werden über 350 gezählt, denen die Republik eine jährliche Anweisung von dem Gelde zufließen lässet, das sie von der Aufhebung verschiedener Commenden in den nehmlichen Provinzen erhoben hat, und das einen Fond von 425135 Dukaten ausmacht, die jährlich 12754 abwerfen, von denen 6897 zur Vermehrung der Parochial-Einkünfte und der Ueberrest zu Pensionen verwendet wird, bis die Pensionärs mit Tode abgehen, worauf alles allein auf die Parochien gehen soll.

Audienz, und ertheilet die Antworten. Er nimmt alle Bittschriften und Gnadengesuche in Staatsangelegenheiten an, die dem Senat vorgelegt werden sollen, beruft den Senat zusammen; bereitet die vorzunehmenden Geschäfte zu, fertiget die herzoglichen Briefe, wie auch die Parten oder Verordnungen und Beschließungen des Senats aus, und vollziehet sie.

Wenn die Republik durch den Tod ihres Doge ohne sichtbares Oberhaupt ist, so kommen die auswärtigen Gesandten bloß in das Collegium, um die gewöhnlichen Ceremonie der Condolenz zu machen; die Staatsgeschäfte aber ruhen bis nach der Wahl eines neuen Doge.

Die Sitzung des vollen Collegiums, in der alles, was von Berichten und dergleichen eingelaufen ist, vorgelesen wird, dauert täglich jedesmahl zwey bis drey Stunden des Morgens. Nachdem alles verlesen ist, steht der Doge mit seinen Räthen und den Häuptern der Quarantie auf, und entfernen sich. Sodann nimmt die Consulata ihren Anfang, welche ordentlicher Weise aus eilf Savj, den sechs Savj grandi, oder des Raths, und den andern fünf Savj vom festen Lande besteht *).

Nun berathschlagt man sich über die vorliegenden Geschäfte. Der Wochenpräsident, den jede von den zwey ersteren Klassen der Savj hat, trägt die Sachen mit ihren Gründen und Gegengründen vor und sagt seine Meinung, welcher die übrigen, nach willkührlicher Erwägung, meistens beystimmen; denn sie sind nicht gewohnt, einander durch Widerspruch zu reitzen. Ist nun die Staatsmaterie auf solche Art zubereitet, so wird sie abermahls im vollen Collegio vorgelesen, geprüft, und vor den Senat gebracht, wo dann weiter darüber debattirt wird. Hat sich im Collegio keiner von den Savj dem Wochenpräsidenten und seiner Meinung widersetzt, so wird sie auch selten im Senate selbst Widerspruch finden. Denn der Senat hat immer ein sehr günstiges Vorurtheil für die Consulata. Ist aber einer oder der andere in der Consulata

*) Die dritte Klasse von Savj bleibt zwar auch sitzen, muß aber den Stummen machen.

lata anderer Meinung, so giebt er es sogleich zu erkennen, damit der Wochen-Savio Zeit gewinnt, sich zu Behauptung seiner Meinung auf eine öffentliche Rede zu bereiten. Jeder läßt dann seine Meinung von einem besondern Secretär zu Papier bringen, der sie sodann weiter zubereitet, ehe sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird. Ist die Sache dem Senat einmahl vorgetragen, so kann jeder Senator, wenn er auch gleich nicht im Collegio sitzt, auftreten und widersprechen. Das Collegium vertheidiget hierauf seine Meinung mit einer gewissen Rücksicht auf die Person und Würde des Widersprechers. Ist dieser ein Procurator von St. Marco, oder sonst eine Person vom ersten Range, so wird ihm von dem Wochen-Savio geantwortet. Geschiehet aber der Widerspruch von einem minder bedeutenden Senator, oder gar aus der Klasse der Unterpregadi, so wird er von einem Savio der letzten Ordnung beantwortet. Tritt noch ein anderer Senator auf, der dem erstern Widersprecher beystimmt, so tritt auch wieder ein anderer aus dem Mittel des Collegii auf. Immer behält dieses das letzte Wort, welches kein geringer Vortheil ist, da es gemeiniglich große Redner und Staatsmänner hat. Hierauf wird ballotirt, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet *).

Unter der Gewalt des Collegiums stehen die Gelder und Einkünfte der Republik, mit denen es ganz nach seinem Belieben schalten und walten kann. Jede neue Abgabe ist allemahl ursprünglich vom Collegio angezettelt. Es schlichtet alle politische Streitsachen zwischen Unterthanen und Unterthanen, oder zwischen diesen und Ausländern; in diesem Punkte aber kann man von seinen Aussprüchen an die Quarantie appelliren, welches wirklich seinem täglich wachsenden Ansehen einigen Stoß zu geben scheint.

Da

*) Auf diese Weise stehet in den Händen der Consulata gleichsam die Direction und Willkühr des Senats. Sie ist eine vortreffliche Schule der feinsten Politik, wo man von der Höhe der wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten sich auf die minder wichtigen und geringern herabläßet, und von diesen Bemühungen noch bis auf Privatangelegenheiten erweitert. Ihre beständige Maxime ist: Schüchtern von innen, unerschrocken von außen.

Da nun dieses Collegium aus den vornehmsten Staatsgliedern besteht, deren jedes noch seine besondern Vorzüge hat, so wollen wir auch dieses zu entwickeln suchen. Das Oberhaupt desselben, so wie des ganzen aristokratischen Staatskörpers ist

Der Doge,

der äußerliche Repräsentant der öffentlichen Majestät. Als Fürst hat er sehr unbedeutende Vorrechte. Diese bestehen bloß in der Kleidung und den Ehrenzeichen eines Fürsten, in seiner lebenslänglich fortdauernden Würde, ohne einer Bestätigung nöthig zu haben, im Vorsitz beym großen Rath, beym Senat, beym Collegium, bey den Zehnern, und, wenn er will, bey allen Gerichtshöfen. Die Münzen werden zwar unter seinem Nahmen, aber nicht mit seinem Bildniß geprägt; übrigens hat er in allen Collegien nur Eine Stimme, wie jeder andere Edelmann, und in so fern ist er nichts weiter, als ein Schattenkönig, oder der König im Schach; seine Macht ist von allen andern Collegien entweder abhängig, oder auf denselben beruhend *).

Ohne den Senat kann er nichts thun; daher auch bey den öffentlichen Feyerlichkeiten, wo die Signorie in Procession geht, ein Edelmann das Schwert in der Scheide hinter dem Doge, dem Senat vorträgt, um damit anzudeuten, daß die ganze Macht des Staats in den Händen des Senats ist. Er giebt zwar in Gegenwart des Collegiums den fremden Gesandten Audienz, darf aber ihren Vortrag nur in allgemeinen Ausdrücken beantworten; und hier muß er sehr behutsam gehen, daß er weder zu viel noch zu wenig sagt **).

Alle

*) Nichts charakterisirt ihn mehr, als das bekannte Sprichwort: Rex in purpura, Senator in curia, in urbe captivus, extra urbem privatus.

**) Einst sagte ihm ein Savio, als der Gesandte abgetreten war, im vollen Collegio unter das Angesicht: Euer Durchlaucht reden wie ein Souverain; allein erinnern Sie Sich, daß es nicht an Mitteln zu Ihrer Demu-

Alle Briefe und Berichte der venetianischen Gesandten müssen dem Senat vorgelegt werden, und der Doge darf sie nicht anders als im öffentlichen Collegio erbrechen, ob sie gleich an ihn gerichtet sind.

In so fern ist er also nichts weiter als der erste Unterthan des Staats; aber auch in dieser Rücksicht ist sein Ansehen und Vermögen doch nicht in einem solchen Grade gering und unerheblich, als manche von Vorurtheilen geblendete, oder nicht genug unterrichtete Schriftsteller vorgeben wollen. Denn seine Würde giebt ihm solche beträchtliche Vorrechte, die durchaus kein Senator neben ihm so allgemein genießt.

Er hat das Vorrecht, in allen Collegien, wo er den Vorsitz hat, eine Parte vorzuschlagen, ohne daß er vorher mit irgend jemand darüber zu Rathe zu gehen, nöthig hätte. Diesen sehr wichtigen Vorzug hat außer ihm im ganzen Staate niemand. Und hierdurch kann ein Doge, wenn er Kopf hat, vieles ausrichten.

Der Doge hat ferner die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze und Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit. Zu dem Ende muß er von Zeit zu Zeit die Gerichtshöfe besuchen, dem Richter die Ausfertigung der Rechtssachen empfehlen, das Arsenal und die Schiffswerfte visitiren und für die wohlfeilen Preise der Lebensmittel, bey den darüber gesetzten Obrigkeiten Sorge tragen. Wenn ein aus drey Richtern bestehender Ma-

Demüthigung fehlt, wenn Sie die gesetzten Grenzen überschreiten. Bey Sachen von Wichtigkeit muß sich der Doge immer auf zweydeutige oder nichts sagende Antworten besinnen, wobey ihm öfters Sprüche aus der Bibel gute Dienste thun; bis im Senat über die zu gebenden Antworten berathschlagt ist. Denn der Doge ist nichts als der Mund, durch den der Senat spricht. So half sich der Doge, Andrea Gritti, aus der Verlegenheit, in welche ihn die Botschaft des kaiserl. Gesandten von der Gefangennehmung Franz des Ersten setzte, als eben der französische Gesandte auch zur Audienz kam. Er sagte: Da seine Republik mit beiden Kronen auf freundschaftlichem Fuße stände, und folglich an ihrem beyderseitigen Interesse gleichen Antheil nähme, so freue sie sich, nach dem Rath des h. Paulus, mit den Fröhlichen, und weine mit den Weinenden. Spricht der Gesandte in unanständigen Ausdrücken, so ist der Doge verbunden, ihm derb zu antworten, wenn er sich nicht die Verachtung des ganzen Adels zuziehen will.

Magistrat, bey Entscheidung einer Rechtssache, oder Fällung eines Urtheils dreyfacher Meinung ist, so hat der Doge das Entscheidungsrecht *).

Die ordentlichen Einkünfte des Doge belaufen sich jährlich auf 18000 venetianische Silberdukaten, worunter das Pantoffelgeld der Dogaresse mit begriffen ist, und etwa 1000 Dukaten beträgt. Den größten Theil seiner Einkünfte bezog er ehemahls von dem deutschen Hause, auf welches ihm wöchentlich 100 Zechinen angewiesen waren, welche jährlich 14000 Dukaten ausmachten; jetzt aber bezieht er sie aus der Schatzkammer **).

Der Doge hat ferner das Recht, verschiedene sehr einträgliche Aemter zu besetzen, die er, wenn er will, verkaufen kann; z. B. das Primiceriat der St. Markus Kirche, welches für sich allein reine 3000 Dukaten, in Verbindung mit dem Priorat von Campo rusolo aber 4000 abwirft. Dieses Amt kann der Doge einem Edelmann, welchem er will, verleihen, wenn er nur nicht von seinem Hause ist. Außerdem hat er noch viele andere bürgerliche und kirchliche Aemter, wie z. B. die 36 Chor-

*) Er nimmt sich aber der Sachen niemahls in Person an, sondern überträgt es gemeiniglich einem Edelmann, welchem er will, der in seinem Nahmen entscheidet. Eben so wenig bedient er sich der peinlichen Gerichtsbarkeit, die er über seinen ganzen Hofstaat hat, sondern übergiebt sie in vorkommenden Fällen einem andern kompetenten Gerichtshofe.

**) Für dieses geringe Einkommen ist er verbunden, alljährlich fünf Gastmähler zu geben. Das erste wird am St. Markustage dem Senat, das zweite am Himmelfahrtsfest den Unterpregadi, das dritte an St. Vitus und Modestus der peinlichen Quarantie, das vierte am St. Stephanus den 41 Wahlherren des Doge gegeben. Bey jedem dieser Gastmähler erscheinen die Gesandte auswärtiger Höfe, die sich auch zu der vorhergehenden Procession mit einfinden. Das fünfte Gastmahl ist eigentlich nur ein Abendessen, und wird am Tage des h. Hieronymus gegeben, wo der grosse Rath die sechzig Senatoren der Giunta wählt, oder bestätiget, welches den ganzen Nachmittag dauert, worauf sodann der Doge die sechs Räthe der Bank, die drey Häupter der Quarantie und den Großkanzler bey Tische behält. An eben demselben Tage bewirthet er auch seine gesammte Canzley. Die Anzahl der Gäste bey diesen Gastmählern beläuft sich jedesmahl auf 100 Personen und darüber. Die beständigen Gäste bey all' diesen Gastmählern sind: die sechs Räthe des Doge, die Häupter der Collegien, die Censoren, Avogadoren, die Richter del Proprio, der Großkanzler und Schwertträger. Die Procuratoren des St. Markus erscheinen bey keinem dieser Gastmähler, um den Räthen des Doge im Range nicht nachstehen zu dürfen. Man hat dem Doge, um ihm den Aufwand bey diesen Gastmählern zu erleichtern, verschiedene besondere Regalien, z. B. gewisse Jagd-Districte angewiesen. Auch die Speisen müssen ihm unter dem laufenden Preise geliefert werden.

Chorherrenstellen von St. Marko, zu Vergeben, welche ihm, wenn er sie verkaufen will, in einem Zeitraum von 10 Jahren eine ansehnliche Summe eintragen. Ein Scudiero, deren zwölfe sind, und jeder täglich einen Scudo Einkünfte hat, bezahlt gerne 3,4000 und noch mehr Dukaten für diesen Dienst *).

Jede Parte oder Verordnung fängt sich mit den Worten an: Il Sereniſſimo Principe fa sapere; der Durchlauchtigste Fürst thut zu wissen. Das Principe aber bedeutet niemahls die Person des Doge, sondern die gesammte Regierung. Wenn man daher in Venedig hört: der Fürst hat diese oder jene Einkünfte, der Fürst thut dieses oder jenes; so würde man sich sehr irren, wenn man den Doge darunter verstehen wollte.

Der Doge ist an die Statuten des Adels eben so sehr als der geringste Edelmann gebunden; und in manchen Dingen ist er noch weit mehr eingeschränkt, als dieser **).

*) Alle diese Aemter pflegen die Dogen meistens ihren alten Dienern und andern um sie verdienten Männern umsonst zu verleihen; allein der letztverstorbene Doge, Paul Renier, machte sie alle feil, und gab sie den Meistbietenden. So verkaufte er auch die Erlaubniß unter den Arkaden des Palastes von der Brücke della Paglia bis in das Thor della Carta feil haben zu dürfen, die doch nach dem 3ten Kapitel der Herzogl. Promission nur armen Künstlern und andern ohne irgend eine Bezahlung oder Beschwerde ertheilet werden sollte; daher die fünf Correttori nach seinem Tode sogleich den neuen Artikel der Promission einverleibten, daß alle Verwilligungen der Dogen von dieser Art vernichtet, und die Arkaden sowohl innerhalb als außerhalb des Palastes von Krambuden, Bänken und allen Arten kaufmännischen Verkehrs von nun an und für immer frey bleiben sollen. Die Vollziehung dieses Gesetzes wurde zu mehrerer Wirksamkeit den Häuptern der Zehen aufgetragen. Man sagte sogar, daß die Gemahlin eben dieses Doge den Bettlern ihre Posten im Palaste verkauft habe. Kein geringer Grund, warum sie als geitzig verschrieen, und dem Volke allgemein verhaßt war.

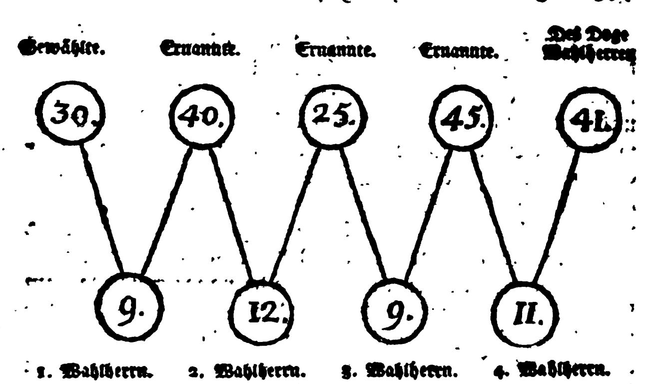
**) Bey öffentlichen Feyerlichkeiten erscheint er in einem Mantel von Goldstück mit dem Hermelin, la Mozzetta genant, die gehörnte Fürsten-Mütze auf dem Haupt, mit der weißen Binde darunter, in rothen Schuhen und Strümpfen; außerdem aber allemahl in einem seidnen Rocke, dessen Farbe willkührlich ist.

Wenn er bey Feyerlichkeiten öffentlich erscheint, so gehen ihm sechs Standarten, sechszehen himmelblau gekleidete Trompeter mit silbernen Trompeten und rothen Mützen, sechs Pfeifer in rother Seide, und zwölf schwarz gekleidete Schildträger vor. Einige tragen den langen Schlepp seines Mantels, andere einen reichen goldenen Schirm, und andere einen prächtigen Sessel, nach Art der Curulischen bey den Römern. Unmittelbar vor ihm gehen zwey Geistliche in besondern Kleidern, und ein Ceremonienmeister.

In allen Tribunalen hat er einen erhabenen Sitz, oder Thron; bey seinem Eintritt stehet die ganze Versammlung auf, und macht ihm eine tiefe Verbeugung. Indessen widerfährt die nehmliche Ehre auch seinem leeren Sitz. Jeder Edelmann, wenn er von seiner Bank aufstehet, oder ehe er sich niedersetzen will, macht einen tiefen Bückling gegen den Thron. Wenn er von einer Feyerlichkeit zurück kömmt, so begleitet ihn die ganze Procession die Riesentreppe im Palast hinauf bis zur ersten Gallerie, wo er sich dann umkehrt und seine Begleiter mit einem heitern Angesichte entläßt.

Die Art, den Doge zu wählen, wurde schon 1268, nach dem Tode des Doge, Renier Zeno, festgesetzt, und man ist bisher beständig dabey geblieben. Wenn der große Rath versammelt ist, so werden die gegenwärtigen Glieder desselben, deren keines unter dreyßig Jahren seyn darf, gezählt, und eben so viele Bälle in einen Loostopf geworfen. Unter diesen Bällen befinden sich 30 vergoldete. Der Ballotino, der bey einer solchen Gelegenheit immer ein Knabe von einer der angesehensten Familien ist, und bey der letzten Wahl des Doge Manin, ein Neffe des Jakob Diedo, eines von den Räthen des Doge war, zieht bey jedem Nahmen, den der Sekretär ausruft, einen Ball aus der Urne. Wen nun ein vergoldeter trifft, der begiebt sich, indessen sich alle seine Anverwandten entfernen, sogleich in ein anderes Zimmer, wo sich abermahls eine Urne mit 30 Bällen befindet, unter denen wiederum 9 vergoldete sind. Diese, welche abermahls die vergoldeten Bälle ziehen, sind die ersten Wahlherren, und ernennen 40. Diese vierzig nähern sich abermahls dem Loostopf, aus welchem sie 12 vergoldete Bälle ziehen. Diese zwölf sind die andern Wahlherren, und ernennen andere 25. Diese gehen dann in ein anderes Zimmer, und ziehen von neuem aus einem Loostopf 9 vergoldete Bälle. Diese neun sind die dritten Wahlherren, und ernennen hinwiederum 45. Diese ziehen abermahls eilf vergoldete Bälle, diese eilf sind die vierten Wahlherren, und ernennen zuletzt die eigentlichen 41 Wahlherren des Doge. Folgendes Schema mag dienen, die Sache deutlicher zu machen.

Gewählte.



Diese 41 Wahlherren des Doge schließen sich dann sogleich nach erhaltener Bestätigung vom Großen Rath ein, und ernennen fürs erste drey Häupter aus ihrem Mittel und zwey Schreiber. Sodann wirft jeder Wahlherr, wie er ausgerufen wird, in den Topf, der vor den drey Häuptern stehet, einen kleinen Zettel, auf welchem der Nahme desjenigen stehet, den er zum Doge haben will. Hierauf öffnen die Schreiber in Gegenwart der sämmtlichen Wahlherren die Zettel, legen die Nahmen in einen andern Topf, und ziehen einen nach dem andern heraus. Sobald der erste Nahme gezogen, und von dem Schreiber abgelesen ist, muß die Person, wenn sie sich etwa selbst unter den Wahlherrn befände, abtreten, wie dieß bey der letzten Wahl wirklich der Fall war. Alsdann fragt einer von den Häuptern mit lauter Stimme, ob jemand wider diese Person etwas erhebliches einzuwenden habe? Wird eine Einwendung gemacht, so wird der Beklagte hinein gerufen, seine Vertheidigung angehört, und über ihn ballottirt. Erhält er 25 bejahende Stimmen, so ist die Wahl vollendet, widrigen Falls ein anderer Nahme heraus gezogen, die ganze Ceremonie wiederholt, und so lange damit fortgefahren wird, bis einer die erforderlichen Stimmenanzahl erhält*).

Die

*) Diese Wählungsart sollte ihrer Natur nach alle Kabalen vernichten; und doch ist es nichts seltenes, daß mancher seine Erhebung nichts anderm,

Die Wahl des Doge wird sogleich der ganzen Stadt durch den Schall der Glocken und den Donner der Kanonen von allen im Hafen liegenden Schiffen, Galeeren, und aus dem Arsenale kund gemacht. Den Tag darauf wird er in Begleitung eines nahen Anverwandten mit aller Solennität in die St. Markuskirche geführt, und von einem der ältesten Senatoren, meistens von den ältesten seiner Wahlherren, dem Volke dargestellt. Er hält sodann eine kleine Rede an das Volk, worauf er nebst einigen jungen Edelleuten aus seiner Verwandtschaft, seinem Ballottino und dem Admiral des Arsenals auf einer Maschine, Pozzetto genannt, von achtzig Arsenalotten auf dem St. Markusplatze unter dem abermahligen Schall der Glocken und Donner der Kanonen herum getragen wird. Seine jungen Begleiter werfen nebst dem Ballottino während der Feyerlichkeit goldene und silberne Münzen, die in aller Eile mit dem Nahmen des neuen Doge geprägt wurden, unter das Volk aus; eine Gewohnheit, die seit den Zeiten des Sebastian Zioni niemahls, oder selten unterlassen wurde, um den Pöbel zu beruhigen, der ihn dann mit seinem gewöhnlichen Freudengeschrey: Viva St. Marco, grüßt und Glück wünscht *).

Nach geendigter Procession steigt er von dem Thore des Palastes vom Pozzetto und begiebt sich auf die Riesentreppe, wo er durch den ältesten seiner Räthe feyerlich gekrönt wird. Von da wird er in den Saal del Piovego geführt,

andern, als seiner Freygebigkeit gegen die armen Edelleute zu danken hat. Denn, da diese bey weitem die größere Anzahl ausmachen, so werden sie auch allemahl bey dem Wahlgeschäfte das Uebergewicht haben, und auf denjenigen stimmen, der sie am besten bezahlt. Der vorletzte Doge soll bey seiner Wahl den sämtlichen armen Edelleuten, jedem acht Zechinen versprochen, und die Hälfte wirklich voraus bezahlt haben. Nach seiner Erhebung zum Thron mahnten sie ihn um die andere Hälfte. Er gab ihnen aber zur Antwort: Er sey nunmehro Doge, und wenn er ihnen nicht anständig sey, möchten sie ihn immer wieder absetzen. Indessen soll ihm doch seine Wahl 100,000 Dukaten gekostet haben.

*) Bey der Wahl des vorletzten Doge, der schon zuvor dem Volke um seiner Sparsamkeit willen verhaßt war, hat man nicht das geringste Freudengeschrey gehört. Ihm selbst soll vor unangenehmen Auftritten bange gewesen seyn, als er auf dem Platze herum getragen wurde. Man will ihn deßwegen nie freundlicher gesehen haben, als damahls. Vordem würde das Volk kein Bedenken getragen haben, einen ihm verhaßten Doge mit einem Steinregen zu begrüßen; jetzt aber ist es zahmer und gemäßigter.

geführt, wo er die Glückwünsche des Adels annimmt, wo aber auch sein Betragen nach seinem Tode untersucht wird. Der Großkanzler unterläßt bey dieser Gelegenheit niemahls, seine Anspielungen darauf zu machen, und dem Doge das Memento mori zu Gemüthe zu führen. Die nächst folgenden Tage werden mit Freudenfeuern, Bällen und Gastmählern gefeyert, wobey die nächsten Anverwandten des Doge die Wirthsstelle vertreten. Der venetianische Adel kleidet sich in die reichsten Stoffe, und die Damen sind so übermäßig mit Juwelen beladen, daß man sie für so viele Sultaninnen halten könnte *).

Indessen sich nun der Adel auf diese Weise vergnügt, ist man auch dafür besorgt, dem Volke ein paar fröhliche Tage zu machen. In dem Hofe des Palastes wird zu verschiedenen Zeiten Brot und Geld in Menge unter das Volk ausgeworfen, und am dritten Tage haben gemeiniglich die Kaufleute der Stadt die Ehre dieser Verrichtung **).

Die Feyerlichkeiten bey dem Begräbniß des Doge sind nicht weniger glänzend; diesen aber geht sein Privatbegräbniß oft mehrere Wochen vorher ***).

So

*) Alles trägt dazu bey, das Fest recht prächtig und feyerlich zu machen. Die ganze Signorie tanzt auf solchen Bällen in ihren Amtswesten und Alongeperüken. Die fremden Gesandten, sogar den Nuncius nicht ausgenommen, können nur in Maske daran Theil nehmen, und diese Maskenfreyheit gestattet auch Fremden vom Stande und angesehenen Bürgern den Eintritt zur Schau.

**) Diese Wohlthat kommt eigentlich nur der Hefe des Pöbels zu Statten, welche eine Art von ausschließendem Recht darauf behauptet. Sie vereinigen sich in Parteyen, schwören einander Treue, vertheidigen die Posten, und gebrauchen jede Vorsicht, um alle diejenigen, welche nicht zu ihrer Bande gehören, mit Stößen und Messerstichen von der Theilnahme an der Freygebigkeit des neuen Doge auszuschließen. Einige von ihnen richten ihr Augenmerk auf die Wachskerzen der Riesentreppe, die sie unten abschneiden, oder sonst schnell zu verbrennen suchen, damit in der nehmlichen Nacht immer wieder frische aufgesteckt werden müssen, indessen sie sich das Wachs zueignen. Der Treppe selbst bemächtigen sich gewisse Beutelschneider unter ihrem eigenen Oberhaupte, de' Baroni genannt, welche geheime Verständnisse unterhalten, vermittelst deren und ihrer eigenen Geschicklichkeit sie in diesen drey Tagen mehr als sonst in drey Jahren gewinnen.

***) Wie denn der vorletzte Doge Renier am 13. Febr. 1789. starb, am folgenden Tage schon in der Stille der vierten Nachtstunde in der Theatinerkirche, wo die Familie Renier ihre Erbgruft hat, beygesetzt, das feyerliche Begräbniß aber erst am 5. März veranstaltet wurde.

So bald sein Tod durch seine Familie bekannt gemacht worden, — und dieses geschieht nicht gleich, damit die Familie noch Zeit gewinnt, den größten und vorzüglichsten Theil seiner Hinterlassenschaft an Mobilien aus dem Palaste zu schaffen, welches sonst nach einem alten Recht *), den Arsenalotten zufällt — so wird ein wächsernes Bild, das ihm ähnlich sieht, drey Tage nach einander öffentlich zur Schau ausgestellt, und in eben diesen Tagen das Leben des Verstorbenen von drey dazu niedergesetzten Inquisitoren und fünf Correctoren untersucht. Findet sich dann, daß er sein Ansehen gemißbraucht, oder zu sparsam hausgehalten, und mit der für seinen Posten anständigen Pracht nicht gelebt, oder seinen Vortheil dem Vortheil des Staats vorgezogen hat, so wird seinen Erben eine verhältnißmäßige Geldbuße, und im Fall ungerechter Erpressungen ein Ersatz aufgelegt **).

Auch die Gläubiger des Doge werden vorgeladen, und wenn ihre Forderungen erwiesen sind, seine Erben zur Befriedigung derselben angehalten; widrigenfalls ihm das öffentliche Leichenbegängniß versagt wird.

Wenn nun diese Untersuchung geendiget ist, so schickt sich die ganze Sadt zu der sonderbarsten und glänzendsten Procession an, welche aus der gesammten venetianischen, sowohl Welt- als Ordensgeistlichkeit, den sämmtlichen großen Schulen, die bey dieser Gelegenheit alle ihre silbernen Gefäße und Kostbarkeiten zur Schau tragen, allen übrigen Brüderschaften, den Meisterschaften des Arsenals mit angezündeten Kerzen, den Zöglingen der Seminarien, und der gesammten Jugend aus allen öffentlichen Hospitälern besteht ***).

Wenn

*) Vermuthlich will man damit die Familie zwingen, den Palast schleuniger zu räumen, damit man an der Wahl eines neuen Doge durch den Verzug derselben nicht gehindert wird, und dieser sogleich vom Palaste Besitz nehmen kann.

**) Auf diese Weise mußte die Familie des Doge Peter Loredano eine Taxe von 1500 Zechinen bezahlen, weil dieser Fürst, ob er gleich ein vortrefflicher Staatsmann war, zu sehr für seine Familie sorgte.

***) Der Wapenschild, der dem Sarge vorgetragen wird, ist, so wie der geflügelte silberne Löwe der St. Markus-Schule, ganz mit schwar-
zem

Wenn der Doge unpäßlich oder abwesend ist, so wird er von einem seiner Räthe vorgestellt, welcher alsdann Vicedoge heißt. Dieser Vicedoge trägt indessen die herzogliche Mütze nicht, sitzt auch nicht auf dem Throne, und erhält eben so wenig die übrigen dem Doge gebührenden Ehrenbezeigungen. Dieses hindert aber den Gesandten nicht, bey ihrem Vortrage im Collegium, den Titel, Durchlauchtigster Fürst, zu gebrauchen, der immer der Signorie, auch ohne Doge, zukommt. Sonst vertritt der Vicedoge in allem die Stelle des abwesenden Doge, er antwortet den Gesandten, und gehet bey Feyerlichkeiten in ihrer Mitte.

Während der Vacanz des herzoglichen Throns, d. i. zwischen der Zeit, da die Familie den Todesfall anzeigt, und der neuen Wahl, versammelt sich weder der Senat, noch die andern Collegien und Magistraten, um die Wahl des neuen Doge zu beschleunigen *).

Der

zem Flore bedeckt. Die Schildträger, Regierungsdiener und die übrige Dienerschaft des Doge, selbst die weibliche nicht ausgenommen, sind ganz in Trauer gekleidet. Den Zug des Adels führt der älteste Avogador mit einer schwarzen Mütze bedeckt, der in Ermangelung der Signorie, die während der Erledigung des Dogads nicht aus dem Palaste kommt, die Stelle des ältesten der Räthe vertritt. Nach den Avogadoren folgen die Censoren, die Häupter des Raths der Zehen und die Senatsglieder in schwarzer Weste, denen die ganz in Trauerkleidern gehüllten Anverwandten des Verstorbenen zur Rechten gehen. Hierauf folgen die 41 Wahlherren des verstorbenen Doge in Trauerkleidern. Die Unterpregadi, welche abwechselungsweise das Bild des Doge bewachten, erscheinen in rother Weste. Der Sarg, auf welchem der goldne Mantel ausgebreitet ist, wird von zwölf in Uniform gekleideten Capitäns der Marine getragen, welche, wenn sie nach dem Umgang des St. Markusplatzes dem Hauptthore der Kirche gegenüber gekommen sind, den Sarg neunmal emporheben, um dadurch dem Schutzpatron der Stadt ihre Ehrerbietung zu beweisen; eine Gewohnheit, die man auch am St. Markustage mit dem Bilde dieses Heiligen beobachtet. Von da geht der Zug nach der Dominikanerkirche S. Giovanni e Paolo, wo ein Geistlicher eine Leichenrede in lateinischer Sprache hält. Bey der Begräbnißfeyerlichkeit des Doge Renier traf diese Ehre einen Exjesuiten, Nahmens de Azevedo. Es ist dabey zu bemerken, daß der Adel nicht in eigentlicher Trauer, wie bey dem Leichenbegängniß des Großkanzlers, sondern in seinen gewöhnlichen schwarzen Westen erscheint, auch keine öffentliche oder Landstrauer angelegt wird, und sonst nichts weiter geschiehet, als daß die Schauspielhäuser auf einige Tage geschlossen, und am Beerdigungstage die Masken verboten sind. Man will damit anzeigen, daß die Republik nicht mit dem Doge stirbt, der nur ihr Repräsentant ist.

*) Ordentlicher Weise dauert diese Vacanz nicht über acht Tage, und eine, die einstens 17 Tage gedauert, wird in den Geschichtbüchern als eine Seltenheit angeführt. Am 2 März erfuhr man den Tod des Doge Renier, am 3. versammelte sich der große Rath, um die Correctoren und Inquisitoren zu ernennen, am 6. fing schon die Wahl an, und am 7. Abends war der Doge gewählt.

Der zweyte Bestandtheil des Collegiums ist

Die Signorie,

die ein Septemvirat bildet, und von dem Doge und seinen sechs Räthen zusammen gesetzt ist, sonst auch der kleine Rath heißt. Sie führet als das Bild der öffentlichen Majestät den Titel Durchlauchtigste. Zur Bequemlichkeit, oder aus Mißbrauch, wird öfters das Collegium selbst die Signorie genannt; ursprünglich aber kommt dieser Titel allein dem kleinen Rathe zu. Diese Räthe heißen sonst auch die obern Räthe, zum Unterschied von den untern, die der peinlichen Quarantie anstatt der Signorie präsidiren. Die ganze Dauer dieser Würde beträgt ein Jahr, doch so, daß einer nur acht Monate lang im Collegio sitzen kann, die übrigen Monate aber bey der peinliche Quarantie stehet, und damit endiget. Jeder muß in einem andern Sestier der Stadt wohnhaft seyn, denn aus einem Sestier werden niemahls zwey Räthe genommen. Man wählt sie je drey und drey, und auf diese Weise treten sie auch wieder aus.

Ihre Geschäfte sind von einem doppelten Gegenstand, und erstrecken sich auf öffentliche und Privatangelegenheiten. Sie berathschlagen sich mit dem Doge und den Häuptern der Quarantie, über die Materien, welche in dem Collegio vorzutragen sind, in der Gegenwart eines Secretärs, der alle voci genannt wird, und ihre Meinung niederschreibt; Sie eröffnen die an die Signorie gerichteten Briefe auch in Abwesenheit des Doge; sie nehmen die Bittschriften an, die vor den großen Rath gebracht werden sollen, um sie vor der Hand zu prüfen und zu zerreißen, wenn sie nicht tauglich sind; sie verleihen Privilegien und Exemtionen; sie geben den Parteyen Richter, wenn Jurisdictionsstreitigkeit entsteht, und bestimmen die außerordentlichen Versammlungen des großen Raths. Sie wohnen allen Staatscollegien bey, referiren die Verhandlungen derselben, und senden während der Vacanz des Dogads die nöthigen Befehle an die Beamten der Republik.

Ihr

Ihr vornehmstes Geschäft bestehet in Commissionen, oder so genannten Delegationen; wobey man folgender Gestalt zu Werke gehet. Wenn die Bittschrift um eine Delegation der Signorie überreicht ist, so wird sie nach vorher gegangener Ballotation zur Decretur in die herzogliche Kanzley gebracht. Sodann werden die Fiscalen beordert, von dem Gerichtshof, dem die Sache entzogen werden soll, darüber Unterricht einzuziehen; und wenn sich dann von gegnerischer Seite kein Widerspruch zeigt, so wird das in der Supplik erbetene Gericht zu Beylegung der Sache genehmiget. Wenn aber der Gegenpart sich zu widersetzen gedenkt, so beantwortet er die Supplik, worauf ein Tag zur Verhandlung der Sache festgesetzt wird; würde sie aber von diesem Tage an drey auf einander folgende Morgen nicht vorgenommen, so ist die Supplik verworfen *).

Der austretende Rath muß einen Monat zuvor seinen Nachfolger auf die treue Befolgung seines Kapitulars schwören lassen, und ihn in allen Obliegenheiten seines Amts unterrichten. In der Wahl der Räthe, deren immer nur drey auf einmahl gewählt werden, giebt es zwey Arten von Competenten. Die eine wird von dem Senat vorgeschlagen; die andere aber vom großen Rath auf die gewöhnliche Weise durch die vier Wahlhände ernannt. Meisten Theils siegen die ersten über die andern, weil der Senat den Vortheil hat, seiner Wahl ein Uibergewicht zu geben, und ihm das allgemeine Vorurtheil zu Statten kommt, daß in seiner Mitte das Verdienst mehr, als das blinde Glück vermöge. Während der Vacanz des herzoglichen Throns haben die Räthe im Palast zu wohnen, und die gewöhnlichen Komplimente der Gesandten und

*) Vordem gab es mancherley Ursachen, Delegationen zu erlangen, vornehmlich Gewaltthätigkeit, Präpotenz, Ungleichheit der Streitenden, Gewinnsucht, Vervielfältigung des Streits, oder sonst unvermuthete Zufälle, welche einen zureichenden Grund zu Delegationen geben konnten; jetzt aber schränken sie sich durch neuere Gesetze in den Rechtssachen zu Venedig auf den einzigen Fall der Armuth ein, die man mit der Supplik zugleich rechtskräftig darthun kann. Und diese Einschränkung war nothwendig, um die Gerichtshöfe nicht schwierig zu machen, die dadurch in ihren Gerechtsamen gekränkt wurden.

und fürstlichen Briefe anzunehmen, die sie aber vor der Wahl des neuen Doge nicht beantworten *).

Zum dritten Bestandtheil des Collegiums gehören

Die Savj

die sich in drey Klassen theilen. Die erste Klasse derselben, sind die Sechs Groß-Savj, welche die eigentlichen Staatsconsulenten sind, die Geschäfte in Ordnung bringen, und zum Vortrag zubereiten. Sie sind die wichtigsten Personen im Staate, oder die eigentlichen Staatsminister; ihre Bedienung dauert nur sechs Monate. Wenn ein Gesandter für sich oder seine Freunde etwas begehrt, so wendet er sich an die Savj, denen er seinen Sekretär, oder den Konsul seiner Nation sendet. Billigen sie sein Verlangen, so tragen sie es im Senat vor, der ihrem Gutdünken niemahls entstehet. Haben sie aber Einwendungen dagegen, so entschuldigen sie sich mit der besten Art.

Ist ihre Dienstzeit verflossen, so können sie das Saviat in dem nächst folgenden halben Jahre nicht begehren, wohl aber nach Verfluß desselben aufs neue gewählt werden; so daß ein Edelmann doch alle Jahre einmahl Großsavio seyn kann **).

Die zweyte Klasse bestehet aus den fünf Savj des festen Landes, welche Bedienung um das Jahr 1340 eingefüh-

*) Sie kleiden sich roth, mit weiten Aermeln, und haben bey öffentlichen Functionen den Rang unmittelbar nach dem Doge, folglich noch vor den Procuratoren, die ihnen denselben aber bey andern Gelegenheiten nicht zugestehen, und sich lieber entfernt haben.

Die drey Räthe, da Basso genannt, haben den Vorsitz bey der peinlichen Quarantie, und tragen mit den obern gleiche Kleidung, kommen aber weder in das Collegium, noch in die Versammlung der Zehner.

**) Dieser Fall kann bey einem großen Staatsmann, der allgemein für die Stütze der Republik erkannt wird, öfters eintreten. Der Procurator Tron war es beynahe alle Jahre. Ueberhaupt pflegen die Procuratoren von St. Marko diese Bedienung mit vieler Angelegenheit zu suchen, weil sie ihnen das bey dem Glanz ihrer Würde abgehende Gewicht verschafft.

geführet wurde, als die Republik die Trevisaner Mark an sich brachte. Einer derselben heißt Savio alla Scrittura, der das Landkriegswesen unter sich hat, mit seinen Collegen besonders darüber zu Rathe gehet, und im vollen Collegio referirt. Er ist eigentlich der Kriegsraths-Präsident und Zahlmeister. Ein anderer Savio aus dieser Klasse, heißt Savio Cassiere, hat die Staatskasse unter sich, und muß dem Senat alle Jahre darüber Rechnung ablegen. Ein dritter besorgt das Rekrutenwesen, und heißt Savio alle Ordinanze. Die übrigen haben keine besondere Verrichtung, sondern arbeiten in Verbindung mit den erstern, deren Stelle sie im Fall einer Krankheit vertreten. Ihre Dienstzeit dauert sechs Monate, und sie werden wie die Groß-Savj, vom Senat gewählt, stehen aber diesen dem Ansehen nach, weit zurück.

Die dritte Klasse begreift die so genannten Savj degli Ordini, welches fünf junge Edelleute von den ersten Häusern sind, denen man den Zutritt in das Collegium gestattet, um sich da zu Staatsmännern bilden, und in den Geschäften der Regierung unterrichten zu können, wo sie die besten Lehrmeister der Staatskunst vorfinden. Sie sind den zwey ersten Klassen von Savj untergeordnet, können von ihren besondern Berathschlagungen ausgeschlossen werden, wenn eine Sache von Wichtigkeit verhandelt wird, ohne daß sie ein gleiches in ihren besondern Angelegenheiten gegen ihre Lehrmeister zu thun berechtiget wären; und wenn sie im Collegio einen Vortrag machen, so muß es stehend geschehen. Wenn sie den Berathschlagungen der zwey ersten Klassen von Savj beywohnen, so dürfen sie ihre Meinung mit Bescheidenheit vorbringen. Da sie aber im Senat nicht vorgetragen werden darf, so wird sie auch nicht von dem Sekretär nieder geschrieben, wenn ihnen nicht einer von den andern Savj beytritt, und auf diese Weise ihre Meinung zu der seinigen macht. Kommt aber eine Sache, die das Seewesen betrifft, welches ihr eigenes Fach ist, in Berathschlagung, alsdann haben auch sie ihre berathschlagende Stimme, wie die übrigen Savj *).

Noch

*) In den vorigen Zeiten, als die Handlung und Schiffahrt noch sehr blühete, war diese Bedienung eine der wichtigsten und angesehensten.

Als

Noch sind als Bestandtheile des Collegiums die

drey Häupter der peinlichen Quarantie

übrig. Sie wohnen dem Collegio bey, um zu sehen, was daselbst vorgeht, so wie aus gleicher Absicht die untern Räthe der peinlichen Quarantie beywohnen, damit das Gleichgewicht stets erhalten werde, und beyde Kammern die von den Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Diese Häupter werden alle zwey Monate geändert, und tragen sich, so lange ihre Dienstzeit dauert, wie die Savj. Sie sind verbunden, die Avogadoren anzuklagen und vor Gericht zu fordern, wenn sie nachlässig sind, und die Räthe zur Beobachtung ihres Kapitulars und der Schlüsse des großen Raths anzuhalten.

Wenn bey der Versammlung des großen Raths alle drey abwesend sind, so müssen die Geschäfte nothwendiger Weise auf einen andern Tag verschoben werden, weil alle an diesem Tage vorgenommenen Berathschlagungen und Wahlen ungültig seyn würden, und kraft eines alten Gesetzes ohne Theilnehmung und Gegenwart dieser Häupter nichts gethan werden darf *).

Die Procuratoren von St. Marko.

Ein glänzender Posten, dem äußerlichen Rang und Ansehen nach der höchste im Staat, und der nächste nach dem Doge, der gewöhnlicher Weise nur verdienten Männern zu Theil wird. Indessen steht ihr Einfluß auf Staats-

Als aber die Republik ihr Gebiet auf dem festen Lande sehr erweiterte, und das Seewesen verhältnißmäßig hintansetzte, so mußte auch dieser Magistrat seine Achtung nach und nach verlieren, und man fing an, diese Bedienung jungen Leuten zu verleihen. Ihre Dienstzeit währet gleicher Maßen sechs Monate, während welcher sie im Senate sitzen. So wenig Anzügliches diese Würde an sich selbst hat, so sehr wird sie doch von jungen Edelleuten gesucht, die sie als eine Stufe zu höhern Ehrenstellen ansehen.

*) Wenn die Häupter des Raths der Zehen in das Collegium kommen, welches ordentlicher Weise nicht geschiehet, so müssen die von der Quarantie, um der zwischen diesen peinlichen Gerichten obwaltenden Eifersucht willen, sich entfernen. Im großen Rath sitzen sie über den Rittern der goldenen Stola auf einer besondern Bank.

Staatsangelegenheiten mit ihrem Range in keinem Verhältniß; und sie haben, wenn man das ausnimmt, daß sie beständige Senatoren sind, und keiner weitern Bestätigung des großen Raths nöthig haben, keinen weitern Antheil an der Regierung. Vielmehr sind sie an sich selbst von allen andern Staatsämtern, ja selbst vom großen Rathe ausgeschlossen und können, das Dogad ausgenommen, zu keinem Amt oder Bedienung erwählt werden. Wer aber in dem großen Rath nicht selbst ballottirt werden kann, der kann auch, kraft eines alten Gesetzes über andere nicht ballottiren. Und diese Regel leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn ein Procurator zugleich Großsavio ist, eine Würde, die nicht der große Rath, sondern der Senat verleihet. Die eigentlichen bloßen Procuratoren erscheinen also nur im großen Rathe, wenn ein Doge gewählt werden soll, oder sie sonst etwas, das ihre Procuratie betrifft, vorzutragen haben. Sonsten hält immer einer derselben, so lange der große Rath versammelt ist, auf dem St. Markusplatze in der so genannten Loggetta die Wache, um durch sein Ansehen allen Unordnungen und Tumult vorzubeugen. Ihre Anzahl ist auf neun Personen eingeschränkt, und diejenigen, welche in den verschiedenen dringenden Staatsbedürfnissen der Republik diese Würde für Geld erkauft haben, und überzählig waren, wurden als bloße Ehrenmitglieder angesehen.

Sie werden in drey Klassen, de supra, citra und ultra, eingetheilt, deren jede aus drey Personen besteht, und ihre besonders angewiesenen Geschäfte, und einen eigenen Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit hat. Die Procuratoren de Supra haben die Aufsicht über die St. Markuskirche, und alle dahin gehörigen Gebäude; sie besolden die Geistlichkeit und das ganze Personal derselben, wie auch den Kapellmeister und die ganze Kapelle. Sie verpachten den Kerzen- und Oehlverbrauch, setzen und bezahlen den Mosaikmeister, Baumeister, und alle andere zum Unterhalt der Kirche erforderlichen Künstler und Handwerker, wie nicht weniger den Nachthüter, Pförtner und Glöckner des St. Markusthurms. Unter ihrer Aufsicht stehet das Archiv der Republik, die Bibliothek, und der Schatz von St. Marko, wozu nur allein der

Pro-

Procuratorkassier den Schlüssel hat; und alles in der Kirche und Sakristey befindliche Silbergeräthe, Meßgewänder, und dergleichen.

Die Auszahlungen geschehen von dem Kassier, der alljährlich am ersten März abgeändert wird, und in gewöhnlichen Fällen, als Reparationen, Verschönerung u. s. w. nach eignem Gutdünken handelt; in wichtigen Dingen aber, als bey Diensterseẞungen, Besoldungszulagen, u. s. w. versammeln sich alle Procuratoren, wo sodann die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Procuratoren de citra besorgen die Vormundschaften der Waisen, wenn sie nicht schon welche haben, die Vertheidigung ihrer Güter, und die richtige Vollziehung der testamentlichen Vermächtnisse diesseits des großen Kanals, und die Procuratoren d' ultra unterziehen sich eben diesen Geschäften jenseits des großen Kanals *).

Die Procuratoren haben ferner die Aufsicht über das ganze Armenwesen; sie vertheilen und verwenden die öffentlichen Almosen nach ihrem Gutdünken an die Hospitäler und Klöster, die keine oder doch nur geringe Einkünfte haben, an die Pauvres honteux, an die Bezahlung der Gläubiger, wenn die Schuldner in Verhaft

*) In vorigen Zeiten setzte man durch ganz Italien in ihre Rechtschaffenheit ein so unbegrenztes Zutrauen, daß man Waisen von allen Enden herkommen sah, um sich in den Schutz und Pflege dieser Edelleute zu begeben. Viele fremde Fürsten und Herren, die hier erkrankten und starben, vertrauten ihnen, als den achtungswürdigsten Personen, ihr Kostbarstes an. Sie erkannten über die Erbfähigkeit, wenn Leute ohne Kinder und Testamente verstarben.

Ihre unverletzliche Treue für ihre Pupillen gab 1332. die Veranlassung zu dem Banne, in welchen sie von zwey Nuncien gethan wurden, die der Papst Johann XXI. ausdrücklich darum nach Venedig schickte, um die Herausgabe einiger der apostolischen Kammer hinterlassenen Vermächtnisse von Kaufleuten, die nach der Levante handelten, zu bewirken. Allein die Procuratoren, als Vollzieher des größten Theils dieser Testamente, weigerten sich, den Prälaten das Vermögen herauszugeben, um es für die Kinder zu retten und zu erhalten, deren Väter leichtgläubig genug waren, sich durch die ihnen auf dem Sterbebette von Mönchen und Beichtvätern gedrohete ewige Verdammniß schrecken, und zu einem so widernatürlichen Entschluß bereden zu lassen. Wahrscheinlicher Weise würde es auch zum Verderben der Familie und zum Ruin des Handels gereicht haben, wenn der Senat dem Papst in einem so widersinnigen Gesuch nachgegeben hätte.

haft sind, und zu Loskaufung der Unterthanen aus türkischer Sklaverey.

Sie sind Hüter des Platzes von St. Marko, wo ihnen vom Staate besondere Gebäude angewiesen sind, die sie lebenslang bewohnen können *).

Zwey derselben haben unter dem Titel Riformatori dello Studio di Padoua, die Aufsicht über diese Universität: ohne ihre Genehmigung kann kein Buch im Staate gedruckt, oder zum Verkauf ausgestellet werden; und um diese zu erhalten, müssen die Verleger die gewöhnliche Anzahl von Exemplarien an die öffentliche Bibliothek abgeben.

So bald ein Procurator stirbt, wird die Trottiera geläutet, und der große Rath zur Wahl eines neuen Procurators zusammen berufen, noch ehe der verstorbene begraben ist, damit keiner, der nach dieser Würde strebt, sich einen unerlaubten Weg dazu bahnen möge.

Der neue Procurator setzt dann einen Tag zu seinem feyerlichen Einzuge fest. Seine Anverwandte und Freunde hohlen ihn in seinem Hause ab, und begleiten ihn zuerst in die St. Markuskirche, wo er unter dem Beystand eines der ältesten Procuratoren, der ihm zu Ehren dieser Ceremonie die rechte Hand läßt — und der übrigen zu dieser Feyerlichkeit eingeladenen Senatoren und Edelleute, welche roth gekleidet, paar und paar weise gehen, eine feyerliche Messe hört. Nach gehörter Messe schwört er auf das Evangelium, seine Pflichten getreulich zu erfüllen, und alle seine Kräfte zur Beförderung des wahren Gottesdienstes und des gemeinen Bestens aufzuwenden. Hierauf geht er ins Collegi-

um,

*) Dieß sind die so genannten alten und neuen Procuratien. Da aber die alten Procuratien jetzt von Bürgern bewohnt werden, und die neuen nur sechs Amtswohnungen enthalten, so entschädiget die Republik diejenigen, welche keine Amtswohnung haben, mit 60 Zechinen jährlich, und so lange, bis eine Wohnung ledig wird, und sie nach der Ordnung ihrer Aufnahme eintreten können. In eben diesem Gebäude haben sie auch ihre Amtszimmer, wo sie sich ordentlicher Weise, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends versammeln.

um, wo er nach dreymahliger Begrüßung der Signorie auf die Bank der Räthe steigt, und sich unter den letzten von den Häuptern der peinlichen Quarantie niedersetzt. Die andern Procuratoren nehmen ihre Sitze über den Groß-Savj, und der Rest des Adels setzt sich auf die untern Bänke. Der neue Procurator macht sodann der Republik seine Danksagung, in deren Nahmen der Doge antwortet, seine Verdienste bescheiden lobt, und ihm einen langen Genuß seiner Würde wünscht. Er empfängt hierauf die Schlüssel zur Kammer der Procuratie in einem sammtnen karmosinrothen Beutel von einem Castaldo seines Departements, schwöret zum zweyten Mahl einen der feyerlichsten und schärfsten Eide über ein altes Parcem, das der Großkanzler in der Hand hält, und nimmt sodann Besitz von seiner Bedienung.

Ihre gewöhnliche Kleidung besteht in einer schwarzen oder violetfarbenen Weste, mit weiten Aermeln a Ducali; wenn sie aber zugleich Groß-Savj sind, so tragen sie ausschließungsweise die letztere. Bey großen Feyerlichkeiten, z. B. am Tage ihres Einzugs, am St. Markusfeste u. s. w. tragen sie eine Weste von karmosinrothem Sammet, mit der goldenen Stola, wenn sie zugleich Ritter sind *).

Eine

*) Zuweilen werden auch diese Procuratoren, wenn sie nicht schon eine Nebencharge im Collegio haben, zu andern wichtigen Bedienungen in der Stadt angestellt, wenn es dem Senat sonsten an tüchtigen Leuten dazu fehlt, nehmlich in den Magistrat della Pestemmia, die Kriegskammer, das Arsenal, u. s. w. Sie sind auch zuweilen, als Savj, Beysitzer des geistlichen Inquisitionsgerichts, je nachdem es die Umstände nöthig machen. Ueberhaupt aber sind sie aller der Demüthigungen überhoben, die sich die vornehmsten Staatsglieder wegen ihrer Abhängigkeit vom großen Rathe gefallen lassen müssen; und wenn sie nicht nach dem Dogad streben, und sich um deßwillen einen Anhang zu machen suchen, so haben sie sich um niemand zu bekümmern. Es hat freylich schon Fälle gegeben, daß auch Procuratoren abgesetzt wurden; allein sie sind so äußerst selten, daß sie gar nicht in Betracht kommen, und das fatale Schicksal, das unlängst den Procurator Vettor Pisani betraf, ist von einer ganz andern Art, als daß es hierher gezogen werden könnte. Bekanntlich sucht der vornehmere Adel die höchsten Staatswürden allein und ausschließungsweise für sich zu behalten, und hat sich durch das beständige abgenöthigte Nachgeben des geringern Adels den Besitz derselben für immer gesichert. Die lange gährende Unzufriedenheit der armen Edelleute über diese angemaßte

Eine andere angesehene Bedienung ist

Das Censorat,

das eigentlich für die an königlichen Höfen gestandenen Gesandten ein Ruhepunkt, und zugleich eine Stufe zu den höchsten Ehrenstellen des Vaterlands ist, und daher sehr gesucht wird. Die Censoren, deren drey sind, bleiben 16 Monate in ihrem Amte, und halten 24 Monate Contumaz, und haben während dieser ganzen Zeit Sitz und Stimme im Senat. Sie sind also beynahe drey volle Jahre frey, in welcher ganzen Zeit ihnen weder eine Bedienung aufgedrungen werden kann, noch sie selbst die erniedrigende Rolle im Broglio zu spielen nöthig haben, und ihre Stelle ist mehr eine Belohnung für bereits geleistete Dienste, als eine wirkliche Bedienung. Ihr ganzer Wirkungskreis ist von geringem Umfang. Sie sollen die Mißbräuche der Ambitus im Broglio verhindern, den Bedienten ihre Löhnung verschaffen, die Barkaralen bestrafen, wenn sie mit den Gondeln ihrer Herrschaft Gewinst zu machen suchen, oder ohne Beurlaubung, und wenn sie ihre Löhnung zum voraus empfangen haben,

maßte Gewaltthätigkeit brach zuerst im Jahre 1779 aus, als eine außerordentliche Deputation zu Bestimmung wohlfeilerer Preise der Lebensmittel gewählt werden sollte. Damahls bekam fast keiner aus einer großen Familie die zu diesem Amte erforderliche Stimmenanzahl. Man fand überdieß noch Verfälschungen in den Ballotationen, und statt der Bälle Satiren auf die Zehner, den Senat, und besonders auf die Staatsinquisitoren in den Lostöpfen. Endlich fielen sogar bey einer bald darauf angestellten Wahl eines Procurators von St. Marko die Stimmen auf einen armen Patrizier aus der Familie Pisani. Der hohe Adel war darüber, wie man leicht denken kann, eben so sehr aufgebracht, als der geringere darüber triumphierte. Indessen ließ man den großen Pisani seinen Einzug ruhig halten, und die gewöhnlichen Feste geben. Allein am Beschluß des dritten Tages derselben ward er auf einen Befehl der Staatsinquisitoren als Gefangener nach Verona gebracht, wo er noch jetzt sitzet. Er läuft noch immer in der Liste der Procuratoren, ob schon seine Stelle ersetzt ist; und dieß ist auch die Ursache, warum gegenwärtig in den Staatslisten zehen Procuratoren stehen. Ein Contarini, den die Inquisitoren als Mitaufwiegler entdeckten, ward nach Cattaro verwiesen, wo er bald darauf starb. Eine wahre Tyranney, die den armen Edelleuten allen Muth und Einfluß vollends benimmt, und sie zu lauter unterthänigen Sklaven der Großen macht.

haben, aus ihrem Dienste treten, oder Streit anfangen, wenn sie den Herrn in der Barke haben. Bey einem Criminalprozeß vor der peinlichen Quarantie, wird einer von den Censoren, nebst einem Nachrichter, und Avogadoren dem Delinquenten zum Beystand gegeben; diese drey Edelleute zusammen heißen sodann der kleine Criminalrath.

IV. Die

IV.

Die französische Constitution vom Jahr 1795.

(Wie sie jetzt besteht und mit Hinweglassung der allgemeinen Menschenrechte und Pflichten.)

Vorerinnerung des Herausgebers.

Nicht bloß, weil wir im vorigen Stücke versprochen haben, die neueste französische Constitution ebenfalls zu liefern und mit den vorherigen verunglückten Versuchen in Vergleichung zu stellen: sondern weil wir uns überzeugt halten, daß sie gerade hier ein schickliches Gegenstück ausmache, und die Zusammenhaltung, mit den beyden nächst vorher stehenden Staatsverfassungen eine interessante und lehrreiche Uebersicht gewähren müsse. Die charakteristischen Verschiedenheiten, welche für eine jede auch unverkennbar den Stämpel ihrer Entstehungsart an sich tragen, werden einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen. Wann wird eine Constitution erscheinen, welche ganz eigentlich und allein der reinen Erkenntniß des Rechts ihr Daseyn verdankt!

Politischer Stand der Staatsbürger.

8) Jedweder Mensch, der in Frankreich gebohren und wohnhaft, völlige ein und zwanzig Jahr alt ist, sich in

in die Bürgerrolle seines Cantons einschreiben lassen, hernach ein Jahr lang in dem Gebiethe der Republik gewohnt hat, und eine unmittelbare Grund- oder Personen-Steuer entrichtet, ist französischer Bürger.

9) Für Bürger werden ferner, ohne alle Bedingung von Steuern, die Franzosen erkannt; die zu Gründung der Republik einen oder mehrere Feldzüge gethan haben.

10) Der Ausländer wird französischer Bürger, so bald er nach Erreichung eines Alters von vollen Ein und zwanzig Jahren, und nach gethaner Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle, sieben Jahre nach einander im Lande gewohnt hat, so fern er darin eine unmittelbare Steuer entrichtet, und noch außerdem ein Eigenthumsrecht an Grund und Boden, oder ein Gewerbe bey der Landwirthschaft, oder beym Handel besitzt, oder auch eine Französin geheirathet hat.

11) Nur französische Bürger dürfen in den Urversammlungen ihre Stimmen geben, und zu den durch die Constitution errichteten Aemtern ernannt werden.

12) Die Ausübung der Rechte eines Staatsbürgers geht verloren:

Erstens, durch Naturalisirung im Auslande;

Zweytens, durch die Aufnahme oder den Eintritt in irgend eine ausländische geschlossene Gesellschaft, welche gewisse Vorzüge der Geburt voraussetzt, oder gewisse Religionsgelübde erfordert;

Drittens dadurch, daß man Aemter oder Gnadengehalte, die einem von einer ausländischen Regierung angetragen werden, annimmt;

Viertens dadurch, daß man zu Strafen am Leibe oder an der Ehre verurtheilet wird bis zur Widerherstellung in vorigen Stand.

13) Die

13) Die Ausübung der Recht eines Bürgers wird auf eine Zeit lang unstatthaft:

Erstens durch gerichtliches Verbot, wegen obschwebender Raserey, Verrücktheit oder Blödsinn gleit;

Zweytens durch den Zustand eines insolvent gewordenen Schuldners, oder eines unmittelbaren Erben, welcher eigenmächtig die Hinterlassenschaft eines Bankerottirers, es sey im Ganzen, oder zum Theil in Besitz nimmt;

Drittens durch den Stand eines Dienstboten, der für Lohn und Brot im Dienst einer Person oder Haushaltung steht;

Viertens dadurch, daß ein Bürger gerichtlich eines Verbrechens angeschuldiget ist; und

Fünftens durch ein Erkenntniß in contumaciam, so lange dieses noch nicht wieder aufgehoben ist.

14) Bloß in den Fällen, welche in den beyden vorhergehenden Artikeln nahmhaft gemacht sind, und in keinem andern, geht die Ausübung der Rechte des Bürgers verloren, oder wird auf eine Zeit lang unstatthaft.

15) Jeder Bürger, der sieben Jahr nach einander, ohne Auftrag oder Vergünstigung, welche ihm im Nahmen der Republik ertheilet worden, außerhalb des Gebietes der Republik gelebt hat, wird für einen Ausländer angesehen; und er kann eher nicht wieder französischer Bürger werden, als bis er den Bedingungen, die im zehnten Artikel verordnet sind, Gnüge gethan hat.

16) Jünglinge dürfen nicht eher in die Bürgerrolle eingeschrieben werden, als bis sie darthun, daß sie lesen, schreiben, und eine mechanische Hantierung treiben können. Die Handarbeiten bey der Landwirthschaft, werden zu den mechanischen Hantierungen gerechnet.

Dieser Artikel gelangt jedoch nicht eher zu voller Gültigkeit, als mit dem zwölften Jahre der Republik.

Dritter

Dritter Titel.

Urversammlungen.

17) Die Urversammlungen entstehen aus den Staatsbürgern, die in einem und eben demselben Canton gesessen haben.

Die Eingesessenheit, welche dazu gehört, daß jemand in solchen Versammlungen seine Stimme geben kann, wird bloß dadurch erworben, daß man ein Jahr lang im Canton gewohnt hat, und geht nur dadurch verloren, daß man ein Jahr lang abwesend gewesen ist.

18) Niemand kann in den Urversammlungen seine Stelle durch einen andern vertreten lassen, oder in mehr als einer solchen Versammlung seine Stimme über die nehmliche Sache geben.

19) In jedwedem Canton findet wenigstens Eine Urversammlung Statt. Wenn ihrer mehrere Statt finden; so bestehet eine jede wenigstens aus vierhundert und funfzig, und höchstens aus neunhundert Bürgern.

Diese Zahlen gelten eben sowohl von den abwesenden Bürgern, welche in einer solchen Versammlung zu stimmen berechtiget sind, als von den anwesenden.

20) Die Urversammlungen constituiren sich einstweilen unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitglieds; und das jüngste verrichtet einstweilen die Geschäfte eines Secretärs.

21) Ausdrücklich werden sie aber constituiret durch Ernennung eines Präsidenten, eines Secretärs, und dreyer Wahlstimmen-Sammler mittelst des Scrutiniums.

22) Entstehen Zweifel über die Eigenschaften, die zum Stimmengeben erforderlich sind, so entscheidet die Versammlung provisorisch, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den bürgerlichen Gerichtshof des Departementes.

23) In

23) In allen andern Fällen thut das Gesetzgeber-Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Urversammlungen geschehen ist.

24) Niemand darf in der Urversammlung bewaffnet erscheinen.

25) Die Polizey derselben einzurichten kommt ihnen selbst zu.

26) Die Urversammlungen treten zusammen:

Erstlich, um die Aenderungen an der Constitutions-Urkunde, welche ihnen von den Revisions-Versammlungen vorgeschlagen werden, anzunehmen, oder zu verwerfen; und

Zweytens, um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen zufolge der Constitutions-Urkunde zustehen.

27) Sie kommen mit vollem Recht alle Jahre am ersten Germinal zusammen, und schreiten, je nachdem es die Gelegenheit giebt, zur Ernennung:

Erstens, der Wahlversammlungsglieder;

Zweytens, des Friedensrichters und seiner Beysitzer; und

Drittens, des Präsidenten der Municipal-Administration im Canton, oder der Municipal-Beamten, bey den Gemeinden, die über fünf tausend Einwohner stark sind.

28) So bald die Wahlen beendiget sind, werden in den Gemeinden, die weniger als fünf tausend Einwohner stark sind, Gemeinde-Versammlungen gehalten, von welchen sodann die Agenten jeder Gemeinde und deren Beygeordnete erwählet werden.

29) Was in einer Ur- oder Gemeinde-Versammlung außer dem Zweck ihrer Zusammenkunft, und den in der Constitution festgesetzten Formalitäten entgegen geschieht, ist nichtig und ungültig.

30) Die

30) Die Ur- und Gemeinde-Versammlungen verrichten weiter keine Wahl, als solche, die ihnen durch die Constitutions-Urkunde zugeeignet sind.

31) Alle Wahlen geschehen durch geheime Wahlstimmen.

32) Jedweder Bürger, der zu Rechte beständig überwiesen wird, daß er eine Stimme gekauft, oder verkauft habe, ist von allen Ur- und Gemeinde-Versammlungen, und von allen öffentlichen Aemtern auf zwanzig Jahre, und, wenn er sich das Gleiche nochmahls zu Schulden kommen läßt, auf Lebenszeit ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Wahlversammlungen.

33) Jede Ur-Versammlung ernennt einen Wahlherren für zwey hundert an- oder abwesende Bürger, die in der gedachten Versammlung zu stimmen berechtiget sind.

Bis zu einer Anzahl von drey hundert Bürgern, einschließlich, wird nicht mehr als ein Wähler ernannt.

Von drey hundert und einem bis zu fünf hundert Bürgern, werden ihrer zwey ernannt;

Drey von fünfhundert und einem, bis zu sieben hunderten;

Vier von sieben hundert und einem, bis zu neun hunderten.

34) Die Glieder der Wahlversammlungen werden jährlich ernannt, und können nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren wieder erwählet werden.

35) Zum Wahlherrn kann niemand ernannt werden, der nicht völlige fünf und zwanzig Jahr alt ist, und der nicht außer den Eigenschaften, die zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers erforderlich sind, noch einer von den folgenden Bedingungen genügt; nehmlich:

In

In Stadtgemeinden, die über sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Gute, das zu einem Einkommen gewürdiget ist, welches dem Localwerthe von zwey hundert Arbeitstagen gleich kommt, oder er muß doch Abmiether einer Wohnung seyn, die zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Werthe von hundert und funfzig Tagen gleich kommt, oder Inhaber eines baubaren Feldgutes seyn, welches auf zwey hundert Arbeitstage gewürdet ist;

In Stadtgemeinden, die weniger als sechs tausend Einwohner stark sind, muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Gute, das zu einem Einkommen geschätzt ist, welches dem Localwerthe von hundert und funfzig Arbeitstagen gleich kommt, oder Abmiether einer Wohnung, die zu einem Einkommen gewürdert ist, welches hundert Arbeitstagen gleich kommt; oder auch Inhaber eines baubaren Feldgutes seyn, welches auf hundert Arbeitstage geschätzt ist;

Und auf dem platten Lande muß er Eigenthümer oder Nutznießer von einem Gute, das zu einem Einkommen gewürdert ist, welches dem Localwerthe von hundert und funfzig Arbeitstagen gleich kommt; oder er muß Pachter oder Meier von Gütern seyn, die zu einem Werthe von zweyhundert Arbeitstagen geschätzt sind.

Was diejenigen anlangt, die zugleich Eigenthümer und Nutznießer einer Seits, und Pachter oder Meier andrer Seits sind, so können ihre Vermögenskräfte, unter diesen verschiedentlichen Rubriken bis zu dem Quantum, welches zu Begründung ihrer Wählbarkeit erforderlich ist, zusammen summiret werden.

36) Die Wähler-Versammlung jedes Departements kommt alle Jahre am zwanzigsten Germinal zusammen, und bringt in einer einzigen Session von höchstens zehn Tagen, ohne ihr Geschäfte vertagen zu dürfen, alle diese Wahlen, die jedesmahl zu treffen sind, zu Stande; worauf sie mit vollem Recht aus einander geht.

37) Die

37) Die Wähler-Versammlungen dürfen sich mit keinem Gegenstande beschäftigen, der mit den Wahlen, welche ihnen aufgetragen sind, nichts zu thun hat; sie dürfen keine Bittschrift, keine Deputation absenden oder selbst annehmen.

38) Die Wähler-Versammlungen dürfen keinen Briefwechsel unter einander führen.

39) Kein Staatsbürger, welcher Mitglied einer Wahlherren-Versammlung gewesen ist, darf sich des Titels eines Wählers anmaßen; noch unter diesem Titel, in eine Verbindung mit denen treten, die nächst ihm zugleich Glieder von eben derselben Versammlung gewesen sind.

Wer diesen Artikeln entgegen handelt, der tastet damit die allgemeine Sicherheit an.

40) Was im achtzehnten, im zwanzigsten, im ein und zwanzigsten, drey und zwanzigsten, vier und zwanzigsten, fünf und zwanzigsten, neun und zwanzigsten, dreyßigsten, ein und dreyßigsten und zwey und dreyßigsten Artikel, wegen der Urversammlungen verordnet ist, das gilt von der Wähler-Versammlung ebenfalls.

41) Von den Wähler-Versammlungen werden, je nachdem es erforderlich ist, erwählet:

Erstens, die Glieder das Gesetzgeber-Collegiums; dieß heißt, die Glieder des Raths der Alten, und nächst dem die Glieder des Raths der Fünfhundert;

Zweytens, die Glieder des Cassationsgerichts;

Drittens, die Obergeschwornen;

Viertens, die Departementsverwalter;

Fünftens, der Präsident, der öffentliche Ankläger, und der Gerichtsschreiber des Criminalgerichts; und

Sechstens, die Glieder der bürgerlichen Gerichtshöfe.

42) Wenn von der Wahlherren-Versammlung ein Bürger zu Bekleidung der Stelle eines verstorbenen, abdankenden,

dankenden, oder abgesetzten Beamten, erwählet wird; so gilt die Wahl eines solchen Bürgers weiter nicht, als auf die Zeit, so lange der Abgegangene noch hätte in seinem Posten bleiben sollen.

43) Der Commissarius des Vollstreckungs-Directoriums bey jeder Departementsverwaltung ist, bey Strafe der Absetzung, gehalten, Bericht von Eröffnung und Schließung der Wähler-Versammlungen an das Directorium zu erstatten. Indessen darf ein solcher Commissarius die Geschäfte solcher Versammlungen weder aufhalten und unterbrechen, noch den Sitzungsort selbst betreten; er hat aber das Recht, die Mittheilung der Registratur von jeder Sitzung vor Ablauf der vier und zwanzig Stunden zu fordern, und ist gehalten, bey dem Directorium jede Uebertretung der Constitutionsurkunde zu denunciren.

In jedwedem Falle thut das Gesetzgeber-Collegium allein den Ausspruch über die Gültigkeit dessen, was in den Wahlherren-Versammlungen geschehen ist.

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Macht.

Allgemeine Verordnungen.

44) Das Gesetzgeber-Collegium bestehet aus einem Rathe der Alten, und aus einem Rathe der Fünfhundert.

45) In keinem Falle darf das Gesetzgeber-Collegium irgend eines von dem Amtsgeschäften, die ihm durch gegenwärtige Constitution zugeeignet sind, einem oder mehrern von seinen Mitgliedern, oder sonst jemand übertragen.

46) Es darf weder selbst, noch durch Abgeordnete, so wenig die Vollstreckungs- als die Richtergewalt ausüben.

47) Die

47) Die Würde eines Mitgliedes vom Gesetzgeber-Collegium, verträgt sich durchaus nicht mit der Verwaltung irgend eines andern öffentlichen Amtes, ausgenommen mit dem Archivariate der Republik.

48) Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, wie die Stellen öffentlicher Beamten, welche so eben zu Mitgliedern des Gesetzgeber-Collegiums erwählt worden sind, einstweilen oder für beständig wieder besetzet werden sollen.

49) Jedwedes Departement trägt bloß nach Maßgabe seiner Volksmenge, seinen Antheil zu Ernennung der Glieder des Rathes der Alten, und der Glieder des Raths der Fünfhundert bey.

50) Alle zehn Jahre bestimmt das Gesetzgeber-Collegium, nach Aussage der Bevölkerungslisten, welche an das Collegium eingesandt werden, die Anzahl der Glieder beyder Räthe, welche von jedwedem Departement gestellt werden müssen.

51) In dieser Repartition darf während solchen Zeitraumes keine Aenderung gemacht werden.

52) Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind nicht bloß Repräsentanten des Departements, von dem sie ernannt wurden, sondern der ganzen Nation; und es darf ihnen kein besonderer Departementsauftrag gegeben werden.

53) Beyde Räthe werden alljährlich zum dritten Theil erneuert.

54) Die Glieder, welche nach drey Jahren abgehen, können sogleich wieder auf die drey folgenden Jahre erwählet werden; hernach aber gehöret eine Zwischenzeit von zwey Jahren darzu, ehe sie von neuem gewählet werden können.

55) In keinem Falle kann jemand über sechs Jahre nach einander Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums bleiben.

56) Wenn sich, durch außerordentliche Umstände, einer von beyden Räthen auf weniger als zwey Drittheile

seiner

seiner gesetzten Gliederzahl herunter gekommen befindet, so thut er das Ereigniß dem Vollziehungsdirectorium zu wissen; und dieses ist verbunden, unverzüglich die Urversammlungen der Departementer, welche dieser Umstände wegen die erledigten Stellen im Gesetzgeber-Collegium wieder mit andern Gliedern zu besetzen haben, zusammen kommen zu lassen. Die Urversammlungen ernennen auf der Stelle die Wähler, welche hierauf zur nöthigen Wiederbesetzung schreiten.

57) Die zu beyderley Räthen neuerdings erwählten Glieder, kommen in jedem Jahre am ersten Prärial in der Gemeinde, die vom vorhergehenden Gesetzgeber-Collegium dazu angezeigt worden ist, oder in der Gemeinde selbst zusammen, wo dasselbe seine vorige Sitzung gehalten, so fern es dazu keine andere Gemeinde bestimmt hat.

58) Beyderley Räthe haben ihren Sitz immer in einer und eben derselben Gemeinde.

59) Das Gesetzgeber-Collegium ist immerwährend; jedoch kann es seine Versammlungen auf selbst anzusetzende Termine verlegen.

60) In keinem Falle dürfen beyderley Räthe in einem und eben demselben Saale zusammen treten.

61) Die Geschäfte eines Präsidenten und eines Secretärs dürfen weder bey dem Rathe der Alten, noch bey dem Rath der Fünfhundert, über einen Monat währen.

62) Beyderley Räthe haben, jeder für seinen Theil das Recht der Polizey über den Ort ihrer Sitzungen, und über den außern Bezirk, den sie selbst bestimmet haben.

63) Beyderley Räthe haben, jeder für seinen Theil, das Recht der Polizey über ihre Mitglieder; jedoch dürfen sie keine härtere Strafe erkennen, als Censur, achttägigen Verhaft, und dreytägiges Gefängniß.

64) Beyderley Räthe halten ihre Sitzungen öffentlich: jedoch darf die Anzahl derer, die den Sitzungen beywohnen,

wohnen, nicht stärker seyn, als die Hälfte der Glieder jedes Raths.

Die Registraturen der Sitzungen werden gedruckt.

65) Jedwede Berathschlagung geschieht durch Sitzenbleiben und Aufstehen. Entsteht ein Zweifel über die Stimmenmehrheit, so erfolgt ein nahmentlicher Aufruf; aber alsdann werden die Stimmen ingeheim abgegeben.

66) Auf das Begehren von hundert Mitgliedern kann sich jeder Rath zu einem allgemeinen und geheimen Ausschusse formiren; jedoch bloß zum Ueberlegen, nicht aber zum Verhandeln.

67) Keiner von beyden Räthen darf in seiner Mitte einen immerwährenden Ausschuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn er glaubt, daß diese oder jene Sache eine vorläufige Untersuchung erfordere, aus seinen Mitgliedern eine Special-Commission zu ernennen, die sich jedoch einzig und allein zu dem Zwecke, wozu sie errichtet wird, einschließen kann. Eine solche Commission gehet wieder aus einander, so bald der Rath über die Sache, die ihr aufgetragen war, entschieden hat.

68) Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums bekommen eine jährliche Schadloshaltung, welche für beyderley Räthe einerley, und auf den Werth von dreytausend Myriogrammen (113 Zentner und 22 Pfunden) Weitzens gesetzt ist.

69) Das Vollstreckungsdirectorium darf in der Gemeinde, wo das Gesetzgeber-Collegium seine Sitzungen hält, auf eine Strecke von sechs Myriometern (oder zwölf Meilen mittler Größe) kein Truppencorps einquartiren, oder durchmarschiren lassen, es geschähe denn auf des Collegiums eigne Requisition, oder doch mit dessen Genehmigung.

70) Bey dem Gesetzgeber-Collegium wird eine Bürgerwache gehalten, welche aus der stille liegenden Natio-

nalgarde

nalgarde aller Departementer ausgehoben und von ihren Waffenbrüdern darzu erwählt ist.

Diese Wache darf nicht schwächer seyn, als funfzehn hundert Mann wirklich Dienste thuende Mannschaft.

71) Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt sowohl die Art und Weise dieser Dienste, als deren Dauer.

72) Das Gesetzgebercollegium wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey, und schickt auch keine Abgeordneten darzu.

Rath der Fünfhunderte.

73) Der Rath der Fünfhundert, ist unabänderlich zu dieser Anzahl festgesetzt.

74) Wer zum Mitgliede des Raths der Fünfhundert erwählt werden soll, muß volle dreyßig Jahr alt, und die unmittelbar von seiner Erwählung verflossenen zehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen seyn.

Jedoch soll die Bedingung eines Alters von dreyßig Jahren nicht eher als mit dem siebenten Jahre der Republik, erforderlich, und bis dahin ein Alter von vollen fünf und zwanzig Jahren für hinlänglich zu achten seyn.

75) Der Rath der Fünfhundert kann keine Berathschlagung halten, so lange die Versammlung nicht aus wenigstens zwey hundert Mitgliedern besteht.

76) Gesetze in Vorschlag zu bringen, kommt ausschließlich dem Rathe der Fünfhundert zu.

77) In dem Rath der Fünfhundert kann über keinen Vorschlag anders gerathschlagt und etwas beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formalitäten.

Nach jedesmahligem Verlesen wird die Verhandlung der Sache eröffnet; und es kann der Rath der Fünfhundert nichts desto weniger nach dem Verlesen zum ersten oder zweyten Mahle die Erklärung thun, daß darüber Vertagung, oder überhaupt keine Berathschlagung weiter Statt finde.

Jeder Vorschlag muß gedruckt, und ein Paar Tage vor dem Verlesen zum zweyten Mahle ausgetheilet werden.

Nach dem zum dritten Mahle geschehenen Verlesen entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Sache vertaget werden soll, oder nicht.

78) Kein Vorschlag, der in Berathschlagung gekommen, und nach dreymahligem Verlesen ein für allemahl verworfen worden ist, kann eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder in Anregung gebracht werden.

79) Die Vorschläge, die der Rath der Fünfhundert angenommen hat, heißen sodann Resolutionen.

80) Der Eingang jeder Resolution drückt aus:

Erstens, das Datum der Sitzungen, in welchen das dreymahlige Verlesen des Vorschlags geschehen; und

Zweytens, die Verhandlung, vermöge welcher nach dreymahligem Verlesen erkläret worden ist, daß keine Vertagung Statt habe.

81) Von dem im sieben und siebenzigsten Artikel verordneten Formalitäten sind die Vorschläge ausgenommen, welche in einer vorläufigen Erklärung des Rathes der Fünfhundert für dringend nöthig erkannt werden.

Diese Erklärung drückt die Gründe der dringenden Nothwendigkeit aus, und es wird derselben im Eingange der Resolution Meldung gethan.

Rath der Alten.

82) Der Rath der Alten besteht aus zwey hundert und funfzig Gliedern.

83) Zu einem Mitgliede des Raths der Alten kann niemand erwählt werden, der nicht volle vierzig Jahr alt, der nicht überdieß verheirathet oder Wittwer und der nicht die unmittelbar vor der auf ihn gefallenen Wahl verflossenen funfzehn Jahr über in dem Gebiete der Republik wohnhaft gewesen ist.

84) Die

84) Die im vorstehenden Artikel geforderte, und die im vier und siebenzigsten verordnete Bedingung der Eingesessenheit leidet jedoch keine Anwendung auf die Staatsbürger, welche sich mit einem Auftrage der Regierung außer dem Gebiete der Republik aufgehalten haben.

85) Der Rath der Alten kann keine Berathschlagung halten, so lange die Versammlung nicht wenigstens aus hundert sechs und zwanzig Gliedern besteht.

86) Dem Rath der Alten kommt ausschließlich das Recht zu, die Resolutionen des Raths der Fünfhundert zu genehmigen oder zu verwerfen.

87) So bald eine Resolution des Raths der Fünfhundert an den Rath der Alten gelangt ist, läßt der Präsident die Einleitung darzu verlesen.

88) Der Rath der Alten schlägt seine Beystimmung zu den Resolutionen des Raths der Fünfhundert ab, wenn diese nicht mit den von der Constitution verordneten Formalitäten abgefaßt ist.

89) Wenn vom Rathe der Fünfhundert ein Gesetzesvorschlag für dringend nöthig erkläret ist; so rathschlagt der Rath der Alten, ob die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung zu genehmigen, oder zu verwerfen sey.

90) Verwirft nun der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit der Verhandlung; so rathschlagt er auch weiter nicht über den Gegenstand der Resolution.

91) Ist der Resolution keine Erklärung dringender Nothwendigkeit vorangeschickt; so wird sie dreymahl verlesen, und die Zwischenzeit zwischen einem dreymahligen Verlesen derselben, darf nicht weniger, als fünf Tage betragen.

Die Berathschlagung über die Sache wird nach jedesmahligem Verlesen eröffnet.

Jede Resolution wird, wenigstens ein paar Tage vor dem Verlesen derselben zum zweyten Mahle, gedruckt ausgetheilt.

92) Die Resolutionen des Raths der Fünfhundert bekommen, so bald sie vom Rathe der Alten angenommen sind, den Nahmen der **Gesetze**.

93) Der Eingang der Gesetze drückt das Datum der Sitzungen des Raths der Alten aus, in welchen das dreymahlige Verlesen geschehen ist.

94) Das Decret, mittelst dessen der Rath der Alten die dringende Nothwendigkeit eines Gesetzes anerkennt, wird im Eingange eines solchen Gesetzes, mit Erwähnung der Gründe angeführt.

95) Der vom Rath der Fünfhundert zu einem Gesetze gethane Vorschlag gilt von sämmtlichen Artikeln eines und eben desselben Entwurfes; und der Rath der Alten muß sie entweder selbst verwerfen, oder sie im Ganzen bestätigen.

96) Die Genehmigung des Raths der Alten wird bey jedwedem Vorschlage zu einem Gesetze mit der von dem Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: **der Rath der Alten genehmigt.** — —

97) Die Weigerung, einen solchen Gesetzesvorschlag wegen Ermangelung der im sieben und siebenzigsten Artikel nahmhaften Formalitäten anzunehmen, wird mit der von dem Präsidenten und den Secretären unterzeichneten Formel ausgedrückt: **die Constitution cassirt** — —

98) Die Weigerung, die Hauptsache eines vorgeschlagenen Gesetzes zu genehmigen, wird mit der von den Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Formel ausgedrückt: **der Rath der Alten kann nicht annehmen** — —

99) In dem Falle des vorstehenden Artikels darf der verworfene Gesetzesentwurf nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, vom Rath der Fünfhundert wieder in Vorschlag gebracht werden.

100) Je-

100) Jedoch kann der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit einen neuen Gesetzesentwurf in Vorschlag bringen, worin einer oder mehrere Artikel enthalten sind, die in einem sonst vorgebrachten Entwurfe gestanden haben.

101) Der Rath der Alten übersendet die Gesetze, die er genehmiget hat, noch an eben demselben Tage sowohl dem Rathe der Fünfhundert, als dem Vollstreckungs-Directorium.

102) Der Rath der Alten kann den Sitz des Gesetzgeber-Collegiums ändern, und in solchem Falle macht er einen neuen Ort, und zugleich den neuen Punkt nahmhaft, wenn sich beyderley Räthe dahin zu verfügen gehalten sind.

Das Decret des Raths der Alten in diesem Punkt ist unwiderruflich.

103) Gleich von dem Tage eines solchen Decrets an, darf keiner von beyden Räthen weiter in der Gemeinde rathschlagen, in der sie bis dahin ihren Sitz gehabt haben.

Die Glieder, die in derselben ihre Geschäfte fortsetzen wollten, würden sich eines Angriffes auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

104) Eben dieses Verbrechens würden die Glieder des Vollstreckungs-Directoriums schuldig seyn, wenn sie säumen oder sich weigern wollten, das Decret zur Verlegung des Gesetzgeber-Collegiums zu besiegeln, zu publiciren und zu versenden.

105) Wenn binnen zwanzig Tagen nach dem vom Rathe der Alten angesetzten Termine die Mehrheit beyder Räthe noch nicht der Republik ihre Ankunft an dem angezeigten neuen Ort, oder auch ihre Vereinigung, an sonst einem Orte, bekannt gemacht hat; so rufen alsdann die Departements-Verwalter, oder, in deren Ermangelung die bürgerlichen Gerichtshöfe der Departementer die Urversammlungen zusammen, damit diese die Wahlherren ernennen,

ernennen, welche hierauf sogleich zu Errichtung eines neuen Gesetzgeber-Collegiums, durch Erwählung von zweyhundert und funfzig Deputirten zum Rathe der Alten, und von fünfhundert andern zu dem andern Rathe vorschreiten.

106) Departements-Verwalter, welche in dem Falle des vorstehenden Artikels zögern wollten, die Urversammlungen zusammen zu rufen, würden sich des Hochverraths, und eines Angriffs auf die Sicherheit der Republik schuldig machen.

107) Eben dieses Verbrechens wird hiermit jeder Staatsbürger für schuldig erkläret, welcher in dem Falle des hundert und sechsten Artikels der Zusammenberufung der Urversammlungen eine Hinderniß in den Weg legen wollte.

108) Die Glieder des neuen Gesetzgeber-Collegiums, versammeln sich an dem Orte, wohin der Rath der Alten die Sitzungen verlegt hatte.

Können sie sich an diesem Orte nicht vereinigen, so ist die Gesetzgeber-Versammlung da, wo sich die Mehrheit von ihnen beysammen befindet.

109) Die im hundert und zweyten Artikel bemerkten Fälle abgerechnet, kann vom Rathe der Alten sonst kein Vorschlag zu einem Gesetze seinen Ursprung hernehmen.

Von der persönlichen Sicherheit für die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums.

110) Die Staatsbürger, welche Glieder des Gesetzgeber-Collegiums sind oder gewesen sind, können wegen dessen, was sie bey Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit angeklagt, oder gerichtlich verhört werden.

111) Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums dürfen, von dem Augenblick ihrer Ernennung an, bis zum dreyßig-

dreyßigsten Tage nach dem Austritte ihrer Verrichtungen, nicht anders vor Gericht gezogen werden, als mit den in folgenden Artikeln verordneten Formalitäten.

112) Sie können wegen crimineller Vergehungen, wenn man sie auf frischer That betrifft, fest genommen werden; jedoch ist hiervon ungesäumt Bericht an das Gesetzgeber-Collegium zu erstatten; und es darf eher nicht zu weiterm Verfahren gegen sie geschritten werden, als bis der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten dieselbe decretirt hat.

113) Außer dem Falle des Betroffenwerdens auf frischer That, können die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums weder vor einen Polizeybeamten gebracht, noch in Verhaftsstand gesetzt werden, bevor nicht der Rath der Fünfhundert die gerichtliche Untersuchung vorgeschlagen, und der Rath der Alten sie decretirt hat.

114) Auch in den Fällen beyder vorstehenden Artikel kann ein Glied des Gesetzgeber-Collegiums vor keinen andern Richterstuhl gestellt werden, als vor das Obergericht.

115) Eben diesem Gerichte werden Glieder des Gesetzgeber-Collegiums in Sachen der Verrätherey, der Verschwendung öffentlicher Gelder, der Unternehmungen zu Stürzung der Constitution, und der Angriffe auf die innere Sicherheit der Republik überantwortet.

116) Keine Denunciation wider ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium kann eine Untersuchung gegen dasselbe veranlassen, wofern dieselbe nicht schriftlich verfasset, unterschrieben und an den Rath der Fünfhundert gerichtet ist.

117) Wenn der Rath der Fünfhundert, mit der im sieben und siebenzigsten Artikel verordneten Formalität über die Denunciation gerathschlagt hat, und dieselbe annimmt, so erklärt er sich hierüber mit den Worten:

Die Denunciation wider — — — wegen begangenen — — — datirt von — — — unterzeichnet von — — — ist angenommen.

118) Hierauf wird der Angeschuldigte vorgeladen; zum Erscheinen hat er einen Aufschub von drey Tagen frey: und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Raths der Fünfhundert verhört.

119) Nun mag sich der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht, so ertheilt, nach diesem Aufschube, der Rath der Fünfhundert die Erklärung, ob Untersuchung seines Verhaltens Statt habe, oder nicht.

120) Ist vom Rathe der Fünfhundert die Erklärung gethan, daß Untersuchung Statt finde, so wird alsdann der Beklagte vom Rathe der Alten vorgerufen. Zum Erscheinen hat er einen Aufschub von zwey Tagen frey: und wenn er erscheint, so wird er in dem Innern des Raths der Alten verhöret.

121) Es mag sich nun der Angeschuldigte gestellt haben, oder nicht: so erkennt der Rath der Alten, nach diesem Aufschub, und nach einer (mit den im ein und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten gehaltenen) Berathschlagung darüber, die Anklage, wenn sie Statt hat, und schickt hierauf den Beklagten vor das Obergericht, welches ihm unverzüglich den Prozeß zu machen verbunden ist.

122) Jedwede Untersuchung in Betreff der Anschuldigung oder Anklage gegen ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium, wird bey dem einen Rathe, wie bey dem andern, im allgemeinen Rathe vorgenommen.

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände wird mit nahmentlichem Aufruf, und mit geheimer Abstimmung angestellt.

123) Ist Anklage wider ein Mitglied des Gesetzgeber-Collegiums erkannt; so bringt dieses die Suspension mit sich.

Wird

Wird aber das Mitglied durch ein Urtheil vom Obergericht losgesprochen; so tritt es seine Amtsgeschäfte wieder an.

Verhältnisse der beyden Räthe gegen einander.

124) Wenn beyde Räthe völlig constituiret sind, so thun sie einander dieses gegenseitig durch einen Staatsboten zu wissen.

125) Jeder Rath hat vier Staatsboten zu seinem Dienste.

126) Die Staatsboten überbringen einem jeden der beyden Räthe und dem Vollstreckungs-Directorium, die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums; und zu dieser Absicht haben sie Zutritt in den Ort der Sitzungen des Vollstreckungs-Directoriums.

Vor ihnen her gehen zwey Gerichtsdiener.

127) Keiner von beyden Räthen kann ohne Einwilligung des andern, seine Sitzungen länger vertagen, als auf fünf Tage.

Publication der Gesetze.

128) Das Vollstreckungs-Directorium läßt die Gesetze und andere Acten des gesetzgebenden Collegiums binnen zwey Tagen nach deren Empfange, besiegeln und publiciren.

129) Solche Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums aber, denen ein Decret von dringender Nothwendigkeit voran geschickt ist, läßt es noch an eben demselben Tage besiegeln und kundbar machen.

130) Die Publication des Gesetzes und der Acten des Gesetzgeber-Collegiums wird in folgender Form verordnet.

„Im

„Im Nahmen der französischen Republik (Gesetz) oder (Acte des Gesetzgeber-Collegiums) — — — das Directorium befiehlt hiermit, daß vorstehendes Gesetz, oder vorstehende gesetzgebende Acte publiciret, vollzogen, und mit dem Insiegel der Republik versehen werde".

131) Kein Gesetz, dessen Eingang nicht die Beobachtung der im sieben und siebzigsten und im neun und neunzigsten Artikel verordneten Formalitäten bezeugt, darf vom Vollziehungs-Directorium kundbar gemacht werden, dessen Verantwortlichkeit hernach sechs Jahre währet. Hiervon sind aber ausgenommen die Gesetze, bey denen die Erklärung dringender Nothwendigkeit vom Rathe der Alten genehmiget worden.

Sechster Titel.

Vollstreckungsgewalt.

132) Die Vollstreckungsgewalt ist einem Directorium vom fünf Gliedern anvertrauet, die vom Gesetzgeber-Collegium ernannt werden, welches hierin, im Nahmen der Nation, die Geschäfte einer Wahlversammlung verrichtet.

133) Der Rath der Fünfhundert entwirft, unter geheimer Abstimmung, eine zehnfache Liste von der Anzahl der zu ernennenden Directoriumsglieder, und legt sie dem Rath der Alten vor, welcher eine Auswahl nach dieser Liste, ebenfalls unter geheimer Abstimmung trifft.

134) Die Glieder des Directoriums müssen zum wenigsten vierzig Jahr alt seyn.

135) Sie können lediglich unter den Staatsbürgern, die bereits Mitglieder vom Gesetzgeber-Collegium, oder Minister gewesen sind, ausgewählet werden.

Jedoch

Jedoch braucht die Verfügung des vorliegenden Artikels erst mit dem Anfange des neunten Jahres der Republik beobachtet zu werden.

136) Vom ersten Tage des fünften Jahres der Republik an, dürfen die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums weder während der Dauer ihrer Gesetzgeber-Geschäfte, noch während des ersten Jahres nach ihrem Abtritte von diesen Geschäften, eben so wenig zu Directoriumsgliedern, als zu Ministern ernannt werden.

137) Das Directorium wird alljährlich theilweise, durch Erwählung eines neuen Mitgliedes erneuert.

In den ersten vier Jahren, mag über den allmähliчhen Austritt derer, die das erste Mahl ernannt worden sind, das Loos entscheiden.

138) Kein aus dem Directorium abtretendes Mitglied kann eher, als nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren wieder aufs neue gewählt werden.

139) Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, Bruder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder im ersten Grade, und Schwäger in gleichen Verwandtschaftsgraden, können nicht zugleich Directoriumsglieder seyn, und können auch einander nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren im Directorium folgen.

140) Wenn eine Stelle im Directorium, durch das Absterben oder die Abdankung eines Mitgliedes oder auch durch sonst eine Ursache, erlediget wird; so muß in diesem Falle demselben binnen Zeit von längstens zehn Tagen ein Nachfolger vom Gesetzgeber-Collegium ernannt werden.

Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten binnen den ersten fünf Tagen in Vorschlag zu bringen; und der Rath der Alten muß die Wahl binnen den fünf letzten Tagen beendigen.

Das neue Mitglied wird bloß auf so lange gewählt, als dasjenige Mitglied, an dessen Stelle es tritt, sein Amt noch hätte bekleiden sollen.

Wenn

Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr, als ein halb Jahr beträgt; so bleibt das neu erwählte Mitglied, bis ans Ende des folgenden fünften Jahres im Amte.

141) Jedes Mitglied des Directoriums führt, der Reihe nach, das Präsidium; keines aber länger als ein Vierteljahr.

Der Präsident ist zugleich Siegelbewahrer, und verrichtet die Unterschriften.

Die Gesetze und Acten des Gesetzgeber-Collegiums werden an das Directorium in der Person eines Präsidenten addressiret.

142) Das Vollstreckungs-Directorium kann anders keine Berathschlagung halten, als wenn zum wenigsten drey Mitglieder beysammen sind.

143) Es erwählt sich, außerhalb seiner Mitte, einen Secretär, der die Ausfertigungen contrasignirt, und die Berathschlagungen in einem Protocolle verzeichnet, worein jedes Mitglied sein Gutachten, nebst beygefügten Gründen eintragen zu lassen berechtiget ist.

Das Directorium kann seine Berathschlagungen, nach Gutbefinden, auch ohne seines Secretärs Beyseyn anstellen, in diesem Falle werden aber die Berathschlagungen von einem der Directoriumsglieder in einem besondern Protocolle unterzeichnet.

144) Das Directorium sorgt, nach Vorschrift der Gesetze, für die äußere und innere Sicherheit der Republik.

Es kann Proclamationen in Gemäßheit der Gesetze, und zu deren Vollstreckung ergehen lassen.

Unter der Verfügung des Directoriums steht die gewaffnete Macht, ohne daß jedoch in irgend einem Falle das Directorium selbst im Ganzen oder ein einzelnes Mitglied davon, dieselbe persönlich befehligen dürfte; und dieß weder zur Zeit seiner Directional-Amtsgeschäfte, noch

noch in den beyden unmittelbar nach Beendigung dieser Geschäfte folgenden Jahren.

145) Wenn dem Directorium Nachricht zukommt, daß eine Verschwörung wider die äußere oder innere Sicherheit des Staats im Werke sey; so kann dasselbe Entbietungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen beschließen, die für Urheber oder Mitschuldige der Verschwörung gehalten werden, es kann auch Verhöre mit ihnen anstellen, ist aber bey den Strafen, die wider das Verbrechen willkührlicher Verhaftung verordnet sind, schuldig, sie binnen Zeit von zwey mahl vier und zwanzig Stunden vor den Polizeybeamten stellen zu lassen, damit dieser nach den Gesetzen gegen sie verfahre.

146) Das Directorium ernennt die Generale en Chef; es kann sie aber nicht unter den Verwandten oder Schwägern seiner Glieder, (in den Verwandschaftsgraden, die im hundert und neun und dreyßigsten Artikel nahmhaft gemacht sind,) erwählen.

147) Es wacht und sorgt, durch von ihm ernannte Commissarien, für die unfehlbare Vollstreckung der Gesetze in den Verwaltungen und Gerichtshöfen.

148) Es ernennet außer seiner Mitte die Minister, und ruft sie nach seinem Gutbefinden wieder ab.

Es darf aber dazu keine Männer unter dreyßig Jahren, und keinen Verwandten oder Schwager von einem seiner Mitglieder, in den Verwandtschaftsgraden, die im hundert neun nnd dreyßigsten Artikel nahmhaft gemacht sind, erwählen.

149) Die Minister stehen in unmittelbarem Briefwechsel mit den obrigkeitlichen Beamten, die ihnen untergeordnet sind.

150) Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Amtsverrichtungen der Minister und die Anzahl solcher Beamten.

Diese

Diese Anzahl erstreckt sich wenigstens auf ihrer sechs, und höchstens auf acht.

151) Die Minister machen kein mit einander verbundenes Rathscollegium aus.

152) Die Minister sind wieder für ihren Theil der Verantwortung sowohl wegen unterbliebener Vollstreckung der Gesetze als wegen unterlassener Vollziehung der Verordnungen des Directoriums, unterworfen.

153) Das Directorium ernennt in jedem Departement, den Einnehmer der unmittelbaren Steuern.

154) Es ernennt auch die Obervorsteher bey der Verwaltung der mittelbaren Steuern, und bey der Administration der Nationaldomänen.

155) Alle öffentliche Beamten in den französischen Colonien (wovon jedoch die Departementer von Isle de France und Isle de la Reunion ausgenommen sind) werden bis zum Friedensschlusse vom Directorium ernannt.

156) Das Gesetzgeber-Collegium kann dem Directorium Auftrag ertheilen, in alle französische Colonien, nach Erforderniß der vorkommenden Fälle, einen oder mehrere, von ihm auf gesetzte Zeit ernannte Particularagenten zu schicken.

Die Particularagenten können dort gleiche Geschäfte mit dem Directorium selbst verrichten, bleiben aber diesem jederzeit untergeordnet.

157) Kein Mitglied des Directoriums darf eher, als zwey Jahre hernach, wenn seine Amtsgeschäfte aufgehört haben, aus dem Gebiet der Republik weichen.

158) Während dieser Zwischenzeit ist es verbunden, dem Gesetzgeber-Collegium seinen Aufenthalt anzuzeigen.

Was in dem hundert und zwölften und den folgenden Artikeln bis zum hundert drey und zwanzigsten zur persönlichen

sönlichen Sicherheit für das Gesetzgeber-Collegium verordnet ist, gilt auch eben so gut für die Glieder des Directoriums.

159) In dem Falle, daß mehr als zwey Glieder des Directoriums in Untersuchung gezogen werden sollten, hat das Gesetzgeber-Collegium, für die einstweilige Besetzung ihrer Stellen, bis auf Beendigung des Prozesses, mit den gewöhnlichen Formalitäten zu sorgen.

160) Außer den im hundert und neunzehnten und hundert und zwanzigsten Artikel nahmhaft gemachten Fällen kann weder das Directorium noch ein einzelnes Glied desselben, so wenig vor den Rath der Fünfhundert, als vor den Rath der Alten entboten werden.

161) Die Berichte und Erläuterungen, die einer der beyden Räthe vom Directorium verlangt, werden schriftlich geliefert.

162) Das Directorium ist verbunden, dem einen Rathe, wie dem andern, die Hauptberechnung der Ausgaben, den Zustand der Finanzen, die Liste der existirenden Pensionen, nebst dem Entwurfe zu denen, die es zu errichten für dienlich achtete, schriftlich vorzulegen.

Auch ist es schuldig, jeden Mißbrauch, der zu seiner Kenntniß gelangt, anzuzeigen.

163) Das Directorium kann zu jeder Zeit den Rath der Fünfhundert schriftlich angehen, daß er diesen oder jenen Gegenstand in Ueberlegung nehmen möchte; es kann demselben auch Maßregeln, aber keine in Gesetzesform gebrachten Entwürfe, vorschlagen.

164) Ohne Genehmigung des Gesetzgeber-Collegiums darf ein Glied des Directoriums weder über fünf Tage von dem Wohnsitze des Directoriums abwesend seyn, noch sich über vier Myriometer (oder acht kleine Meilen) von demselben entfernen.

165) Die Glieder des Directoriums dürfen sich bey Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte, weder außerhalb ihrer Häuser, nach innerhalb derselben anders, als mit dem ihnen geeigneten Costume bekleidet sehen lassen.

166) Das Directorium hat seine beständige auf Kosten der Republik besoldete Wache, die aus hundert und zwanzig Mann zu Fuß, und hundert und zwanzig Mann zu Pferde besteht.

167) Dem Directorium dient bey öffentlichen Feyerlichkeiten und Aufzügen, bey welchen es jederzeit den ersten Rang hat, seine Wache zur Bedeckung.

168) Jedes Mitglied vom Directorium hat außer Hauses zwey Mann Wache zu seiner Begleitung.

169) Jeder Posten der bewaffneten Macht ist nicht nicht nur dem ganzen Directorium, sondern auch jedem einzelnen Gliede desselben, die höchsten militärischen Ehrenbezeigungen schuldig.

170) Das Directorium hat vier Staatsboten, die es selbst ernennt, und die es auch nach Befinden absetzen kann.

Diese Staatsboten bringen die Briefe und Schriften des Directoriums, an die beyden Gesetzgeber-Collegien; und zu dieser Absicht haben sie auch Zutritt zu dem Sitzungsorte der beyden Gesetzgebungs-Räthe.

Vor ihnen her gehen zwey Gerichtsdiener.

171) Das Directorium hat seinen Sitz in einerley Gemeinde mit dem Gesetzgeber-Collegium.

172) Den Gliedern des Directoriums werden auf Kosten der Republik, und zwar in einem und eben demselben Gebäude ihre Wohnungen angewiesen.

173) Der Gehalt eines jeden von ihnen ist für jedes Jahr zu dem Werthe von funfzig tausend Myriogrammen (oder 10,222 Zentnern) Weitzens festgesetzt.

Sie-

Siebenter Titel.

Verwaltungs- und Municipalcollegien.

174) Es giebt in jedem Departement eine Central- und in jedem Canton wenigstens eine Municipalverwaltung.

175) Jedes Glied einer Departements- oder Municipalverwaltung muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

176) Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und Schwäger in gleichen Verwandtschaftsgraden können zu gleicher Zeit weder Glieder von einerley Verwaltung seyn, noch einander im Amte eher, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren folgen.

177) Jede Departementsverwaltung besteht aus fünf Gliedern, und wird alljährlich zum fünften Theil erneuert.

178) Jede Gemeinde, deren Volksmenge sich von fünf tausend Einwohnern an bis auf hundert tausend erstreckt, hat eine Municipalverwaltung für sich allein.

179) In jeder Gemeinde, deren Bevölkerung sich nicht bis auf fünf tausend Einwohner erstreckt, befindet sich ein Municipalagent mit einem Zugeordneten.

180) Aus dem Zusammentreten der Municipalagenten jeder Gemeinde entsteht die Municipalität eines Cantons.

181) Nächstdem giebt es einen, aus dem ganzen Canton erwählten Präsidenten der Municipalverwaltung.

182) In den Gemeinden, deren Volksmenge sich von fünftausend bis auf zehn tausend Einwohner erstreckt, giebt es fünf Municipalbeamte; sieben in denen, die sich von zehn tausend Einwohnern bis auf funfzig tausend erstrecken.

Neun in denen, die sich von funfzig tausend bis auf hundert tausend erstrecken.

183) In den Gemeinden, deren Volksmenge sich über mehr als hundert tausend Einwohner erstreckt, giebt es zum wenigsten drey Municipalverwaltungen.

In solchen Gemeinden wird die Theilung der Municipalitäten dergestalt eingerichtet, daß die Volksmenge des Bezirkes einer jeden weder mehr als funfzig tausend Personen, noch weniger als dreyßig tausend begreife.

Und in jedem solchen Bezirke besteht die Municipalität aus sieben Gliedern.

184) Bey den Gemeinden, die in mehrere Municipalitäten eingetheilet sind, befindet sich eine Centralkammer zu Verhandlung derjenigen Angelegenheiten, die vom Gesetzgeber-Collegium für untheilbar geachtet werden.

Eine solche Centralkammer besteht aus drey, von der Departementsverwaltung ernannten, und von der Vollziehungsgewalt bestätigten Gliedern.

185) Die Glieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwey Jahr ernannt, und alljährlich zur Hälfte oder doch zu dem Theile, welcher der Hälfte am nächsten kommt, mithin wechselsweise durch den stärkern, und durch den schwächern Bruch erneuert.

186) Sowohl die Departementsverwalter, als die Glieder der Municipalverwaltungen können Einmahl ohne Zwischenzeit wieder aufs neue gewählt werden.

187) Kein Bürger aber, der zweymahl nach einander zum Departementsverwalter oder zum Mitglied einer Municipalverwaltung erwählet worden ist, und vermöge beyder auf ihn gefallenen Wahlen die Geschäfte dieser Aemter verwaltet hat, kann hernach eher wieder aufs neue gewählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren.

188) Wenn

188) Wenn eine Departemental- oder Municipalverwaltung eines oder mehrere von ihren Mitgliedern, durch Absterben, Abdankung oder sonst verliert; so können sich in diesem Fall die übrig bleibenden Verwalter zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen, andere einstweilige Verwalter zugesellen, welche unter diesem Charakter die Geschäfte bis zu den nächsten Wahlen versehen.

189) Die Departemental- oder Municipalverwaltungen dürfen so wenig an den Acten des Gesetzgeber-Collegiums, als des Vollstreckungsdirectoriums etwas ändern, oder im mindesten die Vollstreckung derselben aufhalten.

Eben so wenig dürfen sie sich in Dinge mischen, die zur Gerichtsordnung gehören.

190) Den Verwaltern ist nothwendiger Weise die Repartition der unmittelbaren Steuern und die Sorge für die Gelder anvertrauet, welche aus dem Staatseinkommen ihres Gebietes zusammen fließen.

Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Regeln und die Art und Weise ihrer Verrichtungen sowohl in diesen, als in andern Stücken der innern Verwaltung.

191) Das Vollstreckungsdirectorium bestellt bey jeder Departemental- und Municipalverwaltung einen eignen Commissarius, den es auch nach Gutbefinden wieder absetzen kann.

Ein solcher Commissarius hat Acht auf die Vollstreckung der Gesetze, und betreibt sie.

192) Bey jeder Localverwaltung aber muß der zu ihr bestellte Commissarius aus der Zahl der Bürger genommen werden, die seit Jahr und Tag in dem Departement, wo eine solche Verwaltung errichtet ist, wohnhaft sind.

Er muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn.

193) Die Municipalverwaltung steht unter den Departementsverwaltungen, und diese unter den Ministern.

Zu Folge dessen können die Minister, und zwar ein jeder in der ihm bezeichneten Behörde, die Verfügungen der Departementsverwaltungen, und die Departementsverwaltungen können die der Municipalverwaltungen cassiren, so bald die Verfügungen den Gesetzen oder Verordnungen höherer Vorgesetzten entgegen laufen.

194) Die Minister können auch Departementsverwalter, welche den Gesetzen oder Verordnungen der höhern Vorgesetzten entgegen gehandelt haben, vom Amte suspendiren; und die Departementsverwaltungen haben eben dieses Recht über die Glieder der Municipalverwaltungen.

195) Jedoch wird so wenig eine Suspension, als eine Cassation ohne förmliche Bestätigung von Seiten des Vollstreckungsdirectoriums entschieden.

196) Das Directorium kann auch unmittelbar und geradezu die Verfügungen der Departemental- oder Municipalverwaltung cassiren.

Es kann die Verwalter, sowohl eines Departements, als eines Cantons, so bald es dieses für nöthig befindet, suspendiren oder absetzen, und kann sie, wenn es Ursache darzu hat, vor die Departementsgerichte schicken.

197) Jedes Urtheil zu Cassirung der Verfügung, und zu Suspendirung oder Absetzung der Verwalter, muß mit Anführung der Gründe dieses Verfahrens versehen seyn.

198) Wenn sämmtliche fünf Glieder einer Departementalverwaltung abgesetzet werden; so hat das Vollstreckungsdirectorium für einstweilige Wiederbesetzung ihrer Stellen bis zur nächsten Wahl zu sorgen: jedoch darf es die Bürger, welche einstweilen in die Sellen der Abgesetz-
ten

ten treten sollen, bloß aus der Zahl der vormahligen Verwalter desselben Departements wählen.

199) Weder Departements- noch Cantonsverwaltungen dürfen unter einander weiter einigen Briefwechsel führen, als bloß über die Angelegenheiten, die ihre Function besonders angehn, keineswegs aber über das allgemeine Interesse der Republik.

200) Jede Verwaltung ist schuldig, jährliche Rechenschaft von ihrer Geschäftsführung abzulegen.

Die von den Departementalverwaltungen abzustattenden Berichte werden gedruckt.

201) Alle Verfügungen der Verwaltungscollegien werden durch Niederlegung des Protocolles kundbar gemacht, in dem sie verzeichnet sind, und das jedem unter der Verwaltung stehenden Bürger zur Einsicht offen liegt.

Ein solches Protocoll wird alle halbe Jahre geschlossen, und nicht eher niedergelegt, als mit dem Tage, da es geschlossen ist.

Das Gesetzgeber-Collegium kann, nach Befinden der Umstände, den zu solcher Niederlegung festgesetzten Aufschub verlängern.

Achter Titel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verfügungen.

202) Richteramts-Geschäfte dürfen weder vom Gesetzgeber-Collegium, noch von der Vollstreckungsgewalt verrichtet werden.

203) Die Gerichte dürfen sich aber auch weder in die Verwaltung der Gesetzgeber-Macht mischen, noch eine Verordnung geben. Sie dürfen weder die Vollstreckung hem-

hemmen, oder ausgesetzt seyn lassen, noch die Verwalter wegen ihrer Amtsverrichtungen vor sich laden.

204) Niemand kann dem Gerichte, welches ihm das Gesetz angewiesen hat, von irgend einer Commission, oder vermöge anderer, als solcher Eigenschaften, die schon durch ein vorher ergangenes Gesetz bestimmt sind, entzogen werden.

205) Recht und Gerechtigkeiten werden ohne Entgeld gehandhabt.

206) Richterliche Beamte können nicht anders als wegen rechtlich erkannter Amtsuntreue abgesetzt, und nicht anders, als wegen einer angenommenen Anklage suspendirt werden.

207) Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, Brüder, Oheim und Neffe, Geschwisterkinder im ersten Grad, und Schwäger in gleichen Verwandtschaftsgraden, können nicht zugleich Glieder eines und eben desselben Gerichtshofes seyn.

208) Die Sitzungen der Gerichtshöfe werden öffentlich gehalten. Die Richter rathschlagen in geheim; aber die Richtersprüche werden mit lauter Stimme gethan: in jedem werden die Gründe desselben ausdrücklich nahmhaft gemacht, und das Gesetz, welches im jedesmahl vorliegenden Falle seine Anwendung findet, wird wörtlich angeführt.

209) Kein Bürger, der nicht volle dreyßig Jahr alt ist, kann zum Mitglied eines Departemental-Gerichtshofes, oder zum Friedensrichter, oder zum Beysitzer eines Friedensrichters, oder zum Mitglied eines Handelsgerichts, oder eines Cassationstribunals, oder zum Geschwornen, oder zum Commissarius des Directoriums bey den Tribunalien gewählt werden.

Von

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

210) Dem Rechte der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter, welche die Parteyen selbst erwählt haben, entscheiden zu lassen, darf kein Eintrag gethan werden.

211) Wider den Ausspruch solcher Schiedsrichter findet weder Appellation noch Regresse um Cassation Statt, wofern sich die Parteyen solches nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

212) In jedem vom Gesetze bestimmten Bezirke befindet sich ein Friedensrichter mit seinen Beysitzern, sie werden sämmtlich auf zwey Jahr erwählet, und können nach Ablauf der zwey Jahre so gleich, und ohne Einschränkung, immer wieder erwählet werden.

213) Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und deren Beysitzer in der letzten Instanz zu erkennen haben.

Das Gesetz eignet ihnen auch noch andere Gegenstände zu, die sie zwar aburtheln, in denen aber Appellation von ihrem Urthel Statt findet.

214) Es finden eigne Land- und Seehandels-Tribunalien Statt, und das Gesetz bestimmt die Orte, wo es nützlich ist, dergleichen zu errichten.

Die richterliche Gewalt solcher Tribunalien, darf sich in der letzten Instanz nicht über den Werth von 500 Myriogrammen (102 Zentnern und 22 Pfund) Weitzens erstrecken.

215) Sachen, die weder in der letzten Instanz, noch mit Vorbehalte der Appellation vor die Friedensrichter oder vor die Handelsgerichte gehören, werden so gleich vor dem Friedensrichter und dessen Beysitzern anhängig gemacht, damit sie von diesen, wo möglich, verglichen werden. Kann der Friedensrichter keinen Vergleich zu Stande brin-

bringen; so verweist er die Parteyen an den bürgerlichen Gerichtshof.

216) Jedes Departement hat seinen bürgerlichen Gerichtshof.

Jeder bürgerlicher Gerichtshof besteht aus wenigstens zwanzig Gliedern, aus einem Commissarius und einem Substituten, (welche vom Vollstreckungsdirectorium ernannt sind, und von ihm auch abgesetzt werden können) und aus einem Gerichtsschreiber.

Alle fünf Jahr wird zur Wahl sämmtlicher Glieder eines solchen Gerichtshofes geschritten. Jedoch können die Glieder immer wieder aufs neue gewählt werden.

217) Gleich bey Erwählung der Gerichtsbeysitzer werden fünf Suppleanten mit ernannt, von welchen ihrer drey aus der Bürgerschaft zu erwählen sind, die in der Gemeinde wohnen, in der das Tribunal seinen Sitz hat.

218) Der bürgerliche Gerichtshof thut in den Fällen, die das Gesetz bestimmet hat, den Ausspruch in der letzten Instanz über Appellationen von den letzten Urtheln, die entweder vor den Friedensrichtern, oder vor Schiedsrichtern, oder auch vor den Handelsgerichten ergangen sind.

219) Von den Aussprüchen, die vor einem bürgerlichen Gerichtshof ergangen sind, geht hernach die Appellation, wie im Gesetze verordnet ist, an den bürgerlichen Gerichtshof eines andern von den drey nächsten angrenzenden Departementern.

220) Der bürgerliche Gerichtshof ist in zwey Abtheilungen getheilt. Keine von beyden Abtheilungen kann zu Gerichte sitzen, wenn nicht wenigstens fünf Glieder derselben zugegen sind.

221) In jedwedem Gerichtshof ernennen die Glieder, so bald sie beysammen sind, unter sich mit geheimer Abstimmung den Präsidenten jeder Abtheilung.

Von

Von der Züchtigungs- und Strafrechts-Pflege.

222) Niemand darf anders gerichtlich ergriffen werden, als in der Absicht, ihn vor den Polizeybeamten zu bringen; und Niemand kann anders in Verhaftsstand gesetzt und gefangen gehalten werden, als vermöge eines Verhaftsbefehls der Polizeybeamten, oder des Vollstreckungsdirectoriums, in dem Falle, den der hundert und fünf und vierzigste Artikel nahmhaft macht; oder auch kraft eines vom Gerichtshofe, oder vom Director der Anklage-Geschwornen ergangenen Verhaftsbefehls; oder auf ein Anklagedecret vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen, in welchen ihm zukommt, dergleichen zu decretiren; oder zu Folge eines Verdammungsurthels zur Gefängniß-strafe, oder zuchtmäßiger Einsperrung.

223) Soll ein Mandat, in welchem die Verhaftung eines Bürgers befohlen ist, zur Vollstreckung gedeihen können; so muß solches

Erstens den Bewegungsgrund zur Verhaftung, und das Gesetz, zu Folge dessen solches befohlen wird, buchstäblich ausgedrückt enthalten;

Zweytens muß es dem, den es betrifft, kund gethan, und es muß ihm Abschrift davon gelassen werden.

224) Ein jeder, der gerichtlich ergriffen, und vor den Polizeybeamten gebracht wird, muß auf der Stelle, oder aufs längste noch an demselben Tage verhöret werden.

225) Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Grund zur Anschuldigung wider ihn vorwalte; so muß er augenblicklich wieder auf freyen Fuß gestellt werden: oder findet sich einiger Grund ihn ins Gefängniß zu schicken; so ist es in der möglichst kürzesten Frist, die auf keinen Fall über drey Tage währen darf, dahin zu befördern.

226) In

226) In allen den Fällen, wo das Gesetz den Bürger gegen Caution auf freyem Fuße zu bleiben nachläßt, darf der Inhaftirte, wenn er hinlängliche Caution stellt, weiter nicht gefangen gehalten werden.

227) Niemand darf in dem Falle, wo seine Verhaftung durch das Gesetz begründet ist, anders wohin gebracht, oder sonst wo gefangen gehalten werden, als in den Orten, welche gesetzlich und öffentlich darzu ausersehen sind, daß sie zum Arrest- zum Gerichts- oder zum Gefangenenhause dienen sollen.

228) Kein Gefangenen-Wärter oder Stockmeister darf jemand anders aufnehmen, oder im Hause behalten, als zu Folge eines mit den Formalitäten, die im zwey hundert zwey und zwanzigsten und zwey hundert drey und zwanzigsten Artikel vorgeschrieben sind, versehenen Verhaftsbefehls oder kraft einer Verordnung zum Verhaft, eines Anklagedecrets oder eines Verdammungsurthels zur Gefängnißstrafe oder zuchtmäßigen Einsperrung; und ohne daß zugleich eine Abschrift hiervon ins Gefängniß-Protocoll eingetragen wird.

229) Jeder Stockmeister oder Gefangenen-Wärter ist schuldig, ohne daß er dessen durch irgend einen Befehl überhoben werden könnte, die gefangen gehaltene Person, dem bürgerlichen Beamten, der die Polizeyaufsicht über das Gefangenenhaus hat, so oft darzustellen, als er darzu von diesem Beamten aufgefordert wird.

230) Die Darstellung der gefangen gehaltenen Personen darf den Freunden und Verwandten derselben nicht versaget werden, so bald sie einen Befehl dazu vom bürgerlichen Beamten vorzeigen können, welcher auch jederzeit solchen Befehl zu bewilligen gehalten ist; es wäre denn, daß der Stockmeister oder Gefangenen-Wärter eine in sein Protocoll eingeschriebene Verordnung vom Richter vorzeigte, die Person von Niemand sprechen zu lassen.

231) Jedweder andere Mensch, er sey auch, wer er sey, und stehe, in was für einem Amt er wolle, als diejenigen, denen das Gesetz ein Recht zur Inhaftirung eines

Men-

Menschen giebt, unterschreibt, vollstreckt oder vollstrecken läßt, oder wer sogar in dem Fall einer vom Gesetze gebilligten Verhaftung einen Menschen an einen Verhaftungsort, der nicht öffentlich und gesetzlich dazu ausersehen ist, bringt, ihn annimmt, oder gefangen behält, so wie alle Stockmeister, oder alle Gefangenen-Wärter, die den Verfügungen der drey vorstehenden Artikel entgegen handeln, sind des Verbrechens willkührlicher Gefangenhaltung schuldig.

232) Jede andere, bey einer Verhaftung, Gefangenhaltung oder Hinrichtung gebrauchte strenge Begegnung, als die vom Gesetz vorgeschrieben wird, ist ein Verbrechen.

233) In jedem Departement giebt es zur Untersuchung und Aburtheilung der Vergehungen, die weder eine körperliche, noch eine Ehrenstrafe nach sich ziehen, wenigstens drey, und höchstens sechs Züchtigungsgerichte.

Diese Gerichte können keine härtere Strafen erkennen, als eine zweyjährige Gefangenschaft.

Das Erkenntniß über Vergehungen, deren Bestrafung sich nicht weiter erstreckt, als auf den Werth von drey Arbeitstagen, oder auf dreytägiges Gefängniß, ist dem Friedensrichter anvertraut, so fern er Sachen in der letzten Instanz zu entscheiden hat.

234) Jedes Züchtigungsgericht besteht aus einem Präsidenten, zwey Friedensrichter oder Beysitzern von Friedensrichtern bey der Gemeinde, wo das Gericht seinen Sitz hat, aus einem Commissarius der Vollstreckungsgewalt, der vom Vollstreckungsdirectorium erwählt wird, von dem er auch abgesetzt werden kann, und aus einem Gerichtsschreiber.

235) Der Präsident jedes Züchtigungsgerichtes, wird alle halbe Jahre, und zwar wechselsweise, aus den Gliedern der beyden Abtheilungen des bürgerlichen Departemental-Gerichtshofes genommen, dessen Präsidenten allein hier nicht mit zu rechnen sind.

236) Von

236) Von dem Urtheiln des Züchtigungsgerichtes ergeht die Appellation an das Criminalgericht des Departementes.

237) Wegen solcher Vergehungen, die eine Strafe an Leib, oder an der Ehre nach sich ziehen, kann Niemanden der Prozeß anders gemacht werden, als zu Folge einer von den Geschwornen angenommenen, oder vom Gesetzgeber-Collegium in den Fällen decretirten Anklage, worin dergleichen zu decretiren, dem Gesetzgeber-Collegium zusteht.

238) Ein erstes Geschwornengericht (jury) giebt die Erklärung ab, ob die Klage anzunehmen oder abzuweisen sey; ein zweytes Geschwornengericht erkennt über das Factum; und die Strafe, die vom Gesetze bestimmt ist, wird von den Criminalgerichten zuerkannt.

239) Die Geschwornen geben ihre Stimmen nicht anders ab, als durch geheime Erklärung (Scrutinium).

240) Es giebt in jedem Departement eben so viel Geschwornengerichte zur Anklage, als Züchtigungs-Tribunalien.

Die Directoren derselben sind die Präsidenten der Gerichtshöfe, ein jeder in seinem Bezirk.

In den Gemeinden, die über funfzig tausend Seelen stark sind, können, zu Folge des Gesetzes, außer dem Präsidenten vom Züchtigungsgerichte, noch so viel Directoren von Geschwornengerichten zur Anklage bestellet werden, als die Betreibung der Geschäfte erfordern mag.

241) Die Geschäfte eines Commissarius der Vollstrekkungsgewalt, und eines Gerichtsschreibers bey dem Director des Geschwornengerichts zur Anklage, werden von dem Commissarius, und von dem Gerichtsschreiber bey dem Züchtigungsgerichte verrichtet.

242) Je-

242) Jeder Director des Geschwornengerichts zur Anklage, führt unmittelbare Aufsicht über alle Polizeybeamten in seinem Bezirk.

243) Der Director des Geschwornengerichtes untersucht unverzüglich, als Polizeybeamter, zu Folge der Denunciationen, die der öffentliche Ankläger, es sey nun von Amts wegen, oder auf Befehl des Vollstreckungsdirectoriums, bey ihm angebracht hat:

Erstens Eingriffe in die persönliche Freyheit oder Sicherheit der Bürger.

Zweytens Eingriffe wider das Völkerrecht begangen.

Drittens Aufruhr wider die Vollziehung der Richtersprüche, und aller andern von den constituirten Obrigkeiten ergangenen Vollstreckungsarten; und

Viertens Unruhen, die erreget und Thathandlungen, die begangen werden, um die Erhebung der Steuern, den freyen Umkauf der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Verkehrs zu erschweren.

244) In jedem Departement befindet sich ein Criminalgericht.

245) Das Criminalgericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier aus dem bürgerlichen Gerichte genommenen Beysitzern, dem Commissarius der Vollstreckungsgewalt bey eben diesem Gerichtshof, oder dessen Substituten, und einem Gerichtsschreiber.

In dem Criminalgericht des Seine-Departements giebt es noch einen Vicepräsidenten nud einen Substituten des öffentlichen Anklägers. Dieser Gerichtshof ist in zwey Abtheilungen getheilt, und vier Mitglieder des bürgerlichen Gerichts verrichten in demselben die Geschäfte der Beysitzer.

246) Die Präsidenten der beyden Abtheilungen des bürgerlichen Gerichtshofes dürfen im Criminalgericht kein Richter- oder Beysitzeramt verwalten.

247) Hingegen verrichten bey demselben die andern Beysitzer, ein jeder wie ihn in der Ordnung, je nachdem er ernannt worden ist, die Reihe trifft, ein halb Jahr lang den Dienst; dieses halbe Jahr über können sie aber keine Geschäfte beym bürgerlichen Gerichtshof verwalten.

248) Der öffentliche Ankläger ist verpflichtet:

Erstens die Vergehungen zu Folge der Anklageacten, die vom ersten Geschwornengerichte angenommen worden sind, anhängig zu machen;

Zweytens dem Polizeybeamten die Denunciationen, die an ihn unmittelbar gerichtet sind, vorzulegen; und

Drittens, über die Polizeybeamten des Departementes zu wachen, und im Falle der Vernachlässigung ihrer Pflicht, oder noch schwererer Vergehungen wider sie nach der Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

249) Der Commissarius der Vollstreckungsgewalt ist verpflichtet:

Erstens bey der Verhandlung des Prozesses über regelmäßige Beobachtung der Formalitäten und vor dem Urthelsspruch über pünktliche Anwendung des Gesetzes zu halten; und

Zweytens die Vollstreckung der vom Criminalgericht ergangenen Urthel zu betreiben.

250) Kein Richter und kein Gerichtsbeysitzer darf den Geschwornen eine verwickelte Frage vorlegen.

251) Das Geschwornengericht zum Urthel besteht aus wenigstens zwölf Geschwornen; und dem Beklagten steht frey, von demselben so viele als ihm das Gesetz zuläßt, ohne alle Anzeige von Gründen zu verwerfen.

252) Die

252) Die Verhandlung des Prozesses vor dem Geschwornengerichte zum Urthel geht öffentlich vor sich; und es darf dem Beklagten keinesweges der Beystand eines Consulenten versaget werden, den er entweder selbst zu erwählen berechtiget ist, oder der ihm ex officio beygegeben werden muß.

253) Wer von einem gesetzmäßigen Geschwornengerichte los gesprochen ist, darf, der nehmlichen Sache wegen nicht wieder verhaftet oder angeklagt werden.

Vom Cassationsgerichte.

254) Es giebt ein Cassationsgericht für die ganze Republik. Dasselbe thut den Ausspruch

Erstens über Bitten um Cassirung der Urthel, die von den Gerichtshöfen in der letzten Instanz gesprochen worden;

Zweytens über Bitten um Verschickung einer Streitsache von einem Gerichtshof an einen andern, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachtes oder öffentlicher Sicherheit; und

Drittens über richterliche Verordnungen und Beschwerdeführung wider ein ganzes Tribunal.

255) Das Cassationsgericht kann in keinem Fall über die Hauptsache der Streithändel erkennen; es cassirt bloß die Urthel, welche zu Folge solcher Proceduren ergangen sind, bey denen die Formalitäten verletzt worden, oder die eine offenbare Contrevention gegen das Gesetz enthalten, und verweist die Hauptsache des Prozesses an den Gerichtshof, der darüber erkennen soll.

256) Wird nach einer ergangenen Cassation das zweyte Urthel mit eben den Gründen, wie das erste, angefochten, so darf der Streit nicht eher wieder bey dem Cassationsgericht in Vortrag kommen, als bis er vor allen Dingen dem Gesetzgeber-Collegium

Collegium vorgetragen worden, welches sodann ein Gesetz giebt, wonach das Cassationsgericht sich zu achten verbunden ist.

257) Das Cassationsgericht ist schuldig, alle Jahre an eine jede der beyden Abtheilungen des Gesetzgeber-Collegiums eine Deputation zu senden, welche derselben die Liste der abgegebenen Urthel, nebst am Rande bemerkter Anzeige, und dem Texte des Gesetzes, zu Folge dessen jedes Urthel ergangen ist, vorlegen muß.

258) Die Anzahl der Glieder des Cassationsgerichts darf nicht stärker seyn, als drey Viertel von der Anzahl der Departementer.

259) Dieser Gerichtshof wird alle Jahre zum fünften Theil erneuert.

Die Wahlversammlungen der Departementer, ernennen nach und nach und wechselsweise die Beysitzer, welche an die Stelle derer kommen sollen, die aus dem Cassationsgerichte abtreten. Die Glieder dieses Gerichts können zu jeder Zeit wieder erwählet werden.

260) Jeder Beysitzer vom Cassationsgericht hat einen Suppleanten, der mit ihm von einer und eben derselben Wahlversammlung ernannt ist.

Bey dem Cassationsgerichte befindet sich ein Commissarius mit einigen Substituten, die vom Vollstreckungsdirectorium ernannt und abgesetzt werden.

262) Das Vollstreckungsdirectorium zeigt dem Cassationsgerichte, durch seinen Commissarius, und dem Rechte der betreffenden Parteyen unnachtheilig, die Verhandlungen an, worin richterliche Beamte ihre Vollmacht überschritten haben.

263) Das Gericht cassirt dergleichen Verhandlungen: und wenn sie Anlaß zur Anklage wegen Amtsuntreue geben, so wird der Vorfall an das Gesetzgeber-Collegium berichtet, welches hierauf, nach geschehener Verhörung oder

oder Entbietung der Angeschuldigten, das Anklagedecret abgiebt.

264) Das Gesetzgeber-Collegium kann zwar die Aussprüche des Cassationsgerichtes nicht cassiren, es behält aber das Recht, die Glieder desselben, die sich der Amtsuntreue schuldig machen, gerichtlich zu belangen.

Obergerichtshof.

265) Es giebt einen Obergerichtshof zur Untersuchung und Aburtheilung der Anklagen, die das Gesetzgeber-Collegium wider seine eigenen Mitglieder oder wider die Glieder des Vollstreckungsdirectoriums angenommen hat.

266) Der Obergerichtshof besteht aus fünf Gliedern und zwey Nationalanklägern, die aus dem Cassationsgerichte genommen werden, und nächst dem aus Obergeschwornen, welche von den Wahlversammlungen der Departementer ernannt seyn müssen.

267) Der Obergerichtshof tritt anders nicht zusammen, als in Kraft einer Proclamation vom Gesetzgeber-Collegium, welche vorher vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und publiciret worden.

268) Es versammelt sich und hält seine Sitzungen an dem in der Proclamation des Raths der Fünfhundert bezeichneten Orte.

Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriometer weit von demjenigen entfernet seyn, wo das Gesetzgeber-Collegium selbst seinen Sitz hat.

269) Wenn das Gesetzgeber-Collegium eine Versammlung des Obergerichtshofes proclamiret hat; so läßt das Cassationsgericht in einer öffentlichen Sitzung funfzehn von seinen Gliedern durchs Loos bestimmen, darauf ernennt es in eben derselben Sitzung, mittelst geheimer Abstimmung, fünf aus den Funfzehn. Diese fünf solcher Gestalt ernannten Bürger machen die Glieder des Ober-

gerichtshofes aus, und erwählen sich aus ihrer eignen Mitte einen Präsidenten.

270) In der nehmlichen Sitzung ernennt das Cassationsgericht mittelst geheimer Abstimmung durch die unbedingte Mehrheit zwey von seinen Mitgliedern, welche bey dem Obergerichtshofe die Geschäfte der Nationalankläger verrichten.

271) Die Anklageacten werden vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und ausgefertigt.

272) Die Wahlversammlungen jedes Departements, ernennen jährlich einen Geschwornen zum Obergerichtshofe.

273) Einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen läßt das Vollstreckungsdirectorium die Liste der zum Obergerichtshof ernannten Geschwornen drucken und publiciren.

Neunter Titel.

Von der gewaffneten Macht.

274) Die gewaffnete Macht ist angeordnet, den Staat wider auswärtige Feinde zu vertheidigen, und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, nebst der Vollstreckung der Gesetze im Innern sicher zu stellen.

275) Diese öffentliche Staatsmacht leistet nothwendig Gehorsam und keine gewaffnete Mannschaft kann Berathschlagungen halten.

276) Sie ist eingetheilet in eine stille liegende, oder unthätige, und in eine thätige Nationalgarde.

Von

Von der unthätigen, oder stille liegenden Nationalgarde.

277) Die unthätige Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Söhnen von Bürgern, welche im Stande sind, die Waffen zu tragen.

278) Ihre Organisation und Mannszucht sind in der ganzen Republik einerley, und sind vom Gesetz bestimmet.

279) Kein Franzose, der nicht in die Rolle der unthätigen Nationalgarde eingeschrieben ist, kann der Gerechtsame eines Bürgers genießen.

280) Rangordnung und Subordination gelten unter der Nationalgarde lediglich in Beziehung auf den Dienst, und so lange dieser währt.

281) Die Offiziere der unthätigen Nationalgarde, werden von den Bürgern, aus denen sie besteht, auf eine gesetzte Zeit erwählt, und können alsdann nicht eher, als nach einer Zwischenzeit, aufs neue erwählet werden.

282) Das Commando über die gesammte Nationalgarde eines ganzen Departementes, darf nicht beständig einem einzigen Bürger anvertrauet werden.

283) Wenn es für nöthig befunden wird die ganze Nationalgarde eines Departements zusammen stoßen zu lassen, so kann das Vollstreckungsdirectorium einen Befehlshaber darüber auf gesetzte Zeit ernennen.

284) Auch in einer Stadt von hundert tausend Einwohnern und drüber, darf das Commando über die stille liegende Nationalgarde nicht für beständig einem Mann anvertrauet seyn.

Von der thätigen Nationalgarde.

285) Die Republik hält auch in Friedenszeiten, unter dem Nahmen einer thätigen Nationalgarde, eine besoldete Armee zu Lande und zur See.

286) Die Armee wird durch freywilliges Einschreiben, und im Nothfall, auf die vom Gesetze bestimmte Art errichtet.

287) Kein Ausländer, der nicht das französische Bürgerrecht erworben hat, kann zum Dienst unter den französischen Armeen angenommen werden, er müßte denn schon zu Gründung der Republik einen oder ein paar Feldzüge mit gethan haben.

288) Commandeure oder Oberbefehlshaber zu Lande und zur See, werden nur im Fall eines Krieges ernannt, und sie bekommen ihre nach Gutdünken wiederruflichen Aufträge vom Vollstreckungsdirectorium.

Die Dauer solcher Aufträge nimmt ihre Endschaft mit einem Feldzuge; jedoch kann dieselbe verlängert werden.

289) Das Generalcommando über die Armeen der Republik kann nicht einem einzigen anvertrauet werden.

290) Die Armee zu Lande und zur See steht in Absicht auf Mannszucht, Form der Urthel, und Beschaffenheit der Strafen unter eignen Gesetzen.

291) Kein Theil weder der stille liegenden, noch der thätigen Nationalgarde, kann zum innern Dienste der Republik anders wirksam seyn, als auf schriftliche, von der bürgerlichen Obrigkeit, nach den vom Gesetze verordneten Formalitäten ergangene Requisition.

292) Die öffentliche Macht kann von den bürgerlichen Obrigkeiten bloß in dem Umfange ihres Gebietes requiriret werden; sie darf auch nicht, ohne dazu von der Departementsverwaltung bevollmächtiget zu seyn, aus einem Canton in einen andern, oder ohne Befehl aus dem

dem Vollstreckungsdirectorium aus einem Departement in ein anderes ziehen.

293) Jedoch kann das Gesetzgeber-Collegium die Mittel und Wege bestimmen, durch die öffentliche Macht die Vollstreckung der Urthel und die gerichtliche Verfolgung der Angeklagten im ganzen französischen Gebiete sicher zu stellen.

294) In dem Falle großer und naher Gefahren kann die Municipalverwaltung eines Cantons, die Nationalgarde der benachbarten Cantone requiriren; jedoch sind in solchem Falle sowohl die requirirende Verwaltung, als die Anführer der requirirenden Nationalgarden schuldig, der Departementalverwaltung augenblicklich davon Bericht zu erstatten.

295) Ohne vorläufige Bewilligung des Gesetzgeber-Collegiums können in dem französischen Gebiete keine ausländischen Truppen zugelassen werden.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

296) Es giebt in der Republik Ur- (oder Elementar-) Schulen, in denen die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgründe der Rechenkunst, und die ersten Grundsätze der Sittenlehre lernen. Die Republik sorgt bloß für die Wohnungskosten der Lehrer, die solchen Schulen vorstehen.

297) Es giebt auch in den verschiedenen Gegenden der Republik noch Schulen, die höher sind, als Ur-Schulen, und deren Anzahl so beschaffen seyn muß, daß für zwey Departementer wenigstens Eine vorhanden ist.

298) Für die gesammte Republik giebt es eine Nationalanstalt, welche den Auftrag hat, Entdeckungen und Erfindungen zu sammeln, Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

299) Die

299) Die verschiedentlichen Anstalten zum öffentlichen Unterrichte stehen mit einander in keinerley Art von Subordinationsverhältniß, und haben auch keine Verwaltungscorrespondenz.

300) Die Bürger haben das Recht, Privatanstalten zur Erziehung und zum Unterrichte zu treffen, wie auch freye Gesellschaften zu errichten, die am Fortgange der Wissenschaften, der Litteratur und der Künste arbeiten.

301) Es sollen Nationalfeste gestiftet werden, um die brüderliche Gesinnung zwischen den Staatsbürgern zu unterhalten, und ihnen Liebe zur Constitution, zum Vaterland, und zu den Gesetzen einzupflanzen.

Eilfter Titel.

Finanzwesen. Steuern.

302) Das öffentliche Steuerwesen wird alljährlich vom Gesetzgeber-Collegium in Ueberlegung gezogen; und daher werden die Steuern festgesetzt. Diesem Collegium steht ausschließlich das Recht zu, Steuern anzulegen; es kann aber keine Steuer über ein Jahr bestehn, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden.

303) Das Gesetzgeber-Collegium kann jede Art von Besteurung einführen, die es für nöthig hält; jedoch muß es alljährlich eine Grundsteuer und eine Personensteuer festsetzen.

304) Ein jeder, der sich nicht in dem Falle des zwölften und dreyzehnten Artikels der Constitution befindet, und der auch nicht außerdem auf der Rolle der unmittelbaren Steuerpflichtigen angeschrieben steht, hat das Recht, sich bey der Municipalverwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst zu einer Personensteuer, die dem Localwerthe von drey Arbeitstagen bey der Landwirthschaft gleich kommt, einschreiben zu lassen.

305) Das

305) Das im vorstehenden Artikel gedachte Einschreiben kann alle Jahre nur im Verlaufe des Messidors Monats geschehen.

306) Die Steuern aller Art werden zwischen allen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Vermögenskraft repartiret.

307) Das Vollstreckungsdirectorium ordnet die Einhebung der Steuern an, wacht über deren Verwendung, und ertheilt zu dieser Absicht alle nöthigen Befehle.

308) Die umständlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, mit ihrer Unterschrift und ihrem Certificat jedesmahl zu Anfange des Jahres bekannt gemacht.

Eben so wird es mit den Berechnungen der Einnahme von den verschiedentlichen Steuern, und von allen öffentlichen Einkünften gehalten.

309) Die Rechnungen über solche Ausgaben und Einnahmen werden nach ihrer Natur und Beschaffenheit unterschieden; sie legen die empfangenen und ausgegebenen Summen, Jahr für Jahr, unter jeder allgemeinen Verwaltungsrubrik dar.

310) Eben so öffentlich sind die Rechnungen über diejenigen besondern Ausgaben in den Departementern, die sich auf die Gerichtshöfe, auf die Verwaltungen, auf den Fortgang der Wissenschaften, auf alle öffentliche Arbeiten und Anstalten beziehen.

311) Die Departements- und Municipalverwaltungen dürfen keine Steuerrepartition größer machen, als es die vom Gesetzgeber-Collegium bestimmten Summen erfordern; sie dürfen auch, ohne Vollmacht von diesem Collegium über keine Localanleihe zu Lasten der Bürger des Departements, der Gemeine oder des Cantons rathschlagen, oder dergleichen gestatten.

312) Dem Gesetzgeber-Collegium allein steht das Recht zu, die Fabricirung und das Ausgehnlassen der Art von

von Münze anzuordnen, die Haltung und das Gewicht derselben festzusetzen, und den Typus zu bestimmen.

313) Das Directorium führt die Aufsicht über die Münzfabricatur, und ernennet die Beamten, denen die unmittelbare Führung dieser Aufsicht übertragen ist.

314) Das Gesetzgeber-Collegium bestimmt die Steuern der Colonien und die Handelsverhältnisse derselben gegen das Mutterland.

National-Schatzkammer und Abrechnungswesen.

315) Es giebt fünf Commissarien zur National-Schatzkammer, die aus einer dreyfachen, durch den Rath der Fünfhundert entworfenen Liste vom Rathe der Alten gewählet werden.

316) Die Dauer ihrer Verrichtungen währet fünf Jahr, und jährlich tritt an die Stelle des Einen von ihnen ein neuer; jedoch kann er auch ohne Zwischenzeit, und ohne Bestimmung seiner Amtsdauer, wieder gewählt werden.

317) Die Commissarien zur Schatzkammer haben den Auftrag, über die Einnehmer aller Nationalgelder die Aufsicht zu führen;

Das Versenden der Fonds, und die Zahlung aller, vom Gesetzgeber-Collegium genehmigten öffentlichen Ausgaben anzuordnen;

Offne Rechnung über Ausgabe und Einnahme, mit dem Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, so wie mit den verschiedentlichen Verwaltern der mittelbaren Steuern, und anderer Nationaleinkünfte, und mit den in den Departementern angesetzten Zahlmeistern zu halten;

Mit gedachten Einnehmern und Zahlmeistern, wie auch mit den Verwaltungen der Nationaleinkünfte den zur Siche-

Sicherung des pünktlichen und regelmäßigen Eingangs der Gelder nöthigen Briefwechsel zu führen.

318) Sie dürfen bey Strafe der Amtsuntreue, anders nicht auszahlen lassen, als:

Erstens, vermöge eines Decrets vom Gesetzgeber-Collegium; und auch dann nicht weiter, als bis zu dem Belaufe der von diesem Collegium zu jedem Zwecke decretirten Summe;

Zweytens, vermöge einer Entscheidung des Directoriums; und

Drittens, auf Anweisung von dem Minister, der die Ausgabe verordnet.

319) Sie können auch, bey Strafe der Amtsuntreue, keine Zahlung gut heißen, wofern der Befehl mit der Unterschrift des Ministers, den die betreffende Gattung von Ausgaben angeht, nicht ausdrücklich das Datum, sowohl von der Entscheidung des Vollstreckungsdirectoriums, als von den Decreten des Gesetzgeber-Collegiums enthält, vermöge deren die Zahlung für gültig erkläret wird.

320) Die Einnehmer der unmittelbaren Steuern in jedem Departement, die verschiedenen Verwaltungen anderer Nationaleinkünfte, und die Zahlmeister in den Departementern, übermachen der National-Schatzkammer, jeder für sich, ihre Rechnungen. Die Schatzkammer untersucht deren Richtigkeit, und legt sie ad Acta.

321) Es giebt fünf Commissarien zum National-Abrechnungswesen, welche vom Gesetzgeber-Collegium zu einerley Zeitpunkten, und mit einerley Formalitäten und Bedingungen, wie die Commissarien zur Schatzkammer, erwählt werden.

322) Die Generalrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik, unterstützt von den Particularrechnungen, und deren Belegen, wird von den Commissarien zur Schatzkammer, den Commissarien zum Abrech-

rechnungswesen übergeben, welche sie untersuchen, und ad Acta legen.

323) Die Commissarien zum Abrechnungswesen erstatten dem Gesetzgeber-Collegium hernach Bericht von den Mißbräuchen, Unterschleifen und allen andern der Verantwortung fähigen Fällen, welche sie in dem Laufe ihrer Operationen entdecken, und schlagen zugleich in ihrem Fache die Maßregeln vor, welche sie dem Interesse der Republik gemäß finden.

324) Das Resultat, welches die Commissarien zum Abrechnungswesen, aus den vor ihnen liegenden Rechnungen ziehen, wird gedruckt und bekannt gemacht.

325) Die Commissarien bey der National-Schatzkammer sowohl, als zum Rechnungswesen, können weder suspendiret noch abgesetzt werden, ausgenommen vom Gesetzgeber-Collegium.

Jedoch kann während der Verwaltung des Gesetzgeber-Collegiums das Vollstreckungsdirectorium, die Commissarien bey der National-Schatzkammer, aufs höchste zu zweyen an der Zahl, suspendiren, und deren Stellen einstweilen anderweit besetzen; nur aber muß das Directorium den beyden Räthen des Gesetzgeber-Collegiums, so bald sie ihre Sitzungen wieder eröffnet haben, davon Bericht geben.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Verhältnisse.

326) Krieg kann auf einen förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Vollstreckungsdirectoriums nur durch ein Decret des Gesetzgeber-Collegiums beschlossen werden.

327) Zu dem Decrete, durch welches Krieg beschlossen wird, concurriren die beyden Gesetzgebungs-Räthe mit den gewöhnlichen Formalitäten.

328) In

328) In dem Falle bevorstehender, oder schon angefangener Feindseligkeiten, Drohungen oder Vorbereitungsanstalten zu einem Kriege wider die Republik, ist das Vollstreckungsdirectorium schuldig, zur Vertheidigung des Staats die Mittel, über die es zu gebieten hat, anzuwenden; nur muß es dem Gesetzgeber-Collegium ohne Aufschub davon Bericht geben.

Es kann dasselbe in solchem Falle sogar die Truppenvermehrungen, und andere neue Gesetzgeber-Verfügungen, welche die Umstände etwa erfordern möchten, in Antrag bringen.

329) Das Directorium allein kann politische Verhältnisse unterhalten, Negotiationen betreiben, die Truppen zu Lande und zur See, wie es dieses für dienlich achtet, vertheilen, und im Fall eines Krieges den Gebrauch derselben reguliren.

330) Das Directorium hat das Recht, Präliminarvergleiche, als Waffenstillstände, Neutralitätserklärungen, u. d. gl. zu schließen; es kann auch geheime Conventionen errichten.

331) Das Vollstreckungsdirectorium schließt, unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, alle Friedens- Allianz- Stillstands- Neutralitäts- Handels- und andere Verträge mit auswärtigen Mächten, so fern es dieselben zum Besten des Staats für nöthig hält.

Dergleichen Tractate und Conventionen, werden im Nahmen der französischen Republik durch diplomatische Agenten negociiret, welche vom Vollstreckungsdirectorium ernannt, und von demselben mit Instruction versehen worden sind.

332) In dem Falle, wo ein solcher Tractat geheime Artikel unter sich begreift, dürfen die Verfügungen solcher Artikel, weder den offen liegenden entgegen laufen, noch eine Veräußerung vom Gebiete der Republik enthalten.

333) Kein

333) Kein Tractat wird eher gültig, als bis er vom Gesetzgeber-Collegium untersuchet und ratificiret ist: jedoch können die geheimen Bedingungen von dem Augenblick an, wo sie vom Directorium geschlossen worden sind, ihre einstweilige Vollziehung erhalten.

334) Beyderley Räthe vom Gesetzgeber-Collegium rathschlagen über Krieg und Frieden, bloß in einem allgemeinen Ausschuß.

335) Ausländer mögen in Frankreich seßhaft seyn, oder nicht, so können sie ihre Freunde und Verwandten, es mögen diese nun Fremde im Lande, oder Franzosen seyn, beerben; sie können auch Güter, die in Frankreich belegen sind, erwerben und annehmen, und darüber durch Verträge, und alle von den Gesetzen gebilligte Mittel so gut, wie die französischen Bürger, schalten und walten.

Dreyzehnter Titel.

Revision der Constitution.

336) Sollten durch die Erfahrung üble Wirkungen von einem oder andern Artikel der Constitution offenbar werden; so würde der Rath der Alten die Revision derselben in Vorschlag zu bringen haben.

337) In diesem Falle ist der Vorschlag des Rathes der Alten der Bestätigung des Rathes der Fünfhundert unterworfen.

338) Ist binnen einem Zeitraume von neun Jahren der vom Rathe der Fünfhundert bestätigte Vorschlag des Rathes der Alten in drey Epochen, von denen eine jede wenigstens um drey Jahre von der andern entfernet war, wiederholet worden, so wird alsdann eine Revisionsversammlung ausgeschrieben.

339) Eine solche Versammlung entsteht aus zwey Gliedern von jedem Departement, welche allesammt auf eben

eben die Art, wie die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums, gewählt werden, und eben die Eigenschaften haben, die zu Gliedern des Raths der Alten erfordert werden.

340) Der Rath der Alten macht zur Zusammenkunft einen Ort nahmhaft, der um wenigstens zwanzig Myriometer weit von dem Sitze des Gesetzgeber-Collegiums entfernt ist.

341) Jedoch hat die Revisionsversammlung das Recht, den Ort ihres Sitzes unter Beobachtung der im vorstehenden Artikel verordneten Entfernung zu ändern.

342) Die Revisionsversammlung verwaltet weder Gesetzgebungs- noch Regierungsgeschäfte, sondern schränkt sich lediglich auf die Revision der Constitutionsartikel ein, die ihr vom Gesetzgeber-Collegium zugewiesen sind.

343) Alle Constitutionsartikel ohne Ausnahme bleiben so lange in ihrer Kraft, als die von der Revisionsversammlung vorgeschlagenen Aenderungen noch nicht vom Volk angenommen sind.

344) Die Glieder der Revisionsversammlung rathschlagen gemeinschaftlich.

345) Kein Bürger, der zu der Zeit, wenn eine Revisionsversammlung ausgeschrieben wird, ein Mitglied vom Gesetzgeber-Collegium ist, kann zu einem Mitgliede der Revisionsversammlung gewählt werden.

346) Die Revisionsversammlung versendet den von ihr beschlossenen Verbesserungsentwurf geradezu an die Urversammlungen.

So bald dieser Entwurf an die Urversammlungen abgegangen ist, hat die Revisionsversammlung ihre Endschaft erreichet, und geht wieder aus einander.

347) In keinem Fall kann die Dauer der Revisionsversammlung länger währen als ein Vierteljahr.

348) Die Glieder der Revisionsversammlung können wegen dessen, was sie bey Verwaltung ihrer Geschäfte gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

Sie können auch während der Dauer dieser Geschäfte vor kein Gericht gezogen werden, es geschähe denn durch ein Decisum der Revisionsversammlungs-Glieder selbst.

349) Die Revisionsversammlung wohnt keiner öffentlichen Feyerlichkeit bey.

Die Glieder derselben bekommen mit den Gliedern des Gesetzgeber-Collegiums einerley Schadloshaltung.

350) Die Revisionsversammlung hat das Recht, die Polizey in der Gemeinde, wo sie ihren Sitz hat, selbst zu verwalten, oder durch andere verwalten zu lassen.

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

351) Zwischen den Bürgern findet weiter keine Superiorität Statt, als die, welche ein öffentliches Amt, und bloß in Rücksicht der Amtsgeschäfte giebt.

352) Das Gesetz kennt weder Religionsgelübde, noch irgend eine andere, den natürlichen Rechten des Menschen entgegen laufende Verpflichtung.

353) Seine Gedanken zu sagen, sie zu schreiben, sie drucken zu lassen, und öffentlich bekannt zu machen, kann Niemanden gewehret werden.

Keine Schrift kann vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung irgend einer Censur unterworfen seyn. Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben, und öffentlich herausgegeben hat, zur Verantwortung gezogen werden, außer in Fällen, die in dem Gesetz bestimmt sind.

354) Nie-

354) Niemanden kann gewehret werden die Art von Gottesdienst, die er selbst gewählet hat, zu üben, so lange er sich dabey dem Gesetze gemäß verhält.

Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Gottesdienstes beyzusteuern, die Republik besoldet gar keinen.

355) Es giebt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Handwerks-Geschworenschaft, Einschränkung für die Freyheit der Presse, oder des Handels, keine Grenzen für das Recht, Handwerke, Künste und Gewerbe aller Arten ohne Unterschied zu treiben.

Jedes Inhibitionsgesetz in diesem Stück ist, wenn es durch die Umstände nöthig gemacht wird, schlechterdings bloß provisorisch, und gilt nicht länger, als höchstens auf ein Jahr, es müßte denn förmlich erneuert werden.

356) Das Gesetz hat vorzüglich Acht auf die Gewerbe, die einigen Einfluß auf die Sitten des Publikums, auf die Gesundheit und Sicherheit der Bürger haben; aber die Erlaubniß, dergleichen Gewerbe zu treiben, darf doch auf keine Weise von Erlegung einer Geldsumme abhängen.

357) Das Gesetz muß für die Belohnung der Erfinder und für Erhaltung des ausschließlichen Eigenthums ihrer Erfindung oder ihre Producte sorgen.

358) Die Constitution bürgt für die Unverletzlichkeit jeder Art von Eigenthum, oder doch für die angemessenste Vergütung jedwedes Eigenthumes, dessen Aufopferung durch das gesetzmäßig erwiesene dringende Bedürfniß des Publicums nothwendig gemacht wird.

359) Das Haus jedes Bürgers ist eine unverletzliche Freystatt. Bey Nachtzeit hat Niemand ein Recht, anders hinein zu gehen, als in Fällen einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder einer Aufforderung aus dem Innern des Hauses selbst.

Bey

Bey Tage können die Befehle der constituirenden Vorgesetzten in den Häusern vollzogen werden.

Keine Haussuchung kann anders Statt finden, als in Kraft eines Gesetzes; und selbst dann geschieht sie lediglich nach der Person oder Sache, die ausdrücklich in der Schrift, worin die Haussuchung befohlen ist, nahmhaft gemacht wird.

360) Es dürfen keine Corporationen oder Gesellschaftsbündnisse, die der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuwider sind, gestiftet werden.

361) Keine Versammlung von Bürgern darf sich den Titel einer Volksgesellschaft beylegen.

362) Keine Privatgesellschaft, die sich mit Erörterung politischer Streitfragen abgiebt, darf einen Briefwechsel mit einer andern führen, oder sich an dieselbe anschließen, oder öffentliche Sitzungen halten, die theils aus Gliedern der Gesellschaft, und theils aus Nachgesetzten dergestalt bestehen, daß zwischen beyden ein Unterschied gilt, oder Einlassungs- und Wählbarkeitsbedingungen vorschreiben, oder sich Ausschließungsrechte anmaßen, oder ihre Mitglieder ein äußerliches Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen.

363) Die Bürger können ihre politischen Rechte bloß in ihren Ur- oder Gemeindeversammlungen ausüben.

364) Allen Bürgern steht frey, sich mit Bittschriften an die öffentliche Gewalt zu wenden: es dürfen aber dergleichen Bittschriften nur von einzelnen Bürgern kommen; keine verbundene Gesellschaft kann dergleichen in gesammtem Nahmen übergeben, ausgenommen die constituirenden Gewalten, und selbst diese bloß in Dingen, deren Besorgung ihnen geeignet ist.

365) Jeder bewaffnete Auflauf ist ein Eingriff in die Constitution, und muß auf der Stelle mit Gewalt zerstreuet werden.

366) Jeder

366) Jeder auch nicht bewaffnete Auflauf muß gleichfalls zerstreuet werden, anfänglich durch mündlichen Befehl, und nächst dem, wenn es die Noth erfordert, durch Eindringen der gewaffneten Macht.

367) In keinem Falle dürfen mehrere constituirende Gewalten zusammen treten, um in Gemeinschaft zu rathschlagen; es darf auch keine aus einem solchen Verein ergangene Verordnung vollzogen werden.

368) Niemand darf äußerliche Zeichen tragen, durch die er sich von andern unterscheidet; und die zum Andenken an vormahls bekleidete Aemter oder geleistete Dienste dienen.

369) Die Glieder des Gesetzgeber-Collegiums, und alle öffentliche Beamte tragen bey Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte das Costume oder Zeichen der Würde, mit der sie bekleidet sind. Die Form desselben ist vom Gesetze bestimmt.

370) Kein Bürger kann auf die Schadloshaltung oder Besoldung, die ihm wegen öffentlicher Amtsgeschäfte vom Gesetze zugetheilt ist, weder ganz, noch zum Theile Verzicht thun.

371) In der ganzen Republik gilt einerley Maß und Gewicht.

372) Die französische Zeitrechnung nimmt ihren Anfang mit dem 22sten September 1792, als dem Tage, da die Republik gegründet wurde.

373) Die französische Nation erkläret sich, daß sie in keinem Falle jemahls die Rückkehr derjenigen Franzosen dulden werde, die seit dem 15. July 1789 ihr Vaterland verlassen haben, und die nicht unter die Ausnahmen gehören, welche in den wider die Emigranten ergangenen Gesetzen gemacht sind; sie verbietet auch dem Gesetzgeber-Collegium fernere Ausnahmen in diesem Punkte zu machen.

Die Güter der Emigranten sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen.

374) Die französische Nation kündiget ferner als Bürgschaft öffentlicher Treue und Glaubens an, daß nach einer gesetzmäßig vollzogenen Zuerkennung von Nationalgütern, mögen sie auch herrühren, woher sie wollen, der gesetzmäßige Erwerber nicht aus dem Posseß gesetzt werden könne; mit dem Vorbehalte für den Drittmann, daß derselbe, wenn seine Ansprüche darauf für gültig erkannt werden sollen, aus dem Nationalschatze zu entschädigen sey.

375) Keine von den Gewalten, die durch die Constitution gestiftet sind, hat das Recht, die Constitution im Ganzen, oder in irgend einem einzelnen Stücke zu ändern; jedoch mit Vorbehalt der Verbesserungen, die daran auf dem Wege der Revision (den Verfügungen des dreyzehnten Titel gemäß) vorgenommen werden möchten.

376) Die Bürger müssen unablässig eingedenk seyn, daß Dauer, Erhaltung und Gedeihen der Republik hauptsächlich auf der Weisheit der Wahlen in den Ur- und Wahlversammlungen beruhen.

377) Zur Bewahrung übergiebt das französische Volk gegenwärtige Constitution der Treue des Gesetzgeber-Collegiums, des Vollstreckungsdirectoriums, der Verwalter und der Gerichte; der Wachsamkeit der Hausväter, den Gattinnen und den Müttern, der Zuneigung der jungen Bürger, und dem Muth aller Franzosen.

V.

V.

Kritik der Constitution der französischen Republik *).

Constitutionsacte.

Politischer Zustand der Bürger.

1) „Jeder in Frankreich gebohrne und wohnhafte Mensch, welcher volle 21 Jahr alt ist, sich in das Bürgerregister seines Cantons hat einschreiben lassen, welcher seitdem ein Jahr lang im Gebiet der Republik gewohnt hat, und eine directe Grund- oder Personensteuer bezahlt, ist französischer Bürger.“ Die Bezahlung einer directen Steuer giebt also die Befugniß zur Ausübung seiner Bürgerrechte. Ich habe schon oben bemerkt, daß diese Forderung ungerecht ist. Nach diesem § scheint auch das weibliche Geschlecht, wenn es diese Bedingung erfüllt, Bürger zu seyn. Hätte man dasselbe ausschließen wollen, so hätte man sich bestimmter ausdrücken sollen. Es hätte heißen sollen: Jeder Einwohner männlichen Geschlechts, und nicht jeder Mensch ꝛc. Oder erkennt man etwa die Weiber nicht für Menschen? Allein was heißt denn eigentlich Bürger? Staatsbürger ist jeder männliche Einwohner, der mündig und sein eigener Herr ist. Schon als Bürger hat er das Stimmrecht bey der Gesetzgebung; warum fordert man

*) Untersuchungen aus dem Natur, Staats- und Völkerrechte, mit einer Kritik der neuesten Constitution der französischen Republik. Die Freyheit der Feder ist das einzige Palladium der Volksrechte. Kant. 1796.

man dennoch die Abgaben einer Steuer dazu? Giebt diese etwa mehr Geschicklichkeit und Treue von seinem Bürgerrechte Gebrauch zu machen; oder will man dadurch die Einwohner mehr an die Staatsform fesseln? Man weiß also nicht, daß der Eigennutz unersättlich ist, und daß seine absichtliche Befriedigung die Menschheit erniedrigt und ihre Aeußerungen unterdrückt? Der Zweck des Staats ist Sicherheit des Gebrauchs der vollkommenen äußern Rechte. Zur Erreichung dieser Absicht sind wohl Abgaben nöthig; aber warum sollen diese erst zum Genuß der Bürgerrechte berechtigen? Jeder hat irgend ein Eigenthum und erhält dadurch den Staat: Der Künstler, Gelehrte, Arbeiter ꝛc. tragen zur Beförderung seines Zwecks bey. Die Ausschließung, die man hier zwischen dem Bürger gemacht hat, widerstreiten den unveräußerlichen Bürgerrechten; denn in einem vernünftigen und gerechten Staate darf es keine Bewohner oder nicht Activ-Bürger geben. Die Pflicht aller mit ihres gleichen in einem politischen Zustande zu leben, erzeugt einerley Ansprüche auf die Vortheile und Nachtheile des Staats, der ein Bündniß aller Menschen, und nicht etwa bloß der Steuerbaren, oder Geld- oder Grundeigenthümer ist *). Die Furcht, die nur zu oft ein Gespenst einer kranken Einbildung, nicht allein eines Menschen, sondern auch einer ganzen Nation vor Unruhe oder Unordnung berechtigt doch nicht mehrern Menschen den Gebrauch ihrer unveräußerlichen Rechte zu entziehen. — Gerecht handelt man, daß man den Soldaten, die für die Freyheit gefochten haben, das Bürgerrecht ohne irgend eine Abgabe gestattet **).

III.

*) Der Verfasser scheint hier zu übersehen, daß die Anforderung zu gleichen Rechten, auch die Fähigkeit zu gleichen Leistungen voraus setzt. Nicht weil einer eine Steuer giebt, sondern weil er durch die Erlegung der Steuer seinen Beytrag zur Erreichung des allgemeinen Zwecks entrichtet, erhält er die Rechte eines Bürgers.

A. d. H.

**) Ich bin der Meinung, daß es überhaupt ungerecht sey das Bürgerrecht auf eine gewisse Klasse von Einwohnern einzuschränken, und von zufälligen Bedingungen (als z. B. die Betreibung eines Handwerks,

oder

III) „Der Fremde, der in Frankreich bleiben will, wird nach einem siebenjährigen Aufenthalte französischer Bürger, jedoch muß er eine directe Steuer bezahlen, und muß ein Grundstück, oder ein Ackerbau- oder Handlungsetablissement daselbst besitzen, oder eine Französin geheirathet haben.“ Es ist eben so ungerecht, als unzweckmäßig, daß ein Fremder so lange warten soll, ehe er das Bürgerrecht erlangt, da doch kein Recht von der Zeit abhängt, sondern seinem Ursprunge und seinem Gebrauch nach gänzlich unabhängig ist *). Durch diesen langen Zeitraum schreckt man viele, die die Aussicht in einem freyen und gerechten Staate als Menschen leben zu können, hatten, von der Auswanderung nach Frankreich ab. Ein oder zwey Jahre wären hinreichend gewesen, wenn man ja auf die Zeit hätte Rücksicht nehmen wollen. Aber der Fremde soll nicht allein eine directe Steuer bezahlen, sondern auch ein Grundstück ꝛc. besitzen? Alle diese Bedingungen sind nicht nothwendig zur Ausübung der Bürgerrechte und daher ungerecht. Warum lernt man denn nicht einsehen, daß jeder Mensch, der mündig ist, Bürger seyn soll? Der Fremde, der bloß Künstler oder Gelehrter ist, scheint gänzlich von dem Genusse der Bürgerrechte ausgeschlossen zu seyn, und dennoch besitzen diese Eigenthum und zwar die edelste Art desselben, die jeder Mensch sich erwerben kann: durch Freyheit und Selbstthätigkeit ihres Geistes sind sie dazu gelangt. Man hat hier alle Grundsätze, die man in der Rechtserklärung aufstellte, vergessen, und hat den Menschen

oder Gewerbes) abhängig zu machen. Das Bürgerrecht muß von wesentlichen Bestimmungen des Rechts und von diesen allein abhängig seyn. A. d. H.

*) Unstreitig kann es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinigt werden. Denn ein Ausbürger kann in einem Staate entweder aufgenommen werden, oder nicht aufgenommen werden. Im ersten Falle muß er von seiner Aufnahme an auch alle Rechte eines Bürgers genießen, dafern er die erforderlichen wesentlichen Qualitäten mitbringt.

Wäre nun die in der Constitution bestimmte Einrichtung auch politisch, so ist sie nichts desto weniger verwerflich; denn die Politik darf nie eine Maßregel wählen, welche das Recht verwirft. A. d. H.

schen dadurch zum Sklaven seiner Sinnlichkeit, die er allein befriedigen soll, gemacht.

Die Constitution von 1793 verfährt hier gerechter, als die neue; dort heißt es: Jeder Mensch der in Frankreich gebohren ist und sich da aufhält und volle 21 Jahre alt ist. Jeder Fremde von vollen 21 Jahren, der sich in Frankreich seit einigen Jahren niedergelassen hat, von seiner Arbeit lebt, oder ein Eigenthum erwirbt, oder eine Französin heirathet, oder jemand an Kindes Statt annimmt, oder einen Greis ernährt, oder endlich jeder Fremde, von dem der gesetzgebende Körper erklärt, er habe sich um die Menschheit verdient gemacht *), ist zum Genuß der französischen Bürgerrechte fähig.

Nach der neuen Constitution kann der gesetzgebende Körper keinem Menschen Verdienste, so viel er auch besitzen mag, zuerkennen.

V. „Das Bürgerrecht soll auch verloren gehen, wenn jemand eine Pension von einer fremden Regierung annimmt.“ Dieß Gesetz ist deßwegen ungerecht, weil es nicht bestimmt, ob jemand eine Pension wegen seiner Verdienste um die Menschheit oder um einen besondern Staat erhält. Der Mensch kann sich einer Belohnung einer fremden Regierung würdig gemacht haben, aber nicht der französische Bürger. Jener kann sie deßhalb mit Recht annehmen, dieser aber muß sie ausschlagen, weil keine auswärtige Regierung Verdienste um den französischen Staat belohnen darf **).

VIII.

*) Warum nicht auch jeder, der von dem Ertrag seines Eigenthums blos zu seinem Vergnügen lebt; — wenn er eine verhältnißmäßige Steuer erlegt. —

A. d. H.

**) Allerdings scheint diese, wie mehrere andere Bestimmungen dieser Constitution, ihre Entstehung temporellen Umständen und Verhältnissen zu verdanken; — also nicht allein den reinen Rechtsgrundgesetzen, worauf sie doch durch die Einleitung Anspruch macht.

A. d. H.

VIII „Junge Leute können nicht ins Bürgerregister eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie lesen und schreiben und ein mechanisches Handwerk treiben können. Die Handarbeiten des Ackerbaus gehören zu den mechanischen Handwerken.“ Das Bürgerrecht ist aber kein Amt, das etwa eine besondere Geschicklichkeit zu seiner treuen Verwaltung erforderte, sondern ein unveräußerliches Recht, warum soll denn der Bürger als solcher lesen, schreiben und ein mechanisches Handwerk treiben können? Es ist Pflicht für den Menschen, sich mit diesen Mitteln, welche die Ausbildung seines Kopfs und die Veredelung seines Herzens befördern, bekannt zu machen. Lesen und Schreiben sind allerdings dahin zu rechnen; allein sie sind keine nothwendigen Bedingungen zur Ausübung der Bürgerrechte *). Welches sind aber die mechanischen Künste, und hat man denn bloß diese zur Lebenserhaltung und zum bürgerlichen Verein nöthig? Warum nicht auch Wissenschaften und Künste? Der Mensch soll sein Leben erhalten, er hat daher auch die Pflicht, alles was diesen Zwek rechtmäßig begünstigt, zu erlernen. Aufklärung ist eine Menschenpflicht, der Staat kann Anstalten errichten, die sie verbreiten und verallgemeinern, aber er darf niemand zur Theilnahme zwingen. Ueberhaupt giebt das Prinzip, daß jeder muß lesen und schreiben können, Gelegenheit zu Verleumdungen und Anklagen, weil Neid, Mißgunst und Schadenfreude jeden ungegründeten Vorwurf gegen den andern zu erregen bereit sind **).

Vierter Titel.

Von den Wahlversammlungen.

4) Dieser Paragraph setzt fest, „daß jeder Wähler Grundeigenthümer und Nutznießer eines Guts rc. seyn muß.“

*) Ich dächte doch; denn wer auf Bürgerrechte Anspruch machen will, muß — in unsern Tagen — wenigstens einige Cultur des Verstandes haben. A. d. H.

**) Dieser Tadelsgrund scheint mir kein hinlängliches Gewicht zu haben. A. d. H.

muß.“ Es ist eben so ungerecht als unklug, daß man lauter Erfordernisse zum Genusse des Bürgerrechtes macht, die sich auf das Eigenthum beziehen. Geben etwa diese dem Besitzer derselben die Einsichten und die Redlichkeit, die zu jeder öffentlichen Verrichtung nöthig sind, oder glaubt man dadurch bessere Bürger und geschicktere Gesetzgeber und Verwalter zu erhalten? Die Erfahrung aber zeigt nur zu oft, wie sehr man sich in dieser Hoffnung täuscht. Die Vortheile und Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft müssen für alle als Menschen gleich seyn. Man hätte in einer Einleitung zur Constitution der Nation es zur Gewissenspflicht machen können, stets Männer, die Einsicht und Tugend besitzen, zu wählen, und ihnen ihr Zutrauen zu schenken. Zur Verwaltung eines Amtes gehört Treue und Geschicklichkeit, aber weder Geld noch Grundeigenthum, die an und für niemand mehr Recht geben, als jeder andere Mensch als Bürger haben darf *).

Fünfter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

Allgemeine Anordnungen.

1) Der gesetzgebende Körper besteht aus einem Rathe der Alten und aus einem Rathe der Fünfhundert. War das gerecht, nützlich und nöthig, den gesetzgebenden Körper in zwey Theile zu trennen? Durch das Recht ist eine solche Theilung erlaubt, wenn beyde Abtheilungen gleiche Vorzüge und gleiche Vorrechte genießen **).

Ist

*) Im Ganzen sind auch wir der hier geäußerten Meinung; selbst können wir, nach unserer Einsicht, die Dienstboten nicht vom Bürgerrechte und Bürgerfunktionen ausschließen; — wie dieß von uns anderweitig näher entwickelt ist.
A. d. H.

**) Diese Behauptung dürfte wohl nicht hinlänglich begründet erscheinen.
A. d. H.

Ist diese Theilung nützlich, so zwingt sie die Gesetzgeber durch ihre Form und Einrichtung zu langsamen, bedächtigen und gründlichen Berathschlagungen, und befördert dadurch eine gerechte, weise und kluge Gesetzgebung. Große redende Versammlungen reitzen die Leidenschaften und Empfindungen mehr auf, als kleine, wo jeder den andern kennt, beobachtet, Sittsamkeit in seinen Handlungen, und Ueberlegung in seinen Reden fordert, und wo nicht so mancherley Interesse zusammen stoßen. Der Enthusiasmus, den Geschicklichkeit und List zu erregen weiß, reißt die Menge zu raschen, unüberlegten und ungerechten Entschlüssen fort, wenn besonders eine Nation durch Klima, Erziehung, Religion ꝛc. mehr an die Schmeicheleyen der Sinnlichkeit, als an die kalten Gründe und strengen Forderungen der Vernunft gewohnt ist.

Große, erhabene und gefahrvolle Entschließungen, rauben jedem lebhaft gestimmten Menschen im Rausche des Taumels die Besonnenheit, und reißen ihn unwillkührlich zu kühnen, unbesonnenen und ungerechten Maßregeln hin. Der Redner, der die Aufmerksamkeit durch Aufregung der Leidenschaften zu gewinnen weiß, der durch Gemeinsprüche und Reflexionen den Verstand in sein Interesse zieht, der durch moralische Maximen das Herz besticht, und der durch alle Rednerkünste die Besonnenheit durch das Gefühl mit fort reißt, herrscht unumschränkt über eine zahlreiche Versammlung. Die Reitzbarkeit des Temperaments, die Wandelbarkeit des Charakters und die Empfänglichkeit für moralischen Enthusiasmus hat die Franzosen seit 6 Jahren zu vielen unüberlegten, unklugen und ungerechten Beschlüssen verleitet, die sie entweder nach kurzer Zeit zurück nahmen, oder deren hartnäckige Durchsetzung zahllose Uebel und Ungerechtigkeiten verursacht hat. Die Unbeständigkeit der Versammlung in ihren Absichten, und die Wankelmüthigkeit in ihren Gesetzen raubte ihr das Zutrauen des In- und Auslandes. Ungeachtet der Kenntnisse und Einsichten, die einzelne Mitglieder besaßen, setzte sie sich dennoch durch ihre übereilten Entwürfe, die sie oft nach

wenig

wenig Tagen wieder zurück nahm, in den Ruf der Unwissenheit, Ungeschicklichkeit und Charakterlosigkeit.

Der Gesetzgeber muß streng auf der Handhabung der Gesetze, die er nach reifer Ueberlegung gegeben, und nach allen Gesichtspunkten durchforscht hat, und nach seiner Einsicht für zweckmäßig und gerecht hält, bestehen, und sich zu keinem Widerrufe verleiten lassen *). Ein jeder Widerruf macht ihn zum Gesetzgeber untauglich, weil er Mißtrauen und Verächtlichkeit gegen ihn unter der Nation verbreitet.

Dessenungeachtet fragt es sich, ob es durchaus nöthig war, den gesetzgebenden Körper in zwey Abtheilungen zu theilen, die immer im Kampfe seyn werden, und ob man nicht eine Art des Debattirens auffinden konnte, welche die Versammlung zu einer reifen Ueberlegung, und zum Nachdenken zwang, und jeden unbesonnenen und ungerechten Entschluß unmöglich **) machte? Man muß bey der Durchsetzung eines Vorschlags zu einem Gesetze Zeit zu gewinnen suchen, um die Leidenschaften, die der erste Vortrag erregt hatte, zu besänftigen und ihren Ausbruch zu verhüten. Man mußte eine Form zu sprechen, und eine Art zu stimmen einführen, die Mäßigkeit und Besonnenheit beförderten, und die das Durchdenken des Gegenstandes begünstigten. Man mußte alles Beyfallklatschen der Tribunen verbieten, und jede Uebertretung dieses Verbotes augenblicklich und streng bestrafen, und alle Parteyen, die durch ihr Beysammensitzen jedes Gesetz, das nicht mit ihrer Meinung, mit ihrem Interesse und mit ihren Leidenschaften übereinstimmte, durch Lärm, Drohungen, und tausenderley Kunstgriffe zu verhindern suchten, in der Geburt ersticken.

In

*) Dieser Grundsatz, so nackt dahingestellt, muß nothwendig mancherley und wie uns dünkt sehr gerechten Widerspruch erregen. Kann nicht ein Gesetz, da es gegeben wurde, unter den damahligen Umständen zweckmäßig seyn und unter veränderten Umständen nachtheilig werden? kann überhaupt das Gesetz nicht auf einen Irrthum gegründet seyn, den man hinterher erst erkennt und erkennen konnte? u. s. w.
A. d. H.

**) Unmöglich? Ists nicht schon gut, wenn dergleichen dadurch auch nur vermindert werden? —
A. d. H.

In der neuen Constitution wollte man alle übereilten und ungerechten Beschlüsse und alle Parteysucht dadurch verhüten, daß man den gesetzgebenden Körper in einen Rath der Alten, und in einen Rath der Fünfhundert theilte. Jener soll durch Kälte, Ueberlegung und Einsichten wieder gut machen, was dieser durch Ungestüm, Unbesonnenheit und Unwissenheit oder Versehen verdorben hat *). In jenen darf niemand eintreten, als wer 40 Jahr alt, verheirathet, und 15 Jahre lang, die unmittelbar vor der Wahl vorher gegangen sind, im Gebiet der Republik wohnhaft gewesen ist: in diesem berechtigt ein Alter von 30 Jahren, und eine Wohnhaftigkeit in der Republik von 10 Jahren zum Gesetzgeber.

VI. Jedes Departement nimmt nur nach Maßgabe seiner Volksmenge an der Ernennung der Mitglieder des Raths der Alten und des Raths der Fünfhundert Theil. Dieses Princip, die Anzahl der Repräsentanten nur nach der Volksmenge zu wählen, ist nicht richtig, denn weder das Eigenthum noch die Steuern, sondern die Menschen sollen repräsentiret werden. Der Gesetzgeber, der einen andern Grundsatz als diesen wählt, ist weder mit der Hoheit und Würde der menschlichen Natur, noch mit den Forderungen das Bürgerleben rechtlich zu organisiren bekannt, und versündigt sich an den Pflichten und Rechten des Menschen und Bürgers. Die Bürgerrechte sollen im Staate geschützet werden; da aber sich kein lebendiger Mensch ohne Eigenthum, das er in seine Persönlichkeit aufgenommen, und mit seinem Daseyn verwebt hat, denken läßt, so muß auch dieses eben um des Menschen und Bürgers willen, gesichert werden. Das Eigenthum hat daher nur einen bedingten Werth, der Bürger, als Mensch einen unbedingten. Uebrigens führt auch jedes andere Repräsentationssystem als nach der Menschenzahl früh oder spät das Feudalsystem mit allen seinen Ungerechtigkeiten und Uebeln herbey. Es erzeugt Geringschätzung des Menschen und

*) Warum nun gerade dieß? Konnte nicht auch eine nehmliche ganz neue, und von dem Geiste der erstern Corporation unabhängige Prüfung eben so heilsam als zweckmäßig seyn? — A. d. H.

und Verachtung seiner Rechte. Unwissenheit, Barbarey, Trägheit, Aberglaube und alle Laster, die die gefesselte Menschheit verfolgen, brechen in seinem Gefolge herein. Der Mensch vegetirt und bringt sein Leben thierartig zu. Die Gebote der Vernunft erwachen nicht, und die Freyheit und Selbstthätigkeit des Verstandes geht verloren. So lange daher der Staat die Menschen nicht um ihrer selbst willen achtet, und ihre Rechte schützt, kann man noch nicht sagen, daß der Mensch ein wahrhaft menschliches Leben lebt *). Verbindet man auch alle drey Arten des Repräsentationssystems mit einander, so handelt man dennoch ungerecht, weil man auf das Mehr oder Weniger des Grundeigenthums und der Steuern Rücksicht nimmt, und also den Besitzern des Ersten und den Gebern des Letztern mehr Rechte anvertraut, als den übrigen Bürgern, die doch in jedem Staatvereine, als unter gleichen Rechten und Pflichten getreu gedacht werden sollen. Durch diese rechtliche Ungleichheit unterhält man eine stete Flamme der Zwietracht und des Bürgerkrieges, welche die geringste Veranlassung zum verwüstendsten Feuer anblasen kann **).

Aus beyden Räthen tritt jährlich ein Drittheil aus, und wird durch neue Stellvertreter ersetzt. Doch können die Ausgetretenen noch einmahl noch auf drey Jahre erwählet werden. Länger als 6 Jahre hinter einander darf niemand Mitglied des gesetzgebenden Körpers seyn. Die beyden Räthe dürfen sich nie in einem und demselben Saale versammeln. Beyder Sitzungen sind öffentlich.

In welchem Verhältnisse stehen nun die beyden Räthe gegen einander? Dem Rathe der Fünfhundert kommt jeder Vorschlag zu einem Gesetze zu, der dreymahl jederzeit nach einem Zwischenraume von zehn Tagen vorgelesen wird.

*) Dieß ist wohl aufs wenigste zu unbestimmt ausgedrückt; welches ohne Zweifel bey Aeußerungen dieser Art doppelt tadelnswerth ist.
A. d. H.

**) Wenn die Vertheilung der Abgaben überall dem Eigenthum auf gleiche Weise verhältnißmäßig ist, so sehe ich diese Gefahr wenigstens nicht so nothwendig und sicher.
A. d. H.

wird. Genehmigt er nach der dritten Verlesung den Vorschlag, so heißt er Resolution, und wird an den Rath der Alten geschickt, und wird entweder ein Gesetz oder verworfen. Ist aber eine Resolution nicht nach den durch die Constitution vorgeschriebenen Formalien abgefaßt, so schlägt der Rath der Alten ihre Annahme ab. Was wird nun aus dem Inhalte der Resolution, die der Rath der Alten wegen Nichtbeobachtung der constitutionellen Formen nicht annimmt *)? Gehen diese Resolutionen an den Rath der 500 zurück, um das Versehen gut zu machen, oder werden sie gänzlich verworfen, und dürfen erst nach einem Jahre wieder vorkommen **)? Die Constitution hat hierüber nichts verfügt. Geht vor der Resolution keine Acte der Nothdringlichkeit her, so wird sie dreymahl vorgelesen, ehe sie zum Gesetz wird. Die Zwischenzeit zwischen zweyen dieser Vorlesungen kann nicht geringer als 5 Tage seyn. Der Rath der Alten muß nun entweder alle Artikel verwerfen, oder das Ganze derselbigen genehmigen.

Jeder Vorschlag, ehe er zum Gesetze wird, erfordert also einen Zeitraum von 45 Tagen, doch kann dieser durch Erklärung des Falles der Nothdringlichkeit, den der Rath der Fünfhundert bestimmt, der Rath der Alten aber entweder genehmigt oder verwirft, verkürzt werden. Die Constitution bestimmt nicht, wenn die Nothdringlichkeit eines Vorschlags darf erklärt werden, sondern überläßt ihre Festsetzung gänzlich der Einsicht und Willkühr der Gesetzgeber.

Allein es wäre doch zu wünschen gewesen, die Verfassung hätte die Fälle, wo die Versammlung ein Recht hat, den Fall der Nothdringlichkeit anzunehmen, durch bestimmte Kennzeichen anzugeben. Die Willkühr und Par-

*) Dieß scheint freylich etwas sonderbar, daß eine Resolution, blos wegen nicht beobachteter Formalitäten verworfen werden soll. Wäre es nicht hinlänglich deßhalb Erinnerung zu machen? —
A. d. H.

**) Wie? wenn die Resolution, bey welcher man die Formalitäten versäumte, höchst heilsam, wohl nothwendig war?
A. d. H.

Partheylichkeit der Gesetzgeber hat jetzt immer zu großen Spielraum gewonnen, als daß man nicht Gefahr gegen die Constitution besorgen sollte. Es wäre daher auch besser gewesen, man hätte keinen so langen Zeitraum festgesetzt, ehe ein Vorschlag zu einem Gesetze geschehen darf, weil vielleicht Fälle eintreten können, die einen geschwinden Entschluß erfordern, und über dessen Nothdringlichkeit doch beyde Abtheilungen nicht mit einander einig werden können *).

Man kann nicht läugnen, daß das Uebergewicht, das der Rath der Alten über den Rath der 500 hat, zu auffallend ist, als daß es nicht die Leidenschaften heraus fordern und die Eifersucht aufregen sollte. Macht der Rath der 500 einen Vorschlag zu einem Gesetze, der eben so ungerecht als unzweckmäßig ist, aber doch den Beyfall eines Theils der Nation, also Popularität hat, so darf ihn der Rath der Alten nach seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung nicht zum Gesetze erheben, ungeachtet ihn diese Verwerfung bey dem Volke verhaßt macht, und ihm das Zutrauen, das der Gesetzgeber so nöthig hat, raubt **).

Uebt er mehrmahls diese gesetzmäßige Gewalt aus, so fängt das Volk endlich an, ihn für seinen Feind zu halten, und wird kühn jede Gefahr wagen, ihn entweder zum Beytritt zu zwingen, oder seine Existenz zu vernichten. Diese unbedingte Verwerfung eines Vorschlags setzt die beyden Räthe in einen wechselseitigen Kampf

*) In diesem ganzen Reglement ist allerdings viel Willkührliches, wovon man den Grund nicht sogleich einsieht; auch noch zu viel unbestimmt gelassen. Beydes sollte doch wohl nicht seyn.

A. d. H.

**) Dieß kann das Schicksal eines jeden gesetzgebenden Körpers seyn, kann jedoch nie auf seine Verfahrungsart wirken. Denn wenn das Volk so verführt würde es unrechtmäßig und pflichtwidrig handeln, es dürfte also darauf durchaus keine Rücksicht genommen werden. Nicht ihm, sondern dem gesetzgebenden Körper gebührt die Wahl der Mittel. Sein abweichendes Urtheil kann nichts weiter bestimmen, so lange ein gesetzgebender Körper besteht.

A. d. H.

Kampf *): Welcher von ihnen den Beyfall des Volks erſchleicht, behält die Oberhand. Man hat durch dieſe Einrichtung die geſetzgebende Gewalt ſelbſt gegen ſich bewaffnet, und einen ſteten Krieg der Leidenſchaften zwiſchen ihr angezündet. So lange dieſe beyden Mächte einander durch Druck und Gegendruck im Zaum halten, dauert ihr Daſeyn ungeſtört fort, ſo bald aber das Gleichgewicht, das man aber niemahls zwiſchen Menſchen einzuführen, und durch Gewalt zu erhalten ſuchen ſollte, weil es phyſiſche und moraliſche Kräfte, die im Streite ſehr ungleich ſind, auf den Kampfplatz ruft, zwiſchen ihnen verlohren geht, ſo ſtürzt das ganze Gebäude zuſammen. Hätte man den geſetzgebenden Körper ſo organiſirt, daß man die Stimmen beyder Räthe zuſammen zählte, und daß dieſe Mehrheit einen Vorſchlag zum Geſetze erhöbe, ſo wäre man dem Uebel ausgewichen, daß oft ein Vorſchlag im Rathe der 500 mit großer Stimmenmehrheit durchgehen, und dennoch im Rathe der Alten verworfen werden kann. Dieſe Verwerfung erregt Feindſchaft und ladet zum Kampfe ein. Und keine Nation verträgt weniger Widerſpruch, als die Franzoſen **). Strenges Nachdenken, kalte Ueberlegung und Bedachtſamkeit iſt nicht ihr Geſchäft in öffentlichen Verhandlungen. Ihre Geſetzgeber betrachten ſie als Schauſpieler, und wollen gefallen. Erwirbt ihnen die Schmeicheley der Leidenſchaften Beyfall, ſo fragen ſie bey ihren Vorſchlägen nicht nach Nutzen oder Schaden, nach Recht oder Unrecht, ſondern räumen kühn alle Hinderniſſe aus dem Wege, die ihr Unternehmen zu vernichten drohen. Man würde daher klüglich verfahren ſeyn, wenn man alles Zuſammenſtoßen der Leidenſchaften verhindert, und allen Widerſpruch durch Macht,

*) Und ſollte dieß nicht gerade vortheilhaft ſeyn? — Zwey Kräfte, die gleich ſtark gegen einander wirken, bewegen einen Körper in gerader Linie fort.

A. d. H.

**) Auf Vorausſetzungen dieſer Art laſſen ſich nur ſehr mißlich Kritiken bilden. Ueberhaupt halte ich dafür, daß der Verfaſſer hier den Gegenſtand einſeitig betrachtet.

A. d. H.

Macht, mit welcher jetzt der Rath der Alten die Vorschläge der 500 beherrscht, unmöglich gemacht hätte *).

Die Organisation der beyden Räthe würde, wie mich dünkt, weniger gefährlich worden seyn, wenn der Rath der Alten nur Vicepräsidenten, die seine Stimme zählten, und sie an den Rath der Fünfhundert schickten, bekommen hätte. Man hätte dadurch den Zweck einer bedächtigen Deliberation und einer weisen und klugen Verhandlung der Gegenstände eben sowohl als jetzt erreicht, und doch die Uebel, die man jetzt aufgerufen und herbey gezogen hat, vermieden.

Feindschaft, die der Widerspruch, Parteysucht, die das Haschen nach Popularität, und Trotz, den der Dünkel eines Besserwissen erzeugt, versöhnt keine andere Genugthuung als der völlige Untergang der einen Partey. Der Rath der Alten ist daher in steter Gefahr, von einem kühnen und schmeichlerischen Volksanführer gestürzt zu werden. Der Rath der Alten hat das Uebergewicht an gesetzlicher Macht, der Rath der Fünfhundert aber an Volksgunst, die er zu gewinnen stets begierig seyn wird. Seine Ohnmacht gegen den Rath der Alten wird ihn verleiten, dem Volke, dem Kühnheit und Unbesonnenheit mehr als Ueberlegung und Bedachtsamkeit gefällt, durch günstige Vorschläge zu schmeicheln und die Macht und das Ansehen der Alten durch List und Intrigue zu untergraben und sie endlich als überflüssig und dem allgemeinen Besten als hinderlich darzustellen.

Man hat zwar die Gesetzgeber durch den Eigennutz an die Constitution zu fesseln gesucht. Man verlangt Steuern als Grund- und Geldeigenthum, als die rechtlichen Bedingungen zum Bürgerleben, also auch zum Gesetzgeber; allein der Eigennutz ist unersättlich und seine Befriedigung kennt keine Grenzen. Das Eigenthum giebt

*) Mir scheint es im Gegentheil, daß der Rath der 500 bey weitem größern Einfluß als der Rath der Alten habe. Wahrscheinlich konnten die Concipienten der Constitution eher auf eine Stelle in jenem als in diesem rechnen.

A. d. H.

giebt den Gesetzgebern weder Geschicklichkeit noch Einsicht, noch Tugend, die nothwendige Erfordernisse sind, um gerechte und zweckmäßige Gesetze geben zu können. Allein es fragt sich, darf ausdrücklich Eigenthum, oder Kenntnisse, oder Treue, durch ein Gesetz als die Fähigkeit zu einem Gesetzgeber erfordert werden? Das Eigenthum, es sey Grund- oder Geldeigenthum, ist zum Menschenleben nur etwas Zufälliges, und man kann ohne seinen Besitz der einsichtvollste und redlichste Gesetzgeber seyn. Und warum verweigert man andern Arten des Eigenthums diese Berechtigung zu bürgerlichen Vorzügen, ungeachtet sie weit genauer mit einer guten und klugen Gesetzgebung zusammen hängen, als jene? Warum giebt man diesen Eigenthümern mehr Rechte, als jedem andern Menschen, da doch jeder Mensch Bürger seyn soll, weil das Bürgerleben eine Schule der Erziehung und Ausbildung des Menschen ist, und die moralische Möglichkeit des menschlichen Zusammenlebens enthält?

Die Ungerechtigkeit eines solchen Gesetzes leuchtet dadurch noch mehr ein, daß, ungeachtet die unveräußerlichen Bürgerrechte, die niemand verweigert werden dürfen, alle Mittel zu einer weisen und zweckmäßigen Organisation gewähren, man dennoch zu Menschen entehrenden Bedingungen das Recht in die Welt einzuführen und zu handhaben, seine Zuflucht nimmt. Der Mensch als Bürger soll geachtet, und seine vollkommenen Rechte sollen geschützet werden; es ist daher zur Organisirung des Bürgerlebens bloß ein Mensch nöthig, der mit Einsicht Rechtschaffenheit verbindet *). Allein man darf ein Gesetz geben, das jeden Unwissenden und Lasterhaften von der Gesetzgebung auszuschließen gebietet. Wer soll aber entscheiden, ob dieser oder jener das gehörige Maß von Kentnissen und Tugenden, das das Gesetz fordert, besitze?

*) Man muß gestehen, daß sich hiegegen von Seiten der Erfahrung und Klugheit manches einwenden lasse. Und hierauf hätte besonders Rücksicht genommen werden sollen, weil von dieser Seite die Gegner meistens nur argumentiren.

A. d. H.

sitze? Wie kann man das Unrecht vermeiden, das man dem Andern durch unrichtiges und daher ungerechtes Beurtheilen seiner Eigenschaften zufügt? *) Jeder macht nach dem Grade seiner Kultur und Einsichten höhere Forderungen an den Gesetzgeber, und jeder verlangt nach seinem Wirkungskreise andere Arten von Kenntnissen, als der andere. Wie kann nun Einstimmung in den verschiedenen Meinungen bewirkt und dadurch ein allgemeines Gesetz, das als ein bürgerliches mit Zwang durchgesetzt werden kann, ohne daß sich jemand über Unrecht zu beklagen hat, aufgestellt werden **)?

Aus allem diesem scheint mir zu erhellen, daß, da das Eigenthum keine nothwendige Bedingung zu einem gerechten und einsichtsvollen Gesetzgeber ist, und da über die Geschicklichkeit und Tugend eines andern kein allgemeines Gesetz Statt finden kann, jede Forderung, die man außer den Menschen, der bey Verstand und Sinnen ist, verlangt, ungerecht und unklug sey. Jede Wahl muß der Freyheit und Einsicht der Nation überlassen werden ***). Man kann sie durch Schriften und mündliche Ermahnungen daran erinnern, daß zur Verwaltung jedes Amtes Geschicklichkeit und Treue nöthig sind, und daß sie also nur den nach ihrer Ueberzeugung Würdigsten ihre Stimme geben sollen ****). Ungerecht und lächerlich ist die

*) Aber wie will man die jedesmahlige richtige und gerechte Beurtheilung bewirken? —
A. d. H.

**) Dieß wird nie, und kann nie der Fall werden, so lange man Gesetzgebung bedürfen wird. Man sollte sich doch vor unbilligen und zu weit gehenden Forderungen hüten; denn diese schaden der guten Sache mehr, als die Anmaßungen der Gegner.
A. d. H.

***) Leicht gesagt; aber wie dieser Gemeinsatz in praxi als gültig aufrecht erhalten werden könne, das ists, was dem Politiker so oft Falten vor der Stirn zieht.
A. d. H.

****) Hier fragt man freylich gar nicht unnatürlich: wie können diejenigen, welche selbst nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, die Fähigkeiten anderer hinlänglich und mit Sicherheit beurtheilen?
A. d. H.

die Bedingung des Eintritts in den Rath der Alten, die von dem Gesetzgeber Verheirathung fordert. Glaubt man etwa dadurch mehr Anhänglichkeit an die Constitution und Treue in ihrer Beobachtung in ihm zu erwecken, oder mehr Kenntnisse und Einsichten bey ihm zu finden? — Kann es nicht geschickte und tugendhafte Männer geben, denen die Pflicht, wegen ihrer schwächlichen Gesundheit, oder wegen Mangels an Vermögen, das Heirathen verbietet? Jede eheliche Verbindung ist eine Sache des Gewissens, und gehört nicht in das Bürgerleben. Wer gesund und begütert ist, soll heirathen. Unterläßt er diese Pflicht, so ist er seinem Gewissen aber nicht dem bürgerlichen Richter verantwortlich.

Die Organisation der vollziehenden Gewalt scheint eben so weislich als klug zu seyn. Man handelte zweckmäßig, daß man außer den Directoren noch Minister, welche die Gesetze unmittelbar vollziehen lassen, wählte. Die Directoren werden daher nicht nur durch das Detail der Geschäfte zerstreuet, sondern können ihre Blicke immer auf das Ganze richten. Sie sind eifersüchtige Richter der Minister, die daher gezwungen sind, streng ihre Pflicht zu beobachten. Durch ihre Verbindung mit diesen werden sie mit den Bedürfnissen der Nation, mit der Güte und Zweckmäßigkeit der Gesetze ꝛc. bekannt. Sie können daher die Nationalversammlung genau und gründlich von den Mängeln und Gebrechen derselben unterrichten. Die Gesetzgeber erfahren die Laster und Verbrechen, die vorzüglich im Schwange sind, und können auf Mittel denken, ihre verheerende Ausbreitung zu hemmen, und durch Milde und Strenge, durch Belehrung und Strafe die Menschen auf den richtigen Weg, den Vernunft und Natur zu gehen befiehlt, aufmerksam zu machen.

Besitzen aber auch die Directoren hinlängliche Gewalt, die Gesetze durchgängig vollziehen zu lassen, und werden sie nicht in ihrem Amte von dem gesetzgebenden Körper aufgehalten? Alle Macht, welche die Nation besitzt, steht ihnen zur Ausführung der Constitution zu Gebote. Die Gesetzgebung mischt sich nicht in ihre Geschäfte, sondern überläßt ihrer Einsicht, den Gesetzen Nachdruck

unter den Formen der Constitution und Gehorsam zu verschaffen. Werden daher die Gesetze nicht streng vollzogen, so liegt die Schuld an ihrem Willen, aber nicht an dem Mangel gesetzmäßiger Gewalt. Durch den Commissär, den das Directorium bey jeder Departements- und Municipaladministration anstellt, wird es von der Vollziehung der Gesetze oder von dem Ungehorsam gegen sie genau unterrichtet. Durch ihn läßt es die Formen der Verfassung eifersüchtig beobachten, und giebt dadurch den Geschäften Nachdruck. Partеylichkeit wird verhütet, Uebertretung der eingeführten Form wird verhindert, und das Gesetz vollzogen.

In der Organisation der richterlichen Gewalt sind vortreffliche und Menschen beglückende Ideen realisirt. Durch ihre Verwicklung ehrt man die Menschheit, schätzt die Wahrheit und handhabt das Recht. Allenthalben achtet man den Bürger als Menschen, der Subject des Sittengesetzes ist. Durch die Formen, die man eingeführt hat, das Recht durchzusetzen, und seine Heiligkeit dem Bürger ehrwürdig zu machen, hat man Unrechtthun aus dem gerichtlichen Verfahren gänzlich verjagt. Denn es ist besser, daß das Unrecht, das einmahl geschehen ist, und nicht ohne die größte Tyranney entdeckt werden kann, lieber ungestraft bleibe, als daß ein Unschuldiger in Gefahr komme, vor Gerichte Unrecht zu leiden *). Einen Unschuldigen kränken und gegen ihn den Verdacht eines Verbrechens erregen, ist gewissenlos und niederträchtig. Die Verbrechen, die Menschen entgehen, bleiben dem allwissenden Weltrichter nicht verborgen. Das Gewissen mag den unentdeckten Verbrecher peinigen, nur Menschen wagen nicht, die Unschuld zu beleidigen. Der bürgerliche Richter hat äußerliche Thatsachen, aber nicht Meinungen und Gerüchte zu beurtheilen oder zu richten **). Ein Schul-

*) Diese Behauptung bedürfte doch nicht wohl erst noch einer nähern Prüfung. Ueberhaupt aber muß man für das, was hier zum Lobe der ausübenden, insbesondere richterlichen Gewalt gesagt wird, wohl auch noch die Bestätigung der Erfahrung erwarten.
A. d. H.

**) Hat er nicht auch auf Verdacht sein Augenmerk zu richten? Und kann nicht auch sehr wahrscheinlicher Verdacht den Unschuldigen treffen? A. d. H.

Schuldiger, den der Staat dafür erklärt, muß von jedem für einen solchen erkannt werden, und sein Verbrechen muß jedem, der bey Verstande ist, und der guten Willen hat, einleuchten. Die Gründe für die That müssen ohne Sophisterey und ohne Chikane überzeugen. Durch das Cassationstribunal hat man jeder Uebertretung der Formen bey einem richterlichen Ausspruche vorgebeugt, und dem Richter die Wahl zwischen Schande und Gerechtigkeit gelassen.

Zehnter Titel.

Oeffentlicher Unterricht.

1) In der Republik sind Primarschulen, in welchen die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgründe der Rechenkunst und der Moral lernen. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der Lehrer, die den Schulen vorgesetzt sind.

2) In den verschiedenen Theilen der Republik sind höhere Schulen als die Primarschulen, deren Anzahl so beschaffen seyn wird, daß auf jedes Departement wenigstens eine kommt. Da der Staat den Zweck hat, den Gebrauch der veräußerlichen und unveräußerlichen Rechte zu sichern, so hat er auch die Pflicht, die Bürger diese Rechte kennen zu lehren, und für Gelegenheit zu sorgen, wo sie sich Einsicht und Geschicklichkeit erwerben können. Oeffentliche Unterrichtsanstalten sind daher rechtlich nothwendig, weil in ihnen die Anlagen der Menschen entwickelt, ihre Talente ausgebildet und vervollkommnet werden, ihr Verstand aufgeklärt und selbstständig und ihr Herz durch Belehrung und Beyspiel zum Guten aufgemuntert und gebessert wird. Wie viel darf aber der Staat in Rücksicht dieser Anstalten thun? Er darf Lehrer anstellen, und kann ihnen auch Wohnungen, die dem Staate gehören, anweisen; denn da er mit dem, was dem Menschen und Bürger zu wissen nothwendig ist, am

am besten bekannt seyn muß, so fordert es seine Pflicht, Männer auszusuchen, die in den Kenntnissen die den Menschen nothwendig und heilsam zu wissen sind, erfahren sind, um die Jugend mit ihren Pflichten und Rechten, mit ihrer innern und äußern Natur und mit der Vorzeit und Gegenwart bekannt zu machen. Diesen Lehrern darf aber der Staat keine Lehrvorschriften vorschreiben, und ihre Einsichten an gewisse Formeln binden, denn er setzt dadurch ihren Untersuchungen Schranken, hindert sie an der Vermehrung ihrer Kenntnisse, und an der Aufklärung ihres Kopfs und Herzens, und beleidigt dadurch die Menschenrechte in ihnen, die der Staat zwar nicht absichtlich schützen, aber auch unter keiner Bedingung in ihre Aeußerungen Eingriffe machen darf. Für alle Wissenschaften und Künste soll der Staat geschickte Lehrer anstellen *), und auch für Religion, die man nicht in der Constitution erwähnt hat; und warum sollen auch Religionslehrer seyn? Weil die meisten Menschen der Religion wegen der Schwäche und Gebrechlichkeit ihrer Natur und wegen ihres stets regen Hanges zum Unrecht als ein stärkendes oder niederschlagendes Mittel nicht entbehren können **). Die Wenigsten haben Kraft, Muth und Willen genug, dem Sittengesetze durchaus und bloß aus Achtung gegen die Vernunft zu gehorchen. Sie müssen daher zu asceitischen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um den Willen geneigt zum Guten zu machen, die Sinnlichkeit zu bändigen, die Ausdauer im Reichthum zu verstärken, und die Achtung für das Recht durch die Hoffnung und das Vertrauen auf Gott zu erhöhen, zu beleben und immer gegenwärtiger zu machen. Die Religion ist für das

*) Mich dünkt, die Constitution hat hier zu unbestimmt gelassen, was eigentlich die Unterrichtsanstalten zur Erreichung des Staatszwecks, oder zur Bildung der Staatsbürger, als solche, leisten sollen. Und gleichwohl ist dieß ein Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit. Auch des V. Kritik bleibt hier unzulänglich.
A. d. H.

**) So wird es ihre Sorge seyn müssen sich dasselbe zu verschaffen. Der Staat ist weder berechtigt noch verpflichtet, sich mit diesem Bedürfnisse zu befassen. Am wenigsten darf er es als Mittel zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks betrachten. Die Gründe für diese Behauptung sind mehrere Mahle anderweitig ausführlich beygebracht worden.
A. d. H.

das Gewissen das, was der Staat für das äußere Recht ist. Beyde sind nothwendig, weil die Menschen immer andere Rechte zu verletzen geneigt sind. Sie sind Nutzen für die Gebrechlichkeit der Menschen, die dann, wenn das Recht die Menschen um sein selbst willen allgemein beherrschen wird, wegfallen werden. Es ist daher auch Pflicht der Gesetzgeber, Lehrer aller Glaubensarten *) (verschiedener Religionen giebt es nicht. Die Religion ist eine einzige, rein und lauter wie die Gottheit, deren Gebote unsere Rechthandlungen vermehren und unterstützen) anzustellen, damit jeder nach seiner Einsicht und Ueberzeugung wählen kann. Der Staat aber darf niemand zur Theilnahme an diesen Instituten zwingen, weil jeder Zwang ein Eingriff in das Recht des Gewissens seyn würde.

Dürfen denn aber nicht die Aeltern, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, gezwungen werden, sie in die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu schicken? Da Aeltern die Vormünder der Kinder sind, so kann zwar die Obrigkeit oder der Volkslehrer die Aeltern an ihre Pflicht erinnern, darf aber nicht Gewalt oder Strafe gegen sie anwenden, weil sie zwar eine Gewissens- aber keine Zwangspflicht übertreten. Die Aeltern sind wegen der Vernachlässigung und Verkrüppelung ihrer Kinder sich und der Gottheit, aber nicht dem Staate Verantwortung schuldig **). Belehrungen und Erinnerungen werden auch bey Aeltern, die ihre Pflicht entweder aus Nachlässigkeit oder aus Unwissenheit übertreten, mehr fruchten, als Härte und Strafe. Aber auch Aeltern, die aus Bos-

*) Sind denn diese Glaubensarten ebenfalls solche Stützen? — Die Verwirrung der Begriffe ist hier leicht wahrzunehmen.
A. d. H.

**) Mich dünkt, diese Behauptung sey auch nicht hinlänglich begründet. Ein ganz ununterrichteter Mensch kann nie die Pflichten eines Staatsbürgers gehörig erfüllen. Verlangt nun der Vater für seinen Sohn die Rechte eines Staatsbürgers, so kann der Staat auch ihn hinwieder veranlassen, daß er ihn fähig mache, die Pflichten eines solchen zu erfüllen. Ueberdieß kränkt ein Vater die Menschenrechte seines Sohnes, wenn er ihn nicht unterrichten läßt, und dieß darf der Staat ebenfalls nicht zugeben u. s. w.
A. d. H.

Bosheit oder Eigennutz die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder verabsäumen, darf der Staat unter keiner Bedingung strafen, weil sie niemandes äußere Rechte, darüber der Staat allein Richter seyn darf, verletzen *).

Darf denn nun auch der Staat der öffentlichen Erziehung wegen Steuern auflegen? Unmündige und Unerwachsene sollen erzogen, unterrichtet werden: da nun jeder Bürger als solcher über die Jahre der Unmündigkeit hinaus und keiner absichtlichen Erziehung mehr bedarf, so darf ihm auch der Staat für etwas, das ihm weder Vortheile gewährt, noch seine Rechte schützt, keine Abgaben abfordern **). Daher handelt jeder Staat, der wegen der Erziehung allgemeine Auflagen macht, ungerecht. Die Aeltern, die ihre Kinder wollen unterrichten lassen, müssen auch die Lehrer bezahlen ***). Wenn nun aber die Aeltern kein Vermögen besitzen, dieß thun zu können? Jeder Begüterte hat zwar die Pflicht, seine Nebenmenschen so viel als möglich zu unterstützen, und jede Unterlassung einer solchen Unterstützung ist schändlich, allein es ist doch keine Zwangspflicht, die der Staat mit Gewalt durchsetzen kann, sondern eine Sache des Gewissens. Jeder Bürger soll daher nach seinem Vermögen, zur öffentlichen Erziehung beytragen, aber der Staat muß diesen Beytrag seinem Gewissen überlassen. Die Franzosen handeln sehr weislich, daß die Gesetzgebung

*) Existirt eine Anstalt im Staate, wo die Pflichten eines Bürgers, als solche gelehrt werden; so ist es kein Zweifel, daß nicht der Staat einen jeden künftigen Staatsbürger durch Zwang dahin veranlassen könnte, dieselbe zu besuchen; also auch die Aeltern zwingen dürfe, ja müsse, die Kinder hinein zu senden?

A. d. H.

**) Man begreift kaum, wie der scharfsinnige Verfasser hier solch ein seichtes Räsonnement führen könne.

A. d. H.

***) In Künsten, Wissenschaften, Religion rc. — allerdings. Aber ein andres ist es mit den allgemeinen Vorkenntnissen eines künftigen Staatsbürgers. Diese müssen vom Staat ertheilt werden; ein jeder Bürger muß dazu contribuiren. Es fält in die Augen, daß jeder Bürger, er mag Vater seyn oder nicht, auf gleiche Weise dabey interessirt sey, daß jeder Bürger seine Pflichten kenne.

A. d. H.

bung keine öffentliche Lehrer besoldet, denn sie würden durch ein solches Gesetz Eingriffe in das Recht des Gewissens gethan haben. Jeder Beytrag von dem Bürger, der keine Kinder in die öffentlichen Schulen schickt, ist ein Werk seiner Güte und Wohlthat, aber keine staatsrechtliche Abgabe *). Nur wäre zu wünschen gewesen, daß man bey Erwähnung der höhern Schulen zugleich die Wissenschaften, die in ihnen gelehrt werden müssen, angegeben, und dabey auf den Grad der Kultur und auf die Bedürfnisse des Zeitalters Rücksicht genommen hätte. Der Mensch und sein Verhältniß zur Gottheit und die Natur sind Gegenstände des öffentlichen Unterrichts. Je näher nun eine Wissenschaft mit dem Endzwecke des Menschen oder mit seinem Zweck in dieser Welt zusammen hängt, desto wichtiger und nothwendiger ist Unterweisung in ihr. Moral, Naturrecht, Gotteslehre und Religion, Naturlehre, Naturbeschreibung und empirische Psychologie, Anthropologie, Logik, Metaphysik, Gesundheitslehre rc. sind Gegenstände, deren Kenntnisse dem Menschen durchaus nothwendig sind. Der Bürger hat Unterricht nöthig in der Verfassungslehre, Geschichte derselben, Geographie des Vaterlandes u. s. w.

Zwölfter Titel.

Auswärtige Beziehungen.

Da alle öffentlichen Kriege ungerecht sind, weil Staaten moralische Personen gegen einander sind, also alle Pflichten und Rechte einzelner Menschen gegen einander zu beobachten haben, so war es Pflicht der Gesetzgeber, jeden Angriffskrieg durchaus zu verbieten. — Wird aber eine Nation angegriffen, so ist ihre Vertheidigung entweder ein Recht oder eine Pflicht. Ist sie ein bloßes Recht, so kann der Widerstand entweder unterlassen werden

*) In Rücksicht auf das vorhin geäußerte, kann ich dieser Meinung nicht seyn.

A. d. H.

den oder nicht: ist sie aber eine Pflicht, so soll Krieg seyn. Vorher aber muß man jedes gütliche Entscheidungsmittel vergebens versucht haben, ehe man zum Kriege selbst schreitet. Fruchtet keine Unterhandlung, so mag der Kampf das Recht entscheiden. Die Constitution hätte daher die Fälle bestimmen sollen, wenn ein Vertheidigungskrieg Statt findet. Für Krieg wird eine Pflicht, wenn die unveräußerlichen Bürgerrechte gekränkt worden sind, z. B. keine Nation soll in die innern Angelegenheiten einer andern sich mischen, oder ihr Gebiet schmälern etc. Freyen Zwischenhandel zu erzwingen, oder irgend eine Verbindung von Mächten, deren Zweck man nicht kennt, aber ihre Macht fürchtet, geben kein Recht zum Kriege. Jeder Krieg muß so viel als möglich verhütet werden. Beleidigung der Gesandten, Pasquille etc. dürfen keine Ursache zu einem Kriege seyn. Da aber uneingeschränkte Regierungsformen einen steten Hang zu Vergrößerung ihrer Macht und zu Schwächung ihrer Gegner haben, so müssen die freyen Staaten in einen Völkerbund treten, die despotischen Mächte zu einer Verbindung mit sich einladen, und sie daher mit den Ideen von Freyheit und Recht bekannt machen. Diese Staaten müssen einen Völkerrath wählen, der alle Streitigkeiten entscheidet und der alle Mittel besitzen muß, dem Rechte Gültigkeit zu geben.

Die Franzosen gestatten auch bey Tractaten geheime Artikel, sind diese rechtlich bürgerlich? Jedes rechtliche Gesetz muß öffentlich seyn, denn seine Gültigkeit soll angesehen werden, als hätten alle daran Theil genommen; ein geheimer Artikel ist daher widerrechtlich, weil er sich nicht als ein allgemeines Gesetz denken läßt *). Und was ist denn der Zweck geheimer Artikel? Den Krieg, den man jetzt

*) Wenn er sich nur auf einen allgemeinen Rechtsgrund stützt! Man sieht nicht, wie der V. Vertragsartikel deßhalb für ungerecht erklären kann, weil die Klugheit es noch nicht de tempore findet, dieselben bekannt werden zu lassen. Nach dieser Regel müßten auch alle Verträge unter einzelnen Staatsbürgern sogleich öffentlich bekannt gemacht werden. Und wer wird dieß behaupten?

A. d. H.

jetzt aus Erschöpfung der Kräfte nicht weiter fortsetzen kann, bey der ersten günstigen Gelegenheit wieder anzufangen, und was man weder durch Gewalt noch durchs Recht erlangen kann, durch List und Betrug durchzusetzen. Sie sind daher eine immerwährende Veranlassung zum Kriege, und also nicht allein widerrechtlich, sondern auch schädlich *).

Dreyzehnter Titel.

Revision der Constitution.

Durch die Art, wie jetzt die Verfassung verbessert werden kann, hat man das Unglück und Unrecht verhütet, alle Gewalten in die Hände des gesetzgebenden Körpers zu geben, wie es bey dem Nationalconvente im Jahre 1792 war. Die Erfahrung hat gelehrt, wie gefährlich es ist, den gesetzgebenden Körper während der Versammlung eines Nationalconventes aufzuheben. Man hat auch weislich die Revisionsversammlung von dem Orte des gesetzgebenden Körpers entfernt, um alles Intriguiren und alle Parteysucht zu verhüten. Auch ist ein Zeitpunkt, wo die Constitution verbessert werden kann, nicht zu entfernt, als daß man nicht die Uebel, die mit der gegenwärtigen Verfassung verbunden sind, in der Hoffnung eines Besserwerdens geduldig ertragen sollte. Es ist Pflicht aller Bürger, genau die Mängel und Gebrechen der Verfassung aufzusuchen. Die Gesetzgeber müssen sich über die Tauglichkeit einer Einrichtung durch die Erfahrung belehren, und ihre Unzweckmäßigkeit oder Ungerechtigkeit durch vermehrte Einsichten verbessern. Der Publizität kommt es zu, alle Disharmonieen und zwecklosen und ungerechten Einrichtungen einer Verfassung zu bemerken, und

*) Dieß dürfte eben so wenig dem Widerspruche entgehen, als die eben vorhergehende Aeußerung.

A. d. H.

und die Nation auf ihre Verbesserung oder Abschaffung aufmerksam zu machen *).

Vierzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

I) „Zwischen den Bürgern ist keine andere Superiorität, als der öffentlichen Beamten, und in Beziehung auf die Ausübung ihrer Functionen vorhanden." Also giebt es dennoch einen rechtlichen Unterschied zwischen den Franzosen? Ja! aber dieser Unterschied haftet an dem Amte, das jemand eine Zeit lang verwaltet, und der hernach einem Andern, den das Volk wählt, Platz macht, aber nicht an dem Bürger. Dieser Unterschied beleidigt keinesweges die Gleichheit; denn da es verschiedene Gesetze giebt, so sind auch verschiedene Aemter und Beamte nöthig, die alle zur Realisirung des Rechts im Staate beytragen. Jede Ungleichheit der Rechte ist verbannt: denn sie ist eben sowohl unmoralisch als widerrechtlich und darf in keiner rechtlichen Verfassung gestattet werden **). Hier befiehlt nicht der Beamte, sondern das Gesetz, dessen Organ er ist. Daher hört außer den Functionen des Amts alle Superiorität auf.

II.

*) Man erwartete hier wohl mit Recht von der Kritik eine Beurtheilung der genommenen Maßregeln zur Revision der Constitution; denn daß sie dergleichen bedürfe, ist wohl als allgemein anerkannt voraus zu setzen.

Ich finde, um nur einiges zu bemerken, keinen hinlänglichen Grund, warum man das gesetzgebende Korps ganz von einem Antheile an der Revision ausgeschlossen hat. Wer konnte die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben besser beobachten, wer geschickter seyn, gute Vorschläge zu thun, als die legislative Macht? Freylich versteht sich von selbst, daß sie keine Stimme haben konnte, wenn die Frage die Form derselben selbst betraf.

A. d. H.

**) Sie ist nicht verbannt, wie der V. selbst bemerkt hat; wenigstens nicht von der französischen Nation; — denn alsdann müßten auch alle Franzosen, französische Bürgerrechte haben.

A. d. H.

II. Das Gesetz erkennt weder religiöse Gelübde noch andere Verbindungen, die den natürlichen Rechten des Menschen zuwider sind. Religiöse Gelübde gehören in das Gebiet des Gewissens *), warum verbietet sie der Staat? Mönchs- und Nonnenorden sind im Staate. Wer nun in einem Staate lebt, muß sich auch seinen Gesetzen unterwerfen, der Staat darf daher alle Gesellschaften, deren Gesetze sich als öffentlich denken lassen, verbieten. Um die Kirche **) und Religion, die im Staate existiren, darf dieser sich zwar nicht bekümmern, aber alle Verbindungen, die eine besondere Einrichtung unter öffentlichen Rechtsgesetzen beabsichtigen, darf er seiner Censur unterwerfen. Wären daher auch religiöse Gelübde unmoralisch, wie es in der That ist, so dürfte sie dennoch der Staat nicht aufheben oder verhindern, wenn sie nicht widerrechtlich wären. Allein auch der Geist, der religiöse Orden beseelt, und alles ihr Thun und Lassen regiert, ist jeder rechtlichen Verfassung äußerst schädlich: Sie maßen sich eine Herrschaft der Gewissen an, die alles freye Forschen verhindert, sie befördern Stupidität, Engherzigkeit, Eigennutz und Aberglauben, und vertilgen allen Gemeingeist und alle Achtsamkeit auf das öffentliche Recht und auf das allgemeine Beste.

III und IV. Die Gottesverehrung, die Denk- und Preßfreyheit sind keine bürgerliche, sondern Gewissensrechte. Es heißt daher: „Niemand kann für das, was er geschrieben oder bekannt gemacht hat, verantwortlich seyn, ohne nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen.“ Welches sind denn diese? Der Staat hat bloß Handlungen des Willens gegen andere zu beurtheilen, kann nun eine Schrift als eine Handlung gegen andere angesehen werden? Widerrechtlich sind diese, wenn sie den veräußerlichen

*) Wenn sie Religion und sogar Glauben unter ihren Schutz nimmt, so ist kein Grund, warum religiöse Gelübde ausgeschlossen seyn sollten; es müßte denn seyn, daß sie mit dem Staatszwecke stritten.
A. d. H.

**) Nicht um die Kirche? Und warum nicht? —
A. d. H.

ßerlichen oder unveräußerlichen Bürgerrechten Abbruch thun. Hier ist es Pflicht des Staats, jedem Angriffe auf diese Rechte abzuwehren und den Thäter zu bestrafen. Kränkt nun die Preßfreyheit die Bürgerrechte eines andern? Sie kann wohl jemandes Gewissen, aber nie seine Bürgerrechte beleidigen. Der Staat handelt daher rechtswidrig, wenn er eine Beleidigung, die durch die Preßfreyheit verursacht seyn soll, bestraft. Ihr Gebrauch muß uneingeschränkt seyn: denn nicht die Beleidigungen gegen Menschenrechte, die gar kein Mensch ermessen und die nur das Gewissen des Thäters und die Gottheit beurtheilen kann, hat der Staat zu richten, sondern blos äußere widerrechtliche Handlungen gegen die Bürgerrechte. Wollte der Staat jene Beleidigungen strafen, so würde er alle Preßfreyheit vernichten: denn welcher Treulose, Unwissende, Stolze rc. hält sich nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung seines Charakters beleidigt *)? Streut ein Schriftsteller ungegründete Vorwürfe aus, so kann man ihn widerlegen. Erregt er wissentlich und aus Bosheit gegen die Absichten oder gegen den Charakter des Andern Verdacht, dichtet ihm Laster oder Verbrechen an, tadelt die Regierung, wo sie Lob verdient, schreyet die Gesetze als ungerecht und unzweckmäßig aus, so ist er ein Niederträchtiger und Verworfener, der dem Weltrichter aber nicht dem bürgerlichen Richter Verantwortung schuldig ist. Brachten daher auch seine Verleumdungen Aufruhr hervor, so sind zwar die Anführer aber nicht der Schriftsteller bürgerlich strafbar. Warum lassen sich

*) Diesem Räsonnement scheint es wieder an der erforderlichen Gründlichkeit zu gebrechen. Sind das Beleidigungen, was jemand für Beleidigungen hält? Oder läßt sich dieß nicht sehr richtig nach bestimmten allgemeinen Principien beurtheilen?

Mich dünkt, man hat gar nicht nöthig, die Verantwortlichkeit des Schriftstellers hinweg zu disputiren und deklamiren, um die Freyheit der Presse zu retten. Immerhin mag jeder verantwortlich seyn für das, was er schreibt, so wie er es seyn muß, für das, was er redet. Nur halte man diese Verantwortlichkeit in den Schranken der Gerechtigkeit. Wer mündlich jemanden einen Schurken nennt, und diese Beschuldigung beweisen kann, der mag immer zur Verantwortung gezogen werden, er wird sie nicht fürchten; kann er aber nicht beweisen, so mag er schweigen. Warum soll es schriftlich anders seyn? —

A. d. H.

sich jene verführen? Warum beleidigen sie durch ihre Handlungen die Bürgerrechte Anderer *)? Alle Schranken, die man daher der Preßfreyheit setzt, und ihre Folgen strafbar macht, sind ungerecht und unklug. Den verleumderischen Schriftsteller braucht ja niemand zu lesen, und warum nehmen nicht Männer, die Wahrheit und Tugend über alles ehren, das Amt der Publizität über sich, und verscheuchen den Verleumder durch strenge, aber gerechte Kritik? Die gelehrte Kritik ist in dieser Welt der einzige rechtsbeständige Richter über boshafte und verleumderische Schriftsteller **). — Der Nachsatz dieser Artikels hätte daher gänzlich wegbleiben sollen, weil er ungerecht ist, indem er der Preßfreyheit, die doch ein Menschenrecht ist, Grenzen setzen will, und weil er unzweckmäßig ist, indem er den Forscher nach Wahrheit durch Furcht jemanden zu beleidigen und dadurch strafbar zu werden, vom freyen Nachdenken zurück scheucht. Jede Einschränkung der Preßfreyheit zwingt die Schriftsteller verborgen zu bleiben und im Hinterhalte zu sagen, was man sonst mit Nennung seines Nahmens würde bekannt gemacht haben. Verborgenheit verleitet leichter zu Verleumdungen, als Oeffentlichkeit ***).

V. „Die

*) Und beleidigt denn der Aufruhrstifter diese Rechte nicht? Nach der Philosophie des Verfassers ist dieser ganz unstrafbar; gesetzt er hätte sich auch, anstatt eine aufrührerische Schrift auszustreuen, auf den Markt gestellt, und durch eine Rede das Volk aufgewiegelt. So muß er auch den nicht verklagen, der ihn auf öffentlicher Straße mündlich schimpft, denn dieser Mensch hat ein Recht zu reden; mißbraucht er dieß, so ist dieß die Sache des Gewissens. Oder kann Ehre nicht eben so gut vergiftet werden als Leben; und ist dafür nicht eben so gut Schutz erforderlich? — Man sollte doch stets bedenken, daß jede Uebertreibung des Vernünftigen, dasselbe an das Gegentheil hinüber treibt.

A. d. H.

**) Wie seltsam! — Wie kann die gelehrte Kritik den Verleumder von dem Wahrheitsfreund unterscheiden? Wie kann man von dieser Personen- und Verhältnißkenntnisse fordern? Und beydes ist doch wohl dazu unentbehrlich?

A. d. H.

***) Man sage offen, was man beweisen kann, und verschweige, was man nicht beweisen kann. Wozu will man mehr?

A. d. H.

V. „Die Republik salarirt keinen Gottesdienst.“ Und warum? Weil 1) die Meinungen über Gott eben so verschieden sind, als die Charakter und Kultur der Menschen es sind; und 2) weil es Menschen geben kann, die entweder mit der bloßen Naturreligion zufrieden sind, und also keinen Gottesdienst nöthig haben, oder die gar keine Religion bedürfen. Es würde daher höchst ungerecht seyn, sie zur Bezahlung von Etwas zu zwingen, das sie nichts angeht, und wovon sie keinen Vortheil haben. Auch ist jede Verehrung der Gottheit eine Sache des Gewissens, und die Art und die Einrichtung derselben muß jedes Ueberzeugung überlassen werden. Der Staat darf sich nicht in religiöse Angelegenheiten mischen, ungerechte Handlungen gehören vor seinen Gerichtshof, aber nicht unrichtige religiöse Meinungen.

VI. „Der Zunftgeist ist nicht allein dem Staate schädlich, sondern auch die Zünfte sind ungerecht, weil sie ein Handwerk, das doch jedermann muß dürfen treiben können, zum ausschließenden Besitz einiger, welche die Bedingung seiner Ausübung erfüllen, machen. Der Staat soll daher jede Einschränkung aufheben, und darf, wenn er nicht seinen eigenen Zweck zerstören will, unter keiner Bedingung einen Eingriff in die allgemeine Erwerbs- oder Handelsfreyheit gestatten.“ Der Nachsatz ist daher falsch, und jede Verfügung, die diese Freyheit kränkt, ungerecht. Jede Kunst, jedes Handwerk, und jeder Erwerbszweig steht allen frey, und darf nicht verboten werden.

VII. „Die französische Nation erklärt, daß sie auf keine Weise die Rückkehr der Franzosen gestatten wird, die ihr Vaterland seit dem 15ten July 1789 verlassen haben, und also in den Ausnahmen, die man in den gegen die Ausgewanderten gegebenen Gesetzen gemacht hat, nicht begriffen sind; sie untersagt dem gesetzgebenden Körper, neue Ausnahmen in diesem Punkte zu machen. Die Güter der Emigrirten sind zum Nutzen der Republik unwiderruflich verfallen.“ Ist dieses Gesetz auch gerecht? Da jede Nation als eine moralische Person zu betrachten ist, so soll oder darf sie jeden Angriff und Widerstand gegen ihren

ihren Gemeinwillen abschlagen. Die Emigrirten erklärten sich gegen den allgemeinen Willen der Nation, der sich durch ihre Repräsentanten gesetzmäßig ankündigte. Das Recht auszuwandern durfte man ihnen nicht verweigern, aber sie durften hernach auch nicht mit den Waffen in der Hand gegen die Nation auftreten, ohne sich der Rebellion schuldig zu machen. Die Emigrirten also, welche gegen ihr Vaterland gekriegt, oder sich heimlich oder öffentlich verschworen haben, werden mit Recht auf ewig verbannt, und ihrer Güter verlustig erklärt: denn es würde nie ein öffentliches Recht geltend gemacht werden können, wenn jede Minderheit einer Nation befugt wäre, sich mit Gewalt dawider zu empören. Allein auch die, welche nicht gegen ihr Vaterland gefochten haben, sind strafbar, weil sie dasselbe entweder aus Furcht oder Feigheit, oder aus Bosheit, um mit der Rückkehr der Emigrirten zu gewinnen, und auf Kosten der Nation zu schwelgen, in der Gefahr oder Noth aber verlassen haben. Ihre Verbannung, da sie sich nicht dem öffentlichen Rechte unterwerfen wollten, ist gerecht, allein der Werth ihrer Güter muß ihnen erstattet werden *). Wer seine Pflicht nicht thut, ist bürgerlich eben so strafbar, als wer sie absichtlich übertritt. Beydes sind Verbrechen gegen einen öffentlichen rechtlichen Zustand, die der Richter vor sein forum ziehen darf. Die Emigrirten haben daher kein Recht, sich über Ungerechtigkeiten zu beklagen, denn man nahm ihnen, was ihnen nicht gehörte, und dennoch erklärten sie sich nicht nur gegen unrechtlich organisirtes Bürgerleben, sondern auch gegen die ganze Menschheit in Rebellion. Sie empörten sich gegen das innere und äußere Recht, und wollten weder Menschen noch Bürger seyn. Auch die Teufel müssen gegen einander unter äußern Rechtsgesetzen existiren, denn sie wollen doch bey und neben

*) Wenn sie bloß emigrirt sind, allerdings. Haben sie aber auch sich ein Verbrechen gegen den Staat zu Schulden kommen lassen, so müssen doch die Erben der Schuldigen nicht mit ihnen gestraft werden. Der Staat kann unter keinem Vorwande ein Recht an den Emigranten-Gütern haben.

A. d. H.

ben einander seyn, und sich erhalten, und die Menschen sind so niederträchtig, alle Grundsätze des Rechts mit Füßen zu treten, und sich gegen einen öffentlichen rechtlichen Zustand zu empören? Diese Verirrung und Bosheit der Menschen erregen zugleich Mitleid und Abscheu *).

Und haben die Emigranten nicht den Krieg, der Frankreich die Blüthe seiner Jugend raubt, der Factionen im Innern nährt, der Hunger, Elend, und zahllose Uebel über Europa verbreitet, und der Unzufriedenheit und Unduldsamkeit auch in den besten Menschen erweckt, angeblasen, und durch ihre unsinnigen Hoffnungen, durch ihre grundlosen Meinungen und ungerechten Forderungen unterhalten? Wer trägt die Schuld aller der Angriffe gegen die Vernunft, der Verleumdungen der Aufklärung und der Eingriffe in die Gerechtigkeit **)?

Die Emigranten haben sich durch ihr Leben der Aufnahme in jeden rechtlich organisirten Staat unwürdig gemacht. Sie sind eine Pest der Sitten; sie hassen eine rechtliche Gleichheit, und verfolgen jede freye selbstthätige Aeußerung der Vernunft. Aber dennoch dürfen sie in den fremden Staaten nicht wieder verfolgt werden, denn sie sind unglücklich. Unglück verdient Mitleid, und Armuth fordert Unterstützung. Nur müssen sie sich den Landesgesetzen unterwerfen, wenn sie nicht als Rebellen gegen die ganze Menschheit, die sie schon vermöge ihrer Meinung hassen, wollen angesehen werden.

XI.

*) Dieß Räsonnement ist eben so oberflächlich, als es sanguinisch ist. Man wird kaum nöthig haben, sich näher darauf einzulassen.
A. d. H.

**) Wie wenig denkt man doch oft daran, daß indem man für Gerechtigkeit eifert, man harte Ungerechtigkeit begehen kann. Mich dünkt, der Verf. ist in diesem Falle. Sind denn alle Irrthümer Verbrechen? Und sind nicht Tausende von Emigrirten bloß Fremde, die jezt gern zurückkehrten und sich unterwürfen? Man sollte doch auch menschlich denken, indem man vernünftig zu denken von sich rühmt.
A. d. H.

XI. „Keine Versammlung von Bürgern kann sich den Nahmen einer Volksgesellschaft geben." Was versteht man unter einer Volksgesellschaft? Meint man darunter jede Gesellschaft, die sich über öffentliche Angelegenheiten berathschlagt, oder jeden Club, der sich zur Belehrung und zum Unterrichte über Gegenstände, die zur Gesetzgebung oder zur Staatsverwaltung gehören, versammelt? Der Staat darf keine Gesellschaft verbieten, so lange sie nicht die Absicht hat, die öffentlichen Gewalten an sich zu ziehen, ihre Aussprüche in jener Nahmen auszuführen, und sich zum gesetzgebenden oder verwaltenden Körper zu erheben. Hat sie bloß den Zweck, ihre Einsichten durch Unterhaltung und wechselseitigen Austausch der Gedanken in der Politik ꝛc. zu vermehren, und sich in Reden und Debattiren darüber zu üben, so handelt der Staat durch das Verbot, das er gegen sie erläßt, ungerecht. Dem Bürger muß alles erlaubt seyn, was keines äußere, weder vollkommene noch unvollkommene Rechte kränkt. Man hätte daher erklären sollen, was unter Volksgesellschaften zu verstehen sey, und wenn sie mit Recht zu verbieten sind; denn nicht ihr Nahme, sondern ihre Absichten und Handlungen machen sie widerrechtlich und strafbar. Die Erfahrung mag die Gefahr solcher politischen Gesellschaften gezeigt haben, allein die Gefahr macht nicht das Unrecht. Die Klugheit muß dafür sorgen, daß sie nicht dem Staate gefährlich werden.

Ein Fehler der Constitution scheint mir zu seyn, daß man die Gesetze nicht durch ein Sollen ausgedrückt hat. Dieses Gebot oder Verbot würde durch seine Strenge und Feyerlichkeit zugleich an die Heiligkeit der Gesetze als Pflichten erinnert haben. Der Gesetzgeber ist kein Lehrer, sondern er stellt Gebote und Verbote auf, und muß sie durch ein Sollen bekannt machen. Bey Polizey- und andern Gesetzen kann es nützlich seyn, eine Einleitung voraus gehen zu lassen, worin er die Nothwendigkeit, die Absicht und die Nützlichkeit des Gesetzes erkläret, aber bey constitutionellen Gesetzen, die kurz und natürlich seyn müssen, und welche die nothwendigen Bedingungen sind, das Recht in die Welt einzuführen, ist eine Angabe der Gründe zu einem Gesetze unnöthig.

Das Resultat unserer Untersuchung lehrt uns, daß die Gesetzgeber die unveräußerlichen Bürgerrechte nicht vollständig aufgestellt, und daß sie die innern und äußern Rechte und Pflichten mit einander vermengen, und jene, die gar nicht in den Kreis des Bürgerlebens gehören, durch Zwang angekündigt und also ihr Daseyn vernichtet haben. Durch die Trennung der verschiedenen Gewalten in der Constitution hat man alle Forderungen des Rechts erfüllt, ob die Klugheit alles gethan hat, das Recht auszuführen und stets zu handhaben, kann die Speculation nur mit Hülfe der Erfahrung lehren. Allen Uebereilungen und Ungerechtigkeiten hat man durch die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwey Abtheilungen vorgebeugt, es fragt sich nunmehro nur, ob auch das vollziehende Directorium Gewalt und Ansehen genug hat, der Ausführung der Gesetze Nachdruck und Wirksamkeit zu geben? Ob seine Kraft nicht durch den gesetzgebenden Körper, durch die Furcht vor einer Anklage ꝛc. gelähmt wird? Ob nicht etwa die Factionen, in die der gesetzgebende Körper verfallen kann, zu viel Einfluß auf das Directorium äußern und dadurch Langsamkeit, Schwäche und Nachlässigkeit in der Ausführung der Gesetze bewirket wird? Hätte man nicht dem Directorio einen Einfluß in das gesetzgebende Corps geben sollen? Hätte es nicht durch ein Veto alle übereilten, ungerechten und unausführbaren Gesetze verhindern sollen? Man glaubte durch die Einführung des Raths der Alten diesen Vortheil zu erreichen, und es ist nicht zu läugnen, daß seine Erfahrung, Kälte, Einsicht und Weisheit viele unnütze und unbesonnene Entschlüsse, deren die vorigen Versammlungen, eine große Anzahl aufzuweisen haben, verhindern wird? Allein was sichert den Rath der Alten gegen die Popularität und gegen die Intriguen des Raths der Fünfhundert, und welche Stütze versichert ihnen seine Dauer? So lange Mäßigung, Achtung und Ueberlegung die Gesetzgebung beseelen werden, hat weder die Constitution noch ein Theil der Gesetzgebung etwas zu befürchten. Welches Mittel giebt es nun, allen Factionen, allen ungerechten und unbesonnenen Entwürfen entgegen zu arbeiten? Die Preßfreyheit ist der einzige und sicherste Retter, wenn die Gefahr irgend einem Theile der Constitution droht.

Aber

Aber unparteyisch und gerecht muß jedes Amt verwaltet werden. Kein Haß und keine Parteylichkeit darf dem Schriftsteller, der treu seine Pflicht thun will, die Feder führen: der Wahrheit und dem Rechte muß er huldigen und mit Aufopferung seines Lebens diesen Dienst verwalten. Publicität heilt alle Gebrechen der Constitution, verscheucht die Laster der Menschen, zerstreut ihre Irrthümer und reißt dem listigen Verführer die Larve von dem Gesichte und macht dem Betrogenen die Gefahr wahrnehmbar, darein ihn seine Unachtsamkeit zu stürzen drohte. Nichts rettet die Menschen von der Sklaverey, von der Anarchie und dem Bürgerkriege, als die Preßfreyheit! Denn wenn alle Gewalten gegen einander auf den Kampfplatz treten, wer soll ihren Streit schlichten, wer soll das Volk von dem Wahne, alle haben Recht, heilen, wenn es nicht einsichtsvolle, redliche und unparteyische Schriftsteller thun. Glaube und Unglaube, Vorurtheile und Parteyhaß mögen immer mit einander kämpfen, wenn nur unumschränkte Preßfreyheit herrscht, so wird ihr Kampf nicht lange dauern. Nicht Bosheit sondern Irrthum leitet und führet die meisten Menschen, Belehrung ist daher das einzige Mittel, die Menschen auf den Weg der Wahrheit und des Rechts zurück zu führen. Sie reinigt die physische und moralische Welt von den Ungeheuern die das Menschengeschlecht peinigen, und seine Fortschritte in der Aufklärung hindern. Laster und Unwissenheit verschwinden vor ihrer Macht. Die Menschen bedürfen gegen alle Leiden, die ihnen ihres gleichen verursachen, kein anderes Heilmittel als uneingeschränkte Denk- und Preßfreyheit.

VI.

VI.
Geist der persischen Staatsverwaltung *).

Vorerinnerung des Herausgebers.

Es kann wohl keiner Rechtfertigung bedürfen, daß man hier der neuesten, auf die öffentlich anerkannten Rechte der Menschheit gegründeten republikanischen Verfassung, eine der ältesten obige Rechte geradezu verhöhnenden monarchischen Despotien an die Seite stellt. Auch darf wohl kaum auf die große Fruchtbarkeit der lehrreichsten Betrachtungen hingewiesen werden, welche eine Vergleichung beyder nothwendig veranlassen muß.

Die Person des Königs ist in den großen asiatischen Reichen der Mittelpunkt, um den sich alles drehet. Er wird nach den Begriffen des Orients nicht bloß als Beherrscher, sondern vielmehr als Eigenthümer von Land und Leuten, betrachtet. Auf dieser Grundidee sind die dortigen Verfassungen gebaut, und sie erhält nicht selten eine Ausdehnung, die dem gebildeten Europäer, der in dem ungestörten

*) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 1ter Th. Asiatische Völker, von A. H. L. Heeren, Göttingen 1796.

störten Genusse der bürgerlichen Freyheit und der Rechte des Eigenthums aufwuchs, unbegreiflich oder selbst lächerlich scheint *).

Die persischen Könige zeigen sich dem Forscher des Alterthums durchaus in der Gestalt und in dem Glanze, in dem die großen Despoten des Orients zu erscheinen pflegen. Gleichwohl hat man gezweifelt, ob man sie in diese Klasse setzen dürfe, und selbst mehrere der ersten Geschichtforscher haben sie zu beschränkten Fürsten gemacht **).

Es scheint aber hierbey nicht so wohl wirklicher Widerspruch, als vielmehr ein Mißverständniß zum Grunde zu liegen, das sich nicht eher heben läßt, als bis man sich über das, was man nicht nur unter Despotismus überhaupt, sondern auch von dem, was man unter der Benennung von orientalischem Despotismus versteht, gehörig verständiget hat. Die Beantwortung dieser Frage wird uns gleich nothwendig zu der Untersuchung über die Form der Gesetzgebung des Orients, und besonders derjenigen führen, die den Persern eigen war.

Durch die seit Montesquieus Erscheinung immer mehr entwickelten Grundsätze von der Trennung der Gewalten, ist die Grenzlinie zwischen freyen und nicht freyen, beschränkten und unbeschränkten Staaten unveränderlich gezogen; so sehr auch die, von eben diesem Weltweisen angenommene, Grundeintheilung der Verfassung in monarchische, aristokratische und demokratische, eben diese Entwickelung aufhilft. Das Studium der Politik mußte darunter leiden, daß man eine Unterabtheilung, die nur die Zahl der Regenten, aber gar nicht das Wesen der Regierung bestimmt, zur Haupteintheilung machte. Geht man von jenem Grundsatze aus, so liegt es vielmehr am Tage, daß es nur zwey allgemeine Gattungen von Verfassun-

*) Wenn ein Mogole den andern beym Schopf rauft, so ist er straffällig; aber nicht weil er dem andern wehe that, sondern — weil der Schopf den Fürsten gehört. Pallas Mogol. Völk. S. 194.

**) Gatterer Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte S. 180.

fassungen geben kann, in denen nehmlich die gesetzgebende und ausübende Gewalt entweder getrennt sind, oder nicht getrennt sind. Jene bilden in der Theorie allein die Klasse der freyen, diese der unbeschränkten Staaten; und die mehr oder minder gute Organisation der gesetzgebenden Macht giebt alsdann von selbst die Bestimmungen an die Hand, in wie fern jeder einzelne Staat mehr oder minder frey genannt zu werden verdient. Ob die ausübende Gewalt in den Händen von einem oder von mehreren ist, hat darauf weiter keinen Einfluß; sowohl die monarchische als aristokratische Verfassung kann beschränkt seyn oder nicht; nur die reine Demokratie, im eigentlichsten Sinne des Wortes, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als absoluter Despotismus, weil bey ihr keine Trennung der Gewalten denkbar ist.

Die Grundideen mit allen ihren unabsehbaren Folgen für die Kultur und das Glück der Menschheit, reiften unter europäischem Himmel; denn Griechen waren es, die den ersten Samen dazu ausstreueten, wie unreif auch die Früchte bleiben mochten, die dieser Same unter ihnen selber trug. Der beschränkte Umfang ihrer Republiken, wo eine Stadt das Haupt des Ganzen war, führte sie nicht auf das Bedürfniß einer Repräsentation des Volks, die große Erfindung der neuern Zeiten; und wie unsterblich auch immer die Verdienste sind, die sich Solon — nicht bloß um Athen, sondern um die Menschheit — erwarb, so ließ er diesen Schritt doch erst der Nachwelt zu thun übrig.

Ueberträgt man aber diese Theorie auf die großen asiatischen Reiche, so siehet man bald, daß sie dort keine Anwendung findet. In keinem derselben war die gesetzgebende Gewalt jemahls in den Händen des Volks; in keinem derselben ist auch nur die Idee davon jemahls rege geworden. Im Gegentheil war in ihnen noch die höchste richterliche Gewalt zugleich mit den beyden andern in den Händen der Herrscher vereinigt; und laut dem Zeugnisse der Geschichte erwuchs selbst in einigen derselben die königliche Herrschaft gerade aus dieser *).

Unter

*) Dieß erzählt ausdrücklich Herodot von den Medern und ihrem ersten Könige Dejoces. Herod. I, 96. 97.

Unter die vornehmsten Beförderungsursachen dieses Despotismus gehört vornehmlich diese Entstehungsart einer Regierung. Denn bey dem Mangel einer bestimmten Civil- und Criminal-Gesetzgebung bleibt der Willkühr des Richters hier alles überlassen; und der Weg, auf dem er zur Herrschaft über die Personen und Güter der Unterthanen gelangen kann, ist ihm geradezu gebahnt. Die Bedrückungen, die aus dem Mißbrauch der richterlichen Gewalt entstanden, wurden daher auch immer am ersten fühlbar; und die Versuche, die man zur Gesetzgebung machte, bezogen sich zunächst gewöhnlich auf die Beschränkung von dieser, besonders bey Bestrafung von Verbrechen. Selbst bey unsern neuern Politikern findet man es häufig als Grenzlinie angegeben, wodurch sich unumschränkte Monarchien von despotischen Staaten scheiden, daß die Justiz unabhängig von der Landesregierung bleibt; eine Bestimmung, die zwar nicht ganz ohne Grund, aber doch auch, wie sogleich aus dem folgenden erhellen wird, an und für sich noch nicht hinreichend ist.

Die stete Vereinigung der verschiedenen Gewalten in den Händen eines Einzigen setzt es daher außer Zweifel, daß an eine beschränkte monarchische Verfassung, nach Grundsätzen der europäischen Politik, in den asiatischen Reichen ganz und gar nicht zu denken ist. Allein damit ist die Grenzlinie zwischen dem, was wir orientalischen Despotismus nennen, und unumschränkter Monarchie, im europäischen Sinne der Worte, noch keineswegs gezogen. Es wäre eine Verwirrung des Sprachgebrauchs, wenn man diese beyden Ausdrücke als gleichbedeutend betrachten wollte. Die bisher bemerkten Bestimmungen bezogen sich bloß auf den activen Antheil, den das Volk entweder für sich selber oder durch Repräsentanten, entweder ganz oder gewisse Klassen desselben, an der höchsten Gewalt hat; aber nicht auf die persönliche Freyheit, oder das Verhältniß in dem jedes Individuum mit dem Regenten steht; vielmehr sind die Begriffe von politischer Freyheit, (activer Theilnahme an der Verwaltung des Staats) und persönliche Freyheit, wesentlich von einander verschieden. Die letzte kann sehr wohl ohne die erste bestehen; und findet sich wirklich in den mehrsten unum-

schränk-

schränkten europäischen Staaten *), diejenigen ausgenommen, welche orientalischen Ursprungs sind. Ganz anders aber ist es in den großen asiatischen Reichen. Es ist durchaus Charakter derselben, daß der Beherrscher nicht bloß als unumschränktes Oberhaupt, sondern auch als höchster Eigenthümer von Land und Leuten betrachtet wird **). Der Begriff von Bürgern des Staats, der sich mit vollem Rechte auch auf die Unterthanen der unumschränkten europäischen Fürsten anwenden läßt, blieb daher dort ein gänzlich fremder Begriff; alle ohne Ausnahme, von dem höchsten bis zum niedrigsten, heißen Knechte des Königs; und das Recht über jeden derselben, ohne Beobachtungen der Formen schalten und walten zu können, ward ihm von der Nation niemahls streitig gemacht.

Nach diesen Bestimmungen über beschränkte und unbeschränkte, und wiederum über unbeschränkte und despotische Staaten, kann es keinem Zweifel weiter unterworfen seyn, daß die letzte Benennung auf die asiatischen Reiche mit Recht angewendet werden kann.

So grenzenlos aber auch diese Gewalt, nach Grundsätzen europäischer Politik genannt werden muß, so findet sie doch ihre Beschränkungen auf andere Weise. Einmahl liegt es schon in der Natur der Dinge, daß sie in der Ausübung viel beschränkter als in der Theorie erscheint. Der Despot kann unmittelbar nur auf einen kleinen Kreis wirken; auf denjenigen, der ihm am nächsten ist. Das eiserne Zepter der willkührlichen Gewalt fiel daher auch in allen jenen Reichen zunächst auf die Häupter der Großen und Mächtigen; und die Hinrichtung

*) Dieß dürfte doch wohl ohne nähern Beweis manchen Widerspruch erleiden.

A. d. H.

**) Wie lange ist es, daß auch in den europäischen Monarchien dieser Grundsatz herrschte? Und sollte er nicht noch jetzt hie und da herrschen? wenn auch nicht mehr so laut, doch durch That und Wirkung im Stillen?

A. d. H.

tung von Bassas und Satrapen, auch bey dem leisesten Schein von Verdacht, sind und waren immer dort die alltäglichsten Erscheinungen. Die Menge hingegen entzieht sich schon durch ihre Entfernung vom Throne den Augen der Herrscher; und das eigene Interesse des Letztern macht strenge Gerechtigkeit gegen sie zu einer gewöhnlichen Maxime. Der Eigennutz und die Parteylichkeit der Satrapen und ihre Unterbedienten sind es hingegen, die das niedere Volk zu Grunde richten; und daher ist in allen großen despotischen Reichen nicht Güte und Nachsicht sondern Härte und unerbittliche Strenge gegen alles was Ungerechtigkeit heißt, der beständige Maßstab der Güte oder Schlechtigkeit der Regierung.

Wenn man sich erinnert, daß die Macht der Despoten Gutes zu thun nicht geringer ist als die Böses zu wirken, so kann uns das Gemählde, das uns die asiatische Geschichte von dem blühenden Wohlstande manches jener Reiche in gewissen Perioden liefert, nicht befremden *). Das Uebel liegt nur darin, daß es dem bloßen Zufall überlassen bleibt, ob ein Wüthrich wie Nadir Schach, oder ein Acbar der große, den Thron besteigen soll. Hätte es der Vorsehung gefallen, der Menschheit ein Orakel zu ertheilen, durch welches stets der Weiseste und Beste zur Herrschaft gerufen würde, so dürfte vielmehr der Philosoph selber nicht erröthen, als der Vertheidiger der willkührlichen Gewalt aufzutreten **).

Diese, in der Natur der Dinge selbst gegründete, Beschränkung, blieb indeß nicht die einzige. Der menschliche

*) Man sehe darüber die vortrefflichste Schilderung, bey Chardin III. p. 368. Bey dem gewöhnlichen Eigennutze der Unterbedienten und Satrapen sind die Folgen einer strengen und einer indolenten Regierung im Orient unglaublich auffallend und schnell. Ein bloßer Regierungswechsel, der einen Schwächling auf den Thron bringt, reicht hin, in wenig Jahren die blühendsten Provinzen zu Einöden zu machen. cf. Forster travels p. 150.

**) Dennoch wohl! denn auch der Weiseste bleibt Mensch und der menschlichen Gebrechlichkeit unterworfen. Das Abstractum der weisesten Menschen, eine weise Verfassung muß doch wohl unfehlbar sicherer und wohlthätiger regieren.

A. d. H.

liche Geist, schlug zu eben diesem Zwecke dort noch einen andern Weg ein, auf dem man, wenn auch nicht zu demselben, doch zu einem ähnlichen Ziele, als in Europa, gelangte. Die Begriffe von Gesetzgebung bleiben dem Orient nicht gänzlich fremd. Aber sie wurden auf eine andere Weise erzeugt und modificirt, als unter den gebildeten Völkern Europa's. Was hier die Politik und Philosophie leistete, leistete dort, unter dem Druck des Despotismus, die Religion. Auf sie wurden die Versuche gegründet, die man zu der Entwerfung von Gesetzen machte; Priester waren nicht bloß die Urheber, sondern auch die Aufbewahrer und Ausleger derselben, und aus ihr nahm man die Materie zu ihrer Beobachtung her.

Gesetzgebung und Religion sind daher im Orient unzertrennliche Begriffe; allein eine Gesetzgebung dieser Art muß nothwendig ihre eigene Gestalt gewinnen. Da sie weder Werk der Nation war, noch ihr ihren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt für die Zukunft einräumte, so konnte sie ihr auch nie ihre Rechte sichern; und daher hat sich keiner der asiatischen Gesetzgeber zu dem Begriff einer beschränkten Monarchie, im europäischen Sinne des Worts, jemahls erhoben. Keiner von ihnen wagte es, den Glauben an das Eigenthumsrecht der Herrscher über Land und Leute umzustoßen, und dadurch die Unterthanen aus Knechten zu Staatsbürgern zu machen; geschweige daß dort die große Lehre, die Europa selbst aus dem Munde des größten seiner Könige hörete, daß Fürsten nur die ersten Diener des Staats seyn, aufgestellt worden wäre. Vielmehr werden wir hier im allgemeinen auf folgende Bemerkungen geführt:

Einmahl: Die Gesetzgebungen des Orients waren zunächst Versuche, die Rohheit der Völker zu mildern, indem man den herrschenden Lastern entgegen arbeitete, und daher gleich die Strafen der Verbrechen festsetzte. Sie enthalten also nur Beschränkungen der richterlichen Gewalt; aber man kann nicht sagen, daß durch sie eine eigentliche Staatsverfassung, in so fern dieselbe die Rechte des Regenten, und seine Verhältnisse zu der Nation, als Nation betrachtet, bestimmen soll, eingeführet wäre. — Allein

Allein so wohlthätig auch jene dadurch wurden, daß sie dem willkührlichen Verfahren der niedern Richter die Hände banden, so finden wir doch in der Geschichte der asiatischen Herrscher der Beyspiele von Grausamkeiten und arbiträren Hinrichtungen so viele, daß bey ihnen nur der persönliche Charakter die Entscheidung geben mußte, in wie fern sie jenen Vorschriften gehorchen wollten oder nicht. Der Glaube ist die einzige Sanction, welche Priester ihren Befehlen geben können, und diese Sanction bleibt immer sehr ungewiß, weil dabey alles auf die Person des Glaubenden ankommt.

Zweytens: Als politisch religiöse Gesetzgebungen sind die Gesetzgebungen des Orients, wie schon das Beyspiel der Mosaischen lehrt, stets an ein religiöses Ceremoniel geknüpft. Die Religionen bestehen daher weniger in Lehren, als in Gebräuchen; und die Beobachtung dieser Gebräuche, — die schon deßwegen höchst wichtig war, weil sie an gewisse Formen band, — wird als Religionspflicht betrachtet, die durch Erziehung eingeschärft wird, und, da man zu der Beobachtung derselben zunächst nur durch moralische Beweggründe zwingen konnte, den Priestern zugleich einen großen Einfluß auf die Bildung des Charakters der Könige verschafft. So muß man also jene Gesetzgebung zunächst als ein religiöses Hofceremoniel betrachten, das aber auch den Priestern nothwendig einen Antheil an der Regierung geben mußte, weil es sie zu den ersten Hofbedienten machte; und eben dadurch wiederum unter ihnen eine Rangordnung gründete, die mannigfaltige Abstufungen hatte. Ihre Hierarchie ersetzte gewisser Maßen die gekränkten Rechte der Nation; und an die Stelle der Repräsentanten des Volks traten die angemaßten Repräsentanten der Gottheit.

Zoroaster zeigt sich in vielen Stellen seiner Schriften als der Unterthan eines großen despotischen Reichs, wie man sie in Asien zu sehn gewohnt ist.

Mehr als der Europäer empfand er die Vortheile und die Uebel, die mit der Civilisation unter dieser Form

der

der Regierung verbunden sind. Der Werth des Ackerbaues und der übrigen Künste des Friedens, die nur unter dem Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gedeihen, konnte ihm nicht entgehen: dieß mußte für ihn so viel auffallender seyn, da er an den benachbarten herum irrenden Horden, deren räuberische Einfälle sein Vaterland beunruhigten, das Gegentheil vor Augen hatte. Allein nicht weniger drückend zeigten sich ihm die Uebel, welche die gewöhnlichen Begleiter des orientalischen Despotismus sind. Bedrückungen von Satrapen und Untersatrapen, Ueppigkeit und gesunkene Moralität, Krankheit und physische Leiden anderer Art, die er selber aufzählt und beklagt, hatten sich eingeschlichen, und erregten in ihm den Wunsch nach der Rückkehr besserer und glücklicherer Zeiten, die er durch seine Reformen herbey zu führen suchte.

Das Bild, das sich der Asiate von diesen entwirft, ist nicht dasselbe, das sich der Europäer macht. Von Jugend auf gebeugt unter das Joch der unumschränkten Gewalt, vermag er es nicht von diesem Glauben sich frey zu machen. Allein er entschädigt sich dafür auf eine andere Weise. Er bildet sich ein Ideal eines Reichs, in dem der unumschränkte Beherrscher nicht der Tyrann, sondern der Vater seiner Unterthanen ist; wo jeder Stand, wo jedes Individuum seinen ihm angewiesenen Wirkungskreis hat, den es ausfüllt, ohne ihn zu überschreiten; wo die Künste des Friedens, wo Ackerbau, Viehzucht und Handel gedeihen, wo Reichthum und Ueberfluß sich verbreiten, und wie von einer segnenden Gottheit durch die Hände des Fürsten ausgestreuet werden.

Das Bild eines solchen Reichs und eines solchen Fürsten liegt schon bey der Cyropädie zum Grunde. Allein der Glaube daran erhielt sich in Asien unabänderlich durch alle Jahrhunderte; er ist gleichsam der Mittelpunkt, um den sich die Sagen des Orients drehen, und er lebt auch durch und durch in Zoroasters Gesetzen. Das Zeitalter des frühern Beherrschers von Iran, des großen Dsjemschid ist ihm das goldne Zeitalter seiner Nation. Dsjemschid der Vater der Völker, der glänzendste der Sterblichen,

welchen

welchen die Sonne sah. Unter ihm starben die Thiere nicht; an Wasser und Fruchtbäumen, und Geschöpfen der Nahrung war kein Mangel. Unter dem Glanze seiner Regierung war nicht Frost, nicht Hitze, nicht Tod, nicht zügellose Leidenschaften, die Werke der Dews. Die Menschen schienen funfzehnjährig. Die Kinder wuchsen auf, so lange Dsjemschid regierte, der Vater der Völker war.

Die Herbeyführung eines ähnlichen glücklichen Zeitalters war der Zweck der Gesetzgebung des Zoroasters; allein er gründete diese nach der Sitte des Orients auf eine Religion, deren zahlreiche Gebräuche sich auf gewisse Lehren bezogen, die mit seinen politischen Ideen aufs innigste verwebt sind; und die man nothwendig in ungetrennter Gemeinschaft betrachten muß, wenn man nicht die eine oder die andern entstellen will. Zoroasters Philosophie ging von denjenigen Forschungen aus, von denen die Philosophie in der Kindheit der Völker gewöhnlich auszugehen pflegt, weil sie durch ihr Gefühl am mehrsten und lebhaftesten daran erinnert werden, von Speculationen über die Entstehung des Uebels, das in so mancherley Gestalten die Menschheit drückt. Es kann uns gleichgültig seyn, ob er der Schöpfer der Philosopheme war, die er darüber aufstellte, oder bereits ältere Traditionen des Orients nutzte. Genug, er nahm hier gleich einen so hohen Standpunkt, daß von diesem herunter alle Dunkelheit verschwand, oder wenigstens zu verschwinden schien, so lange kein metaphysischer Nebel die Aussicht verfinsterte. Die Lehre von einem guten und bösen Princip, den Quellen alles Guten und alles Uebels, ist der Grundstein, auf den das ganze Gebäude seiner Philosophie sowohl als seiner Politik errichtet ist.

Allein diese erste Idee erhielt bey ihm gleich diejenige Richtung, die sie bey dem Manne erhalten mußte, der als Gesetzgeber auftrat. Es giebt ein Reich des Lichts und ein Reich der Finsterniß; in jenem herrscht Ormuzd, der Urheber und Verbreiter alles Guten; in diesem Ahriman, der Quell alles Uebels, des moralischen nicht weniger als des physischen. Um den Thron Ormuzd stehen

stehen die sieben Amschaspands, die Fürsten des Lichts, unter denen er selber der erste ist. Ihnen sind untergeordnet die Izeds, die Genien von allem was gut ist, von welcher Art es auch sey.

Auf gleiche Weise ist das Reich der Finsterniß unter Ahriman organisirt. Sein Thron wird umgeben von den obersten sieben Dews, den Fürsten des Bösen; und eine zahllose Menge niederer Dews stehen unter ihnen wie die Izeds unter den Amschaspands. In unaufhörlichem Streit unter einander sind Ormuzds und Ahrimans Reiche; aber einst wird Ahriman besiegt; das Reich der Finsterniß hört gänzlich auf; Ormuzds Herrschaft wird allgemein verbreitet, und nur ein Reich des Lichts wird übrig seyn, das alles umfaßt.

So wie diese Ideale offenbar nach den Verfassungen copirt waren, die den asiatischen Monarchien eigen sind, so wurde auch umgekehrt wiederum die Idee von jenen auf diese übergetragen; aber alles sichtbar modificirt nach den Local- und Zeitumständen, wo und unter welchen der Gesetzgeber auftrat. Er lebte in einem Staate, der an der Grenze des Nomadenlandes lag, wo die Vorzüge der bürgerlichen Gesellschaft im Contrast mit der Lebensart herum ziehender räuberischer Horden, die durch ihre steten Einfälle eben damahls sein Vaterland unaufhörlich beunruhigten, ihm unmittelbar vor die Augen gerückt waren. Er sah daher jene Reiche des Lichts und der Finsterniß auf der Erde gleichsam realisirt; Iran das Medisch-Bactrische Reich unter Gustasps Zepter ist ihm das Bild von Ormuzds Reich; der König selber das Bild von ihm; Turan das nördliche Nomadenland, wo Afrasiab herrscht, das Bild von dem Reiche der Finsterniß unter der Herrschaft Ahrimans.

Diese ursprünglich an sich verschiedenen Ideen, sind dennoch so in einander verwebt, daß, wenn sie auch nicht eigentlich verwechselt, doch die Nebenbegriffe von dem einem auf das andere über getragen werden. So wie Turan in Norden liegt, so wird auch Ahrimans Reich nach Norden versetzt; von daher kommen die Dews, die

vieler-

vielerley Unheil nach Iran gebracht haben, und noch immer bringen. So wie Turans Bewohner ferner ein unstetes Leben führen und durch stete Streifzüge Schaden anrichten, so streifen auch die Dews aus dem Reiche der Finsterniß von Norden her allenthalben herum, und suchen wo sie Unheil verursachen können. Aber so wie Ahriman dereinst besiegt, und sein Reich vernichtet werden wird, so wird auch die Macht des Fürsten der Turanier gebrochen werden; Zoroasters Wort wird herrschen, und das goldne Zeitalter Dsjemschids wiederkehren.

Dieß sind die Hauptbegriffe, um welche das System Zoroasters sich dreht. Allein er blieb nicht bloß bey diesen allgemeinen Begriffen stehn, sondern sie wurden auf einzelne Gattungen von Wesen übertragen. Alles was existirt, gehört entweder zu Ormuzds oder Ahrimans Reich; vernünftige und unvernünftige, lebendige und leblose Wesen. Es giebt reine Menschen, reine Thiere, reine Gewächse — alles Ormuzds Geschöpfe — und wiederum unreine Menschen, unreine Thiere, unreine Gewächse unter der Herrschaft der Dews, die zu Ahrimans Reiche gehören.

Unrein (Kharfesters) sind alle Menschen, die Zoroasters Gesetz durch Gedanken, durch Worte oder That verachten, alle giftige und schädliche Thiere oder Insecten (die in den Grenzländern Mediens viel häufiger und gefährlicher als in Europa sind,) alle Pflanzen und Gewächse dieser Art. In dem Reich hingegen, wo dieses Gesetz herrscht, soll alles rein, soll alles heilig seyn; daher erstreckt sich das Gesetz auch nicht bloß auf Menschen, sondern auch auf die thierische und leblose Schöpfung. Es ist die Pflicht des Ormuzdsverehrers, (des Mazdejesmans,) alles was in der Natur rein und heilig ist, zu pflegen und zu fördern, denn alles dieß ist Geschöpf Ormuzds; so wie der Haß, den er Ahriman und seiner Welt geschworen hat, es ihm zur Pflicht macht, die unreinen Thiere zu vertreiben und auszurotten. Auf diesen Grundpfeilern stützte Zoroaster seine Gesetze zur Beförderung der physischen Cultur des Landes, durch Ackerbau, Viehzucht und Gärtnerey, die er fast auf jeder Seite wiederhohlt, weil er den Sinn dafür seinen Schülern nicht tief genug einprägen zu können glaubt.

In den innern Organisationen seines Staats bleibt Zoroaster ganz dem Ideal des Despotismus getreu, das dem Orient eigen ist. Das Ganze ruht auf einer Eintheilung in vier Stände oder Casten, die der Priester, der Krieger, der Ackerleute und der Gewerbtreibenden jeder Art. Sie folgen zwar in der angebohrnen Ordnung; aber obgleich die Caste der Ackerleute die dritte ist, so unterläßt der Gesetzgeber doch nicht, sie bey jeder Gelegenheit zu erheben. Sie ziehen den Segen aus der Erde, ihre Hand führt den goldnen Dolch Dsjemschids, mit dem er den Boden spaltete, und die Schätze des Ueberflusses heraus zog.

Uebrigens aber wird diese Casteneintheilung nicht erst als eine Anordnung oder Erfindung Zoroasters geschildert; sie war schon aus den Zeiten Dsjemschids; der Gesetzgeber behielt hier nur bey, was er vorfand.

Die Regierung ist geformt nach der Hierarchie in Ormuzds Reich. Es giebt Aufseher der Straßen, Aufseher der Städte, Aufseher der Provinzen, und das Haupt der Häupter endlich ist der König. Als Diener Ormuzds sollen sie alle gut und gerecht seyn, vorzüglich aber der König. Er ist die Seele des Ganzen, von dem alles abhängt, um den sich alles dreht. Er kann gebieten, was er will, und seine Befehle sind unwiderruflich; aber Ormuzds Lehre soll ihn hindern, nichts zu befehlen, als was gut und gerecht ist.

Dieß sind die Hauptzüge aus dem Bilde des Reichs, das Zoroaster entwirft. Ein Ideal eines despotischen Reichs, wie es für den Orient paßt. Er verband damit Vorschriften, durch welche die moralische Cultur seines Volks befördert werden sollte. Es entging seinem Blick nicht, daß auf diese, besonders auf häusliche Tugenden, die öffentliche Verfassung gestützet seyn müsse. Daher seine Gesetze zur Beförderung der Ehen, seine Lobpreisungen der Fruchtbarkeit und sein Eifer gegen die unnatürlichen Laster, die in den Ländern, wo er auftrat, im Schwange gingen. Aber zu dem Gedanken der Einführung der Monogamie wagte er sich nicht zu erheben, ent-

weder

weder weil dieser ihm selbst fremd blieb; oder weil sein Volk zu sehr an die gegenseitige Sitte gewöhnt war, als daß sie hätte können ausgerottet werden.

Die Aufbewahrung seiner Gesetzgebung war einer Priestercaste, oder einem Priesterstamme, anvertraut. Diese Priestercaste, die Magier unter den Medern, waren ursprünglich einer der Stämme dieses Volks, dem die Erhaltung der wissenschaftlichen Kenntnisse, die unter ihnen sich fanden, und die Ausübung der heiligen Gebräuche überlassen ward. — — — —

Ihnen liegt allein die Beobachtung der heiligen Gebräuche ob; sie allein haben die heiligen Gebetformeln oder Liturgien, mit denen man Ormuzds verehret, und kennen die Ceremonien, die man bey Gebet und Opfern beobachtet; dieß ist ihre Wissenschaft, ihr Studium; also kann man auch nur durch sie Gebete und Opfer darbringen. Dadurch also wurden sie die einzigen Mittelspersonen zwischen der Gottheit und dem Menschen; nur ihnen offenbart Ormuzds seinen Willen; nur sie blicken in die Zukunft, und enthüllen sich dem, der bey ihnen darnach forscht.

Auf diesen Grund war bey den Medern, so wie bey andern Nationen des Orients, das Ansehen der Priestercaste gebauet. Der allgemeine dort eingeführte Glaube an Vorhersagungen, besonders aus Constellationen, die daher allgemein beobachtete Sitte, keine Unternehmung von einiger Wichtigkeit, ohne den Rath derer zu beginnen, die davon die Kenntniß besitzen, und das blinde Vertrauen, was man diesen zu schenken pflegt, verschaffen ihr nicht nur den entschiedendsten Einfluß auf alle Privatverhältnisse, sondern auch besonders auf alle öffentliche Unternehmungen. Es gehörte zu Zoroasters Zeiten so wie jetzt zu der Pracht nicht weniger als zu den Bedürfnissen der asiatischen Höfe, daß Wahrsager, Weise, Priester, die Person des Fürsten umgaben, und seine Rathgeber waren. Woher jener Glaube entstand, und fast stets unter derselben Form sich im Orient so weit verbreitet,

 und

und durch alle Jahrhundert erhalten hat, können wir andern zu untersuchen überlassen, allein der unermeßliche wichtige Einfluß, den er — zu dem Grade getrieben — auf Privatleben und öffentliche Verfassung hatte, ist ein Gegenstand, der die angestrengteste Aufmerksamkeit von jedem Forscher der Sitten und der Geschichte der Völker erfordert.

VII.

VII.

Ueber die Neutralität *).

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die Geschichte der letztern Jahre, und die sich täglich durch die Fortdauer des unglücklichsten und verderblichsten Krieges, immer mehr verwickelnden Verhältnisse der Staaten, giebt und erhält diesem Theil des Völkerrechts ein vorzügliches Interesse. Wir glauben daher keinen Tadel zu verdienen, wenn wir die neuesten, über diesen Gegenstand, von einem der einsichtsvollesten und mit Recht hochgeachteten Staats- und Völkerrechts-Lehrer vorgetragenen Grundsätze hier mittheilen. Sie werden ein Interesse mehr erhalten, wenn man sie mit dem vergleicht, was das allgemeine Staatsrecht hierüber bestimmt.

Recht neutral zu bleiben.

Wenn man die Fälle ausnimmt, in welchen ein Staat entweder 1) kraft des besondern Bandes, nach welchem er als ein Theil einer der kriegführenden Mächte anzusehen ist, wie z. B. die Mitglieder eines Staatssystems, oder die eines zusammen gesetzten Reichs; oder 2) kraft

*) G. W. von Martens Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen 1796.

2) kraft eines ungleichen Bündnisses, z. B. des Lehn- oder Schutzbündnisses einer der kriegführenden Theile Beystand leisten muß, oder 3) aus einem gleichen Bündnisse verpflichtet ist, Theil an dem Krieg zu nehmen, so ist bey Entstehung eines Kriegs zwischen zwey Mächten jeder dritte Staat berechtiget, sein bisheriges freundschaftliches Verhältniß gegen beyde kriegführende Theile fortzusetzen, d. i. neutral zu bleiben; die kriegführenden Mächte sind auch, so lange er die Pflichten der Neutralität erfüllet, vollkommen verbunden, ihn als eine neutrale Macht zu behandeln.

Und da Kriege die Sache der Völker, nicht der Personen der Souveräne sind, so kann weder deren Verwandtschaft mit einem der kriegführenden Theile, (sie sey eheliche, älterliche, oder brüderliche, u. s. f.) noch die bloß persönliche Verbindung zweyer Staaten unter einem Oberhaupte (beyde Staaten, oder einer derselben, mögen völlig souverän oder abhängig (halb souverän) seyn) denjenigen, der wider einen dieser Staaten Krieg führet, berechtigen, wider den andern, so lange dieser sich neutral verhält, feindlich zu verfahren. Nur wenn zwey Staaten in reeller Verbindung stehen, sie sey eine gleiche oder ungleiche, hat keiner derselben ein vollkommenes Recht auf neutrale Behandlung des Feindes, gesetzt auch, daß er sich zu einem neutralen Betragen erböte.

Vollkommene und unvollkommene Neutralität.

Zu Beobachtung einer vollkommenen Neutralität wird erfordert, daß die neutrale Macht 1) sich alles Antheils an den Kriegsunternehmungen enthalte, 2) in dem, was den kriegführenden Mächten in Hinsicht des Krieges nützlich oder nöthig ist, sich völlig unparteyisch betrage, und daher keiner derselben etwas zu gestatten oder zu verweigern, was sie nicht auch der andern gestattet oder verweigert, mithin gegen beyde sich völlig gleich, oder doch so betrage, wie sie sich in Friedenszeiten zu betragen gewohnt war. So lange ein Staat diese Pflichten beobachtet, hat er das Recht zu verlangen, daß er von den kriegführenden Theilen

len freundschaftlich behandelt, mit allen Gewaltthätigkeiten verschonet und in dem Genuß der Rechte nicht gestöret werde, die jeder unabhängigen Nation als solcher zustehen; die Ausnahmen, welche hier Statt haben können, sind bloß aus dem Nothrechte herzuleiten.

So bald hingegen eine neutrale Macht sich in einem Punkt von diesen Vorschriften entfernt, wenn sie gleich die übrigen noch beobachtet, so ist ihre Neutralität unvollkommen, und daher ihr Recht der Neutralität, zwar noch nicht immer in seinem ganzen Umfange erloschen, aber beschränkt (neutralité limitée).

Vertrags-Neutralität.

Kein Staat ist zwar genöthiget, zum voraus, allgemein; oder den kriegführenden Mächten zu erklären oder zu versprechen, daß er neutral bleiben wolle. Doch pflegen neutral gesinnte Mächte nicht nur bey entstehendem Kriege solche Erklärungen zur Richtschnur für ihre Unterthanen zu erlassen, auch den kriegführenden Mächten auf deren Anfrage hierüber befriedigende Antworten zu ertheilen, sondern oft ist es auch nützlich, mit einem oder beyden der kriegführenden Theile Neutralitätsverträge einzugehen. Durch solche Verträge kann auch theils solchen Staaten, oder deren Theilen, die auf Neutralität kein vollkommenes Recht haben, selbige zugesichert, theils der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten der Neutralität näher bestimmt, erweitert oder verengt werden, in welchem Falle eine Vertrags-Neutralität (neutralité conventionelle) entsteht.

Verträge der letztern Art können nicht bloß während des Kriegs, sondern auch zum voraus in Friedenszeiten errichtet werden, und jetzt enthalten fast alle Handelsbündnisse Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen.

Hauptgegenstände der Neutralität.

Die Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Völker treten in Ansehung nachfolgender Punkte ein, sofern nehmlich

nehmlich 1) von unmittelbarer Hülfleistung zum Besten der kriegführenden Mächte, 2) von dem Betragen in Ansehung des neutralen Gebiets, 3) von neutralen Gütern in dem Gebiet kriegführender Mächte, 4) von dem Handel neutraler Völker die Rede ist, in Ansehung welcher Punkte die Wichtigkeit des Gegenstandes eine besondere Erörterung des allgemeinen und des positiven Völkerrechts erheischt.

Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht der Hülfleistung.

Da zu Beobachtung einer vollkommnen Neutralität zuvörderst erfordert wird, daß der neutrale Staat sich alles Antheils an den Kriegsunternehmungen enthalte, so darf er zum Besten einer der kriegführenden Mächte weder selbst Truppen, Schiffe oder Subsidiengelder schicken, noch auch seinen Unterthanen einige Theilnahme an den Feindseligkeiten zu Lande oder zu Wasser gestatten, und wenn gleich nach unserm heutigen Völkerrechte der bloß hülfleistende Theil von demjenigen, gegen den er die Hülfe leistet, nicht immer als Feind betrachtet wird, so kann doch seine unvollkommen beobachtete Neutralität ihm nicht den Genuß aller der Rechte gewähren, die nur der vollkommenen zustehn *).

Natürliche Rechte und Verbindlichkeiten des neutralen Staats in Hinsicht seines Gebiets.

Da ein dritter Staat durch den Ausbruch eines Kriegs keines seiner Territorialrechte verliert, so ist er 1) vollkommen befugt, in Kriegs- wie in Friedenszeiten beyden kriegführenden Theilen für ihre Truppencorps den Durch-

*) Eine neutrale Macht darf daher ihren Unterthanen nicht erlauben, von einem der kriegführenden Theile Caperbriefe anzunehmen. Dieses ist überdieß in vielen Handelsverträgen ausdrücklich verabredet und pflegt in allen Neutralitätsverordnungen unter nachdrücklicher Strafe verboten zu werden.

Durchmarsch, den Aufenthalt, folglich noch mehr die Besetzung der Festungen, Kriegsrüstungen, Werbungen, u. s. f. zu untersagen und zu Schützung seiner Rechte allenfalls sie mit Gewalt daran zu verhindern.

2) Er verletzet aber auch die Neutralität nicht, wenn er beyden Theilen, oder demjenigen der darum nachsuchet, den bewaffneten oder unbewaffneten Durchzug durch sein Gebiet gestattet, und ihn dabey derjenigen Rechte genießen läßt, die entweder dieser Durchzug wesentlich erfordert, oder über welches er sich mit ihm verglichen hat. Noch weniger ist er schuldig, zu Beobachtung der Neutralität sich dem Durchzuge des einen Theils mit gewaffneter Hand entgegen zu setzen. Es sind endlich

3) Fälle gedenkbar, wo ein Staat, der hierin eine Ungleichheit beobachtet, dadurch die Pflichten der Unpartheylichkeit nicht verletzet, wenn nehmlich diese ungleiche Behandlung schon in Friedenszeiten beobachtet wurde, oder in allgemeinen, vor Ausbruch des Krieges geschlossenen, Verträgen ihren Grund hat.

Nur dann verletzt ein Staat die Neutralität, wenn er aus freyem Willen nach ausgebrochnem Kriege dem einen Theile Durchmarsch und Werbungen gestattet, und diese dem andern verweigert, oder dem einen Theile kriegerische Zurüstungen, Anlegung oder Besetzung der Festungen 2c. in seinem Gebiete gestattet, wovon nicht leicht gedenkbar ist, daß er sie beyden Theilen zugleich erlauben wolle.

Rechte und Verbindlichkeiten der kriegführenden Mächte in Hinsicht des neutralen Gebiets.

So lange ein neutraler Staat die Pflichten der Neutralität nicht verletzt, hat der Regel nach der kriegführende Theil kein Recht wider dessen Willen sein Land- oder Seegebiet zu berühren, viel weniger in selbigem wider seinen Feind, dessen Unterthanen oder Güter Gewaltthätigkeiten anzufangen oder fortzusetzen; er kann daher aus einem neutralen Gebiet keine feindlichen Güter hinweg

nehmen,

nehmen, ohne die vollkommenen Pflichten zu verletzen, die er gegen den Staat, unter dessen Schutz sie stehen, zu beobachten hat.

Erst dann, wenn die Pflichten der Neutralität von diesem verletzt werden, hat der kriegführende Theil das Recht, wider den Willen des neutralen Staats mit bewaffneter Macht in dessen Gebiet einzudringen, um den Feind zu schwächen, zu verdrängen, und selbst um Genugthuung an den neutralen Staat zu suchen. Nur ein wahres Nothrecht kann überdieß zuweilen den kriegführenden Theil entschuldigen, der durch ein Gebiet, das sich neutral beträgt, wider dessen Willen den Durchmarsch nimmt, oder hier Zuflucht vor dem Feinde suchet.

Praxis in Ansehung des neutralen Gebiets.

In einem so wichtigen Punkt ist die Praxis der europäischen Völker nicht weniger als gleichförmig. Zwar erkennet man den Grundsatz an, daß 1) in einem neutralen Land- oder Seegebiet keine Feindseligkeiten wider Güter des Feindes angefangen oder fortgesetzt, mithin auch feindliche Güter aus einem neutralen Gebiet nicht weggenommen werden dürfen. In sehr vielen Verträgen ist auch ausdrücklich festgesetzt, daß solche Feindseligkeiten weder begangen noch geduldet werden sollen, die neutralen Mächte pflegen überdieß in ihren Neutralitätsverordnungen bey Ausbruch eines Krieges dießfalls nachdrückliche Verfügungen zu treffen *), und wenn schon Verletzungen dieser Art oft genug begangen werden, so geben doch die darüber geführten Beschwerden und nicht selten ergriffenen gewaltsamen Maßregeln sowohl, als die Entschuldigungsgründe, zu welchen der Feind seine Zuflucht nimmt, den Beweis

*) Eben daher darf, wenn zwey feindliche Schiffe in einem neutralen Hafen zusammen treffen, und das eine unter Segel geht, das andere nicht gleich, sondern erst nach Ablauf einer Zahl Stunden, (meisten Theils 24) nachfolgen. Dieß ist theils in vielen Verträgen und selbst mit den Afrikanern festgesetzt. s. z. B. die Verträge Großbritraniens mit Marocco 1750, 1751. mit Tunis 1751, 1762. mit Tripolis 1751, 1762. theils auch in den Neutralitätsverordnungen häufig bestimmt.

Beweis der Anerkenntniß seines Grundsatzes des Völkerrechts. Eben daher aber, und da das freundschaftliche Verhältniß der neutralen Macht unparteyisch gegen beyde kriegführende Theile fortgesetzt werden muß, kann dem kriegführenden Theil, der seine Leute in neutrales Gebiet einführt, dadurch sein Recht auf selbige nicht entzogen, und selbst der Verkauf derselben, kann unbeschadet der Neutralität ihm gestattet werden, falls nicht ein anderes in Verträgen festgesetzet worden.

Man erkennet 2) den Grundsatz an, daß ohne Erlaubniß selbst der bloße Eintritt und Durchmarsch der Truppen, so wenig in Kriegs- als in Friedenszeiten, der Regel nach Statt finde; allein

3) Das Nothrecht, welches hier Ausnahme macht, wird nicht selten, zumahl gegen minder mächtige Staaten in ein weit ausgedehntes Convenienzrecht verwandelt.

4) Jede Ungleichheit des Betragens einer neutralen Macht zum Vortheil einer der kriegführenden Mächte in Hinsicht des Durchmarsches, Aufenthalts &c. wird ohne Rücksicht auf ihre Veranlassung als hinreichend angesehen; um uns zu berechtigen, das uns mit Gewalt zu verschaffen, was dem Gegner gestattet, uns aber verweigert wird; nicht selten wird auch

5) Die Gleichheit, welche eine neutrale Macht gegen beyde Theile zu beobachten sucht, als nur scheinbar angegeben, und ihre Schritte einer wirklichen Parteylichkeit beschuldiget, die entweder zur Rechtfertigung eines Bruches, oder doch zu Beschönigung der Verletzung ihrer Territorialrechte benutzt werden, und daher ist es nicht zu verwundern, wenn so oft Staaten, denen nichts erwünschter, als die Beybehaltung des Friedens war, der Schauplatz eines verheerenden Krieges geworden sind.

Neutrale Güter in dem Gebiete einer kriegführenden Macht.

Da ein Fremder in Hinsicht unbeweglicher Güter, die er in einem andern Lande besitzt, Unterthan desselben ist,

ist, so kann der Feind zwar unbewegliche Güter neutraler Unterthanen in feindlichen Landen feindlich behandeln, bewegliche Güter eines neutralen Unterthanen verlieren aber dadurch ihre Neutralität nicht, daß sie in Feindes Lande sich befinden, daher hat der Feind auf diese kein Recht, welcher Grundsatz auch in Landkriegen, so weit es die Kriegsunruhen gestatten, beobachtet wird.

Zweifelhaft ist es, ob nach dem allgemeinen Völkerrechte, den Fall der äußersten Noth ausgenommen, ein Staat sich es erlauben könne, beym Ausbruch eines Krieges auf die in seinem Seegebiet befindlichen neutralen Schiffe Beschlag (Embargo) zu legen, um sie gegen billige Bezahlung eine Zeit lang für Geld zum Dienst seiner Flotte zu gebrauchen *). Das Herkommen hat dieses Recht eingeführt, aber in den neuern Handelsverträgen ist es immer mehr und mehr abgeschafft worden.

Neutraler Handel nach dem nat. V. R.

In Ansehung des Handels hat zwar jede kriegführende Macht das Recht 1) ihren eigenen Unterthanen allen Handel mit dem Feinde zu verbieten, so fern sie dieß in aller Rücksicht rathsam findet **). 2) Wenn sie sich feindlicher Provinzen bemächtiget hat, auch hier in eben dem Maße allen Handel mit dem Feinde zu untersagen, 3) so fern sie einen feindlichen Ort, Festung, Hafen oder Lager dergestalt blokirt hat, daß sie im Stande ist alle Zufuhr zu demselben zu hemmen, auch allgemein allen Handel mit diesem Platze zu untersagen, und in allen diesen Fällen auf die Verletzung solcher Verbote die Strafe der Confiscation der Güter oder Schiffe oder auch Leibesstrafe wider diejenigen, die diesen Handel treiben, zu verhän-

*) Wie dieß zweifelhaft seyn könne, ist doch wohl nur aus der Zumischung der Ideen aus dem positiven Völkerrechte zu erklären. A. d. H.

**) Ich zweifle, ob dieß nach dem natürlichen Völkerrechte als ausgemacht angenommen werden könne. Ein solches Verbot greift dasjenige Eigenthum an, über welches der Staat nicht zu gebieten hat. A. d. H.

hängen. Aber ein Recht, den neutralen Mächten den übrigen Handel mit ihrem Feinde im allgemeinen zu untersagen, und auf die Führung desselben die Strafe der Confiscation der Schiffe und Güter zu setzen, steht keiner kriegführenden Macht zu. Nur in so fern ist sie berechtiget, diesen Handel zu hindern, als er entweder 1) eine Verletzung der Pflichten der Neutralität enthält, oder 2) wahre Collisionsfälle eintreten, in welchen sie die Sorge für ihre Selbsterhaltung den sonst vollkommenen Pflichten gegen andere vorzuziehen befugt ist.

Handel mit Kriegsbedürfnissen.

Wie eine neutrale Macht in Friedenszeiten das Recht hatte, jeder Nation die ihr den Handel gestattete, alle Gattungen von Waaren zu verkaufen und zuzuführen, so behält sie auch dieses Recht nach Ausbruch des Krieges, so, daß sie nach dem allgemeinen Völkerrecht ihren Unterthanen gestatten darf, alle Gattungen von Waaren, diese mögen für den Krieg unbrauchbar seyn, oder zugleich, oder ausschließlich für diesen gebraucht werden, beyden kriegführenden Theilen oder einem unter ihnen, mit welchem dieser Handel am vortheilhaftesten fortgesetzt werden kann, zuzuführen, und sie verletzet dadurch der Regel nach, die Neutralität nicht. Selbst durch Benutzung der Gelegenheit, welche ihr der Krieg darbietet, einen neuen Zweig des Handels oder der Schifffahrt für sich zu eröffnen, verräth sie noch immer nicht feindliche Gesinnungen gegen den Staat, für dessen Feinde sie die Zufuhr gestattet, da mehrern Theils die bloße Gewinnlust des Kaufmanns die Triebfeder davon ist.

Aber dann verletzt sie die Pflichten der Neutralität, wenn sie 1) den Handel mit Kriegsbedürfnissen mit dem einen kriegführenden Theile erlaubt, mit dem andern aber verbietet, oder 2) durch einen Vertrag versprochen hatte, diese Waaren dem Feinde des Mitcontrahenten nicht zuzuführen, und sie ihm gleichwohl zuführet; auch lassen sich als Ausnahme von der Regel außerordentliche Fälle denken, wo das Erbieten beyden Theilen diesen

Handel

Handel zu gestatten nur den Anschein der Unpartheylichkeit, und der Handel nur das Ansehen einer bloßen Privatangelegenheit hätte, in der Wahrheit aber der Staat durch Gestattung oder eigene Betreibung dieser Zufuhr eine Parteylichkeit zum Vortheil einer der kriegführenden Mächte an den Tag legte.

In diesen Fällen der verletzten Neutralität würde die kriegführende Macht nicht nur zur Confiscation solcher Schiffe und Güter neutraler Mächte und ihrer Unterthanen, sondern auch zu Verletzung anderer Pflichten und selbst stufenweise zum Krieg wider diesen offenbaren oder verdeckten Anhänger ihres Feindes äußerlich berechtiget seyn.

So fern aber eine neutrale Macht durch Verkauf oder Zufuhr solcher Waaren die Neutralität nicht verletzt hat, so fern hat der kriegführende Theil kein Recht, die mit selbigen beladenen für offene Häfen des Feindes bestimmten Schiffe sammt ihrer Ladung zu confisciren; nur so fern in einem jedem Kriege wesentlich nothwendig ist, daß der Feind nicht durch solche Güter die unstreitig zum Gebrauch des Kriegs bestimmt sind, verstärkt werde, und so fern es außerordentliche Fälle giebt, in welchen den besondern Umständen nach dem Feinde eben so nothwendig ist, auch die Zufuhr solcher Waaren, die beydes für Krieger und friedliche Unterthanen nothwendig sind, zu hemmen, so fern hat er das Recht, die damit beladenen Schiffe anzuhalten, und mit Loslassung und billiger Entschädigung der Schiffe, die Waaren entweder dem neutralen Eigenthümer zu bezahlen, oder bis zu Endigung der Gefahr oder des Krieges zurück zu halten.

Feindliche Güter auf neutralen und neutrale auf feindlichen Schiffen.

Ist aber von Gütern die Rede, die ihrer Natur oder den Umständen nach nicht als Contrebande anzusehen sind, so ist zwar außer Zweifel, daß der Feind feindliche Schiffe und Güter confisciren könne; da er aber kein

kein Recht hat, an einem neutralen Ort Feindseligkeiten zu üben, so scheint es, daß er auch nach dem natürlichen Völkerrecht nicht aus neutralen Schiffen feindliche Güter dieser Art wegnehmen dürfe, noch weniger darf er die Schiffe confisciren; und da neutrale Güter auch aus feindlichem Gebiet nicht geraubt werden dürfen, so darf er auch die auf feindlichen Schiffen geladenen neutralen Güter nicht, sondern die Schiffe allein sich zueignen, so daß nach dem natürlichen Völkerrechte freyes Schiff, freyes Gut, hingegen verfallenes Schiff, nicht verfallenes Gut macht *).

Entscheidung streitiger Prisen-Fälle.

Entsteht endlich über die Rechtmäßigkeit einer auf offener See gemachten Prise ein Streit zwischen den Eigenthümern des Schiffs, oder der Waaren und den Nehmern, so hat nach dem äußeren Völkerrecht keiner der beyden Souveräne ein ausschließliches Recht, sich darüber ein Erkenntniß anzumaßen, sondern dieser Streit sollte, als eine Angelegenheit zweyer Völker, entweder durch gütlichen Vergleich beygelegt, oder durch von beyden Theilen erwählte Richter entschieden werden.

Grundsätze des positiven Völkerrechts, in Ansehung des neutralen Handels.

1) Kriegscontrebande.

Nach dem positiven Völkerrecht aber haben manche der bisher berührten Sätze ihre veränderte Bestimmung erhalten.

*) Dieser von den Schriftstellern des Völkerrechts überhaupt und der Neutralität ins besondere so sehr verschieden beurtheilte Satz, hat indeß so viel Gründe für und wider sich, daß die Wahrheit durch bloß allgemeine Schlüsse schwerlich je wird zur Evidenz gebracht werden. Grotius L. III. c. 6. §26. n. o. behauptet, daß es erlaubt sey, feindliche Güter aus neutralen Schiffen wegzunehmen, welcher Satz damahls auch in der Praxis befolget wurde. Unter den späteren behauptet diesen vielleicht am scheinbarsten Jenkinson discourse on the conduct of the governement of Great Britain; in respect to neutral nations; in dem supplement to the collection of treaties 1781. 8. S. 101. u. f. Unter den neuesten hat auch Lamperdi de commercio dei populi neutrali T. I. §. 10. 11. ihn vertheidiget.

erhalten. So ist es zwar auch nach dem positiven Völkerrecht erlaubt, bey uns zu Hause jedem Einkäufer Waaren aller Art, und selbst Kriegsmunition zu verkaufen. Hingegen wird es allgemein in Europa als der Neutralität zuwider angesehen, Kriegs-Contrebandewaaren einer oder der andern, oder beyden kriegführenden Mächten zuzuführen.

Was Kriegscontrebande sey, bestimmen zunächst die unter den Mächten vorhandenen Verträge, welche zwar nicht völlig gleichförmig das Verzeichniß derselben entwerfen, mehren Theils aber darin überein kommen, daß sie nur solche Waaren zur Contrebande zählen, welche geradezu und ungezweifelt für den Krieg bestimmt sind, wie Waffen und deren Ladung, Soldaten, Pferde und deren Rüstung, Kriegsschiffe; hingegen daß alle übrige Gattungen von Waaren, wenn sie schon auch dem Feinde sehr nützlich seyn können, wie Getreide, Wein, und andere Lebensmittel, Schiffbauholz, Tauen, Masten, Theer und andere Materialien zum Schiffbau, bares Geld, auch selbst Schwefel und Salpeter, entweder ausdrücklich oder stillschweigend für freye Waaren erklärt werden, wie denn eben daher diese in zweifelhaftem Fall auch nach dem herkömmlichen Recht für frey zu erklären sind.

Ob aber eine kriegführende Macht sich, wie insonderheit seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts geschehen ist, erlauben könne, zu Anfange des Krieges einseitige Declarationen zu geben, und in diesen die Zahl der Waaren, die sie als Contrebande zu confisciren, oder doch aufzubringen und gegen Bezahlung an sich zu halten sich genöthiget sehe, zu vervielfältigen, läßt sich, wenn man auch diese Verordnungen nicht für Gesetze, sondern für Warnungen an neutrale Mächte ausgiebt, billig bezweifeln; am wenigsten kann dieß zum Nachtheil derer geschehen, die mit ihr Verträge über contrebande Güter eingegangen sind. Wenn schwächere Mächte sich solchen Verordnungen unterwerfen, und diesen gemäß Warnungen und Verbote an ihre Unterthanen erlassen, so ist dieses noch kein Beweis, daß sie jenes Betragen für rechtmäßig anerkennen.

Strafe

Strafe des contrebanden Handels.

Wenn eine neutrale Macht anerkannte contrebande Güter dem Feinde zuführet, so hält der Gegentheil sich für berechtigt, diese Verletzung der Neutralität mit Confiscation dieser Güter, und zuweilen selbst der Schiffe zu bestrafen. Letzteres konnte vormahls selbst als Regel angesehen werden, das Schiff mochte ganz oder zum Theil mit solchen Gütern beladen seyn. Jetzt ist aber fast in allen Handelsverträgen festgesetzt, daß diese Confiscation entweder gar nicht, oder doch nur in gewissen Fällen *) Statt haben, hingegen der Regel nach bloß die contrebanden Güter confiscirt, aber die übrige Ladung sammt dem Schiffe los gegeben werden solle **). Wo indessen keine Verträge vorhanden sind, da ist noch jetzt das Betragen der europäischen Mächte in Ansehung dieses Punkts nichts weniger als gleichförmig. Bey andern Waaren, welche die kriegführende Macht zur eigentlichen Contrebande zu zählen sich nicht getrauet, erkläret sie sich zuweilen zu Bezahlung ihres Werthes.

Handel nach blokirten Orten.

Daß aber blokirten Häfen, Lägern u. s. f. weder Kriegsmunition noch andere Waaren, insonderheit Lebensmittel zugeführt werden dürfen, wird nach dem Herkommen und den Verträgen so wenig als nach dem allgemeinen Völker-

*) Z. B. wenn das Schiff mit Rekruten beladen ist. Vertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1646. Zwischen Frankreich und England 1655. S. auch Lampredi T. I. p. 104. not. l. Ob das Schiff confiscirt werden könne, wenn der größte Theil der Ladung Contrebande gewesen s. Bouchaud theorie p. 352.; auch darüber pflegen die Handelsverträge Bestimmungen zu enthalten.

**) Nur in einem einzigen Vertrage ist bisher festgesetzt worden, daß sogar die eigentliche Contrebande nicht solle confiscirt, sondern nur nur angehalten werden dürfen. Vertrag zwischen Preußen und den amerikanischen Freystaaten 1785. Art. 13. Recueil T. II. p. 566.

Völkerrecht bezweifelt *), und in diesen Fällen wird nicht nur die Confiscation des Schiffes sammt den Gütern, sondern auch selbst Leibes- und Lebensstrafe gegen den, der diesen Handel vorsetzlich treibt, verhängt. Nur daß oft auf mannigfaltige Weise über die Frage gestritten wird, von welcher Zeit an ein Hafen für blokirt zu achten sey; daß bloß wirkliche Erklärung einer kriegführenden, oft noch sehr entfernten Macht dazu nicht hinreichen könne, ist in die Augen fallend.

3) Freyer Handel neutraler Mächte.

Mit diesen Ausnahmen hingegen ist jetzt nach einzelnen vergeblichen Versuchen den neutralen Mächten allen Handel mit dem Feinde zu untersagen der Grundsatz anerkannt: daß diesen der Handel und die Schifffahrt nach allen offenen feindlichen Plätzen und Küsten frey stehe.

Da indeß eine kriegführende Macht bey dem Anschein der neutralen Flagge eines ihr begegnenden Schiffs sich nicht beruhigen kann, so ist anerkannt, daß neutrale Schiffe, denen ein feindliches Kriegs- oder Kaperschiff auf offner See begegnet, sich auf ein gegebenes Zeichen (Semonce) der Visitation unterwerfen muß, die jedoch der Regel nach auf die bloße Vorzeigung der Seebriefe sich beschränken soll, so daß nur dann, wenn diese verdächtig befunden werden, nur Durchsuchung des Schiffes Statt haben, auch falls der Schiffer zu Abtretung der confiscablen Güter sich erbietet, das Schiff sammt der übrigen Ladung an ruhiger Fortsetzung der Reise der Regel nach, nicht gehindert werden sollte.

In mehreren neueren Verträgen ist festgesetzt, daß, falls das Schiff unter Convoy fährt, dem bloßen Ehrenwort des commandirenden Offiziers geglaubt und alle fernere Visitation eingestellet werden solle.

Gerichts-

*) Nach dem allgemeinen? Aus was für Gründen? A. d. H.

Gerichtsbarkeit in Prisen-Sachen.

In Fällen, in welchen ein Schiff, es sey feindlich oder neutral, auf offner See weggenommen worden, kann zwar der Nehmer nicht eher über dasselbe ein Eigenthumsrecht ausüben, bis es durch Urtheil und Recht eines Admiralitätsgerichts ihm zugesprochen worden; das Herkommen und viele Verträge aber legen die Gerichtsbarkeit in diesen Streitigkeiten ausschließlich dem Souverän des Eroberers und sogar mehren Theils selbst dann bey, wenn er mit seiner Prise in den Hafen einer dritten Macht einzulaufen sich genöthiget gesehen hätte. Obwohl in diesem Gericht der Eroberer als Kläger erscheint, so wird doch dem genommenen Schiff als Beklagter der Beweis, daß die Nehmung unrechtmäßig sey, auferlegt, hin und wieder sogar nicht einmahl jeder neue Beweis zugelassen, und obwohl hier die Entscheidung nicht nach den Landesgesetzen, sondern nach den Verträgen, oder dem allgemeinen Völkerrechte geschehen soll, so wird doch der sehr erhebliche Kostenpunkt nach den Landesgesetzen beurtheilt, und so bald die Aufbringung des Schiffs nicht ohne Schein war, der Aufbringer mit allem Kostenersatz verschont und wohl gar der Gegentheil in alle Kosten verurtheilt*).

Ob freyes Schiff freyes Gut mache?

Ob aber feindliche Güter aus neutralen Schiffen weggenommen, und neutrale Güter auf feindlichen Schiffen geladen sammt diesen confiscirt werden dürfen, darüber sind nicht immer in Europa gleiche Grundsätze herrschend gewesen.

In ältern Zeiten nahm man nach der Bestimmung des Consolato del Mare an, daß allein auf das Eigenthum der Güter zu sehen sey, daß folglich feindliche Güter aus neutralen Schiffen weggenommen werden dürfen, jedoch neutrale Güter, obwohl auf feindlichen Schiffen

 geladen,

*) In der That eine höchst seltsame Praxis! Und diese wird noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts als die allgemein geltende vorgetragen? A. d. H.

geladen, herauszugeben seyn. Da aber der erstere Grundsatz für neutrale Mächte äußerst lästig und eine Quelle mannigfaltiger Streitigkeiten wurde, nahm man in der Folge, insonderheit in den im siebzehnten Jahrhundert geschlossenen Verträgen den entgegen stehenden Grundsatz an, daß freyes Schiff freyes Gut mache, verband jedoch damit auch umgekehrt den Grundsatz, daß verfallenes Schiff verfallenes Gut mache, und diese Art des Verfahrens ward von den mehresten Mächten, selbst gegen diejenigen Völker beobachtet, mit denen sie keine Verträge geschlossen hatten. Nur in einigen Verträgen ward die alte Regel beybehalten, oder noch eine andere festgesetzt oder endlich die Frage unentschieden gelassen.

Ursprung des Systems der bewaffneten Neutralität.

Da indeß theils Großbritannien in diesem Jahrhundert zu dem alten Grundsatze zurückzukehren für rathsam fand, auch sonst mannigfaltige Beschwerden neutraler Mächte über das Verfahren der Kriegführenden, insonderheit in zu weiter Ausdehnung der Liste der contrebanden Güter und des Begriffs eines blokirten Hafens erwuchsen, so sah in dem brittisch-amerikanischen Kriege Rußland, das damahls neutral war, sich 1780 veranlasset ein System der Rechte des neutralen Handels zu entwerfen, bey deren Genuß es seine Unterthanen allenfalls mit gewaffneter Hand zu schützen gesonnen sey; machte dieses den kriegführenden Mächten bekannt, und lud die neutralen Staaten ein, selbigen beyzutreten, und sich zu Aufrechthaltung einer bewaffneten Neutralität gemeinschaftlich zu verbinden *).

Grund-

*) Eine kurze Entwickelung der Entstehung des Systems findet sich in Büsch Welthandel S. 421. Ueber die geheime Geschichte der Veranlassung desselben s. The secret history of the armed neutrality together with memoirs official letters and state popers illustrative of that celebrated confederacy never before published; Written originally in French by a German Nobleman translated by A... H... London 1792. 8.

Grundsätze dieses Systems.

Dieses System der bewaffneten Neutralität beruhet auf folgenden Grundsätzen: 1) daß feindliches Gut, nur mit Ausnahme der Contrebande, auf neutralen Schiffen frey sey. 2) daß, wo Verträge vorhanden, nur diejenigen Waaren für Contrebande zu achten, die in diesen Verträgen dafür erkläret werden. 3) Daß neutralen Schiffen die freye Schifffahrt nach den Häfen und Küsten der kriegführenden Mächte offen stehe. 4) Daß nur derjenige Hafen für blokirt zu achten, den eine kriegführende Macht mit ihren in der Nähe gelagerten Schiffen dergestalt umgiebt, daß man ohne augenscheinliche Gefahr in denselben nicht einlaufen könne. 5) Daß nach diesen Grundsätzen über die Rechtmäßigkeit der gemachten Prisen zu erkennen sey.

Schicksale dieses Systems.

Da nun die mehresten damahls neutralen Mächte diesem System in ihren Beytrittsurkunden und Verträgen, theils mit Rußland theils unter einander mittelbar oder unmittelbar, nur mit den besondern Modificationen beytraten, die aus der Verschiedenheit ihrer Verträge mit einzelnen der kriegführenden Mächte nothwendig erwachsen müssen, und unter den kriegführenden Frankreich und Spanien sich beyfällig erklärten, so sahe Großbritannien, obwohl es diesen Grundsätzen bis auf den heutigen Tag nicht beygetreten ist, sich durch Vereinigung so vieler Mächte veranlasset, denselben gemäß sich zu betragen. Und wie schon bey dem ersten Ursprunge dieses Systems die erklärte Absicht zum Grunde lag, es auch in künftigen Kriegen zur Basis anzunehmen, auch seit dieser Zeit viele der geschlossenen Handelsverträgen auf eben diesen Grundsätzen gebauet sind, wirklich auch in dem nachmahligen Kriege Rußlands mit Schweden und der Pforte sich bleibende Wirkungen desselben geäußert haben, so ist zu hoffen, daß selbst die Schritte, zu welchen Rußland in dem gegenwärtigen Kriege sich veranlasset gesehen, ein System nicht über den Haufen stoßen werden, dessen wohlthätiger Einfluß auf den neutralen Handel es allen friedlichen Staaten so theuer macht.

VIII.

Urtheile einiger angesehener Staatslehrer und Philosophen, über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, und das Recht der Unterthanen zu Insurrectionen.

(Fortsetzung des im 2. B. 1. St. S. 196. angefangenen Artikels. *)

M a ß. **)

Wenn ein Staat seine Verfassung verändert, so entsteht eine Staatsveränderung. Geschieht dieselbe durch einen Vertrag des Regenten und der Unterthanen (durch Einwilligung von beyden Seiten), so ist sie eine Staatsreform; wird aber von der einen oder andern Seite Gewalt gebraucht, und die Veränderung dadurch bewirkt, so ist sie eine Staatsrevolution; die eine solche im engern Sinne genannt wird, wenn sie von dem Volke ausgeht, und also Gewalt gegen den Regenten verübt wird.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer Revolution glauben einige damit abweisen zu können, daß sie jede Revolution für einen physisch nothwendigen Erfolg, für eine unvermeidlich nothwendige Explosion gedrückter Kräfte ausgeben.

*) Ich enthalte mich bey dieser Fortsetzung aller einzelnen Bemerkungen: indem meine eigenen Ideen nunmehr in meinem Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft :c. dem Publikum im Zusammenhange vor Augen liegen.
A. d. H.

**) Maß über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen ins besondere :c.

ausgeben. Zu fragen, ob eine Revolution rechtmäßig sey, heißt nach ihrer Meinung eben so viel, als die Rechtmäßigkeit eines Erdbebens untersuchen.

Da indessen die Handlungen, wodurch eine Revolution bewirkt wird, wenigstens mittelbar freye Handlungen sind, (und also mit der Wirksamkeit der Kräfte, die bey einem Erdbeben im Spiele sind, gar keine Vergleichung leiden,) so muß man sich nach ihrer Rechtmäßigkeit allerdings umsehn dürfen. Eine Revolution war physisch nothwendig, kann nur heißen: sie entsprang aus sinnlichen Begierden, denen der freye Wille für dießmahl unterlag. Gesetzt aber, die Revolution wäre Unrecht gewesen, so hätte der freye Wille diesen feindlichen Begierden widerstehen sollen, er müßte es also auch können.

Wenn bloß von Staatsreformen die Rede ist; so bedarf es kaum einer Erwähnung, daß jede Staatsreform rechtmäßig sey, wenn nur der Vertrag, wodurch sie zu Stande gebracht wird, an sich gültig ist. Denn was durch einen rechtmäßigen Vertrag geschieht, das muß rechtsbeständig seyn. —

Die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Revolutionen ist viel größeren Schwierigkeiten ausgesetzt. Wiewohl diese Schwierigkeiten liegen nicht in der Sache selbst, sondern schreiben sich von der Verwirrung her, welche diejenigen angerichtet haben, die von dem Feuer heftiger Leidenschaften entflammt, sich in die Untersuchung mischten.

Man hört es von den Dächern predigen, daß jedes Volk ein Recht zu revoltiren, das ist, ein Recht habe, seine Wohlfahrt auf das gefährlichste und verderblichste aller Spiele zu setzen. Daß aber umgekehrt jemand ein Recht der Fürsten, gegen das Volk eine Revolution zu machen, vertheidige, ist mir nicht bekannt. Und doch ist, im Allgemeinen genommen, die eine offenbar so rechtmäßig, als die andere, denn der Regent und das Volk sind die Paciscenten, durch deren gegenseitigen Vertrag die Verfassung des Staats rechtlich besteht. Darf also das Volk die Verfassung gewaltsam ändern, ohne Einwilligung

gung des Regenten, so darf es der Regent auch, ohne Einwilligung des Volks. Was dem einen Paciscenten frey steht, darf dem andern nicht verwehrt werden.

Die Beantwortung der vorliegenden Frage beruht auf nehmlichen Gründen, woraus die Entscheidung der Frage herzuleiten ist: ob ein Bürger überhaupt seine Verbindung mit dem Staate willkührlich aufheben; oder von dem Staate willkührlich verstoßen werden könne? Keines von beyden darf geschehen. Der Regent darf also, wenn ihm dieß nicht ausdrücklich in dem Verfassungsvertrage gestattet worden ist, die Regierung eben so wenig willkührlich niederlegen, als es einem Paciscenten überhaupt frey steht, das zurück zu nehmen, was er in dem Vertrage versprochen hat; und eben so wenig ist es auch dem Bürger vergönnt, ihre Zwangsverbindlichkeiten gegen den Staat willkührlich aufzuheben, und aus dem Staate willkührlich heraus zu treten.

So klar dieß alles ist, so ist es doch nicht unangefochten geblieben. Ich bin nicht verbunden, sagt man, die Verträge zu halten, die meine Vorfahren gemacht haben. Allein jeder Bürger muß so betrachtet werden, als wäre er selbst den Vertrag mit dem Staate eingegangen. Und was würde denn der gewinnen, der willkührlich aus dem Staate treten wollte? Er entließe sich selbst seiner Verbindlichkeit, und begäbe sich dadurch zugleich aller seiner bürgerlichen Rechte und aller Ansprüche auf den Schutz des Staats. Er träte also in den Stand der Natur zurück; wäre den Gewaltthätigkeiten eines jeden Stärkern völlig Preis gegeben. Der Staat könnte ihn nicht mehr schützen; denn er hätte selbst auf den Schutz des Staats resignirt.

Was aber der einzelne Bürger nicht darf, das wird wohl dem Inbegriffe derselben, dem Volke, frey stehen? — Wenn ihm der Staat in seiner bisherigen Form nicht mehr gefällt, so kann er aus demselben heraus treten; er kann die Verfassung des Staats ändern, wenn es ihm gut dünkt, und wenn der Regent nicht einwilligen will, mit Gewalt! Denn das Volk ist nicht um des Regenten willen, der Regent ist um des Volks willen da!

Was

Was indessen Unrecht ist, kann einem Inbegriffe mehrerer Personen, und wenn es auch der Inbegriff aller Menschen wäre, eben so wenig gestattet werden, als einem einzelnen. So lange aber der Regent eines Staats rechtlich als Regent zu betrachten ist, findet schlechterdings keine Gewalt gegen ihn Statt. Nun ist er rechtlicher Weise so lange Regent, als er die Grundverträge und die daraus fließenden Grundgesetze des Staats nicht verletzt. Also so lange dieß der Fall nicht ist, ist auch jede Gewalt gegen den Regenten unbedingt unrechtmäßig.

Jede Revolution eines Volks ist also ein Verbrechen, wenn der Regent die Grundverträge nicht verletzt hat, wenn er also auch nichts gethan hat, wodurch die Erreichung des Endzwecks der Gesellschaft unmöglich gemacht würde. Denn dieß letztere würde dem Vereinigungsvertrage, der zu den Grundverträgen geführt, entgegen seyn. Der Vorwand, daß der Monarch durch sein Betragen der Glückseligkeit des Volks Abbruch thue, kann keine rechtmäßige Entschuldigung für eine Revolution abgeben. Hierüber steht dem Volke kein Urtheil zu: der Wille des Regenten muß für den Willen der Gesellschaft gelten, und es verhält sich damit gar nicht, wie mit den Handlungen, welche den Grundverträgen zuwider laufen, wo alles durch den Buchstaben des Gesetzes bestimmt ist.

Von den Grundverträgen aber hängt das rechtliche Bestehen der Gesellschaft ab. Wenn also der Regent diese verletzt, und durch sein Benehmen die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft unmöglich macht, so hebt er selbst das rechtliche Bestehen der Gesellschaft, folglich seine eigene rechtliche Existenz, als Regent, folglich auch die Verbindlichkeit auf, die den Unterthanen gegen ihn, als Regenten, obliegen. Er ist nur unter der Bedingung Regent, daß er die Grundverträge halte. Mit dieser Bedingung muß also auch das Bedingte aufgehoben werden. Das Recht des Regenten muß wegfallen, wie jedes Recht, was aus einem unbedingten Vertrage entspringt, wegfällt, so bald die in dem Vertrage gesetzte Bedingung verletzt

verletzt wird. Wenn ein Regent nach Verletzung der Grundverträge, noch fortfährt, die Regierung auszuüben, so ist er ein Usurpator; er regiert nicht mit Recht, sondern durch unrechtmäßige Gewalt.

Wenn alsdann eine Revolution gegen ihn entsteht, so ist es keine Revolution gegen den Regenten — dieser existirt nicht mehr, er hat selbst abgedankt — sondern gegen einen Usurpator, gegen welchen die Bürger keine Zwangsverbindlichkeiten als Unterthanen haben.

Der Regent muß also jederzeit erst rechtlicher Weise betrachtet werden können, als habe er die Regierung selbst niedergelegt, eh' auf irgend eine Weise Gewalt gegen ihn gebraucht werden darf, und es ist folglich an eine willkührliche Absetzung desselben von Seiten des Volks niemahls zu denken. Das haben die aufgeklärtesten Nationen alle anerkannt. In der Acte gegen den König von Großbritannien, Jakob II. heißt es: daß König Jakob, da er die Absicht gehabt, die Constitution des Reichs umzuwerfen und den Grundcontrakt zwischen König und Volk zu brechen, und da er die Fundamentalgesetze des Reichs übertreten, gleich als hätte er die Regierung niedergelegt, anzusehen sey. Auch der ersten französischen Nationalversammlung entging diese Wahrheit nicht. Sie verordnete ausdrücklich: daß der König, wenn er gewisse bestimmte Gesetze übertreten würde, betrachtet werden solle, als hätte er selbst der Krone entsagt.

Alle diese Wahrheiten sind ganz leichte Folgen aus der Lehre von den Verträgen überhaupt und den bürgerlichen ins besondere. Daher glaube ich nicht nöthig zu haben, sie noch weitläuftiger zu erörtern.

J a k o b. *)

— Es ist also klar, in dem Begriffe des Verhältnisses des Souveräns zu den Unterthanen liegt schon die Bedingung,

*) Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. ꝛc.

Bedingung, daß das Verhältniß nur so lange dauern solle, als es nöthig ist; zwar nicht so, daß jede Partey sich von der andern beliebig los machen kann, und also die Unterthanen ein Recht hätten, mit ihrem Souveräne, wenn sie einen bessern fänden, zu wechseln, denn eine solche Bedingung könnte kein Souverän eingehen; aber doch so, daß beyde Parteyen nach einer Regel, in welche beyde einstimmen können, nehmlich auf den Fall, wenn überall keine Regierung mehr nöthig seyn sollte, sich trennen können, wobey die eine Partey, welche das meiste dabey leiden würde, nehmlich der Souverän, wenn der Fall ja eintreten sollte, nun auf Schadenersatz dringen könnte. Welcher Regent könnte sich auch weigern, diese Bedingung einzugehen, wenn sie ihm ausdrücklich vorgelegt würde, nehmlich so lange zu regieren, als eine Regierung überhaupt nöthig ist, nicht bloß, weil ein solcher Fall nie in der Welt eintreten wird, er also wohl davor sicher ist, sondern auch, weil sie sich von selbst versteht.

Eben so wenig kann es einem Zweifel unterworfen seyn, daß der Zweck des Staats auch die Gewalt des größten Souveräns begrenzen müsse. Sein Wille kann nur in Ansehung der Mittel zum Staatszwecke uneingeschränkt seyn, ob ihm gleich auch hier gewisse Schranken gesetzt seyn können. Den Zweck selbst darf er nie verändern, oder gar vernichten, wenn er auch übrigens völlig nach seiner Willkühr zu regieren berechtiget ist. Und hier liegt nun das ursprüngliche Zwangsgesetz, dem ein jeder Souverän, er mag übrigens so frey und uneingeschränkt seyn, als er will, unvermeidlich unterworfen ist, und unterworfen bleibt, von dem er sich, selbst durch die allgemeine Einwilligung seiner Unterthanen nicht los machen kann. Denn ihre Einwilligung würde ein moralisches Unding, und daher ohne Gültigkeit seyn. Wollten sie ihm das Recht ertheilen, den Zweck des Staats beliebig zu ändern, also z. B. die Staatskräfte bloß zu seinem Vergnügen zu verwenden, und sie selbst sämmtlich als bloße Sachen, so wie das Vieh, dabey zu gebrauchen, so würden sie sich durch ihren eigenen Willen in Sachen verwandeln, oder ihre Persönlichkeit ganz veräußern; die

Unter-

Unterthanen würden hierdurch 1) eine pflichtwidrige Handlung thun, weil die Pflicht ausdrücklich gebietet, sich nie zu bloßen Sachen herab zu würdigen, 2) sie würden etwas physisch Unmögliches wollen, weil es gar nicht von ihrer Willkühr abhängt, sich selbst zu Sachen zu machen. Denn die Natur hat alle Menschen zu Personen gemacht. Der Regent würde aber auch 3) ein solches Recht nicht einmahl erwarten können. Denn dazu gehört, daß er die Materie desselben damit verknüpfe. Aber die Persönlichkeit des Andern kann niemand annehmen: denn er müßte dadurch selbst doppelte, oder drey und mehr solche Persönlichkeiten erhalten, welches absurd ist.

Der Zweck des Staats ist Sicherheit und Schutz der Rechte Aller. Diesen nicht zu verletzen, und ihn an seinem Theile möglichst zu befördern, ist jedes Menschen Pflicht. Was aber durch die Pflicht bestimmt ist, darf kein Mensch ändern. Wir können nur zu den Mitteln, einen pflichtmäßigen Zweck auszuführen, verpflichtet werden. Dieses ist aber die Errichtung des Staats, folglich auch die Unterwerfung unter seinen Souverän, welcher die Zwecke des Staats besorgt. Kein Unterthan kann den Souverän von diesem Zwecke dispensiren, denn es ist seine Pflicht, sich ihm wegen dieses Zwecks, und um denselben in sich und andern zu befördern, zu unterwerfen. Gesetzt nun, der Souverän verkehrte ganz offenbar den Zweck des Staats, gesetzt nun, er wendete die vereinigten Kräfte der Unterthanen an, ihn zu vernichten, sollen die Unterthanen noch immer verpflichtet seyn, ihm zu gehorchen? Sind sie verpflichtet, wenn der Souverän ruft: zerstört den Staat! mordet euch unter einander selbst, bis keiner mehr übrig ist! sind die Unterthanen verbunden zu gehorchen? sind sie bloß zu entschuldigen, wenn sie dem Ungeheuer Widerstand leisten? Haben die Unglücklichen kein Recht, so sind sie Verbrecher, wenn sie nicht folgen; so ist der Moralischeste unter allen gerade derjenige, welcher auf seines Souveräns Befehl die mehrsten mordet; so ist der Spießgeselle eines Tyrannen der allertreueste Unterthan und der rechtschaffenste Bürger! — Alles dieses folgt aus der Idee des leidenden Gehorsams, als Pflicht gedacht! Wenn der Mensch auch als Bürger ein moralisches Wesen

Wesen bleibt, und Pflichten behält; so muß es auch ein äußeres Zwangsgesetz für den Regenten geben; und alle die mit ihm zu einer Gesellschaft vereinigt sind, müssen ein Zwangsrecht gegen ihn haben. Dieses ist aber ursprünglich nur ein einziges, nehmlich dasjenige, welches durch den Zweck des Staats selbst bestimmt ist, und heißt: „Jeder Unterthan hat ein äußeres vollkommenes Recht, dem Willen des Souveräns zu widerstehen, wenn dieser offenbar nach Reflexionen verfährt, welche dem Zwecke des Staats geradezu widersprechen."

In der That ist dieses Princip von jeher auch in Praxi anerkannt worden. Mir ist kein Beyspiel bekannt, daß es irgend ein Tyrann gewagt hätte, öffentlich anzukündigen, daß er es auf Zerstörung aller Staatszwecke anfange, und die Unterthanen als Sachen für sich gebrauchen wolle. Alle Empörungen gegen Souveräne, wenn sie offenbar alle Menschlichkeit ablegten, keine Pflicht anerkannten, alle Rechte mit Füßen traten, und ihre Willkühr zum einzigen Princip ihrer Handlungen machten, werden von jedermann nicht bloß entschuldigt, sondern gebilligt, und wenn sie mit Vernunft und Mäßigung ausgeführt sind, gelobt. Die Feigheit eines Volks, das sich mit Füßen treten, das sich nach Belieben eines oder mehrerer mißhandeln oder schinden läßt, wird mit allgemeinem Unwillen verachtet. Wenn es aber hier in Ausübung seiner Pflicht begriffen wäre, welches doch der Fall seyn würde, wenn Widerstand gegen den Regenten unbedingt pflichtwidrig wäre, könnte man es dann wohl verachten? Ein Volk, das seine Pflicht thut, kann nie verächtlich werden. Oder wie? meint ihr etwa, das gemeine Urtheil sey hier verfälscht, weil es nicht in eure Theorie paßt?

Das aufgestellte Princip der Zwangsrechte der Unterthanen gegen ihren Souverän, kann die Neigung, sich dem Willen des Regenten zu widersetzen, nicht ernähren; es bestimmt vielmehr auch zugleich sein Zwangsrecht und die Zwangspflichten der Unterthanen, und schränkt oft jede Meinung zum Widerstande gegen den Souverän auf das allerkräftigste ein. Alles, was zum Zweck des Staats nach einer Regel dient, muß der Regent von

den

den Unterthanen erzwingen dürfen; keiner darf sich ihm also in diesem Stücke widersetzen. Wollte er aber in irgend einem Unterthanen den nothwendigen und pflichtmäßigen Zweck, wozu derselbe in einen Staat getreten ist, vernichten; so würde er diesen zum Widerstande berechtigen. Die Pflicht zu gehorchen ist daher die Regel: die Pflicht und das Recht, sich zu widersetzen, ist immer die Ausnahme, welche aber ebenfalls, (wie dieß bey allen sittlichen Ausnahmen der Fall ist) durch das Sittengesetz bestimmt seyn muß.

Die Pflicht, mit der Ausnahme des Rechts heißt daher:

„Jeder unumschränkte Souverän kann thun und „befehlen, was er will; der Unterthan muß gehorchen, „außer wenn der Wille des Regenten den Zweck des „Staats offenbar selbst vernichten würde."

In diesem letzten Falle haben nicht nur alle Unterthanen zusammen, sondern auch jeder einzelne ins besondere (wenn er nehmlich in ihm den Zweck des Staats vernichten will) ein Zwangsrecht gegen ihn; und wer seine Widersetzlichkeit gegen den Souverän dadurch rechtfertigen kann, daß er beweiset, der Souverän habe gegen ihn etwas unternommen, wodurch der ganze Zweck, ohne welchen er unmöglich als ein moralisches Wesen in einen Staat treten konnte, vernichtet worden wäre, wenn er sich nicht widersetzt hätte, darf nach den Gesetzen der Gerechtigkeit, nie bestraft werden, sondern verdient vielmehr, wenn er in dem Falle war, daß ihn selbst die Pflicht zur Widersetzlichkeit aufforderte, allgemeinen Beyfall. Das erwähnte Zwangsgesetz hängt also dem ursprünglichen Staatsvertrage an, und ergiebt sich aus dem Begriffe desselben von selbst; es ist kein heimtückischer Vorbehalt von Seiten der Unterthanen. Vielmehr kann man dreist behaupten, daß kein einziger Souverän in der Welt, so lange er seiner Vernunft mächtig ist, behaupten wird, daß die Unterthanen auch alsdann ihm zu gehorchen verpflichtet wären, wenn er ihnen etwas befähle, wodurch der ganze Zweck des Staats ganz offenbar vernichtet würde;

würde; wie, wenn er das Gesetz gäbe (bloß um seine Souveränität in ihrer ganzen Kraft zu zeigen) daß alle seine Unterthanen, den ersten Januar des Morgens jeder zwey Gran Arsenik verschlucken sollten!

Der Zweck des Staats ist es also, welcher Souverän und Unterthan einschränkt; durch ihn muß jenem, in Ansehung der Mittel, welche zum Zwecke des Staats dienen, eine unbeschränkte Freyheit verstattet werden; so wie dieseeben durch jenen Zweck zur Unterwerfung ihres Willens unter des Souveräns Willen, sich selbst bestimmen müssen; so lange derselbe mit dem Zwecke des Staats nur noch möglicher Weise vereinbar ist. Doch um alle schiefe Deutungen dieses Grundsatzes für die Zwangsrechte der Unterthanen gegen den Regenten unmöglich und zugleich ihr Urtheil in ihren Folgen und untergeordneten Regeln ganz evident zu machen; so laßt uns die Fälle noch näher und wo möglich systematisch und vollständig erwägen, wo eine Anwendung derselben möglich ist.

Hier bemerkt man nun zuerst: daß es

1) Fälle geben kann, wo es Pflicht, folglich auch allemahl Recht ist, sich der Obrigkeit zu widersetzen, und

2) solche Fälle, wo zwar eben nicht die Pflicht die Widersetzung gebietet, wo aber doch ein äußerlich vollkommenes Recht dazu da ist.

Sodann entdeckt sich zweytens, daß es auch eine doppelte Art der Widersetzlichkeit giebt, nehmlich eine negative, wo der Unterthan der Obrigkeit bloß den Gehorsam verweigert, und eine positive, wo er selbst Gewalt gegen sie gebraucht. Wenn wir diese beyden Punkte zusammen fassen; so müssen sich alle mögliche Fälle, in welchen ein Zwangsrecht gegen den Souverän Statt finden kann, unter folgende Nummern bringen lassen:

1) Fälle, in welchen es Pflicht ist, sich der Obrigkeit zu widersetzen, und zwar
   a) negative; durch Verweigerung des Gehorsams;

b) po-

b) positive; durch thätigen Widerstand.

2) Fälle, in welchen ein äußerlich vollkommenes Recht, obgleich eben keine Pflicht, da ist, sich zu widersetzen, und zwar

a) negative; durch Verweigerung des Gehorsams; und

b) positive; durch thätigen Widerstand.

Damit wir der Leidenschaft und dem Leichtsinne des Volks auch nicht in der größten Ferne das Wort zu reden scheinen; so mag folgende Regel dazu dienen, jeden raschen Entschluß zu unzeitigen gewaltsamen Maßregeln einzuschränken. „Der Fall, wo der Unterthan ein Recht hat, sich der Obrigkeit zu widersetzen, kann nirgends eintreten, als da, wo der böse Wille derselben, den Zweck des Staats zu verletzen, ganz evident und unläugbar ist." Wenn also jemand glaubt, daß der Zweck des Staats in irgend einer Handlung der Obrigkeit vernichtet werde, so muß dieß 1) ganz evident seyn. Jeder muß sogleich erkennen, wenn er nur den Fall hört, daß der Zweck des Staats durch die Handlung verletzt werde; 2) muß dennoch untersucht werden, ob nicht bey der Obrigkeit ein bloßer Irrthum zum Grunde liege, und ob nicht die Handlung durch Belehrung, Vorstellung und Bitten abzuändern sey. Denn man muß so lange, als es nur möglich ist, voraussetzen, die Obrigkeit habe einen guten Willen, und werde den Zweck des Staats wollen; sie werde also eine Handlung, in welcher sie ihm widerspricht, unterlassen, so bald sie es nur erkennt; 3) daß in einer Handlung des Souveräns der Staatszweck gestört werde, darf kein bloß subjektives parteyisches Urtheil seyn, sondern ein objektives, dessen Wahrheit sich sogleich mittheilen und andern beweisen läßt. Wenn mich ein Gerichtshof verdammt, und ich glaube, mir geschieht durch die Sentenz Unrecht; so muß ich mich dennoch demselben unterwerfen, wenn die rechtlichen Mittel, welche die Gesetze des Staats anweisen, mir nicht etwa einen fernern Weg verstatten, mein Recht zu verfolgen; denn ich

ich bin Partey in meiner eigenen Angelegenheit. Habe ich nun Recht, so muß ich auch meine Rechtsgründe andern mittheilen können. Ueberzeugen diese die Richter nicht, schließen sie vielmehr aus meinen Gründen daß ich Unrecht habe; so habe ich entweder meine Gründe nicht gehörig dargestellt, oder der Beweis für mein Recht ist unmöglich, oder es ist wahrscheinlich, daß mich die Leidenschaft verblendet, daß ich falsch in meiner eigenen Sache urtheile. Wenn aber auch der Staat aus Irrthum verdammt; so erhellet doch aus dem allen gar kein böser Wille des Staats. Ich habe also nicht den geringsten rechtmäßigen Vorwand zum Ungehorsam, oder zur Gewaltthätigkeit gegen ihn, wenn aus dessen richterlichem Ausspruche gegen mich nicht ganz offenbar dessen böser Wille, mein Recht zu kränken, sichtbar ist. Diese Einschränkungen dürfen bey Bestimmung der Zwangsrechte der Unterthanen gegen die Souveräne nie vergessen werden.

Der Verfasser der freymüthigen Gedanken ꝛc. *)

Gesetzt aber, der Herrscher erfüllte seine Pflichten nicht, und mißbrauchte seine Macht, muß die Nation ihn, wie einige ältere Lehrer des Völkerrechts behaupteten, als eine göttliche, für ihre Sünden ihr zugeschickte Ruthe ansehen? muß sie, wie der gelehrte König Jakob I. in seiner Abhandlung: Ius liberae monarchiae zu erweisen sucht, der Wuth ungerechter Befehle nur zu entfliehen suchen, und ihnen nur Flehen und Seufzen entgegen stellen, (soloque fletu et suspiriis repugnare) und, wenn dieß nicht hilft, geduldig alle Streiche leiden; oder was darf die gemißhandelte Nation — zu ihrer Rettung thun?

Der Monarch ist unverletzlich; das Volk hat keine Oberaufsicht über ihn, kein Recht der Controlle über seine Handlungen: diese Sätze sind in einer reinen Monarchie unwider-

*) Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands; seinem und andern guten Fürsten zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, von einem Freunde seines Vaterlandes, 2. Th.

unwidersprechlich, und es folgt daraus zwar, daß eine Nation gegen ihren Monarchen keine Untersuchung verhängen, und ihn nicht strafen könne; keineswegs aber, daß der Unterthan seine Handlungen nicht beurtheilen dürfe; daß auch dann noch, wenn der Monarch Despot wird, und zum allgemeinen Schaden des Volks handelt, nicht nur jeder einzelne, sondern auch das ganze Volk immer gehorchen und dulden müsse. „Es ist nichts weniger als unmöglich" sagt der große Verfechter der erblichen Rechte und Unverletzlichkeit der Monarchen, Burke, „neben der Heiligkeit des Princips der erblichen Thronfolge eine Macht zu gedenken, die bey Veranlassung von äußerster Wichtigkeit, in der Anwendung des Princips eine Abänderung desselben vornimmt*)." Und an einer andern Stelle: die alten Enthusiasten der königlichen Prärogative räsonniren freylich abgeschmackt, vielleicht sogar frevelhaft, wenn sie sich einbildeten, daß ein erbliches Recht zu regieren in jedem, den einmahl die Erbfolge zum Thron berief, unter allen Umständen, schlechterdings und im strengen Sinne des Worts unverlierbar wäre **).

Es giebt ein noch plus ultra, das sich leichter fühlen als bestimmen läßt.

Wäre in einer reinen Monarchie der Grundsatz ohne alle Einschränkung richtig, daß der König niemanden als Gott Rechenschaft zu geben habe; wäre es in jedem Fall Aufruhr und Hochverrath, einen bösen oder schwachen Herrscher zu hindern, die Nation zu Grunde zu richten: so hätte ein ganzes Volk nicht das jedem Einzelnen zustehende Recht der Nothwehr, und es hinge das Glück von vielen Millionen Menschen bloß von den guten oder bösen Neigungen eines Einzigen ab. Und wenn nun dieser einzige, dieser allmächtige Herrscher, ein Philipp Orleans oder ein Carrier wäre? Welche Folgen! — Für das von seinen bey Hunger und Blöße jammernden Unterthanen erpreßte Geld bezahlt der Tyrann Spionen. Unter allen Gestalten schleichen sie sich in die friedlichen Zirkel besserer Bürger ein, um jeden, dem die erlittene Ungerech-

*) S. 26. der Gentzischen Uebersetzung von Burke's Betrachtung über die französische Revolution.

**) Ebend. S. 31.

Ungerechtigkeit oder die Noth seiner Brüder eine laute Mißbilligung abdringt, dem Martertod zu übergeben.

Gegen den Tod eines Brutus oder einer Corday schützt ihn seine Leibwache. Buhlerinnen und Schmeichler und die wollüstigen Zerstreuungen einer Königsstadt lassen ihm keine Zeit, die lästige Stimme des Gewissens zu hören. Will sie ja einmahl laut werden, so wissen seine Höflinge entweder den Gedanken an eine Zukunft, oder Fortdauer nach dem Tode, an Belohnung und Strafe, ihm lächerlich zu machen, oder er erkauft mit jenem Blutgeld auch noch Priester und Beichtväter, die das murrende Gewissen mit äußern Andachtsübungen einwiegen. Sich und ihm zum Fluche mißbrauchen sie die menschenfreundlichste aller Religionen, um ihn zu überreden, daß noch an der Pforte des Todes Reue, Glauben und fremdes Verdienst seine bluttriefenden Hände so weiß wie die eines unschuldigen Kindes waschen, und vor einem gerechten Richter alle die unzähligen Gräuelthaten entschuldigen werde, deren Folgen noch über die Enkel und Urenkel eines unglücklichen Volkes Kummer und Verderben verbreiten.

Doch mein Eifer gegen Allgewalt des Einzigen führt mich von meinem Wege ab. Es sind zwar nicht Bilder der Phantasie; die Geschichte der Vorzeit liefert leider mehr als Einen Tyrannen, auf den dieß scheußliche Gemählde paßt *).

Aber Gottlob! jene Nacht ist vergangen; die Grundsätze der Herrscher und ihrer Diener sind menschlicher geworden, und wir dürfen mit Grunde hoffen, daß nie wieder ähnliche Tyrannen einen europäischen Thron entweihen

*) Wer Lust und Zeit hat, eine mit vielen Beyspielen erläuterte und mit vielen Citationen belegte Abhandlung über Tyrannen; ihren Haß aller Rechtschaffenen, und, wie es dort heißt, der Gelehrten und Philosophen; ihre Staatsinquisitionen und Spionen; ihre drückende Auflagen, ihre Kriegslust (arcanum eorum, bellorum semina serere, nennt es Arnisäus); über den Grund dieser Neigung; über der ehemahligen Tyrannen auswärtige, den Bürgern schädliche Verbindungen, deren Umgang mit Schmeichlern u.s.w. zu lesen, der wird in Arnisaeus de Republica L. II. c. 3. p. 8. Stoff zu mancherley traurigen Betrachtungen finden.

hen werden. Diese schöne Hoffnung verdanken wir nicht den Bemühungen der Neufranken, alle Thronen zu erschüttern, sondern unserer steigenden Aufklärung, unsern mildern Sitten, unserer Publicität und den mehr ins Licht gesetzten, an hohen und niedern anerkannten Verhältnissen der Herrschenden und Gehorchenden. Niemand läugnet mehr, daß mit dem Recht zu regieren unzertrennlich die Pflicht verbunden sey, gut *) — das heißt, nach den Gesetzen der Billigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu regieren. Da diese Pflicht also eine Bedingung jenes Rechtes ist, so scheint daraus unwidersprechlich zu folgen, daß der Herrscher, der sie nicht erfüllen will, dem Recht dadurch selbst entsage.

Jeder Freund der Menschheit und seines Vaterlandes muß den Gedanken an eine gewaltsame Revolution verabscheuen; aber je mehr er dieses thut, um so mehr muß ihn auch die unnütze und schädliche Sprache der Schmeichler empören: daß ein Herrscher, der seiner Pflicht entgegen handelt, zwar Millionen Menschen zu Leistung dessen, was sie ihm schuldig sind, zwingen; die Millionen aber ihre Macht nie gebrauchen dürften, um ihre Rechte gegen ihn geltend zu machen, und daß die Nation nicht befugt sey, der Verwandlung der monarchischen Verfassung, wo Gesetze herrschen, in die despotische, wo des Herrschers Willkühr Gesetz ist, sich im Nothfall auch mit Gewalt zu widersetzen **).

Auch

*) Das Recht zu herrschen, oder, um richtiger zu reden, (denn Gewalt giebt kein Recht) die Herrschaft über ein Volk, kann wohl nur auf zweyerley Art erlangt werden. Entweder haben die herrschenden Familien sich dieselbe mit Gewalt errungen, und erhalten sich nun dabey durch ihre Macht; dann wäre es eine fortdauernde Usurpation, von der sich ein Volk ohne allen Zweifel frey machen darf, so bald es kann. Oder das Recht zu herrschen ist der herrschenden Familie, wie dieß der Fall bey allen europäischen ererbten Reichen ist, von dem Volk, es sey nun dieses ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, übertragen worden. Hier kann die Uebertragung nur unter der Bedingung geschehen seyn, gut zu herrschen.

**) Der Staatsbürger ist nur für den Zweck des Staats allein dem Souverän unterworfen. Handelt dieser dem Zweck entgegen, durch Mißbrauch seiner Gewalt, so gebietet Pflicht, ihm die Gewalt zu entreißen." Schmalz natürl. Staatsrecht S. 62 u. 220. Diese Widersetzlichkeit, diese einseitige Veränderung der Verfassung, ist also nie willkührlich: sie ist entweder unerlaubt, oder sie ist eine Pflicht.

Auch der Vater ist den Kindern, die noch unter seiner väterlichen Gewalt stehen, nicht verantwortlich; wollte er aber seine Gewalt offenbar zu ihrem Schaden mißbrauchen, und sie aus Willkühr und Laune mißhandeln und unglücklich machen; so sind sie weder nach dem Rechte der Natur, noch nach dem Gesetze civilisirter Staaten schuldig, dieß zu dulden. Sie können seiner Macht solche Schranken setzen, als ihr eigenes Glück und ihre Erhaltung nothwendig fordert. Als die Menschen in Gesellschaften zusammen traten, und sich Königen unterwarfen, können sie nicht die Absicht gehabt haben, diesen mehrere Rechte über sich, als ein Vater über minderjährige Kinder hat, zu geben; zu größerer Unterwürfigkeit konnten sie ihre Nachkommen nicht verpflichten und kein guter Fürst wird mehr fordern *). Hr. Prof. Eberhard hat in seinem Handbuch über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung hierüber seine Meinung nicht bestimmt geäußert; allein seine in der XIV. Vorlesung über die Unverletzbarkeit des Monarchen allgemein aufgestellten Sätze, werden durch dasjenige erläutert, was dieser verdienstvolle Gelehrte bey Gelegenheit der Abschaffung der Adels-Mißbräuche S. 224. saget:

„Gegen dieses Recht des Staats vermag keine Verjährung etwas; denn bey aller Unterlassung von Eigenthums- und andern Rechten, (also doch gewiß auch bey Unterlassung des Rechts unsere natürliche Freyheit einzuschränken) wird allezeit die stillschweigende Bedingung vorausgesetzt, daß sie nicht zum Schaden des Ganzen gemißbraucht werden.“

Und in dem zweyten Theil des Handbuchs, scheint derselbe Herrn Adams Meinung beyzutreten, die er mit folgenden Worten anführet:

„Das

*) Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich hier, ob sich dieses gleich von selbst versteht, daß aus dem Satze: ein König kann nicht mehr Recht haben, als ein Vater, keineswegs folge, daß er alle Rechte eines Vaters habe.

„Das Volk hat kein Recht, seine Regierung zu vernichten, es sey denn, daß solche augenscheinlich den Endzwecken, warum sie errichtet worden, nicht mehr entspräche.“ Hr. Prof. Eberhard gründet mit den meisten billigen Freunden der monarchischen Verfassung die Rechte des Alleinherrschers auf den Unterwerfungsvertrag, der in jeder Monarchie, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend eingegangen worden, und hält es für ungereimt, anzunehmen, daß der Alleinherrscher das Volk mit Gewalt unterworfen habe. „Es ist,“ saget er, „eine gänzliche Unmöglichkeit, daß irgend eine Monarchie mit Gewalt entstehen und unter bloßer Gewalt fortdauern könne. Wie kann sich ein Monarch Millionen unterwerfen, und in der Unterwürfigkeit unterhalten?“ Aus Achtung für einen Schriftsteller, der die gute Sache der Ordnung und bürgerlichen Ruhe so schön vertheidigt, wünschte ich, er hätte dieses Argument nicht gebraucht.

Physisch kann der Monarch es freylich nicht, mit Hülfe eines kleinen bewaffneten Theils der Nation, deren Interesse er an das seinige knüpft. Auch kann er durch moralische Gewalt, durch Fesseln, die er ihrem Geist anlegt, die Nation in Druck und Sklaverey erhalten. Er kann sich überreden, daß er ein höheres von Gott ihr vorgesetztes Wesen sey, dem sie gehorchen oder ihren Ungehorsam ewig im Feuer der Hölle büßen müsse. Unterwarf sich nicht durch solche Mittel der Papst, nicht nur in Kirchen, — sondern in den finstersten Zeiten auch selbst in politischen Sachen alle Völker der Christenheit mit ihren mächtigen Königen?

Der Monarch ist auch nicht in allen Staaten mit einem Mahl zu der Macht gekommen die er nun hat; hie und da hat er sie nur nach und nach durch Unterdrückung der verfassungsmäßigen Nebengewalt im Staate an sich gebracht. Wenn es nun unerlaubt wäre, dieß auch allenfalls mit Gewalt zu hindern, so wäre ja dem Herrscher nichts leichter als ein freyes Volk zu Sklaven zu machen; und wie zweydeutig wäre dann die freywillige Unterwerfung der Nation, und der stillschweigende Unterwerfungsvertrag, auf den sich unsere Verfassungen gründen!

Die alten Lehrer des Natur- und Völkerrechts verfielen, indem sie der Nation alle Befugniß, sich zu widersetzen absprachen, auf die sonderbarsten und lächerlichsten Behauptungen. Daß ein ganzes Volk so wie ein Einzelner, sich dem Regenten als Sklave unterwerfen könne, schien ihnen gar nichts unnatürliches, und daß der Vater auch die Freyheit seiner Kinder verkaufen oder verschenken könne, setzten sie als ein Axiom voraus.

Sie nahmen an, die Herrscher hätten ihre Gewalt allein von Gott. *) Die Majestätsrechte seyen unmittelbare Ausflüsse seiner Macht und die Nation stelle **) ihm gleichsam nur den Mann vor, dem er solche übertrage.

Sie hielten deßwegen eine Schmälerung dieser Rechte für einen Eingriff in die göttliche Regierung der Welt. Viele Stellen der biblischen Geschichte des jüdischen Volks mißdeuteten sie nach ihrem Gefallen, und machten das, was bey einem Volk, vielleicht nur in einem einzelnen Falle vorgeschrieben wurde, zum Gesetz für alle Völker des Erdbodens ***). Auch den crassesten Aberglau-

*) Zu behaupten, daß man einem Tyrannen sich nicht widersetzen dürfe, weil er seine Macht von Gott habe, scheint mir eben so lächerlich zu seyn, als wenn man behaupten wollte, man dürfe sich reißenden Thieren nicht widersetzen, müsse seine Schafe den Wölfen Preis geben, weil sie Gott so geschaffen habe, daß sie von Raub und Mord leben müßten.

**) Ungefähr so, sagten sie, wie manche Rathspersonen in den Städten von den Bürgern gewählt und der Obrigkeit präsentiret werden, von welcher sie ihre obrigkeitliche Gewalt erhalten. Pufendorf Ius N. et Gent. L. VII. C. III. §. 3.

***) Die Stelle im ersten Buch Samuel im 8ten Kapitel, giebt hiervon ein auffallendes Beyspiel. Die Weißagungen Samuels, wie schrecklich die Könige ihre Gewalt mißbrauchen würden, die die Absicht hatten, das einen König fordernde Volk durch Vorstellung der Plage, die es sich dadurch zuziehe, von seinem Begehren abzubringen, sahe man als einen Freybrief der Alleinherrscher an, eine Plage der Völker zu werden. König Jakob I. sagt darüber in seinem vorhin schon angezogenen Tractat: Cujus (subditorum officii et fidelitatis in principem) fundamentum petam ex verbis Samuelis a spiritu sancto dictatis, quum ille populo potenti regem divino jussu daturus erat. Hier werden nun Samuels Worte vom 9. bis 20. Vers angeführt, und daraus die Pflicht der Unterthanen, alle diese ihnen vorher gesagten Uebel ohne Murren zu tragen, bewiesen.

glauben riefen sie zu Hülfe; leuchtenden Glanz, den man um die Häupter der Fürsten gesehen haben wollte, und übernatürliche Kräfte in Heilung mancher Krankheiten durch die bloße Berührung, gaben sie als Beweise der von Gott selbst den Herrschern unmittelbar verliehenen höhern Kräfte an.

Das, was positive menschliche Gesetze und besonders das römische Recht zwischen Privatpersonen verordnete, wendeten sie oft so unsinnig als lächerlich auf Fürsten und Staaten an. *)

Auf solche Albernheiten verfielen und verfallen noch heut zu Tage Männer, denen man Gelehrsamkeit und einen Sinn für das, was recht und gut ist, nicht absprechen kann. Doch fand auch in den ältesten Zeiten die Lehre, daß die Nation ein Recht habe, von dem Vertrag abzugehen, der ihr Glück zum Zweck hat, wenn er die Quelle ihres Unglücks wird, ihre billigen Vertheidiger **).

Ich

*) So behauptet im zweyten Theile seines Buchs: De republ. C. III. Sect. 7. §. 42. Arnisäus, der doch in der folgenden Section die Tyrannen auf das schrecklichste zu schildern weiß, daß tyrannische Regierung verjährt werden könne, und ein Volk, das seit undenklichen Zeiten Tyrannen unterworfen gewesen, sich solche gefallen lassen müsse, weil praescriptio immemorialis Kraft habe. Er sucht dieß mit mehreren Stellen aus den römischen Gesetzbüchern zu erweisen. Es verlohnt sich, glaube ich, der Mühe, den gelehrten, belesenen und gewiß die Tyrannen sonst nicht schonenden Arnisäus selbst reden zu hören. „Inprimis vero securi possunt esse illi (Tyranni) quos tuetur praescriptio immemorialis quando quidem vim legis (L. I. §. fin. de aq. pluv. arc.) et constituti habet (l. hoc iure §. ductus aquae de aq. quot. et aest.) inducitque praesumtionem, tam boni tituli, quam bonae fidei.“ Wesenb. in parat. de serv. no. 5).

Eben dieses behauptet Bodin in seinem Buch: De Republica, mit dem Unterschied, daß er eine Zeit von hundert Jahren zur Verjährung erfordert.

**) Wer sich die Mühe geben will, Pufendorf im zweyten Kapitel des siebenten Buchs §. 9. bis 11. nachzulesen, der wird sehen, wie viel Mühe es ihm kostete, sich bey Widerlegung des Hobbes zwischen der orthodoxen Lehre von den Rechten der Könige und dem was seine Vernunft ihm über die Rechte der Menschen sagte, hindurch zu winden.

Ich bekenne, daß ich nicht begreife, wie man, ohne sich an der Würde frey gebohrner Menschen zu versündigen, ihrer Theorie etwas entgegen setzen kann *) so sehr ich übrigens auch fühle, daß sie zu denen Lehren gehört, die mit Behutsamkeit vorgetragen werden müssen, um durch ihr Mißverständniß nicht gefährlich zu werden. Richtig gefaßt ist sie es nicht. Gäbe es Herrscher die kein Gesetz als ihre Willkühr kennen, so würden sie in ihr einen neuen Bewegungsgrund zu Erfüllung ihrer Regentenpflichten finden. Und ist die Unzufriedenheit des Volks so allgemein, und der Druck so groß, daß nach diesen Grundsätzen Widerstand gerechtfertiget werden könnte; so fragt das Volk nicht mehr, was es dürfe, sondern nur, was es könne.

*) Hr. Prof. Kants Abhandlung in der Berliner Monatsschrift Sept. 1793. und das, was er in derselben über die streitige Frage sagt: Ob jemahls Widersetzlichkeit gegen des Staats Oberhaupt gerechtfertiget werden könne? ist mir nebst dem Nachtrag zu dieser kleinen Schrift im December-Stück erst zu Gesichte gekommen nachdem dieß schon zum Druck bereit war. Die in beyden Abhandlungen aufgestellten Gründe haben mich nicht überzeugt; indessen bin ich eben so weit entfernt, Hrn. Prof. Kant, oder Hrn. Kriegsrath Gentz mit denen Menschen zu verwechseln, die aus Schmeicheley oder um Lohns willen die Rechte der Menschheit und der Völker angreifen, als ich mich zu schwach fühle, mir einem Kant über speculative Wahrheiten zu streiten, wenn auch Ort und Zeit mir es hier erlaubte. Beyde Gelehrte wollen hier nur den unrichtigen Gemeinspruch entkräften, daß das, was in der Theorie wahr sey, nicht immer in der Praxis tauge. Sie sind beyde zu billig, um nicht selbst gegen die nachtheiligen Folgerungen, die aus ihrer Theorie gezogen werden könnten, sich zu erklären, und werden es einem Fremdling im Lande der speculativen Philosophie verzeihen, wenn es ihm scheint, als ob sie uns keine Theorie gegeben, sondern bey Entwerfung derselben jener Uebereinstimmung mit der Praxis zu sehr beabsichtiget hätten. Sollte es aber Gewinst für die gute Sache und Wahrheit seyn, wenn wir, um die Theorie von dem Vorwurf, daß sie nicht immer in der Praxis anwendbar sey, zu retten, jene dieser anpassen wollen?

IX.

IX.

Parallele, zwischen Kants allgemeiner Theorie der Staatsverfassungen, in dessen Schrift: Zum ewigen Frieden, und der Theorie Heerens *).

Kants Worte. „Damit man die republikanische Verfassung nicht (wie gemeiniglich geschiehet) mit der demokratischen verwechsele, muß folgendes bemerkt werden: die Formen eines Staats (civitas) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, es mag seyn, welches es wolle, eingetheilet werden; die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (forma imperii), und es sind nur drey derselben möglich, wo nehmlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbundene, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschgewalt besitzen. (Autokratie, Aristokratie, uud Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt, und Volksgewalt.) Die zweyte ist die Form der Regierung (forma regiminis), und betrifft die auf die Constitution, (den Act des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, und ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanismus ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt, (die Regierung) von der gesetzgebenden; der Des-

*) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, von Heeren 2c. 2ter Th.

potismus ist der der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, so fern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabet wird. — Unter den dreyen Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein Despotismus, da alle über, und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt) mithin Alle, die doch nicht alle sind, beschließen, welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst, und mit der Freyheit ist."

Eine Vergleichung dieser Theorie, mit der von Heeren aufgestellten, wird sogleich folgende Resultate geben.

Erstlich, nimmt er mit Kant nur zwey allgemeine Klassen von Verfassungen an; und der unterscheidende Charakter beyder ist von ihm auf gleiche Weise bestimmt; Trennung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt. Was bey Kant republikanische und despotische Staaten heißt, nennt er dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäßer beschränkte und unbeschränkte Verfassung *).

Zweytens, wenn Kant Form der Regierung (republikanische oder despotische) und Form der Beherrschung (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) als wesentlich von einander verschieden betrachtet, so hat Heeren die letzten bloß als Unterabtheilungen der ersten angesehen; indem jede der beyden Regierungsformen, wieder eine doppelte Form der Beherrschung zuläßt, die sowohl beschränkt als unbeschränkt, monarchisch (autokratisch nach Kant) oder aristokratisch seyn kann. Es liegt also auch hierin kein Widerspruch, sondern es ist bloß eine andere Art, die Sache anzusehen.

Drittens. Darin aber mußte letzterer mit ersterem nothwendig übereinkommen, daß die Demokratie im eigentlichen

*) Ich habe in meinem Werke, besonders S. 388., die Ausdrücke Staat und Regierung als gleichbedeutend gebraucht. Sollte daraus eine Undeutlichkeit entstehen, so lese man an der Stelle des einen und andern stets Verfassung. Es wird alsdenn deutlich seyn, wie die Benennungen von beschränkter und unbeschränkter, und von freyer und nicht freyer Verfassung mit einander correspondiren.

Heeren.

gentlichen Sinne des Worts (d. i. ohne Repräsentation, als bey welcher sogleich eine Aristokratie entsteht), rein despotisch sey.

Viertens. Dagegen glaubt er darin von Kant nicht sowohl abgewichen, als vielmehr nur einen Schritt weiter gegangen zu seyn, daß er bey der unumschränkten Regierung, wiederum unumschränkte Regierung im engern Verstande des Worts, und despotische von einander unterschieden hat. Wollte man diesen Unterschied nicht zulassen, meint er, so würde man die Verfassung von Dänemark z. B. oder Preußen mit der eines Negerstaats, wo der König seine Unterthanen zu seiner Unterhaltung köpfen läßt, oder sie auch zu Sklaven verkauft, in eine Klasse werfen müssen; und gleichwohl sey es doch unstreitig, daß hier auch in der Theorie eine Verschiedenheit eintrete. Diese Verschiedenheit habe aber offenbar ihren Grund darin, daß in den unumschränkten Verfassungen, im engern Sinne des Worts, (dergleichen unumschränkte europäische Monarchieen oder auch Aristokratien wie die von Venedig, sind) zwar wohl die bürgerliche Freyheit, aber ganz und gar nicht die persönliche Freyheit beschränkt oder aufgehoben werde. In jenem nehmlich erstrecke sich die Gewalt des Regenten bloß auf die Macht die äußern und innern Verhältnisse des Staats (jus publicum) so wie auch die rechtliche Verhältniße einzelner Bürger (jus privatum) zu bestimmen; aber keineswegs auf das Recht über die persönliche Freyheit oder das Eigenthum der einzelnen Mitglieder des Staats nach bloßer Willkühr zu disponiren. Dieß letzte sey der unterscheidende Charakter der despotischen Verfassung. Oder um mit Kants Worten zu reden: wenn in der unumschränkten Monarchie, (im engern Sinne des Worts) dem Regenten das Recht zuerkannt werde, seinen Privatwillen an die Stelle des öffenlichen zu setzen, so werde ihm in despotischen Reichen auch sogar das Recht zuerkannt, seinen Privatwillen an die Stelle des Privatwillens jedes Einzelnen zu setzen; welches bey den erstern keineswegs der Fall sey.

Nach diesen Bestimmungen habe sich der allgemeine Sprachgebrauch, der stets zwischen unumschränkten Fürsten

sten und Despoten unterscheide, gebildet; und er glaubt, es wäre besser durch keine Verwechselung der Ausdrücke diesen allgemein angenommenen Sprachgebrauch zu verwirren. Denn wir nennten denjenigen einen unumschränkten Fürsten, der auf die zuerst beschriebene Weise gesetzgebende und ausübende Gewalt auf eine, als rechtmäßig erkannte, Art in sich vereiniget. Wir nennten denjenigen einen Despoten, der sich Eingriffe in die persönliche Freyheit und Eigenthumsrechte der Bürger erlaube. Wir verbänden damit bey uns stets die Idee von Unrecht; und daher sey Despotismus bey uns stets Mißbrauch der unumschränkten Gewalt; es gebe aber und habe viele Völker der Erde gegeben, wo dieß nicht der Fall sey und gewesen sey; sondern wo das Eigenthumsrecht des Regenten über die Personen und Güter der Unterthanen allgemein anerkannt worden.

Wir unterschieden endlich seiner Meinung nach, noch von beyden den Tyrannen; worunter wir nach einem richtigen Sprachgebrauch denjenigen Regenten verstehen, der nicht nur jenen Mißbrauch seiner Macht sich erlaubte, sondern der auch die als gesetzmäßig anerkannte Macht auf eine ungesetzmäßige Weise sich zugeeignet habe; und auch diese Benennung ist noch nicht gleichbedeutend mit der des Usurpateurs, als bey welchem bloß die letzte Bedingung, aber gar nicht nothwendig die erste eintrete.

Nach diesen Bestimmungen lasse sich nun auch der Begriff von Bürgern des Staats sehr leicht festsetzen. Wir verstanden nach dem allgemein eingeführten Sprachgebrauch darunter: alle Mitglieder eines Staats, denen als solchen ihre persönliche Freyheit und ihr Eigenthum gesichert ist; und dieser Nahme gebühre also eben sowohl den Mitgliedern beschränkter als unbeschränkter Staaten, im engern Sinne des Worts; jedoch mit dem Unterschiede, daß die ersten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben, also Activbürger, die letztern aber nicht, und daher bloße Passivbürger seyen. Dagegen werde die Benennung von Bürgern nie auf die Unterthanen despotischer Fürsten (nach der oben gegebenen Erklärung) übertragen, weil bey solchen keine Freyheit der Person und Sicherheit des Eigenthums Statt finden könne.

Kurze

Kurze Beurtheilungen.

I.

Von den deutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben überhaupt, und von den herzogl. Braunschweig = Wolfenbüttelschen Verordnungen ins besondere, von D. Joh. Nic. Bischof. Helmstädt, bey Fleckeisen 1795. 42 S.

Diese kleine, aber sehr interessante Schrift verdient die Aufmerksamkeit der Patrioten und Menschenfreunde, so wie der Gesetzgeber. Wir dürfen voraussetzen, daß sie bereits in Jedermanns Händen sey, und enthalten uns daher billig eines Auszugs, so wie einer nähern Beurtheilung. Wir können unser Urtheil unter einer allgemeinen Beyfallsbezeigung um so sicherer zusammen fassen, da wir in dem Einzelen fast überall mit dem Hrn. V. übereinstimmen. Möchten diese und ähnliche patriotische Erinnerungen nur da wirken, wo ihre Wirksamkeit vorzüglich wohlthätig werden kann.

II.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralpolitik, mit besonderer Hinsicht auf die deutsche Constitution, und die jetzige große Volkserziehung in Europa. (Ohne Druckort) 1795. 422 Seiten.

Der unbekannte Verfasser dieses Werks bemüht sich, in sechzehn Vorlesungen darzuthun, daß die wahre Politik auf

auf die sittliche Natur des Menschen gebauet, und mit Sittlichkeit in der genauesten Harmonie erhalten werden müsse. Schon dieser Zweck ist lobenswerth, auch viel Gutes über diesen Gegenstand gesagt worden.

III.

Untersuchungen aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte, mit einer Kritik der neuesten Constitution der französischen Republik. Die Freyheit der Feder ist das einzige Palladium der Volksrechte. Kant. 1796. 350 S.

Die zwey und zwanzig Untersuchungen, welche in diesem Werke über die interessantesten Gegenstände des Natur- und Staatsrechts (ein besonderes Völkerrecht anzunehmen ist überflüssig, und verwirrt nur die Begriffe) angestellt sind, verrathen einen selbstdenkenden und für die Sache der Menschheit erwärmten Verfasser. Diese Gerechtigkeit muß man ihm widerfahren lassen, wenn man auch seine Urtheile nicht immer unbefangen und tief eindringend genug finden sollten. Er zeigt sich überall als einen entschiednen Freund der Republik, und zwar der Demokratie, welche er für die einzig gerechte Verfassung erklärt. Wir überlassen es dem Leser, hierüber, so wie über seine (aber im Auszuge gelieferte) Kritik der französischen Republik selbst das Urtheil zu sprechen.

IV.

IV.

Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. Seinem und andern guten Fürsten ehrerbietig zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, von einem Freunde seines Vaterlandes. Dritte ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1. Th. 1795. 378 S. 2. Th. 1796. 235 S.

Der Inhalt dieses vorzüglichen Buchs ist hinlänglich bekannt; so wie der Werth desselben hinlänglich entschieden. So wenig schnelle und öftere Auflagen in unserer Litteratur den Werth eines Buchs verbürgen, so findet sich doch hier zur Ehre unserer Litteratur einmahl eine Ausnahme von der Regel. Wir dürfen nur hier an das Daseyn dieser neuen und sehr schön gedruckten, auch wichtig und wesentlich verbesserten Auflage erinnern.

V.

Ernste Hinsicht auf sein Vaterland bey Annäherung des Friedens, von einem biedern Deutschen. Allen Edlen und Großen Germaniens gewidmet. Herausgegeben von E. A. W. Zimmermann. Leipzig 1795. 248 S.

So wichtig es der Titel ankündigt, so unbedeutend ist das Büchlein; und kann ganz eigentlich als ein Gegenstück des vorhergehenden angesehen werden, weil es bis auf den saubern Druck fast ganz entgegen gesetzte Eigenschaften bey einem gleichen Zweck hat. Wenn daher diese ernste Hinsicht keine sonderlich ernsthafte und wirksame Aufmerk-

Aufmerksamkeit erregen sollte, so hat man sich weder darüber zu wundern noch zu beschweren.

VI.

Politische Wahrheiten, von Friedrich Karl, Freyherrn von Moser. Eure Rede sey allezeit lieblich und mit Salz gewürzt, daß ihr wisset, wie ihr einem jeglichen antworten sollt. Paulus an die Kolosser IV. 6. Zürch 1796. Erstes Bändchen, 247 S. Zweytes Bändchen, 322 S.

Der Reichthum an Beobachtungen und die Freymüthigkeit und Kraft der Aeußerung und Darstellung des würdigen Verfassers sind bekannt genug, um schon im voraus jedem Leser günstige und sichere Erwartungen zu erregen. Kann man auch nicht allemahl mit den Maximen des Verfassers übereinstimmen, und scheinen sie hin und wieder auch unter sich selbst nicht so ganz in der genausten Harmonie zu stehen, und sollte überhaupt unter den eigentlichen Wahrheiten sich auch eben nichts wahrnehmen lassen, was dem Denker neue Aufklärungen und Berichtigungen seiner Begriffe gewährte, so muß man doch wünschen, daß jeder Fürst dieses Buch lesen und fleißig lesen möge. Daß ein Greis und ein so gelehrter und vieljähriger Geschäftsmann noch eine so lebhafte und zum Theil schöne Darstellungsgabe besitzt, kann nur durch das vorzügliche Genie des Verfassers erklärbar werden.

VII.

Christian Ulrich Detlev von Eggers, der Rechte Doktor und Professor auf der Universität zu Kopenhagen, Archiv der Staatswissenschaft, und Gesetzgebung. Zürch, 1795. Erster Band. 558 S.

Ein Werk, wie dieses, von einem Gelehrten, als der V., der so viel wichtige Einsichten, mit so viel Fleiß und Sorgfalt verbindet, kann nicht anders als sehr nützlich werden. Zweck des Ganzen und Inhalt dieses ersten Theils sind bereits aus neuesten gelesensten kritischen Journalen hinlänglich bekannt. Uns bleibt daher nur, den Wunsch eines guten und dauernden Fortganges zu äußern; der wohl für ein Werk von solchem Umfange, und bey der Lage unserer Litteratur und unsers Buchhandels nicht überflüssig seyn dürfte. Dieser erste Theil enthält nur fünf Artikel in X, von denen Adel der letzte ist, und allein 445 Seiten einnimmt.

VIII.

Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, nach Schlözers Grundriß bearbeitet von Christian Daniel Voß, Herzogl. Sachsen-Weimarischen Rath. Leipzig 1796. Erster Theil. Allgemeine Einleitung. Philosophische Urgeschichte des Staats, Allgemeines Staatsrecht. 568 S.

Der Verfasser erinnert in der Vorrede, daß man dieß Werk nicht als einen Commentar des Schlözerischen Compendiums annehmen möge. Einen dergleichen Verf. verbessern zu wollen, hält er für eine Anmaßung, deren er sich nie schuldig machen möchte. Der Verf. hat Hrn. S. Hauptplan,

plan, jedoch auch diesen nicht ohne wichtige und wesentliche Abweichung, zum Grunde gelegt, und danach seine eigenen Ideen vorgelegt. Billig mußten sie auch danach beurtheilt werden. Der zweyte Theil wird die Politik enthalten, und in kurzem erscheinen.

IX.

Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, von A. H. L. Heeren, Ordentl. Professor der Philosophie in Göttingen ꝛc. Göttingen 1796. Zweyter Theil. Asiatische Völker. Perser, Phönizier, Babylonier, Scythen. 799 S.

Werke dieser Art, in welchen so vieler philosophischer Geist mit so vieler Gelehrsamkeit vereinigt ist, sind nicht nur unsrer Litteratur eine Seltenheit, sondern müssen es auch für eine jede seyn. Die beyden ersten Theile haben den Werth desselben hinlänglich entschieden und bewährt. Es bleibt uns also nur den Wunsch zu äußern übrig, daß dem Verf. Muße und Kräfte nicht entstehen mögen, um dasselbe recht bald zu vollenden.

X.

Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet, von Georg Friedrich von Martens. Göttingen 1796. 378 Seiten.

Es ist ein Triumph unserer Zeit, den man, ohne ungerecht zu seyn, nicht unbemerkt lassen kann, daß der Geist der Philosophie auch in die positive Rechtsgelehrsamkeit eindringt, und wenigstens von den vorzüglichsten Männern für jeden Zweig desselben aufgenommen und ange-

wandt wird. Gegenwärtiges Werk ist ein Beleg mehr für diese Bemerkung: der Werth dieser Schrift den übrigen des Hrn. von Martens gleich.

XI.

Topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch der sämmtlichen preußischen Staaten; oder Beschreibung aller Provinzen, Kreise, Districte, Städte, Aemter, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Flüsse, Seen, Berge ꝛc. in den preußischen Staaten. Halle 1796. Erster Theil. A—Bla. 350 Seiten.

Der Titel giebt den großen Umfang dieses Werks hinlänglich an, und berührt zugleich auch die Nutzbarkeit desselben, so fern es mit den erforderlichen Kenntnissen und Fleiße bearbeitet wird. Dieser erste Theil giebt von beyden eine rühmliche Probe, und macht gute Erwartungen für das Ganze. Auch so weit dasselbe in den Kreis unserer Wissenschaft eingreift, können wir es empfehlen, welches jedoch nur zum geringsten Theile ist; weßhalb man hier also auch keine ausführlichere Beurtheilung erwarten kann.

XII.

Statistische Nachrichten von Schottland, aus Beschreibungen der verschiedenen Kirchspiele, die von den Pfarrern mitgetheilt wurden, zusammen getragen, von Sir John Sinclair, Bart. Im Auszuge aus dem Engl. übers. von Joh. Philipp Ebeling. Zweyter Theil. Leipzig 1796. 540 S.

Ein Werk, dergleichen ein jeder Staat haben sollte, aber vielleicht nur allein in England bewerkstelligt werden konnte.

Merk-

Merkwürdige Staatsschriften und Verordnungen.

I.

Promemoria des gemeinen Worthalters J. G. Siemens in Goslar. *)

Schon im Jahre 1793 fanden der Achtmann Bauer und der vormahlige Syndikus Sieber in Goslar es ihrer Convenienz gemäß, unter Einsendung eines dem Magistrat von mir anvertrauten populären Votums, welches heimlich von den Acten entwendet war, höhern Ortes mich als einen Mann zu denunciiren, welcher darauf ausginge, in Betracht des gegenwärtigen Reichskrieges und des dazu zu stellenden Truppencontingents der Bürgerschaft strafbare Gesinnungen einzuflößen, und unter derselben französischen Unsinn im Umlauf zu bringen. Am 23. September 1793 war auch wirklich der kaiserliche Reichshoffiscal gegen mich excitiret; am 25. des darauf folgenden Monats Octobers übergab derselbe seine Klage; und am 14. Nov. desselben Jahres ward auf diese fiscalische Klage von Allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät kaiserlichem Reichshofrathe in Wien gegen mich die Citation und zugleich die Suspension von meinem Amte und Gehalte

*) Unsere Leser werden sich aus dem vorigen Bande der auserlesenen Bibl. dieses Rechtshandels erinnern. Wir liefern dieß Dokument hier, als einen Beleg, daß doch allerdings von den höchsten Reichsgerichten Gerechtigkeit zu erhalten sey, und zur Widerlegung mancher übertriebenen Beschuldigung. Uebrigens können wir nicht umhin hier öffentlich unser Vergnügen darüber zu bezeigen, daß unsere Wünsche für den verdienstvollen Herrn Siemens so bald in Erfüllung gegangen, seine Verdienste also anerkannt sind; — welches für den Rechtschaffenen stets der schönste Lohn bleibt.

A. d. H.

Gehalte erkannt. Dieses allerhöchste Conclusum war für mich und vielleicht auch für Goslar ein sehr harter Schlag; jedoch verglich ich dessen Folgen in meinem damahligen Promemoria vom 12. Dec. 1793 mit den Folgen eines plötzlichen Wetterstrahls, der mein Haus einäscherte, das ich zur Nothdurft assecurirt zu haben glaubte.

Seit dieser ganzen langen Zeit hat nun der Prozeß zwischen dem kaiserlichen Reichshoffiscal und mir, seinen beständigen Fortgang gehabt. Am 18. dieses Monats December ist endlich dasjenige Allerhöchste Conclusum darin erfolgt, welches ich hierbey in einem richtigen und wörtlichen Abdruck mittheile und und dessen strenge Gerechtigkeit ich mit tiefster Unterwürfigkeit verehre.

Nicht nur Goslar, sondern auch der ganzen umliegenden Gegend ist bekannt, welche wahrhaft patriotischen Gesinnungen ich beständig zu bethätigen suchte, und welche prostabilirte Harmonie zwischen dem wahren Besten der Goslarschen Bürgerschaft und meinen Wünschen immer Statt fand, und noch Statt findet. Dessen ungeachtet mußte bloß wegen eines Anscheins, den mir das populäre Votum gab, und den ich in meinem übertriebenen Eifer, Goslars Unglück abzuwenden, nicht zu vermeiden wußte, durch meine mehr als zweyjährige Suspension, durch die unzähligen damit verbundenen Unannehmlichkeiten, durch die Entbehrung aller Einnahme, durch die schweren Kosten des Prozesses u. s. w. mich und meine verarmte starke Familie schon ein solches hartes Schicksal treffen. Welches weit härtere Schicksal werden nun erst diejenigen zu erwarten haben, die sich des Verbrechens einer versuchten Aufwiegelung, oder der Insubordination, oder des vernachlässigten, jeder Obrigkeit zukommenden Gehorsams, in der That schuldig gemacht haben? Möchte doch die gegen mich ausgeübte strenge Gerechtigkeit allgemeine Subordination bewirken, möchte doch jeder an meinem erlittenen Unglücke sich spiegeln; und möchte doch dieser Vorgang jedem zur Unruhe geneigten Bürger zum warnenden Beyspiel dienen!!! Uebrigens wird es mich nie gereuen, die verschiedenen Vocationen, welche ich während des Laufs meines fiscalischen Prozesses hatte, und die mir

zum

zum Theil sehr glänzende Aussichten versprachen, bis jetzt standhaft ausgeschlagen zu haben, indem ich es für meinen höchsten und dringendsten Beruf hielt, das Ende dieses Prozesses an Ort und Stelle abzuwarten, und der Reichsstadt Goslar ganz eigen zu bleiben, so lange und so weit es mir erlaubt seyn würde. Auch in der Folge dürfte ich mich schwerlich entschliessen, Goslar zu verlassen, zumahl ich wohl weiß, daß man in der ganzen Welt nicht vor Wetterstrahlen gesichert ist, durch welche Häuser eingeäschert werden, und daß es sogar Länder giebt, wo auch die besten Assecurationen sehr mißlich sind.

Ihnen, verehrliche Mitglieder des Magistrats, und Ihnen, geliebteste Mitbürger, die Sie mir so häufige redende Beweise gaben, daß Sie nicht wegen des Amtes, das ich bekleidete, mich liebten, statte ich bey dieser Gelegenheit für Ihre, auch in meinen Widerwärtigkeiten mir bewiesene theilnehmende Freundschaft, meinen wiederhohlten Dank ab. Fahren Sie fort, meine Handlungen zu prüfen; und wenn Sie finden, daß ich irgend etwas unternahm, was dem Kaiser oder dem Reiche oder der Stadt oder meinen Mitbürgern nachtheilig war, oder daß ich wissentlich etwas unterließ, wodurch ich ihnen vortheilhaft hätte seyn können — dann verbannen Sie mein Andenken aus Ihrer Brust. Nur so lange bitte ich um die gütige Fortsetzung Ihrer bisherigen für mich ganz unschätzbaren Freundschaft, wie Sie finden werden, daß ich immer ein ehrlicher Mann blieb, der alles that, was er vermochte, um eine Stadt, deren Untergang leider schon wirklich da war, aus dem Verderben zu retten. Jenen Einzelnen hingegen, denen ich in meinem Amte fürchterlich war, und denen in dieser Rücksicht meine Suspension willkommen und die Nachricht von meiner Wiedereinsetzung schrecklich seyn konnte, wünsche ich, daß sie zur Erkenntniß kommen, und fähig werden mögen, besonders in der Stunde ihres Urtheils, welches sie, wo nicht in diesem, doch gewiß in jenem Leben erhalten werden, eben die Ruhe der Seele zu behalten, die selbst in dem Augenblicke, da ich die Nachricht von meiner Suspension erhielt, mich nicht verlassen hat, die ich hernach während der ganzen Zeit des fiscalischen Processes behauptet habe, und die

die ich noch durch dieß Promemoria bethätige, welches ich in eben derselben Stunde schreibe, in welcher ich die erste Nachricht von dem Inhalte des anliegenden Urtheils aus Wien erhielt.

Goslar, den 31. Dec. 1795.

J. G. Siemens.

Veneris 1. Dec. 1795.

Sieber contra den Magistrat zu Goslar, puncto spoliativer Entsetzung vom Syndikat-Amte, in specie fiscalis Imperialis aulici contra Siemens Citationis, sive Reichshoffiscal v. Boulanger sub praesentato 14. Aug. a. c. supplicat humillime pro ordinanda nunc relatione actorum opponit N. 1. et 2.

Referuntur Acta

Lunae 14. Dec. 1795.

Sieber contra den Magistrat zu Goslar, puncto spoliativer Entsetzung vom Syndikat-Amte, in specie fiscalis Imperialis aulici contra Siemens Citationis etc.

Continuatur relatio

Martis 15. Dec. 1795.

Sieber contra den Magistrat zu Goslar etc.

Continuatur relatio

Jovis 17. Dec. 1795.

Sieber contra den Magistrat zu Goslar etc.

Continuatur relatio

Veneris 18. Dec. 1795.

Sieber contra den Magistrat zu Goslar, puncto spoliativer Entsetzung vom Syndikat-Amte, in specie fiscalis Imperialis aulici contra Siemens Citationis etc.

Absolvitur relatio et Conclusum.

Imo, Fiat sententia dahin: daß dem Beklagten die wider ihn verhängte Suspension ab officio et salario zur Strafe anzurechnen, derselbe jedoch mit weiterer Strafe gestalten

gestalten Sachen nach zu verschonen, mithin die anerkannte Suspension ab officio et salario nunmehro wieder aufzuheben, und Beklagter, wenn er zuvor von dem Magistrat der Reichsstadt Goslar Auctoritate Caesarea in vollem Rathe ernstlich erinnert worden, daß wofern er ins künftige ähnliche Vergehungen zu Schulden bringen würde, er nicht allein seiner Stelle entsetzt, sondern auch zu Führung eines andern Amts in der Reichsstadt Goslar unfähig erklärt werden solle, in die von ihm bekleidete Stelle eines Gemeinen Worthalters wieder einzusetzen. Im übrigen seye Beklagter der aufgelaufenen Unkosten halber mit dem kaiserl. Reichshoffiscal sich abzufinden schuldig; Idque

IIdo, Notificetur dem Magistrat der Reichsstadt Goslar per Rescriptum mit dem Anhange: diese Urthel, so viel solche die an den Beklagten in vollem Rathe zu erlassende ernstliche Erinnerung und die demnächstige Wiedereinsetzung in die vom Bekl. bekleidete gemeine Worthalters-Stelle betrifft, auctoritate Caesaris in Vollzug zu setzen, und wie solches geschehen, mit Beschließung des darüber abgehaltenen Protocolls in Zeit zweyer Monaten allerunterthänigst anzuzeigen.

Johann Niklas von Schwabenhafen.

II.

II.

Die Declaration, welche der Whig-Clubb in England im Jahr 1795 bekannt machen lassen *).

Wenn eine Gesellschaft von Privatpersonen sich bestimmt fühlt, eine große Nationalmaßregel dem Volke vorzuschlagen, so erfordert es die Gerechtigkeit, gegen ihren eigenen Charakter und die Hochachtung für das Urtheil des Publikums, daß sie die Gründe bekannt machen, die sie zu einem solchen Verfahren bewogen. Wir gestehen, daß dieses ungewöhnlich ist, und auch ungewöhnlich seyn muß, weil es durch keine gewöhnliche Umstände gerechtfertiget werden kann. Allein die Lage des Landes erlaubt uns nicht länger, die Unterstützung unserer Grundsätze den einzelnen Bemühungen unserer Mitglieder zu überlassen. Der Whig-Clubb, der den Grundsätzen der brittischen Constitution, so wie sie bey der Revolution eingeführt worden, unabänderlich ergeben ist, kann kein gleichgültiger Zuschauer bey der Zerstörung der wichtigsten Stützen der Freyheit seyn, die in gedachtem Zeitpunkte festgesetzt worden. Die Constitution kann, nach unserm Urtheile, jetzt bloß durch die Ausübung jener gerechten Autorität wieder hergestellt werden, welche die Nationalmeinung immer über die Maßregeln der Legislatur besitzen muß. Wir halten es deßwegen für unsere Pflicht, durch alle Mittel, welche noch jetzt gesetzmäßig sind, an das Urtheil des Volks zu appelliren, und eine Declaration seiner Meinung zu bewirken. In dieser Hinsicht haben wir unsere Mitbürger eingeladen, sich mit uns zu vereinigen, um die Zurücknahme zweyer Bills zu bewirken, die in dieser Parlementssitzung durchgegangen. Das Gesetz ge-gen

*) Es wird für unsere Leser keiner nähern Erörterung bedürfen: ob und warum diese Declaration einen Platz in einem Repertorium für die allgemeine Staatswissenschaft verdiene. Gewiß gewährt sie reichlichen Stoff für das Nachdenken, besonders in staatsrechtlicher Hinsicht; und bleibt für die Staatengeschichte überhaupt, und die englische ins besondere, ein wichtiges Document.

A. d. H.

gen die öffentlichen Zusammenkünfte, streitet wider den Geist und den Charakter einer freyen Nation. Die Constitution von Großbritannien gründet sich auf die Einstimmung und Ergebenheit des Volks, und kann allein mit Würde und Sicherheit auf diesen echten Grundlagen aller bürgerlichen Autorität beruhen.

Das Schreckenssystem kann nie ohne Gefahr der Vernichtung der Constitution eingeführt werden. Ihre Hauptbasis ist das Recht des Volks, seine Meinungen über die öffentlichrn Angelegenheiten zu erkennen zu geben; ein Recht, dessen freye und ungeschmälerte Ausübung bey einem Volke allein jenen freyen Geist und jenes Bewußtseyn von Unabhängigkeit erhalten kann, ohne welche alle Formen einer freyen Constitution — nichts sind. Das Haus der Gemeinden ist unsere Sicherheit gegen die Anmaßungen der Krone; die Prärogativen des Königs und die Privilegien des Oberhauses sind unsere Sicherheit gegen unsere eigenen Repräsentanten. Aber keine menschliche Weisheit kann einen andern Schutz gegen eine mögliche Vereinigung aller Zweige der Gesetzgebung, um das Volk zu verrathen, verschaffen, als den, daß es der ganzen Nation frey stehe, ihre Meinungen über die Handlungen und Maßregeln der Regierung in Petitionen und Vorstellungen an den König und das Parlement ungehindert zu äußern. Die Verstattung dieses Rechts ist die weiseste Maßregel, Volksgewaltthätigkeiten vorzubeugen.

Dieses Recht einzuschränken, ist so viel, als es vernichten. Unsere Vorfahren haben jenes Recht aufs heiligste ausbedungen. Die großen Staatsmänner und Gesetzgeber, welche die Erklärung der Rechte abfaßten, behielten dem Volke das Recht vor, Petitionen machen zu können, mithin auch das Recht, sich zu versammeln, um solche Petitionen zu machen. Die Bill, welche im Parlemente durchgegangen, vernichtet mithin eines der wichtigsten Rechte, welches in dem feyerlichen Vertrage zwischen der brittischen Nation und dem neuen Fürstenstamme ausgemacht worden, den sie zum Throne erhob. — Eben so beklagen wir uns über die Acte, worin die neuen Bestimmungen für die Sicherheit und Erhaltung Seiner

Seiner Majestät Person und Regierung festgesetzt worden. Wir alle sind loyal gesinnt. Allein die Liebe und Ergebenheit der Unterthanen sichert, wie schon unsere Vorfahren gesagt haben, weit mehr den Souverän, als alle Strafen und Schrecken der Gesetze. Es ist jetzt bestimmt worden, daß man selbst wegen ausgesprochener verdächtiger Worte transportiret werden soll. Hätte in vorigen Zeiten unsre Gesetzgebung eine solche Bestimmung gemacht, so würden wahrscheinlich die eifrigsten Vertheidiger unsrer Freyheit: ein Locke, Somers rc. exiliret worden seyn. Die Minister entschuldigen die angeführten Gesetze mit der Nothwendigkeit. Immer aber ist dieß der Vorwand gewesen, wenn man ein Volk hat zum Sklaven machen wollen. Wenn einzelne Personen sich vergehen — erhält man dadurch ein Recht, die Freyheit einer ganzen Nation über den Haufen zu werfen? Jene Gesetze rühren von Ministern her, die täglich Einbrüche in die Constitution machen, welche die Verbreitung von Meinungen möglichst befördern, die auf den Umsturz der Constitution zielen, und die nie eine Strenge der politischen Verfolgungen gespart haben, um die Freyheit der Berathschlagungen zu vernichten, welche ihre eigne Macht in Gefahr brachte. Man führt bey der Vertheidigung der neuen Gesetze Gründe an, welche uns berechtigen sollten, zu glauben, daß die freye Constitution Großbritanniens sich nicht länger mit der Ruhe desselben vertragen könne, und daß unser einziges Rettungsmittel von Anarchie die Einführung des Despotismus ist.

Jene Gesetze sind die Maßregeln von Männern, welche sich bey einem unerhörten Aufwande von öffentlichen Geldern, unbegrenzte Mittel der Bestechung verschafft haben. Die angeführten Bills sind in Gesetze verwandelt worden, zu einer Zeit, wo eine beyspiellos große stehende Armee in dem Herzen des Königreichs unterhalten wird, und wo man einen, jedoch (wie wir glauben) vergeblichen Versuch macht, den Soldaten von den übrigen Mitbürgern zu trennen. So im Besitz des verbundenen Einflusses von Bestechung und Schrecken haben die Verfertiger jener Acten geglaubt, daß endlich der günstige Augenblick gekommen sey, Ungestraftheit für ihre eigne

eigne Vergehungen zu sichern, und das Bestechungssystem nnd die Mißbräuche der Regierung dadurch permanent zu macheh, daß sie dem Volke Stillschweigen auflegen. Bis jetzt ist ihnen auch dieß Project gelungen. Unter diesen schrecklichen Umständen scheint es uns die Pflicht jedes Mannes zu seyn — der da wünscht, weder sein Vaterland unter das Joch der Sklaverey gebracht, noch dasselbe zu der schrecklichen Nothwendigkeit gezwungen zu sehen, zur Wiedererlangung der Freyheit, an die Macht zu appelliren — sich in einer ehrerbietigen aber nachdrücklichen Vorstellung an die Legislatur zu vereinigen, damit selbige jene alarmirenden Neuerungen wieder abschaffe, und die alte freye Constitution von Großbritannien wieder herstelle. Wir glauben nicht, daß ein solches Unternehmen ohne Erfolg seyn werde. Der Geist der Nation ist noch nicht, wie die Minister zu eilfertig geschlossen haben, erloschen, und die Klugheit selbst wird der Legislatur nicht erlauben, die Meinung des ganzen Volks ungeachtet zu lassen. Die Maßregel einer Association, die wir vorschlagen, ist gesetz- und constitutionsmäßig, und wird durch die Zeitumstände nicht allein gerechtfertiget, sondern gefordert. Wenn böse Menschen conspiriren, so müssen sich die guten mit einander vereinigen.

III.

III.

Verordnung wegen Anlegung von Getreidemagazinen. Dresden d. 15. August 1795.

Friedrich August ꝛc. Wir haben sämmtliche Stadträthe Unserer Lande durch die Behörden anweisen lassen, durch Anschaffung und Aufbewahrung den Localumständen angemessener Getreidevorräthe auf Magazinanstalten, zu Abwendung schneller Theurung und drückenden Mangels Bedacht zu nehmen: welches auch bereits an einigen Orten zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geschehen ist.

Damit nun dergleichen Magazinanstalten, welche in Städten zum Besten der Einwohner mit Genehmigung und unter Aufsicht der Obrigkeiten errichtet und verwaltet werden, desto mehr befördert werden mögen, haben Wir, in Ansehung der Abgaben, folgendes fest gesetzt und angeordnet:

I. Bey der Generalaccise und dem Mahlgroschen.

a) Dasjenige Getreide, welches in dergleichen Magazine kommt, und entweder beym Eingang in accisbare Städte sogleich auf den Nahmen des Magazins angemeldet, oder für letzteres in der Stadt auf öffentlichem Markte erkauft wird, darf nicht sofort mit der Eingangsaccise vergeben werden, sondern es ist dieselbe bey der Generalacciseinnahme zu annotiren und zu gestunden, und wenn sie bey der Einfuhr des Getreides zum freyen Verkauf bereits erlegt worden, dem Einbringenden bey seinem Auspassiren wieder zu restituiren.

b) Der

*) Diese und die darauf folgende Verordnung betreffen einen Gegenstand, welcher in den letzten Jahren die Regierungen sehr beschäftigt, und viele verkehrte, aber auch manche nützliche und weise Maßregeln veranlaßt hat. Wir heben hier einige von den vielen aus, welche uns besonders einer Prüfung der Staatswissenschaft werth zu seyn scheinen.
A. d. H.

b) Der Einbringer muß auf den, beym Eingang des Getreides erhaltenen General-Accis-Ansagezettel vom Magazinverwalter, unter dessen Unterschrift, den Empfang des Getreides bescheinigen lassen, und wird nicht eher zur Stadt frey heraus gelassen, oder, wenn er ein Stadteinwohner wäre, wegen des ungelöschten Ansagezettels nicht eher Anspruchs entlassen, bis er sich auf diese Art legitimiret hat, daß das Getreide in das Magazin wirklich gekommen sey. Die etwa beym Eingang des Getreides eingelegten Pfänder sind nach erfolgter Beybringung, daß solches zum Magazin abgeliefert worden ist, zrrückzugeben.

c) Wenn dergleichen Getreide für Rechnung des Magazins vermahlen wird, so sind dafür die Backaccise und der Mahlgroschen gleichfalls zu annotiren, und der Magazinverwalter erhält gegen eine Specification des zu vermahlenden Getreides bey der Acciseinnahme Freyzettel zur Mühle.

d) Diejenigen, denen aus dem Magazin Getreide oder Mehl überlassen wird, können dasselbe nicht eher verabfolgt erhalten, bis sie bey der Generalacciseinnahme die annotirte Eingangsaccise auf so viel, als sie bekommen, und demnächst, wenn Getreide an Händler verlassen wird, nach der folgenden Vorschrift sub f. auch die Handlungsaccise, oder vom Magazinmehl, über die Eingangsaccise auch die Backaccise nach den Sätzen vom Hausbakken, oder, wenn es Bankbäcker sind, den Banksatz, deßgleichen den Mahlgroschen entrichtet haben. Sie erhalten darüber einen Acciszettel, gegen welchen ihnen bey dem Magazine die darauf benannte Zahl von Scheffeln oder Metzen gereicht werden darf.

e) Bey eintretender Theurung werden Wir, wenn denen Personen, welche Almosen genießen, statt desselben, Mehl oder Brot aus dem Magazin verabreicht, oder auch andern armen Einwohnern daraus Getreide oder Mehl um wohlfeilere Presie, als sie zu solcher Zeit gewöhnlich sind, verabfolgt wird, auf dießfalsiges Ansuchen der Stadträthe, die Eingangs- und Backaccise nebst dem Mahlgroschen erlassen.

f) Von

f) Von allem Getreide, welches an dergleichen Magazine kommt, bleibt der Verkäufer gegen Vorzeigung eines Empfangscheins des Magazinverwalters, in Städten und auf dem Lande frey von der Handlungsaccise. Von dem aus dem Magazin verkauften Getreide, wird Seiten des Magazins keine Handlungsaccise gegeben; wenn aber dergleichen Magazingetreide oder Mehl an Händler kommt, hat der Käufer, wie oben sub d) verordnet worden, dieselbe zu entrichten.

II. Bey der Landaccise,

bleibt das zu solchen Magazinen erkaufte, oder aus denselben wieder verkauft werdende Getreide, völlig frey, und wird nur in dem Fall vom Käufer vergeben, wenn es außer öffentlichen Märkten aus dem Magazin nicht zur Consumtion, sondern an Händler oder an solche Personen verkauft wird, die dasselbe zu ihrer Fabrication gebrauchen. Der Käufer kann in solchen Fällen, so wie oben sub d) verordnet ist, eher kein Getreide aus dem Magazin erhalten, bis er dem Magazinverwalter auch den Landacciszettel übergeben hat.

Da das auf öffentlichem Markte verkaufte Getreide nach der Landaccisordnung vom 1sten Nov. 1788 ohnehin von der Landaccise befreyet ist, so haben diejenigen, welche außer solchen Märkten Getreide zu dergleichen Magazinen liefern, bey der Landaccis-Einnahme den oben sub f) bemerkten Empfangsschein des Magazinverwalters vorzuzeigen, und sind dagegen bey der Landaccise frey zu lassen.

Jeder General- und Landaccis-Einnehmer, dem ein solcher Empfangschein eines Magazinverwalters, zum Behuf der Abgabenbefreyung des Producentens vorgezeigt wird, soll auf den Schein unter seines Nahmens Unterschrift schreiben: „Vorgezeigt den . . . 179 Einnahme zu . .

III. Bey Anlegung eines solchen Magazins ist vom Stadtrath derjenige, dem dessen Verwaltung aufgetragen worden, bey der General-Accisinspection zu präsentiren, und zugleich von den Unternehmern der Magazinanstalt ein Revers wegen Vertretung desselben auszustellen, auch dieses alles bey jeder Veränderung in der Person des Magazinverwalters ebenmäßig zu beobachten. Die Accis-inspection

inspection soll alsdann diesen Magazinverwalter auf folgende Punkte ex officio vereiden, welche zugleich dessen Obliegenheiten in Absicht der Abgabenbefreyung des Magazins enthalten.

Der Magazinverwalter hat

a) Bey dem Empfang von Magazingetreide auf des Einbringers Generalaccis-Ansagezettel die erhaltene Getreidesorten und Scheffelsorten pflichtmäßig genau anzugeben, und, daß solche in das Magazin gekommen, unter seiner Nahmensunterschrift mit Jahr und Tag der erfolgten Ablieferung zu bekennen;

b) Den Verkäufern über das zum Magazin gelieferte Getreide eine ähnliche Bescheinigung auszustellen.

c) Wenn Getreide auf Rechnung des Magazins vermahlen wird, darüber eine gleichmäßige Specification zu fertigen, gegen dieselbe bey der Generalaccis-Einnahme des Orts Freyzettel zur Mühle zu erhohlen, und bey Abfuhre des Getreides zur Mühle diese Zettel mit dahin zu senden.

d) Aus dem Magazin kein Getreide oder Mehl eher, als bis ihm der Empfänger einen Generalacciszettel über die erfolgte Berichtigung der Abgaben übergiebt, auch nicht mehr, als die auf dem Zettel bemerkte Scheffel- oder Metzenzahl und Sorten zu verabfolgen, und wenn sich aus dem Zettel ergäbe, daß vom Empfänger das ihm überlassene Getreide oder Mehl nicht richtig verrechtet, und z. B. das Mehl nur zum Hausbacken angemeldet und vergeben worden, da es doch an einen Bankbäcker käme, oder der Empfänger ein Händler wäre, und die Handlungsaccise nicht berichtiget hätte, solches vor der Verabfolgung bey der Acciseinnahme zu melden.

e) Nach eben dieser Vorschrift in Ansehung der Landaccise in denen Fällen zu verfahren, wenn Magazingetreide, außer öffentlichen Märkten, an Händler oder solche Personen verkauft wird, die es zu ihrer Fabrikation gebrauchen.

f) Halbjährig mit der Generalaccis-Einnahme seines Orts über das in das Magazin gebrachte und aus demselben an andere wieder verabfolgte Mehl und Getreide abzurechnen, wobey der Magazinverwalter die ihm von den Empfängern zugestellten General- und Landacciszettel zu übergeben hat, u. s. w.

IV. V.

Herzoglich Braunschweigische Verordnungen, den Korn-Voraufkauf und Handel auf dem Lande betreffend. Braunschweig den 20. Juny 1795.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig Lüneburg ꝛc. fügen hiermit zu wissen, wir Wir mißfällig vernommen, daß ungeachtet der vorhandenen Landesverordnungen und mehrmahlen erlassenen strengen Verbote, dennoch hie und da auf dem Lande ein schädlicher Korn-Auf- und Vorkauf getrieben werde, diesem dem gemeinen Wesen so schädlichen Kornhandel auf dem Lande, wodurch denn besonders es mit veranlasset worden, daß das Getreide zu dem dermahligen so enormen Preise hinan gestiegen ist, aber nicht länger nachgesehen werden mag: als werden nicht nur die dieserhalb erlassenen Verbote, nach welchen durchaus Niemand auf dem Lande, er sey denn specialiter dazu concessioniret, Korn zum Wiederverkauf und Handel damit für sich oder andere, im Lande auf- und zusammenkaufen darf, hiermit erneuert, sondern auch sämmtliche Obrigkeiten erinnert, dergleichen verbotenen Korn-Vorkauf und Handel unter keinerley Vorwand in ihren Gerichtsbezirken zu dulden, sondern hierunter bey eigener Verantwortung gegen den Contravenienten nach Vorschrift des Landesherrlichen Ausschreibens von 8 October 1756 ohne Nachsicht zu verfahren.

Nächst dem ordnen und wollen Wir auch, daß, so wie vorlängst schon die Kornsperre in dem Harz, und Weserdistrict angelegt worden, nun auch nach Publication dieses aus dem Wolfenbüttelschen und Schöningschen Distrikt vorerst und bis zu weiterer Verordnung kein Rocken, er sey ein- oder ausländisch, bey Strafe oder Confiskation, wovon die Hälfte den Denuncianten zugesichert wird, weiter ausgefahren werde, vielmehr werden sämmtliche Unterthanen auf dem Lande welche Getreide

Getreide zum Verkauf vorräthig haben, besonders die Beamten und Oekonomie-Verwalter, hiermit aufgefordert so wie überhaupt ihr überflüssiges Getreide, also auch besonders jetzt den Rocken, zu den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu fahren.

Uebrigens ist, damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, selbige durch den Druck publiciret, und solche von den Kanzeln zu verlesen und gewöhnlichen Orten zu affigiren befohlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Siegels.

Braunschweig den 23 Jun. 1795.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. zu Br. Lüneb.

(L. S.)

v. Münchhausen.

Von

